David Georg Struben,

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Nebenstunden.

Erster Theil.

Neueste Ausgabe.

Darmstadt, 1789.

Im Verlag der Herausgeber der besten Juristischen Werke.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

Vorrede.

Die mehresten Gelehrten sind heutiges Tages so überzeugt, daß die Historie zur Erläuterung der Rechte sehr viel beytrage, insonderheit aber ohne diese Wissenschaft es nicht möglich sey, die Gesetze und das Herkommen unsers Vaterlands zu lernen, daß diejenigen, welche aus den Alterthümern den Ursprung und die Gründe der teutschen Rechte zu zeigen sich bemühen, eine gute Aufnahme ihrer Schriften zu erwarten Ursach haben. Ich hoffe demnach, daß auch meine Bemühung, durch Hülfe der Historie, verschiedene Rechtsfragen in ein grösseres Licht zu stellen, nicht ohne allen Beyfall bleiben werde, bevorab da ich gewillet bin, insonderheit die Verbindung der Reichsstände mit ihren Unterthanen in ältern und neuern Zeiten zu untersuchen, welches noch nicht so vollkommen geschehen, daß keine Nachlese übrig seyn sollte. Die innerliche Verfassung der besondern Staaten woraus der grosse teutsche Staatskörper bestehet, hat sich zwar seit etlichen hundert Jahren sehr geändert, und man mögte deßwegen glauben, daß eine solche Untersuchung der ältern Zeiten geringen Nutzen bringen würde. Es ist auch allerdings nicht zu läugnen, daß viele historische Entdeckungen, welche

die Wissenschaft und Einsicht desjenigen, der sie machet, der Welt zu erkennen geben, in Geschäften niemand sehr zu statten kommen, und daß die darauf gewandte Mühe den Nutzen öfters weit übersteiget. Sie schaffen aber nicht nur vielfältig geringen Vortheil, sondern werden bisweilen gar gemißbrauchet, welches insonderheit geschiehet, wenn man alles nach der alten Leiste abmessen will, und z. E. um die Kaiserliche Gewalt wider das jetzige Herkommen auszudehnen, sich auf die Gerechtsame Caroli M. und der Ottonum berufet, oder um eine in Abgang gerathene Befugniß den Landständen zuzueignen, in die Zeiten des Faustrechts zurück gehet. Der Gebrauch, welchen Rechtsgelehrte von den Alterthümern zu machen haben, bestehet vornehmlich darin, daß sie die annoch gültige Befugnisse, Gesetze und Gewohnheiten daraus erklären, und, wenn keine Aenderung erweislich ist, für diejenigen den Ausspruch thun müssen, so sich in der Daurung eines vor Alters üblich gewesenen Rechts gründen. Ueberdem sind die wichtigsten Streitigkeiten, welche noch heutiges Tages grosse Herren unter sich, oder mit ihren Unterthanen, auch diese unter einander haben, vielfältig aus Urkunden zu entscheiden, die in den mittlern Zeiten abgefasset sind, und deren Auslegung eine gründliche Erkenntniß der teutschen Historie erfordert. Die Abhandlungen, so ich dem geneigten Leser anitzt überliefere, haben Materien zum Vorwurf, welche ohne eine sorgfältige Erkundigung des ehemaligen Zustandes nicht gründlich beurtheilet werden mögen. Ich bemühe mich demnach, solche aus der Historie zu erläutern, und zu zeigen, wie ein mangelhafter Unterricht von dem Ursprunge unserer jetzigen Verfassung zu Irrthümern Anlaß giebet. Man wird um so viel weniger an dem Nutzen dieser Arbeit zweifeln, da die Rechtsfragen, von welchen ich handle, sehr wichtig sind, und öfters an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden, ja zum Theil Krieg und Blutvergiessen veranlassen können.

Die Erste Abhandlung prüfet der teutschen Dom-Capitul angemaßte Erb- und Grund-Herrschaft. Von denen unterschiedenen Meynungen, welche in den teutschen Stiftern davon behauptet werden wollen, kann man mit Recht sagen: Iliacos intra muros peccatur & extra.

Vorrede.

Viele bischöfliche Räthe und Diener möchten gerne ihren Herren eine unumschränkte Gewalt erwerben, und stehen in den fehlsamen Gedanken, daß die ihnen von den Kaisern verliehene Regalien keine denen Dom-Capituln und Ständen zu statten kommende Einschränkung zulassen. Hingegen möchten auch manche Domherren und ihre Rathgeber gerne aus dem Bischof einen Doge zu Venedig, und die übrigen Landstände zu Jaherren machen. Ich bemühe mich, die Mittelstraße zu gehen, und zu erweisen, wie allerdings viele wichtige Regierungsgeschäfte die Dom-Capitularische Einwilligung erfordern, und denen Bischöffen nimmer eine unumschränkte Gewalt von den Kaisern verliehen worden. Daß auch die Dom-Capitul billig einige Vorrechte für andern Ständen geniessen, die mehresten und wichtigsten Befugnisse aber, dem uralten teutschen Herkommen nach, mit diesen gemein haben. Wann aus dem Consensu Capitulari in allen weltlichen Regiments-Geschäften ein blosses Consilium, folglich dem Bischof eine unumschränkte Gewalt beygeleget wird, so geräth die Kirche nebst Land und Leuten in die äusserste Gefahr. Wären grosse Herren nicht Menschen, sondern Engel, alsdenn dürfte man keinen Mißbrauch ihrer Macht fürchten. Vielfältig aber haben derselben Entschliessungen, statt des gemeinen Bestens, einen vermeynten besondern Vortheil des Regenten, oder seiner in Ansehen stehenden Bedienten, zum Endzweck. Die Gefahr ist in den Stiftern so viel grösser, weil in selbigen die Wohlfahrt des Geschlechts, woraus der Bischof entsprossen, mit des Landes Wohlfahrt nicht so genau verknüpfet ist, als in Erb-Fürstenthümern. Die Wahl fällt öfters auf einen bejahrten Herrn, dessen Anverwandten sich nicht in den besten Umständen befinden. Diese liegen ihm an, daß er sie dergestalt versorgen möge, damit die späteste Nachkommenschaft seine Güte rühmen könne. Solches zu thun muß keine Zeit versäumet werden, weil man nicht viel übrig hat. Wie würde es wohl an manchem Orte den Stifts-Güthern und armen Unterthanen ergehen, wenn diejenigen, welche das Ruder in Händen haben, freye Macht erhielten, zu thun, was ihnen gut dünket? Das Sprüchwort: Unter dem Krumm-Stab ist gut wohnen, gründet sich schlechterdings auf die in den Stiftern beybehaltene Freyheit, und es wäre gewiß in selbigen am übelsten wohnen,

wenn

wenn keine Land-Stände der Landes-Fürstlichen Gewalt Schranken sezten. So wenig sich aber eine unumschränkte Landesherrliche Gewalt vor die Bisthümer schicket; so wenig lässet sich auch eine Dom-Capitularische Ober-Herrschaft in selbigen einführen. Ich will nicht untersuchen, ob die Länder wohl dabey fahren würden? Die Capitulationes, welche man den Bischöffen vorzuschreiben pfleget, machen es eben nicht glaublich, weil dieselbe gemeiniglich mehr auf die Beförderung des besondern Dom-Capitularischen, als des ganzen Landes Beste abzielen, und was ich so eben von den Bischöffen gesaget habe, daß sie, wenn man ihnen ganz freye Hände liesse, nicht selten ihres Geschlechts Aufnahme mit des Landes Nachtheil befördern würden, solches ist auch von den Domherren sehr zu fürchten. Gesetzt aber, diesen Mißbräuchen sey vorzubeugen: so erlangen doch die Dom-Capitul nimmer eine solche Erb- und Grund-Herrschaft, wie sich einige derselben angemasset haben. Ein grosser Herr behauptet gemeiniglich sein wohlgegründetes Recht gegen diejenigen, die ihm unterworfen sind. Daß aber den Rechten nach der Widerspruch des Dom-Capituls den Bischof nicht allemal an Ausübung der Landesfürstlichen Gewalt hindern könne, hoffe ich dargethan zu haben. Weder der päbstliche, noch kaiserliche Hof findet es seinen Absichten gemäß zu seyn, die Bischöffe gar zu klein zu machen, und ausser Stand zu setzen, die von ihnen öfters begehrende Hülfe zu leisten. Die Dom-Capitul verderben es durch übermäßige Anmassungen, ohne Hoffnung, ihren Endzweck zu erreichen, nicht nur mit den Landesherren, sondern auch mit den übrigen Ständen. Nichts ist den Unterthanen verderblicher, als deren innerliche Uneinigkeit, wenn nämlich, anstatt mit zusammengesezten Kräften die gemeine Wohlfahrt zu befördern, ein jeder zu seines Mitstandes Nachtheil besondre Vortheile zu erhaschen trachtet. Solchenfalls treten die andern Stände gemeiniglich vom Dom-Capitul ab, und alsdenn kehret sich an dessen Widerspruch niemand, mithin haben die Dom-Capitularische Vota diejenige Wirkung nicht, welche davon zu erwarten, wenn die übrige bey Land-Tagen erscheinende Clerisey, Ritterschaft und Städte kein Mißtrauen in dasselbe, als den ersten Land-Stand, setzen. Auch diejenigen, welchen der Dom-Capitul Gerechtsame zu vertheidigen oblieget, und deren wahres Interesse

ein,

einsehen, haben keine Ursach mit meinen Lehrsätzen übel zufrieden zu seyn, weil ich ihnen nichts abspreche, welches zu behaupten sie sich einige vernünftige Hoffnung machen können, und vielen landverderblichen innerlichen Streit zu behindern suche. Irre ich übrigens, so geschiehet es ohne gehäßige böse Absicht. Es fehlet so viel, daß ich wider die Dom-Capitul eingenommen bin, daß vielmehr manche ausnehmende von denselben empfangene Gnade und Gutes mich ihnen alles Heil und Gedeihen anwünschend machet. Bey meinem zwanzigjährigen Hildesheimischen Land-Syndicat ist zwar in den ersten zehn Jahren wohl ein und andrer Zank entstanden, in welchen die angemaßte Erb- und Grund-Herrschaft starken Einfluß hatte, und eben diese Irrungen haben mir Anlaß gegeben, der Sache öfters nachzudenken, und reiflich zu prüfen. Die Erfahrung überzeugte aber endlich sämtliche Stände, wie übel sie bey der innerlichen Uneinigkeit führen. Man hat selbige daher in den leztern zehn Jahren sorgfältig vermieden, und, des Unterschiedes der Religion ohnerachtet, mit rühmlichster Einigkeit das gemeine Beste zu befördern getrachtet. Ich wünsche, daß es in allen Stiftern geschehe, daß man dem Bischof gebe, was des Bischofs ist, dabey aber die uralte teutsche Freyheit auf eine solche Weise zu behaupten suche, wie es die Reichs-Constitutiones erlauben, und die Wohlfart der Länder, ja vielleicht des ganzen Deutschlandes, erfordert.

In der **Zweyten Abhandlung**, welche ich diesem ersten Theile einverleibe, bemühe ich mich, die **Jagd-Gerechtigkeit des deutschen Adels** noch mehr zu bevestigen, als solches vorhin geschehen, und darzuthun, daß dem größten Theil desselben die natürliche Freyheit, auf dem Seinigen zu jagen, weder in ältern noch neuern Zeiten entzogen worden. Es hat dem Hrn. Reichshofrath, Johann Ulrich Cramer, gefallen, in denen, meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ entgegen gesetzten Vindiciis Regalis juris venandi diejenigen Ursachen bekannt zu machen, die ihn verhindern, meinen Gedanken von dieser Sache beyzupflichten. Weil ich in der Vorrede besagter Schrift gewünschet, daß gelehrte Männer ihre Zweifel dawider öffentlich vortragen möchten, und dieses vom Herrn Cramer mit

vieler Bescheidenheit geschehen: so kann ich mit seinem Widerspruch wohl zufrieden seyn. Ich bin aber verpflichtet, ihm zu antworten, da ich in gedachter Vorrede mich zur Vertheidigung meiner Sätze anheischig gemachet, wenn ich von ihrer Unrichtigkeit nicht überzeuget würde, woran noch sehr viel fehlet. Weil unsre Streitschriften die Sache immer mehr erläutern können, so werden sie der gelehrten Welt hoffentlich nicht ganz unangenehm seyn, und man dieselbe ohne denjenigen Ekel lesen, welchen die pöbelhaften Zänkereyen vieler gelehrten ehrliebenden Gemüthern verursachen, dafern ein jeder, was er für wahr hält, ohne Bitterkeit vorträget. Ich will mich äusserst bemühen, sie zu vermeiden, und erwarte von dem Herrn Cramer, wenn derselbe sich entschliessen sollte, in dieser Streitigkeit die Feder ferner anzusetzen, ein gleiches, da er einen so guten Anfang gemachet hat. Die hinzugethane Vertheidigung meiner über die Marburgischen Rationes decidendi, in Sachen von Wobersnou wider die Aemter Steurwald und Woldenberg, gemachten Anmerkungen, habe ich deswegen nöthig zu seyn erachtet, damit man erkenne, daß auch, was das Factum betrifft, billig ein und anders von mir daran ausgesetzet worden.

Die **Dritte Abhandlung von Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten**, hat der zwischen Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien, als Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, und der kaiserlichen freyen Reichsstadt Lübeck, wegen der Voigtey Möllen, bey dem kaiserlichen und des Reichs-Kammer-Gericht seit vielen Jahren Reichskundigermasen geführte Proceß veranlasset. Man ist darin einig, daß die Herzoge von Sachsen-Lauenburg besagter Stadt Anno 1359. Möllen mit der Voigtey wiederkäuflich übertragen haben. Heget aber von dem Umfange dieser Voigtey sehr weit von einander entfernte Gedanken, als welche Lübeck auf das Städtlein Möllen und dessen Feldmark einschränket, Lauenburg aber eine aus vielen Dörfern bestehende Herrschaft dahin rechnet. Um besagter Stadt einige Hülfe zu geben, ist der **Entwurf einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Deutschland, was es damit für eine Bewandniß gehabt, und**

wie

wie dieselbe in Abgang gerathen, publiciret. Ich habe demselben die unpartheyische Prüfung des Entwurfes einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Deutschland entgegen gesetzet, welche zu Wetzlar durch den Druck bekannt gemachet worden. Bald darauf vertheidigte sich der Herr Verfasser des Entwurfs in der Bestärkung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten in Deutschland, der also genannten unpartheyischen Prüfung entgegen gesetzet, und ich theile dem Leser nebst besagter unpartheyischen Prüfung, (welche bisher wenigen zu Händen kommen) eine Widerlegung solcher Schrift hierdurch mit, und glaube, daß diese Abhandlung allhier einen Platz verdienet, weil darin verschiedene wichtige Rechts-Fragen aus der Historie erörtert, und insonderheit die alte teutsche Gerichts-Verfassung untersuchet worden.

Die Vierte Abhandlung zeiget den Unterschied zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehn-Diensten, und den heutigen Ritter-Diensten. Wie ich dererjenigen Meynung nicht billige, welche dafür halten, daß die Adelichen Lehn-Leute sich vor Zeiten in einer gleichen Verpflichtung mit unsern heutigen geworbenen Kriegs-Leuten befunden, erhellet aus den Parergis Göttingensibus Lib. 3. Obs. 9. Ich habe daselbst versprochen, das Gegentheil mit mehreren Gründen darzuthun, und will mich anitzt bemühen, diese Zusage zu erfüllen. Meine Absicht gehet nicht dahin, eine Untersuchung anzustellen: In welchen Fällen, der heutigen Verfassung nach, alle und jede Lehns-Herren von ihren Lehn-Leuten Kriegs-Dienste oder einen Geldbeytrag zu denen zum Unterhalt geworbener Soldaten nöthigen grossen Kosten fordern können? Ich will allhier nur zeigen, daß die aus dem teutschen Alterthum wider den Lehn-Adel genommene Gründe hinfällig sind, und überlasse andern die Erörterung der Frage: Was die gemeinen Lehn-Rechte samt dem neuern Herkommen und besondern Gesetzen eines jeden Landes hiervon ordnen.

Vorrede.

Die Fünfte Abhandlung hat den Ursprung und die Beschaffenheit der Hoheits-Rechte, welche verschiedenen mittelbaren Städten zustehen, zum Vorwurf. Es ist bekannt, wie viel die mehresten deutschen Städte, bevorab aber diejenigen, welche im Hanseatischen Bunde befindlich waren, sich in den mittlern Zeiten heraus genommen, und wie furchtbar sie den Fürsten worden. Viele derselben sind zu völliger Unterwerfung gebracht. Einige haben einen grossen Theil ihrer alten Freyheit bis auf diese Stunde behalten. Die Unwissenheit des wahren Grundes der Sache machet, daß man vielfältig an beyden Seiten zu weit gehet. Der Landes-Fürst spannet gemeiniglich das Territorial-Recht vor die Brust, und vermeynet, es könnten die Städte nur durch Landesherrliche Privilegia die Vorrechte und Freyheiten erlangen, welche sie zu behaupten suchen. Diese wären im engsten Verstande zu nehmen, und nicht dahin auszudehnen, daß sie der Landesfürstlichen Gewalt Schranken setzen. Hingegen leiten die Städtische Consulenten der Fürsten in den Städten habende Befugnisse von derselben freywilliger Unterwerfung her, und vermeynen, daß selbige auf dasjenige einzuschränken sey, was man Fürstlicher Seits erworben zu haben beweisen kann. Ich glaube, sie irren beyde, und werde einen andern Grund der Landesfürstlichen Gerechtsame und Städtischen Freyheit anführen. Wenn man aus demjenigen, was ich von der Land-Städte Rechten in den mittlern Zeiten beybringe, folgern wollte, sie wären insgesamt befugt, sich noch heutiges Tages selbige anzumassen, so machte man einen meiner Absicht ganz ungemäßen Schluß, und habe ich bereits oben zu erkennen gegeben, wie weit ich davon entfernet bin, einen solchen Mißbrauch der Historie zu billigen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Städe vor Alters grosse Freyheiten genossen. Sie sind aber zu gewissen ältern Zeiten, ehe das Faustrecht aufkommen, und durch ihre starke Mauren, samt dem zunehmenden Handel, derselben Macht vermehret; hingegen aber das Kayserliche Ansehen verringert worden, den Kaisern und denen Voigten, auch wohl Herzogen und Grafen dergestalt unterworfen gewesen, wie sie heutiges Tages gröstentheils Fürsten und Herren, oder deren Regierungen und Beamten zu Gebote stehen. Man muß einen sorgfältigen Unterschied zwischen denjenigen machen, welche die

alten

alten Vorrechte beybehalten, und denen, die sie verlohren haben. Jenen kömmt es auch im Gerichte zu statten, wenn man zeiget, daß ihre Vorrechte sehr alt sind, und fast einen gleichen Ursprung mit der Landesherrlichen Hoheit haben. Diese aber gewinnen durch den Beweiß ihrer ehemaligen Freyheit und wichtigen Gerechtsamen wenig, oder nichts würkliches, sondern er vergnüget nur die menschliche Neugierigkeit, und den Hochmuth derer, welche sich deßwegen groß zu seyn dünken, weil ihre Vorfahren groß gewesen.

Es ist nichts eitler, als die Hoffnung der Schriftsteller, die sich einbilden, den Beyfall aller Leser zu finden. Dieses Vergnügen hat noch niemand genossen, und wird künftig keiner erlangen. Die menschliche Schwachheit verstattet nicht, daß auch diejenigen ohne alle Fehler schreiben, welche auf das sorgfältigste sie zu vermeiden suchen. Die größten Männer hat man einiger Irrthümer überführet, und wenn sie selbst ihre Werke mehrmalen herausgegeben, so finden sich in den neueren Auflagen gemeiniglich Aenderungen, welche zeigen, daß es ihnen vorhin in manchem Stück an hinlänglicher Einsicht gefehlet habe. Die Begierde der mehresten Gelehrten, auf die Ruinen anderer ein Denkmal ihrer Ehre zu bauen, lässet nicht leicht einen Fehltritt der Welt verborgen bleiben, und wenn gleich deren Entdeckungen nicht immer einen tugendhaften Ursprung haben, so tragen sie doch zur Aufnahme der Wissenschaften sehr vieles bey. Die Schwäche derjenigen, welche sie ertheilen, veranlasset nicht weniger manches widrige Urtheil, so des aufgeworfenen Richters Unwissenheit, Uebereilung, oder blöden Verstand gar deutlich zu erkennen giebet. Bringet die Entscheidung einer Frage jemand Schaden, so kann man um destoweniger dessen Beyfall erwarten. Von dieser leztern Art werden aber meine mehresten Abhandlungen seyn, und es wäre daher eine grosse Unvernunft, wenn ich mir mit der Hoffnung schmeicheln wollte, ohne Widerspruch zu bleiben. Selbiger pfleget entweder in allgemeinen Ausdrückungen zu bestehen, wenn nämlich jemand eine Schrift überhaupt für schlecht gerathen erkläret, oder äussert, des Verfassers Meynung zu mißbilligen, ohne dessen Ursach bekannt zu machen, und zu zeigen, wo die Fehler stecken, oder dieselben werden der Welt vor

Augen geleget. Im ersten Fall ist eine Vertheidigung gemeiniglich ohne Nutzen. Leute, die Vernunft und Gelehrsamkeit besitzen, und von dem Werth einer Schrift gründlich unterrichtet seyn wollen, halten sich so wenig bey dergleichen widrigen Beurtheilungen, als andrer Lobsprüchen auf, sondern sie lesen die Schriften selbst, und alsdenn läufet der Censor mit dem Schriftsteller gleiche Gefahr, und stehet dahin, wer unter ihnen von unpartheyischen Richtern einen gedeihlichen Spruch erlanget. Halbgelehrte, oder auch diejenigen, welchen die Zeit mangelt, ein Buch selbst zu prüfen, lassen sich zwar wohl bisweilen durch ungleiches Tadeln irre machen, bevorab wenn sie eine bessere Meynung von dem Censore, als dem Verfasser der Schrift hegen. Diese aber bringet man durch blosses Widersprechen auf keine andre Gedanken. Ein mehreres kann jedoch nicht wohl geschehen, so lange man in der Unwissenheit bleibet, welches eigentlich die das widrige Urtheil veranlassende Mängel sind. Gehet aber jemand mit denselben heraus, so halte ich es für eine Schuldigkeit, daß man ihm antworte, und entweder Recht gebe, mithin seinen Irrthum erkenne, oder die Ursachen bekannt mache, warum man sich nicht entschliessen kann, die angenommene Meynung fahren zu lassen. Es wird zwar dessen Unterlassung wohl damit entschuldiget, daß die Leser selbst die Schwäche der gemachten Einwürfe schon finden würden. Die wenigsten aber untersuchen selbige mit der Aufmerksamkeit, welche von dem Verfasser der angefochtenen Schrift zu erwarten, der natürlicher Weise was er geschrieben gerne behauptet. Von Wahrheiten, deren Erkenntniß der Ungerechtigkeit steuret, muß man diejenigen zu überzeugen suchen, welche die Gerechtigkeit handhaben, denen ein unzeitiges Stillschweigen öfters die beste Sache verdächtig machet, und die vielfältig anstehen, Streitschriften genau zu prüfen, wenn man ihnen nicht solche Arbeit erleichtert. Ich bin daher entschlossen, auf die wider meine Lehren mit Bescheidenheit vorgebrachte Einwürfe gleichergestalt zu antworten, und da diesem ersten Theil der Nebenstunden noch mehrere aus Juristischen, Historischen und Politischen Abhandlungen bestehende Theile folgen werden, dafern mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, so will ich, wenn die Materien weitläuftig sind, solchen Vertheidigungs-Schriften besondere Abhandlungen widmen, diejenige

Zweifel aber, die mit wenigen Zeilen gehoben werden können, in den Zugaben, welche ich den künftigen Theilen beyzufügen, und darinn meine in den vorhergehenden enthaltene Sätze zu bevestigen oder zu verbessern gedenke, aus dem Wege zu räumen suchen. Hannover, den 12. July 1742.

Innhalt

Inhalt

des

Ersten Theils.

I. Von der deutschen Dom = Capitul Erb = und Grund = Herrschaft.

II. Von des deutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

III. Von den Landesherrlichen Voigteyen und Land = Gerichten.

IV. Von dem Unterschied zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehn = Diensten und den heutigen Ritter = Diensten.

V. Von den Hoheits = Rechten mittelbarer Städte.

Erste Abhandlung.

Von der Teutschen Dom-Capitul Erb- und Grund-Herrschaft.

§. I.

Die wichtigsten Ueberbleibsel der alten teutschen Freyheit mittelbarer Glieder des Reichs, sind annoch in unsern Erz- und Stiftern fürhanden. Diejenigen Gerechtsame, welche das Herkommen auch die Landes- und Reichs-Gesetze denen mehresten Land-Ständen beylegen, werden in selbigen öfter, als in andern Ländern zur Uebung gebracht. Besonders lässet man denen Bischöfen keine vollkommene Gewalt über den Beutel ihrer Unterthanen, und müssen deren Räthe sich bey Land-Tagen gemeiniglich viele Mühe geben, die gesonnenen Bewilligungen zu erlangen. Die Dom-Capitul wollen überdem grosse Vorrechte für den andern Land-Ständen und eine gewisse Art der Mitregierung behaupten, weswegen sie sich Erb- und Grund-Herren der Stifter nennen. Eine Erläuterung dieser wichtigen, so machen Streit veranlassenden Sache wird nicht ohne Nutzen, sondern vielen Lesern vermuthlich angenehm seyn, wenn ich in gegenwärtiger Schrift zeige: 1) woher die Vorrechte, welche unsere Teutsche Dom-Capitul für vielen andern haben, ihren Ursprung nehmen, daß selbige 2) von einigen zu weit ausgedehnet; hingegen aber auch 3) von denjenigen, welche die bischöfliche Gerechtsame vertheidigen, öfters zu sehr eingeschränket werden. Hieraus erhellet sodann: Ob und was für eine Erb- und Grund-Herrschaft denen Dom-Capituln zukommt?

§. II.

Die Bischöfe wurden vor Alters von der Clerisey und dem Volk erwählet.

Die freye Wahl der Bischöfe ist das wichtigste Recht derselben, welches ihnen Anlaß und Vermögen gegeben, mehrere Vorrechte auszudingen. Ich will daher 1) deren Ursprung untersuchen, und ihre Wirkungen zeigen.

Es haben schon andere zur Genüge dargethan, daß anfänglich die Bischöfe von der ganzen Kirchen-Versammlung, mithin nicht weniger von den Layen, als der Geistlichkeit erwählet worden. Siehe PFEFFINGER *Vitr. Illust. Lib.* 1. *tit.* 15. §. 19. *Lit. a b.* HEINECCIUM *Antiq. Goslar. Lib.* 1. *ad ann.* 1009. Herrn Geheimden Rath BOEHMER *J. E. P. Lib.* 1. *tit.* 6. §. 3. Herrn Abt MOSHEIM *Inst. Histor. Christ. antiquæ Sect.* 4. *P. II. c.* 2. §. 1. Dieses geschahe noch in den mittlern Zeiten, und lehret VADIANUS *de Collegiis monasteriisque Germaniæ veteribus Lib.* 1. beym GOLDAST. *Alamann. Rer. Tom. III. p.* 4.: Jam olim ecclesiarum fuit ab Apostolico more & instituto deductum, videlicet ut Episcopi *non Cleri tantum*, *sed populi etiam* manu & suffragio eligantur: quod diutissime in Germaniis observatum ex Chronicis nostratibus constat. Unter den Carolingern wurde solches Recht von Kaiser Carolo M. anno 803. *in Capitulo Aquisgranensi c.* 2. beym BALUZIO *in Capitularibus Reg. Franc. Tom. I. p.* 379. also befestiget: Sacrorum Canonum non ignari, ut id in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico præbuimus, ut scilicet Episcopi *per electionem Cleri & populi* secundum statuta Canonum de proprio diœcesi, remota personarum & munerum acceptione, ob vitæ meritum, & sapientiæ donum eligantur, ut exemplo & verbo sibi subjectis usquoquaque prodesse valeant. Imgleichen ließ sich Pabst Nicolaus I. *in Responsis ad Consulta Arduici Archi-Episcopi Vesontionensis c.* 4. anno 865. beym ACHERI *Spicil. Tom.* 12. *p.* 46 vernehmen: Post mortem vero Episcopi, qui semel in loco ejus electus fuerit, si in nullo a sacris Canonibus deviat, & electio ejus non a sæcularibus quibusque, sed a *Clero ecclesiæ cum Consensu primorum Civitatis* ipsius fuerit composita - - nulla debet ulterius ratione removeri, und in dem *Decreto Cleri & plebis ecclesiæ Laudunensis de electione Episcopi* vom Jahr 876. beym BALUZIO *d. l. Tom.* 2. *p.* 605 606. heisset es: Canonicis regulis & Apostolicis institutionibus statutum esse recolimus, ut quotiens *quælibet civitas* ministerio Pontificalis dignitatis caruerit, proprioque Pastore vacaverit, *cum decreto electionis singulorum petentium manibus roborato* Metropolitanum adire pontificem debeant, & de substituendo in loco ejus, qui decessit, Pastore, petitione supplici commonere, quatenus & civitas solicitudine Pastorali destituta proprio recuperetur pontifice, & qui ordinandus est, gratiosius possit accedere, quia cui debet ab omnibus obedire, utique debet & *ab omnibus eligi.* Von dem

Bremi-

Bremischen Erz-Bischof Remberto berichtet der Autor *Vitæ S. Rimberti c. II.* in STAPHORSTS *Historia Ecclesiæ Hamburgensis diplomatica P. I. p.* 260.: Nec ulla ambiguitas fuit *Clero vel populo inter plures de electione*, sed ipso mox die depositionis Domini Ansgarii Rimbertum *omnes concorditer elegerunt*, und daß der Freysingische Bischof Anno seine Wahl in Seculo IX. dem Volk zu danken gehabt, erzählet MEICHELBECK *Historiæ Frisingensis Tom.* I. *Lib.* 2. *c.* 3 *§.* I. *p.* 129. folgendergestalt: De hac Annonis electione in quarto seu magno traditionum Frisingensium libro hoc legimus: *Quodam tempore dum turbida res agitabatur in Episcopatu Frisingæ, contigit Deo donante plebem elegisse sibi Annonem Episcopum, quod Dominus Rex Ludovicus assensit, talemque votum benigne suscepit, illumque statuit feliciter regere sanctum ovile.* Quod sic interpretamur, nempe eo tempore suffragia eorum, qui de familia erant, fuisse dissonantia, atque ea occasione vota plebis consonantia prævaluisse, & assentiente Ludovico Bojariæ Germaniæque Rege, Annonem ad fastigium Episcopale extulisse. Es wurde auch diese Wahl-Gerechtigkeit durch ein besonderes Privilegium König Ludewigs Anno 906. beym MEICHELBECK *d. l. p.* 152. dahin bestätiget, ut ejusdem Episcopatus *plebs & familia* securam habeant potestatem inter se eligendi Episcopum, si talem inter se invenire queant, qui generositate naturæ, peritia librorum & vitæ probitate idoneus sit divinum servitium regere, & Regalia obsequia præbere. Si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum quærant & eligant. In des ACHERI *Spicilegio Tom.* 8. *p.* 154. ist Anno 990. die forma electionis Episcopi mit diesen Worten beschrieben: Cum ergo Pastorem contigerit subrogandum, *post advocationem & clamationem Cleri, petitionemque viduate plebis*, ne urbs præsulem minime optatum non spernat, nec odium habeat, fiatque minus religiosa, quam convenit, cui non licuit habere quem voluit, quoniam difficile est, quod bono peragantur exitu, quæ malo sunt inchoata principio, expedit orbatæ sedi cum Episcoporum electione, *Cleri ac populi ipsius ecclesiæ acclamatione*, Episcopum ordinari atque inthronisari. Wie noch in neuern Zeiten zu Trier das freye Wahl-Recht behauptet worden, erzählet also LAMBERTUS SCHAFNABURGENSIS beym PISTORIO, *p.* 175. 176.: Graviter & indigne nimis tulit *tam Clerus quam populus Treverorum*, quod ipsi in electionem ejus (Cunonis) admissi consultique non essent, seque vicissim hortabantur, ut insignem hanc contumeliam insigni aliquo exemplo eluerent. Erat tunc temporis Major domus ecclesiæ Treverorum Diedericus Comes adolescens tam natura ferox, quam ætate. Is die, quo Episcopus urbem ingressurus sperabatur, cum ingentibus copiis ei obviam processit, atque in ipso lucis crepusculo, priusquam hospitio progrederetur, super eum irruens, paucos resistere ten-

tantes occidit, cæterosque inopino terrore perculsos facile fudit, fugavitque, opes, quas amplissimas advexerat, diripuit, ipsum Episcopum p u traditumque in manus carnificum de rupe altissima præcipitari & sic interfici jussit. - - Successit ei in Episcopatum Uto *concordante in electionem ejus tam Clero tam populo.* Ein gleiches meldet von der Trierischen Kirche die HISTORIA TREVIRENSIS *ad a.* 1078. beym ACHERI *d. l.* 227.: Pontifices vero Herimannus Metensis & Bibo Tullensis & residuus *Clerus* & *Populus*, quantum in ipsis erat, non assenserunt, quoniam ipsi tam idoneas personas exhibuerunt, resistere tamen Regis voluntati non potuerunt. Veruntamen *Clerus & populus* multum moleste ferentes tantam sibi irrogari violentiam, deprecabantur eos, qui præsto erant Episcopos, & cum interminatione autoritatis apostolicæ interdixerunt, ne ipsum consecrarent antistitem, commonentes eos canonici illius decreti quo præcipitur, ut nullus in Episcopum, nisi canonice electus, consecretur. Wenn auch LAMBERTUS SCHAFNABURGENSIS *p.* 235. schreibet: Discessurus Goslaria pridie nonas Martii Episcopatum Coloniensem sicut a primis obstinato intenderat, Hildolpho dedit. Cleri Colonienses tres tantum, militum etiam paucissimi aderant: Cæteros ne ad suffragia ferenda occurrerent, indignitas detinuerat: Ipsos qui occurrerant, vix contemtim & summis, ut dici solet, labiis, *super electione ejus consuluit*, risui prorsus ac ludibrio habendos, si non protinus acclamassent. Et ne quis forte adversus eum tumultus seditione vulgi per dilationem consecrationis concitaretur, statim Coloniam profectus, consecrari eum fecit ab Wilhelmo Trajectensi Episcopo, consobrino Episcopatum Paderbrunnensem, ne qua per eum mora ordinationi ejus fieret, promittebat; so äussert er deutlich genug, wie man eine solche Art der Wahl als etwas widerrechtliches angesehen habe. Ferner lesen wir in UDALRICI BABENBERGENSIS *Codice epistolari Num.* 160. beym ECCARD *in Corpore historico medii ævi Tom.* 2. *p.* 170. folgende Klage des Trierischen Erz Bischofs Egilberti: Cum igitur Treveris *pari consensu tam Cleri quam plebis* essem electus Episcopus; etiam eo non impedimente, nullam culpam obtendente, fere per biennium consecrationem habere non potui, omnibus ejusdem ecclesiæ filiis & suffraganeis intercedentibus & inusitatam suæ metropolis viduitatem multum quærentibus, und Pabst Paschalis schreibet daselbst *Num.* 276. *p.* 277.: Veniens ad Apostolorum limina confrater noster Merseburgensis electus suam apud nos querelam exposuit, quod videlicet *a Clero & populo Merseburgensis ecclesiæ electus sit*, præsentibus & collaudantibus vobis, & in ea sacerdotis officium vestra ordinatione susceperit; woraus erhellet, daß man bey der Bestellung eines Bischofs der Clerisey und des Volks, wenigstens der angesehensten zu dem Bißthum gehörigen Layen Einwilligung für nothwendig gehalten.

§. III.

§. III.

Einige der bisher angeführten Stellen geben bereits zu erkennen, daß dieses Recht nicht selten Abbruch gelitten. Wie solches geschehen, will ich nun mit mehrerem zeigen. Daß der Könige Bestätigung erfordert wird, wann ein Bischof eingesetzet werden soll, lehren ganz recht VADIANUS *d. l.* ECCARD. *Rer. Francic. Lib.* 13. §. 22. PFEFFINGER *d. l.* §. 21. *lit. a.* und mehrere andere. In dem Edicto Königs Chlotarii beym BALUZIO *d. l. Tom.* 1. *p.* 21. wurde bereits Anno 615. verordnet: Ita ut Episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet, cum provincialibus. *a Clero & populo eligatur, & si persona condigna fuerit, per ordinationem Principis* ordinetur, vel certe, si de Palatio eligitur, per meritum personæ & doctrinæ ordinetur. Der König beurtheilte demnach zuförderst die Geschicklichkeit der erwählten Person.

Von den Königen aber bestätiget; welches zur Schmählerung der freyen Wahl-Gerechtigkeit Anlaß gab.

Diese Befugniß gab Anlaß, die dem Hofe unanständige Wahlen zu vernichten, und die Wählenden öfters zu nöthigen, sich nach dessen Willen zu bequemen. a) In den ANNALIBUS FRANCORUM FULDENSIBUS *ad annum* 856. lesen wir: Defunctus est Hrabanus Archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiæ - - cui successit Karlus *magis ex voluntate Regis & Consiliariorum ejus, quam ex consensu & electione Cleri & populi*, und beym MARTENE *in Thesauro anecdotorum Tom.* 1. *p.* 61., proposuisse ann. 908. Archiepiscopum Clero & populo Gerundensi Wigonem Episcopum a regia aula prolatum & *ejus jussione* atque suorum Episcoporum Gotiæ *electum* - - Nobilissima caterva - - monitis ecclesiasticis atque *Regiæ jussioni* se promtissime obedituros professi sunt. Eine solche Wahl geschahe auch zu Trier, wie DITMARUS *Merseburgensis* beym LEIBNITZ *Rer. Brunsuic. Tom.* 1. *p.* 384. also erzählet: Mortuo post paschæ Trevirensis ecclesiæ Archiepiscopo venerabili Ludolfo, capellanus ejusdem Athelbero frater Reginæ & immaturus juvenis, *plus timore Regis, quam amore religionis communiter eligitur.* Daß aber, wenn einiger Mangel der Wahl sich hervorgethan, der König ohne Anstand das bischöfliche Amt vergeben, erweisen diese gleich folgende Worte DITMARI *d. l.*: Rex autem ut hoc audivit, prioris non immemor in Germano ejusdem Thiedrico non præmeditatæ constitutionis, uxorem dilectam cæterosque suimet familiares de Episcopatu eodem impetrando solicitos sprevit, & Meingardo Willigisi Archipræsulis Camerario, Nobili secundum carnem viro, eundem dedit. Sehr umständlich beschreibet die im eilften Jahrhundert zum Schein, und nach dem Sinn des Hofes geschehene Wahlen der Autor VITÆ CHONRADI I. *Archiepiscopi Salisburgensis c.* 4. beym PEZIO *in Thesauro anecdotorum Tom.* 2. *P.* 3. *p.* 227. also: Forma vero

 electionis,

electionis, quæ tunc fiebat Episcoporum & Regalium Abbatum talis erat: Defuncto ecclesiæ cujuslibet Episcopo vel Monasterii Abbate mox ad palatium proficisci non differunt Præpositus, Decanus, Magister Scholarum & Prior monasterii, & cum eis majores & seniores consilii personæ de civitate, annulum Episcopalem secum portantes & baculum, communicatoque consilio cum his, quos in palatio circa Imperatorem (esse oportebat) Episcopis, Cancellario & Capellano *secundum beneplacitum & favorem Imperatoris*, qui sustinendus erat, eligebatur. Ja man gab sich nicht einst allemal die Mühe, der Clerisey und des Volks Genehmhaltung zu begehren, und heisset es in der *Historia Andaginensis Monasterii* beym MARTENE *in Collectione veterum Scriptorum Tom. IV. p.* 973.: Cujus (Henrici Episcopi Leodiensis) vix audita Obertus morte, *sine electione ecclesiastica* de manu Regis episcopatum extorsit: cum maximis præmiis, tamen etiam fidelitatem illi faciens interpositione jurisjurandi.

Die zur Wahl Berechtigte liessen jedoch solche Eingriffe nicht immer ohne Widerspruch geschehen, und bestund eine der grösten Beschwerden, welche die Teutschen über Kaiser Heinrich IV. führten, darinn, daß er die freye Wahl der Bischöfe hinderte. Huic Saxonum Principes, schreibet ALBERTUS STADENSIS *ad annum* 1074., missa relatione ad Apostolicam sedem conquesti sunt, qualiter Rex Divinæ Legis contemptor ecclesiis Dei in statuendis Episcopis *omnem Canonicæ electionis libertatem adimeret, ponens per violentiam Episcopos, quos voluisset.*

Bey diesen Umständen gab die Wahl-Gerechtigkeit denen Geistlichen das Vermögen nicht, besondere Vorrechte von den neu erwählten Bischöfen auszudingen, als welche ihre Erhöhung denen Layen nicht weniger wie ihnen, fürnehmlich aber den Kaisern zu danken hätten.

a) Um den Mißbrauch des Königl. juris investituræ zu verhindern, wurde in vielen Stiftern die Wahl Gerechtigkeit der Clerisey und des Volks durch besondere Privilegia befestiget, dergleichen zu finden beym LINDENBROG *in privilegiis Archiecclesiæ Hammaburgensis priv.* 6. 11. 17. 53 STAPHORST *Histor. Eccles. Hamburg. P.* 1. *p.* 687. HUNDIO *Metrop. Salisburg. edit Gewold. sub Frisinga p.* 86. MEICHELBECK *d. l.* SCHATEN *Annal. Paderborn Lib.* 3. *p* 193. BROWER *Annal. Trevir. Lib.* 9. *p.* 446. SCHANNAT *in Cod. prob. Hist. Wormat. p.* 3. LUDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom.* 7. *p.* 428. 475. und in *Guilielmi Majoris Episcopi Andegavensis gestis c.* 6. beym ACHERI *d. l. Tom.* 10 *p.* 252 Deren einige jedoch denen Geistlichen allein das Wahl Recht vorbehalten Sie scheinen aber wenig in Obacht genommen zu seyn. Denn obwohl das Trierische Privilegium beym BROWER *d. l.* ausdrücklich im Munde führet, ut post Antistitis obitum, quemcumque Trevirensis *Clerus & populus* de propriis

priis ejusdem ecclesiæ filiis pari consensu elegerint, absque ulla cujuslibet contradictione, ille, Deo favente, eis detur Episcopus, nec ulterius ultra eorum libitum contraque Canonicam autoritatem, quemquam non optatæ personæ cogantur suscipere Pastorem, & si fortasse, quod futurum minime creditur, in ipsa ecclesia talis inveniri non poterit, qui hujusmodi honori aptus sit mancipari, nec propterea infracto privilegio nostro illis denegetur electio, sed potius a Regali Majestate suscipiant, quemcunque voluerint aliunde eligere. Si hoc quoque evenerit, quod in quorundam Episcoporum electionibus contigisse dignoscitur, ut vota eligentium divisa dissenserint ei parti, in qua Clerus & melioris intentionis viri consenserint, quod in causam gregisque Dominici salvationem quærere comprobantur, Regalis faveat autoritas & secundum eorum electionem super eos optatus constituatur antistes: So widerfuhren dieser Kirche doch nicht weniger als andern starke Eingriffe, wie aus denen §. II. angeführten Stellen erhellet; daher, wenn man nur fraget, was zu selbiger Zeit geschehen, nicht aber, was den Rechten nach billig geschehen sollen, der Herr Canzler *von* LUDEWIG *in juribus feudorum c. II.* §. 5. *p.* 606. gar recht lehret: Si displicuit Imperatori electus, alius eligendus sæpe, plerumque ille, quem commendaverat Imperator. Cujus preces Capitulo instar legis, ne Augustalem Candidatum posthaberent. Sanum itaque judicium est doctissimi FRISII *Privilegium Herbipolitanum clarum esse, sed manifesta etiam exempla temeratorum ejus Cæsaris & Papæ.* Ich halte mit Herrn Hofrath LEYSER *ad ff. Sp.* 434. *Med.* 40. dafür, daß der Clerisey und des Volks Wahl-Gerechtigkeit von denen Kaisern widerrechtlich geschmählert worden, und selbigen nicht zu viel geschehen, als man sie genöthiget, von solchen Eingriffen abzustehen.

§. IV.

Es hat das Werk zwar eine ganz andere Gestalt bekommen, nachdem Kaiser Heinrich V vom Pabst Paschali genöthiget worden, sich der Investitur per annulum & baculum zu begeben, und sowohl dem Volk als der Clerisey die bischöflichen Wahlen völlig zu überlassen, massen er sich und seinen Nachfolgern am Reich nur vorbehielte, ut electiones Episcoporum & Abbatum Teutonici Regni, quæ ad regnum pertinent, in præsentia ejus fierent, absque Simonia & aliqua violentia, & si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani & provincialium consilio vel judicio saniori parti assensum & auxilium præbeat. Den hierüber errichteten Vertrag lieset man in vielen Sammlungen. Siehe PFEFFINGER *d. l. Lib.* 1. *tit.* 1. *p* 65. Herrn MOSER im Teutschen Staats-Recht *Lib.* 1. *c.* 17. §. 35. und JOH. WILH HOFFMANN *ad Concordatum Henrici V. & Callisti II. de investituris Episcoporum & Abbatum* §. 2. welcher zweifelt, daß solcher jemals schriftlich verfasset, oder doch bis auf unsere Zeiten beybehalten worden. Die Würklichkeit des Vergleichs räumen aber alle und jede ein, und bliebe vermöge desselben dem Kaiser nichts übrig, als die Uebung seines richterlichen Amts bey entstehendem Streit wegen der Wahl, wie dann verschiedene

Diese Schmählerung hörte auf, nachdem sich Kaiser Heinrich V. der Investitur per annulum & baculum begeben hatte.

schiedene ältere und neuere Exempel beym OTTONE FRISINGENSI *de gestis Friderici I. Imp. Lib.* 1. *c.* 62. *Lib.* 2. *c.* 31. UDALRICO BABENBERGENSI *in* ECCARDI *Corp. Histor. d. l. n.* 335. *p.* 347. 348. WOLTERO *in Chron. Brem. in* MEIBOM. *Rer. Ger. Tom.* 2. *p.* 53. *Chronico Lamberti Parvi a* REINERO MONACHO *continuato* in des MARTENE *Collectione veterum scriptorum Tom.* 5 *p* 15. 16. ARNOLDO LUBECENSI *Chron. Slavor. Lib.* 3. *c.* 10. *Chronico Reicherspergensi* beym LUDEWIG *Rer. Bamberg. Vol. II. p.* 308. Herrn Geheimden Rath von BUNAU in Kaiser Friederichs Historie *p.* 11. 209 290. 301. ALPEN *de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi Monasteriensis Lib.* 1. *num.* 35. LONDORP *Act. publ. Tom. XIII. p.* 609. 614. und LEYSER *ad ff. Sp.* 434. *med.* 40. erweisen, daß solche geschehen; wiewohl es auch an Widerspruch und Eingriffen des Römischen Stuhls nicht fehlete. Siehe OTTONEM FRISINGENSEM *d. l. Lib. I. c.* 62. Herrn von BUNAU *d. l. p.* 11. 290. 291. 301. CORNERI *Chron.* beym ECCARD *in Corp. hist. Tom. II. p.* 964. Herr Canzler von LUDEWIG schreibet demnach *d. l.* mit gutem Grunde: Ex tanto naufragio imperatori illud remansit, ut electoribus mittat Commissarium, non testem otiosum, sed censorem & arbitrum, ut si quid evenerit, quod justo aut honesto adversum, facta electio ab Imperatore cassa & nulla declaretur.

§. V.

Auch nach solcher Zeit hatten die Layen noch Theil an den bischöflichen Wahlen.

Die Einschränkung der Kaiserl. Rechte hat jedoch nicht gleich Anfangs den Verlust der denen Layen bey der bischöflichen Wahl zustehenden Befugniß nach sich gezogen. Vielmehr wird solche in dem Vertrage (wenn uns dessen Inhalt richtig mitgetheilet ist,) durch die Worte: Si quis vero a Clero *& populo* eligatur, nisi a Rege investiatur, a nemine consecretur, ausdrücklich bestätiget. Siehe ECCARD *d. l. Tom. II. n.* 264. *p.* 272. Sie ist auch in neuern Zeiten vielfältig geübet, und heisset es in REINERI *Vita Eurachi* beym PEZ *in Thesauro Anecdotorum Tom.* 4. *P.* 3. *p.* 159. Decedente vita Baldrico Leodiensium Episcopo hujus nominis primo (im zwölften Jahrhundert) in electionem Eurachi atque substitutionem Clerus *ac populus* felici studio summaque animatus est concordia. Ingleichen meldet HUNDIUS in *Metrop. Salisburg. in Catalogo Episcoporum Ratisbonensium n.* 23. Hartwicum Episcopum *per electionem Cleri populique* pontificatum accepisse. Von Kaiser Lothario Saxone berichtet BROWERUS *Annal. Trevir. Tom. II. p.* 28. daß er gesaget, se nec cujusquam electionem in Archiepiscopum Trevirensem probasse, qui non omnium communiter tam Cleri, *quam laicorum suffragia tulisset.* Daß die Hildesheimische Dienstleute zu der bischöflichen Wahl gezogen werden wollen, warum man ihnen sol-

ches Recht versaget, und wie dem ohngeachtet noch in neuern Zeiten ihr Wort bey der Besetzung des bischöflichen Stuhls etwas gegolten, habe ich in meinen *Observationibus juris & historiæ Germanicæ Obs.* 2. §. 5. bereits angemerket, und ist auch *in Parergis Gottingensibus Tom. I. Lib.* 4. *p.* 8. davon Meldung geschehen. In dem *Chronico Salisburgensi* beym PEZ *Script. Rer Austr. Tom.* 1. *ad annum* 1246. *p* 359. lieset man: Eberhardus Archiepiscopus Saltzeburgensis obiit: pro quo Dominus Philippus filius Ducis Karintiæ unanimi voto Canonicorum *& ministerialium consensu* eligitur. Wie auch *ad annum* 1255 p. 364.: Capitulum Saltzburgense nihilominus vocatis eis, qui debebant, volebant & poterant ad electionem commode vocari, ad Hællinum in præsentia quorundam ministerialium, *de consilio tamen omnium*, dominum Ulricum Sekowensem Episcopum sibi in Archiepiscopum postulaverunt, und in VITA B. HARTMANNI *Episcopi Brixiensis n.* 9. *ibid. p.* 503.: Clericis itaque illius ecclesiæ & *Ministerialibus ad eligendum novum pontificem convenientibus*, cum multa inter se tractassent, licet paucis esset notus, tandem necesse erat eligere illum Beatum dico Hartmannum, qnem prælegerat ille, qui elegit nos, ante mundi constitutionem. In dem CHRONICO REICHERSPERGENSI beym LUDEWIG *Script. Bamb. vol.* 2. *p.* 295. wird von dem Salzburgischen Erz-Bischof Adalberto gemeldet, daß er communi electione Cleri & *ministerialium totiusque plebis* an 1168. erwählet sey, und eben daselbst *ad annum* 1174. *p.* 307. heisset es: Omnes quoque suffraganei Episcopi ex Episcopatu Saltzburgensi, uno Frisingensi excepto, & omnes pene ejusdem Saltzburgensis ecclesiæ prælati simul *cum ministerialibus* præcipuis jussi imperatorio convocati, illi convenerant, tractaturi de ordinatione Archiepiscopatus Saltzburgensis; sodann *p.* 308.: Statim omnis illa congregatio Saltzburgensis, quæ aderat, *simul cum ministerialibus*, omnes quendam Heinricum præpositum tunc Perthesgadinensem cum favore Principum & Imperatoris electum collaudant; und *ad annum* 1191. *p.* 343.: Defuncto in peregrinatione piæ memoriæ Domino Dietpoldo Episcopo Pataviensis ecclesiæ Dominus Woltkerus Præpositus in locum ejus substitutus est, electus unanimiter Pataviæ a Choro & Prælatis omnibus ejusdem Episcopatus, *ministerialibus quoque & plebe.* Anno 1645. ließ sich die Stadt Oßnabrück in einem Memorial, welches der Herr Geheimte Justiz-Rath *von* Meyern seinen *Actis pacis Westphalicæ P. II. p.* 172. einverleibet hat, also vernehmen: Alldieweilen auch beneben einem Hoch- Edeln Dom-*Capitul* und der Ritterschaft, der Rath der Stadt Oßnabrück von etlichen hundert Jahren *possessorie* hergebracht, daß sie insgesamt zugleich und *conjunctim tempore sedis vocantiæ Episcopum* eligiren, daß ein Rath inskünftig hiebey gelassen werden möge; und in *Desideriis Civitatis Osnabrugæ*

d. 9. Jul. 1647. *d. l. Part. 6. p.* 213. heisset es: Ex pacto antiquissimo, quod in originali producere possumus, conventum est Capitulum inter & Senatum, ne illud absque hujus præscientia Præsulum provinciæ eligat. Das Dom-Capitul widersprach zwar diesem Vorgeben. Es ist gleichwohl anno 1424. zwischen selbigem und den übrigen Ständen des Stifts Oßnabrück in einem beym Lunig. *Continuat. Spicilegii Eccles. p.* 627. befindlichen Recess verglichen: Wie gemeine *Capitul* der Kercken to Osenbrügge erkennet vor allen Lüden und betüget openbahr in desen Brefe, als wy den eddeln Junckern Johan von Depholte vor einen *postulat* gekorn hebben, und der Manschap des Gestichtes Borgemestern, Raden und Gemeinheit des Stades to Osenbrügge de *articule* erer Verwaringe nicht geschloten hebben, alsowy solden gedan hebben, und ock daren boven einen Bischcop gekaren hebben, sunder mederade und wetten Manschapes und Rades vorschreben, dat en van unsen wegen doch togeseget was, dat wy nynen Bißcop kesen wolden, wy ne deden dat na eren Mederade und Wetten, als darumme dat se de Stifftes Slotte, do de in vrömder Herren und vyende Hände weren, mit grösser Kost und wer zwene gedracht lives und gudes weder to den Gestichte gewünnen und gebracht hebben, und noch alle Tidt Manschap und Stadt to Osenbrügge, de meisten Dracht dregen mit Lyve und Gude dat Gestichte to Osenbrügge to beholden, wann dat in Nöden ist. Sehr merkwürdig ist folgende Stelle in Kaiser Rudolphi II. Instruction zu dem Anno 1606. gehaltenen Churfürsten-Tage zu Fulda bey Herr Buder in der Sammlung *pag.* 194. zum Vierdten, das es itzt und mit etlichen denselben Stifften, in ein solche, vns, und den Reich hochnachthailige Weitleufftigkeit kompt, daß derjenig Adel, Ritterschafft und Stette, welche vnder dergleichen Bischthum und Stifft gehören, ihnen einbilden wollen, es stehe die Wahl und Einsetzung eines Bischoffen, und *Prælaten* eben so wohl bey ihnen den Unterthanen, als des Capitels Gewalt, wie dann (anderer Fäll zu geschweigen) beym Ertz-Stifft Bremen, *anno* Funfftzehen hundert, Neuntzig sieben, die Ritterschafft und Stett, am *jure eligendi* und an der *Capitulation* Stimm und Einredt, mit hefftiger Ungestümmigkeit gesucht, biß sich zu Abwendung deren hierunder allbereit erschienen Kriegs-Unruhe und Landts-Entpörung der König zu Dennemarckh, Weyland Hertzog zu Meckelburgkh., und andere benachbahrte Reichs-Fürsten ins Mittel geschlagen.

§. VI.

Welcher Befugniß sie aber nach und

Eben diese Instruction giebet aber zu erkennen, wie sehr zu selbiger Zeit das Recht der Layen bereits in Abgang kommen, weil solches der Kaiser als etwas befremdliches ansahe. Ich habe im §. V. ein Zeugniß von dem

Wahl-

Wahl-Recht des lüttichschen Volks aus dem Seculo II. angeführet. Daß es aber im Sec. XIV. schon verlohren gewesen, erhellet aus folgender Erzählung des ZANTFLIET *in Chronico* beym MARTENE *in Collectione veterum Scriptorum Tom. V. p.* 163. 164. : Ann. 1312. ecclesiæ Leodiensis sede vacante - - Decanus cum Capitulo ad eligendum Manburnum i. e. in temporalibus præsidentem diem brevem præfixerunt: sed insignes civitatis Leodiensis infesti Capitulo - - adjunctis sibi militaribus patriæ, electioni faciendæ per solum Capitulum se opponunt, asserentes quod ex quo patriæ eis incumberet defensio, ad minus electioni domini & ductoris eorum intervenire deberent: in contrarium allegante Capitulo, quod si *ad eos solos absque laicorum consensu pertineret electio præsulis*, a fortiori per ipsos solos & in solidum Manburnus patriæ defensor absque Nobilium assensu deberet subrogari. Es hält CONRING *in Ex. de Constitutione Episcoporum Germaniæ §.* 65. dafür, daß dieses eine Wirkung der im Sec. XIII. ergangenen päbstl. und Kaiserl. Verordnungen sey. Pabst Honorius schlösse *in Cap.* 56. *de electione & electi potestate* die Layen von den bischöfl. Wahlen folgender Gestalt gänzlich aus: Edicto perpetuo prohibemus, *ne per laicos cum Canonicis* Pontificis electio præsumatur. Quæ si forte præsumta fuerit, nullam obtineat firmitatem; non obstante contraria consuetudine, quæ dici debet potius corruptela, und Kaiser Fridericus II. pflichtet ihm *in Aurea Bulla de libertate ecclesiastica* beym GOLDAST *Constitutionum imperialium Tom.* I. *p.* 290. also bey: Illum igitur volentes abolere abusum, quem quidam prædecessorum nostrorum exercuisse dignoscuntur, decretum in electionibus prælatorum: Concedimus & sancimus, ut electiones prælatorum libere & canonice fiant, quatenus ille præficiatur ecclesiæ viduatæ, *quem totum Capitulum, vel major & sanior pars ipsius* duxerit eligendum, dummodo nihil desit ei de Canonicis institutis. Daß jedoch die Dom-Capitul nicht sofort der ihnen in diesen Gesetzen beygelegten Wahl-Gerechtigkeit theilhaftig worden, gestehet Conring *d. l.* und hält dafür, sie sey allererst im Sec. IV. in ganz Teutschland zur Uebung kommen. Wie noch im Sec. XIII. die Layen hin und wieder bey ihrem uralten Recht gelassen worden, setzen die von mir angeführte Zeugnisse ausser Zweifel. Der sel. Hofrath Kress mutmasset in seiner Erläuterung vom *Archidiaconal*-Wesen *p.* 68. daß, nachdem man in den Stiftern die bürgerliche Geschlechter ausgemerzet, und solche hin und wieder sogar mit päbstlicher Confirmation zu der Bequemlichkeit des Adels allein ausgesetzet, die Dom-Capitul leicht dadurch Gelegenheit bekommen, ihre Anverwandten die Ritterschaft auf ihre Seite und von den Städten, vermittelst Vorstellung des communis interesse nobilitatis abzuziehen, und zur solitarischen Ueberlassung des Wahl-Rechts, modo Burgenses ita simul

nach verlustig worden, und zwar aus verschiedenen Ursachen.

auctoritate sua in publicis exciderent, & ad unum ordinem in solidum vis & nervus in præsulatibus rediret, zu vermögen. Vielleicht hat auch die im Anfange des Sec. XVI. erfolgte Religions-Veränderung nicht wenig dazu beygetragen. Sowohl der Kaiser, als Pabst samt den der römischen Kirche zugethanen Layen, fürchteten nicht ohne Ursache, es möchte die Wahl öfters auf Augspurgische Confessions-Verwandte fallen, wenn die der Lehre Lutheri in den mehresten Stiftern häufig beypflichtende weltliche Stände, dabey etwas zu sprechen hätten. In vielen Ober-Teutschen Bißthümern ist überdem der Adel unmittelbar, und die weltlichen Unterthanen von geringem Vermögen, welche der Gewalt nicht widerstehen können. In manchem Stift begründen auch sonderbare Privilegia das Vorrecht des Dom-Capituls, und war solches so viel leichter zu behaupten, nachdem die päbstliche und kaiserliche Verordnungen hinzu gekommen, folglich diejenigen, welche ehemals mit zur Wahl gezogen worden, weder von der geistlichen, noch weltlichen Obrigkeit Hülfe erwarten könnten.

§. VII.

Nachdem die Dom-Capitul das Wahl-Recht allein erlanget, haben sie durch Capitulationes, ihre Gerechtsame zum Nachtheil der Bischöfe, und übrigen Landstände, nicht ohne derselben Widerspruch, sehr ausgedehnet.

Nachdem also die Dom-Capitul das Wahl-Recht mit Ausschliessung der übrigen Geistlichkeit und aller Layen erhalten, konnten sie dem neuerwählenden Bischof nach Willkühr und Wohlgefallen Bedingungen vorschreiben. Man hätte dadurch billig nur das gemeine Beste befördern, diejenigen Schranken der bischöflichen Gewalt, welche mit Unfug angefochten wurden, ausser Zweifel stellen, und allen Mißbrauch zu verhindern suchen sollen. Dabey aber ist es nicht geblieben, sondern man hat den Bischöfen manche Befugniß abcapituliret, welche ihnen allen Rechten nach zustünde, und öfters mehr den besondern Nutzen des Dom-Capituls, als des ganzen Stifts zu befördern gesuchet. Siehe Herrn Schwartzii *sub Budero de Capitulationibus Episcoporum Germaniæ* gehaltene Dissertation §. 15. Dieserwegen wurde schon Anno 1422. in des Cardinalis Brandæ Reformation beym Ludewig *in Reliq. MSS. XI. p.* 388. verordnet: Cum sacris Canonibus inhibitum sit, in assumtione Prælati pactiones aut conditiones intercedere, corruptelam illam in ecclesia Maguntina & nonnullis aliis ecclesiis aliquando servatam, quod dum ejusdem & aliarum ecclesiarum Capitula ad electionem Prælatorum procedunt, antequam eos eligant, aut postquam elegerunt, antequam ecclesiarum possessionem & administrationem adipiscantur, ab eis juramenta ac promissiones extorquent, inter que interdum nonnulla que speciem honesti haberi videntur, præmittunt, ut alia gravia & irrationabilia accumulent, præsenti constitutione cassamus & abolemus. Es ist in dieser Reformation vorgeschrieben, wie das juramentum Prælati lauten muß, quia nonnulli ecclesiarum administratio-

nem

nem adepti, ea ad quæ de jure tenentur, nonnunquam facere negligunt & recusant, mithin soll ihnen nichts entzogen, sondern sie nur zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. Solches mag schlechten Nutzen geschaffet haben, weil die teutschen Fürsten und Stände in den hundert gravaminibus, welche Anno 1523. wider den römischen Stuhl und die ganze Geistlichkeit übergeben worden §. 85. klagen: Illicitum est & hoc planeque iniquum, quod Canonici ecclesiarumque Cathedralium præeminentiores, quorum in manu potior ecclesiasticorum judiciorum, synodorum, ac censurarum pars sita est, reliquique collegiatarum ecclesiarum Canonici, quibus eligendi superiorem potestas est, nullum in Episcopum seu Prælatum eligunt, nisi se prius jurejurando adstrinxerit planeque devoverit: literis quoque interdum, instrumentisque sigillo probe munitis caverit, ipsis ipsorumque ordinatis judicibus ac officialibus in nullo utcunque gravi vel inhonesto, intolerabilique proposito, se contrarium fore. Ac si quando eos, delinquere contigerit, impune eis per ipsum ut hoc sibi liceat. Siehe Georgii *Gravamina adversus Sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem p.* 478. In den propositionibus, welche der Cardinal Madrutius pro reformanda ecclesia ann. 1594. auf dem Reichs-Tag vorgetragen, und die dem *Facto & juri juramenti episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* beym Lunig *in Selectis scriptis illustribus p.* 565. beygefüget sind, lesen wir auch als einen zu verbessernden Mangel angeführet, daß der Bischöfe jurisdictiones per contrarias sacris canonibus capitulationes & pacta eingeschränket werden, und Alpen meldet *in vita & rebus gestis Christophori Bernardi Episc. Monasteriensis P. II. Lib* 10. *p.* 581. daß dieser Bischof Anno 1677. an den Pabst geschrieben: Memini ego Illustrissimum Fabium Chisium (postea S. D. N. Alexandrum septimum Sac. rec.) quando his in partibus Nuncium & in universali Christianitatis pacificatione Legatum Apostolicum agebat, tenores earum (Capitulationum) considerantem, non semel dixisse, sperare eam se nacturam aliquando a Sancta Sede facultatem, ut hujusmodi capitulationes in Germania penitius discutere, easque rescindere, aut etiam pro re nata prorsus abolere, sibi liceret. Nicht selten dungen die Dom-Capitul sich etwas aus, welches den übrigen Ständen zu grossem Nachtheil gereichte. Diese widersetzten sich deswegen mehrmalen denen Capitulationen und findet sich in Lunigs *Continuatione spicilegii ecclesiastici p.* 642. eine Protestation der Ritterschaft des Hoch-Stifts Osnabrück wider die ohne ihr Vorwissen von dem Dom-Capitul verfertigte Capitulation. In dem Transact, welcher zwischen dem Dom-Capitul und weltlichen Ständen des Erz-Stifts Bremen Anno 1593. errichtet worden, beym Lunig in des *Spicilegii ecclesiastici* Fortsetzung des ersten Theils im Anhange *p.* 152. heisset es: Fürs dritte die *Capitulation*

anziehende, deren *editio*, oder in Entstehung dero *cassatio* von der Ritterschaft und Ständen inständigst begehret und gefordert worden, vom Dom-Capitul aber nicht eingeräumet, und gewilliget werden wollen, hat man sich einhelliglichen dahin resolviret und verglichen, daß dieser Punkt *Capitulationis*, und ob ein Dom-Capitul mit den Herren *Eligendis* oder *postulandis* allein zu capituliren befugt, oder aber die andere Stände mit dazu zu ziehn, oder denenselben die *Capitulationes* zu ediren, gleichermassen zu gütlichen oder rechtlichen Entscheid und Austrag heimstehen solle. Es führten auch Anno 1652. die Hildesheimische Ritterschaft und Städte in gravaminibus darüber Beschwerde, daß das Dom-Capitul verschiedenes dem Lande und ihren juribus nachtheiliges der Capitulation einverleibte. Noch eifriger haben verschiedene Bischöfe sich bemühet, dieses ihnen so unangenehme Band zu zerreissen. Als man von Bischof Franz Wilhelm zu Oßnabrück das juramentum Episcopale Anno 1628. forderte, ließ er sich also vernehmen: Cum audiverim juramentum Episcopis hujus nostræ ecclesiæ prælegi solitum, in eo vero multa contineantur abolita, impossibilia, contra sanctiones Canonicas, meam autoritatem Episcopalem & principalem, jura ecclesiæ nostræ, illud non intendo jurare aliter; quam uti me hodie coram Notario declaravi, & ad ratificationem summi Pontificis & Imperatoris, wie zu lesen beym Lunig *in Continuatione I. Spicilegii Ecclesiastici p.* 657. und daß viele andere Bischöfe mit ihm gleicher Meynung gewesen, ergeben die über die Capitulationes zu Rom öfters angebrachte Klagen. Wie eifrig insonderheit Peter Philipp, Bischof zu Würzburg, und nebst ihm Christoph Bernhard, Bischof zu Münster sich dawider gesetzet, erzählet Alpen *d. l. pag.* 574. *seq.*

§. VIII.

Diese Capitulationes sind aber von den Päbsten und Kaisern cassiret.

Daß der römische Hof seine Gedanken auf die Abstellung des Mißbrauchs der Capitulationum längst gerichtet, erhellet aus dem bereits angeführten. Im Sec. XVII. geschah es mit mehrerm Nachdruck als vorher. Die congregatio Cardinalium, welche An. 1624. über die cöllnische und regenspurgische Coadjutorey gehalten wurde, fassete unter andern folgenden beym Lunig *in Selectis scriptis illustribus p.* 546. befindlichen Schluß: In corpore vero ejusdem Brevis statuit declarandum, capitulationes prædictas nullas & prorsus invalidas fuisse, esse & semper fore, adeo ut nullum sortiri possint aut debeant effectum, æque ac si initæ vel conceptæ nunquam fuissent. At vero harum capitulationum occasione sacra congregatio animadvertens a Capitulis ecclesiarum & monasteriorum Germaniæ in vel circa actum sibi eligendi aut postulandi Præsules, multas hinc inde oriri ac jurari capitulationes, pacta, seu conventiones, quarum aliquæ sacris Canonibus, aliæ constitutionibus Apostolicis, vel aliæ denique sacri Concilii Tridentini

decretis

decretis utplurimum adversantur, ex eoque pravo agendi abusu tum humana tum divina jura persæpe contemni, censuit, si Sanctissimo Domino nostro videbitur, Breve seu constitutionem generalem esse promulgandam, in qua declaretur, capitulationes, pacta, aut conventiones hujusmodi quomodolibet factas aut quandocunque faciendas fuisse esse & fore nullas, irritas, ac prorsus invalidas, nullumque sortiri aut consequi debere vel posse effectum non magis, quam si factæ nunquam fuissent. In eben diesem Jahr erforderte man von dem fuldischen Coadjutore, ut jurejurando affirmet, in hujusmodi postulatione aut illius occasione nullas prorsus capitulationes, conventiones aut pacta inter Abbatem coadjuvandum, Coadjutorem ipsum deputandum, Capitulumve prædictos aut eorum aliquos respective esse vel fuisse contractas aut quomodolibet initas. Siehe Lunig *d. l. p.* 549. Daselbst finden sich auch *p.* 549. 550. die Resolutiones sacræ Congregationis Consistorialis vom Jahre 1664. über die Breßlauische Bischofs-Wahl, welche der errichteten Capitulation halber sogar cassiret worden. Den letzten Herzens Stoß gab diesen *Verträgen* der zwischen dem Bischof Johann Gottfried zu Würzburg und *seinem* Dom Capitul darüber entstandene Streit, welcher den päbstlichen Hof *bewegte*, die in Fabri Staats Canzley *P.* 2. befindliche Constitution ausgehen zu *lassen*, und darin unter andern *p.* 28. 29. 30. zu ordnen: Poro ad penitus exstirpandum atque evellendum abusum capitulationum, pactionum, conventionum, concordatorum, seu statutorum, quorumcunque, quæ perperam, ac adversus sacrorum Canonum & Constitutionum Apostolicarum dispositionem, occurente Ecclesiarum quarumlibet, præsertim Cathedralium & Metropolitanarum seu Monasteriorum quorumvis vacatione, ab iis, ad quos electio personarum idonearum ipsis ecclesiis, seu Monasteriis ad electionem hujusmodi respective præficiendarum juxta privilegia, & indulta Apostolica eis desuper concessa, aut alias legitime spectat, sive ante, sive post electionem prædictam interdam iniri, condi, aut fieri consueverunt, motu scientiæ, delibertatione & potestatis plenitudine paribus earundem tenore præsentium omnibus & singulis, ad quos spectat & pro tempore quandocunque spectabit, cujuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, præeminentiæ vel dignitatis fuerint, sub ejusdem omnino pœnis superius expressis, quarum absolutionem seu relaxionem Nobis, & Romano Pontifici pro tempore existenti; duntaxat specialiter reservamus, stricte prohibemus, & interdicimus, ne capitulationes, pactiones, conventiones, concordata, seu statuta hujusmodi ante ipsam quidem electionem seu etiam postulationem, de cætero inire, condere, aut facere audeant quovis modo, seu præsumant; illaque proinde, quatenus de facto contra præsentis nostræ prohibitionis formam inita, condita, seu facta fuerint, nulla, inania, invalida, irrita, viribusque & effectu penitus, & omnino vacua, ac nullius roboris & momenti es-

se,

ſe, & perpetuo fore, neminemque ad illorum, ſeu cujuslibet eorum, etiamſi juramento vallata ſint, obſervantiam teneri aut obligatum exiſtere, vel fore decernimus & declaramus. Qua vero electione, ſeu poſtulatione hujusmodi ſecura quomodolibet iniri, condi, ſeu fieri contigerit, ad Nos, ſeu eundem Romanum Pontificem, pro tempore exiſtentem, quamprimum deferri, atque ita noſtro, & ſedis Apoſtolicæ judicio ſubjici, præcipimus; ſuſpenſa interim eorum omnium, & ſingulorum executione, donec & quosque ab eadem Sede, ſine cujus autoritate nihil omnino in ſimilibus paciſci fas eſt, Apoſtolicæ confirmationis robur in totum, vel in partem receperint. Dieſes billigte auch der Kaiſer und declarirte dem Nuncio Apoſtolico ann. 1695. quod ſicut ex tenore dictæ conſtitutionis (Papalis) advertat, non tantum quascunque ante electionem capitulationes prohibendas, ſed & eas, quas poſt electionem fieri contigerit, nullum prius robur habituras eſſe, quam a S. Sede approbatæ fuerint, id quod S. Cæſarea Majeſtas de juribus ſolum Eccleſiaſticis, quibus ſe nullatenus immiſcere cogitat, dictum eſſe putat, ita etiam ſua ex parte ejusmodi capitulationes, in quantum Cæſarea ſeu imperii jura & Regalia, reditus menſales, & provinciales, imperii collectas, fœderum, legationumque jura, vel alia temporalia reſpiciant, haudquaquam pro validis & legitimis haberi debeant, niſi hisce in paſſibus Rom. Imperatori pariter transmiſſæ, atque ab eodem pro rerum exigentia ratihabitæ & confirmatæ fuerint. Siehe Lunigs *Spicilegium Eccleſiaſticum P. I. p.* 803. 804. *& Selecta Scripta Illuſtria p.* 536. Es wird auch in Chur-Fürſt Joſephi Clementis zu Cölln Gegen-Maniſeſt d. 1701. beym Lunig *im* Reichs Archiv *Part. Spec.* erſter Abtheilung *p.* 469. gemeldet, daß in der Salzburgiſchen Capitulations-Sache für den Herrn Erz-Biſchof am 5ten März und 9ten Julii 1701. utraque parte informante die Deciſion ausgefallen.

§. IX.

Widerrechtliche Einſchränkungen der biſchöflichen Gewalt.

Ich habe bisher den Urſprung und Fortgang der Dom-Capitulariſchen Vorrechte in Teutſchland erzählet. Um meinem Verſprechen ein Genügen zu leiſten, muß ich nun unterſuchen, worin dieſelbe bey gegenwärtiger der Sachen Beſchaffenheit eigentlich beſtehen, und zwar zuförderſt (II.) wie man ſie vielfältig zum Nachtheil der Biſchöfe und ihrer übrigen Unterthanen zu weit ausgedehnet. Die Dom-Capitul wollen nämlich nicht geſchehen laſſen, daß (I.) der Biſchof in wichtigen Regierungs-Sachen ohne ihre Einwilligung etwas vornehme.

Ein Biſchof bedarf nicht in allen wichtigen Regierungs Sachen ſei-

Alpen ſchreibet *d. l. p.* 575.: In capitulatione poteſtas electi Præſulis ſic coarctata, ut ſola, quam ordinis appellitant, jurisdictio abſolute duntaxat Epiſcopo conceſſa, cætera velint omnia prævio conſenſui ſuo attemperari. Ich will zuförderſt die Gründe anführen, womit dieſe vermeynte Befugniß behauptet werden will, und ſie demnächſt prüfen.

Man

Man berufet sich erstlich auf das *Cap. 4. X. de his quæ fiunt a Prælato sine consensu Capituli;* in welchem Pabst Alexander III. verordnet: Novit tuæ discretionis prudentia qualiter *tu & fratres tui unum corpus sitis*, ita quod tu caput, & illi membra esse probantur. Unde non decet te, omissis membris, aliorum consilio in Ecclesiæ tuæ negotiis uti, cum id non sit dubium & honestati tuæ & sanctorum patrum institutionibus contra ire. Innotuit siquidem auribus nostris quod tu *sine consilio fratrum tuorum Canonicorum* S. Sepulcri Abbates & Abbatissas & alias ecclesiasticas personas instituis & destituis, ideoque id autoritate Apostolica prohibemus. **Hieraus wird nun gefolgert, daß an denen der Kirche zustehenden Rechten das Capitul, als ein Glied derselben, Theil habe, mithin alle wichtige Geschäfte dessen Zuziehung erfordern.** nes Dom-Capituls Einwilligung. Gründe dieser Dom-Capitularischen Anmassung.

Die Capitulationes, welche man mit denen Bischöfen errichtet, pflegen zweytens diese Domcapitularische Befugniß zu bestätigen, und zwar entweder überhaupt, oder mittelst Ausdrückung derjenigen Stücke des geistlichen und weltlichen Regiments, welche ohne des Dom-Capituls Genehmhaltung nicht zu üben. In der Würzburgischen beym Lunig *in Selectis Scriptis illustribus p. 474.* geschiehet es mit folgenden Worten: Ardua sunt & intelligentur negotia, resque omnes quovis nomine excogitandæ & nominandæ, quæ juxta sui proprietatem & naturam Episcopatui prodesse, obesse, præjudicio & periculo esse, vel Capitulo Cathedrali præjudicare possunt, comprehensis politicit, militaribus & œconomicis, extructione pretiosorum & ad recreationem respicientium ædificiorum, nota turmali vulgo liberea, profectione extra Diœcesin, delectu subditorum, ablegatione copiarum militarium extra Episcopatum. Inter ardua numeretur pariter, ut omnibus ad Comitia imperialia & provincialia aliosque imperii conventus & Episcopatus ablegationibus suscipiendis Canonicus Capitularis intersit & adjungatur, sed & ante habitum desuper consilium informetur, quo hujusmodi Canonicus prius informatus sciat, qua de causa & in quem finem proprie ablegandus, aut quid pertractandum erit: in summa huc relatum esto, quidquid de consuetudine & de jure sacrorum Canonum Episcopo cum consensu Capituli cathedralis pertractandum erit. Wider die obangeführte päbstliche und kaiserliche Verordnungen, worin solche Capitulationes aufgehoben sind, kann eingewandt werden, daß so wenig der Pabst gegen die Concordata Nationis Germanicæ, als der Kaiser gegen seine Wahl-Capitulation und andere Reichs-Grund-Gesetze jemanden ein hergebrachtes und wohl erworbenes Recht nehmen könne; das alte Herkommen erlaube denen Capituln aber mit dem neuerwählten Bischofe Verträge zu errichten, und solchergestalt seine Gewalt einzuschränken. Der Westphälische Friedens-Schluß billige es ausdrücklich, indem er art. 13. §. 3. erfordert, daß im Stift Oßnabrück

eine Capitulatio perpetua gemacht werden solle, mittelst welcher nicht weniger in weltlichen Regierungs- als Kirchen- und Religions-Sachen dem Bischof die Hände gebunden sind, und die zu Münster versammlete Gesandte der Reichs-Stände schrieben d. 5ten Junii, 1649. beym Lunig *in* der Teutschen Reichs-Canzley *P.* 1. *n.* 58. es sey der Chur-Fürst von Trier vom Thum-Capitul vermittelst geschworner *Capitulation* zu der Chur-Fürstl. *Dignitæt* erhoben. Solche Verträge gereichten der Kirche zum Besten, indem sie den Mißbrauch der bischöflichen Gewalt behinderten, welcher bereits manchem Teutschen Stift verderblich gewesen. Dieserwegen fahren denn, aller Päbstlichen und Kaiserlichen Cassationen ungeachtet, die mehresten Dom-Capitul fort, bey jeder Wahl eine Capitulation zu machen, und in selbiger den Bischof zu verbinden, wider ihren Willen in den wichtigsten Sachen nichts vorzunehmen.

§. X.

Widerlegung derselben.

So wenig die gemeine Päbstliche Rechte, als das vorgeschützte Herkommen sind aber hinlänglich, solches zu rechtfertigen.

Denn wenn schon Erstlich ein solches Verhältniß zwischen dem Bischof und seinem Capitul, als zwischen Haupt und Gliedern am menschlichen Körper ist, so folget doch daher keinesweges, daß der Bischof wider des Capituls Willen nichts wichtiges vornehmen könne. Was das Haupt gut findet, solches müssen die übrigen Glieder vollstrecken. Man vergleichet eben deswegen einen Staats-Körper und die Verbindung zwischen denen Regenten und ihren Unterthanen, nicht uneben mit derjenigen Verbindung, welche das Haupt und die Glieder des Menschen vereiniget. Es kann kein Theil des menschlichen Körpers leiden, ohne daß es der andere mit empfindet, und auf gleiche Weise ist die wahre Wohlfarth eines Landes-Herrn und seiner Unterthanen genau verknüpfet. So wenig aber aus solcher Vergleichung jemand folgert, daß Unterthanen, als Unterthanen, Mit-Regenten sind, so wenig erweiset sie eine Mitherrschaft der Dom-Capitul.

Derselben Ungrund erhellet aus dem angeführten *Cap.* 4. *de his quæ a Prælato &c.* vielmehr, als daß man sie darauf gründen könnte. Denn solches erfordert keinen Consensum, sondern nur ein Consilium Canonicorum, daher Espen *jur. Eccles. univ. P.* 1. *tit.* 8. *c.* 4. §. 5. ganz recht lehret: Tametsi ecclesiæ mens sit, ut Episcopi in ecclesiarum administratione arduisque negotiis consilio fratrum suorum sive Canonicorum utantur, præcipuam tamen autoritatem arbitriumque penes Episcopum esse vult, ut ipso audito & mature expenso Canonicorum consilio, id decernat, quod ecclesiæ hic & nunc magis expedire judicave-

rit.

rit. Qui enim aliquos ut Consiliarios sive per modum consilii audire debet, rationes quidem ipsorum expendat justum est; at eorum consilium sequi non tenetur; neque consensum Capituli expectare, ni id speciali jure expressum sit, communiter tradunt Canonistæ ad tit. decretalium *de his quæ fiunt a Prælato sine consensu Capituli*, quod S. Carolus in sua synodo provinciali 5. *par.* 3. *c.* 2. his verbis expressit: *Quibus in actionibus aut deliberationibus Oecumenica Synodo Tridentina, aut provincialibus conciliis constitutum est, de Capituli Clerive consilio aliquid agendum esse, non propterea tamen illud sequendi necessitatem sibi impositam esse Episcopus existimet, nisi in iis tantum, de quibus id speciatim nominatimque cautum est.* Cui conformis est resolutio Sacræ congregationis Cardinalium, quam refert *Piasecius in praxi Episcoporum P.* 2. *c.* 2. *n.* 8. qua declaratur, Episcopum in edendis constitutionibus debere requirere consilium Capituli; licet illud non teneatur sequi, nisi in casibus a jure expressis. Eben dieses bestärken Calderinus *de Interdicto Ecclesiastico num.* 55. Botteus *de Synodo Episcopi & statutis synodalibus P.* 3. *n.* 137. Gratianus *discept. for. c.* 100. *n.* 66. Barbosa *ad cap.* 1. *X. de his quæ fiunt a Prælato sine consensu Capituli* und Vallensis *in paratitlis juris Canonici Lib.* 3. *tit.* 10. *n.* 3. Ueberdem handelt das jus Canonicum nur von den Gerechtsamen eines Prälaten und seines Capituls in denen das Kirchen-Regiment betreffenden Sachen. Hier aber ist fürnehmlich die Frage von weltlichen Regierungs-Sachen. Diese waren dem Patriarchen zu Jerusalem, an welchen Pabst Alexander III. das *in Cap.* 4. enthaltene Rescript abgelassen, nicht übergeben. Canonici sind Geistliche, mit deren Einrath der Bischof die ihm anvertraute Kirche regieret. Siehe Herrn Geheimden Rath Bœhmers *J. E. P. Lib.* 3. *tit.* 1. §. 8. Nirgend aber ist ihnen eine weltliche Herrschaft aufgetragen. Man nennet dieselbe zwar Seculares, jedoch nicht deswegen, weil sie sich ihrem Beruf nach in weltliche Händel mischen dürfen, sondern weil dieselbe in der Welt leben, und in kein Kloster eingesperret sind, massen im übrigen die Veränderung der äusserlichen Zucht ihre geistliche Pflichten nicht aufhebet, welche sie nur geistliche Dinge zu beobachten verbinden. Siehe Espen *d. l. P.* 1. *tit.* 7. *c.* 4. §. 2. 3. 4. 5. 6. und Thomassinum *de disciplina ecclesiastica P.* 3. *Lib.* 3. *c.* 22. *n.* 3. Die den Bischöfen schon in gar alten Zeiten vielfältig zu Theil gewordene weltliche Gerichtbarkeit, liessen sie anfänglich durch Advocatos oder Voigte üben, und wurden keine Canonici dazu gezogen. Nachdem man sich dieser Voigte nach und nach entlediget, haben die Bischöfe selbst öfters Gericht gehalten, und dieselbe mit ihren Landsassen, fürnehmlich aber mit den adelichen Dienst-Leuten als Assessoren besetzet. Es ist in neuern Zeiten durch Nachgeben der Kaiser und Unterthanen aus

dieser Gerichtbarkeit eine Territorial-Hoheit worden. Siehe Herrn Riccium vom Landsässigen Adel in Teutschland *P. 1. c.* 18. §. 4. und meine *Observationes juris & historiæ germanicæ Obs.* 4. §. 3. An selbiger können die Dom-Capitul nur so ferne Theil haben, als sie ihnen durch unverwerfliche, nach geschehener Wahl errichtete Verträge ausdrücklich mitgetheilet ist, oder der unwidersprochene Gebrauch von undenklichen Jahren die Vermuthung wirket, daß sie ein Vorrecht für den übrigen Landständen erhalten haben. Der Herr Canzler von Ludewig schreibet *in Reliquiis MSS. Tom.* 7. *præf. p.* 42.: Capitula considerantur vel intuitu Episcopi, vel intuitu territorii. Si illud, sunt officiales ejus & consiliarii; Si hoc, non plus juris habent, quam provinciales ordines alii; welches seine Richtigkeit hat, wenn man die gemeiniglich nur des Dom-Capituls Einwilligung erfordernde Veräusserungen der Kirchen-Güther ausnimmt, und nicht alle in besondern gültigen Verträgen gegründete Vorrechte den Capituln versaget, wovon ich unten §. XXIII. gehandelt habe. Herr Geheimder Rath Bœhmer lässet sich auch *Institutionum juris Canonici Lib.* 3. *tit.* 10. §. 7. ganz recht also vernehmen: Præficiuntur in Germania Episcopi vel Regimini ecclesiastico & quidem qua tales, vel seculari, qua Domini territorii vigore superioritatis territorialis, qua gaudent. Priori casu merito Capituli, ut Senatus ecclesiastici, consensus vel consilium desideratur in casibus adductis. Posteriori vero non item; quamvis enim per Capitulationes quoque ad hoc adstringi soleant Episcopi, supra tamen dictum, Capitulationes hoc in argumento modum excedere, & Capitulationes eo respectu irritas declaratas esse.

§. XI.

Helmstädtisches diese Frage abhandelndes Responsum.

Insonderheit haben die Herren ICti zu Helmstädt, auf Begehren der Hildesheimischen Ritterschaft und Städte, ein sehr gelehrtes Responsum über gegenwärtige Frage verfertiget, welches werth ist, daß ich es dem Leser mittheile. Es lautet folgender Gestalt: Als Uns Decano, Senior, und anderen Doctoribus der Juristen-Facultät bey der Königl. Großbritannischen auch Chur- und Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Julius-Universität zu Helmstädt vorstehendes Berichtschreiben, nebst einer specie facti, und verschiedenen Beylagen sub lit. A. B. C. D. E. F. zugesandt, und unsere in Rechten begründete Meynung darüber zu ertheilen begehret worden. Demnach haben wir solches alles bey versammletem Collegio mit Fleiß verlesen, und wohl erwogen, erkennen darauf vor Recht; Haben die Hochlöbl. Landstände des Hochstifts Hildesheim auf dem Landtage Anno 1722. unter andern urgiret, daß doch die ehemahlen ergangene Landesfürstliche Edicta von Haltung der Setz- und Paar-Zeit wiederum erneuert, und durchgehends von allen, so zu jagen befugt, in

Obacht

Obacht genommen werden möchten. Es ist auch solches gute Vorhaben darauf nicht nur dem Landtags-Abschied mit einverleibet, sondern auch sowohl von den Churfürstlichen Herren Commissariis, so damalen dem Landtage beygewohnet, als von dem Churfürstlichen Herrn Statthalter und zur Regierung des Hoch-Stifts verordneten Räthen wirklich approbiret, und der Landtags-Abschied überall vollzogen worden.

Nichts destoweniger aber will Ein Hochwürdig Dom-Capitul sich dennoch daran nicht kehren, sondern wider alles Verbotd zu jederzeit ohne allen Unterscheid mit Jagen immer fortfahren, daher zu wissen verlanget wird:

1) Ob nicht Ein Hochwürdiges Dom-Capitul bewandten Dingen nach bedenteten Landtags = Abschied, samt dessen darinn enthaltener Verfügung einmal anerkannt und approbiret habe?

Wie wohl nun von Einem Hochwürdigen Dom = Capitul solches deshalber in Zweifel gezogen wird, in dem Landtags = Abschiede zwar eine Landes-Fürstliche Resolution enthalten, allein keinesweges, daß das Dom-Capitul darinn gewilliget hätte, wie gleichwohl allemal, wenn ein neues Gesetze gegeben werden sollte, bevorab dafern in solchen etwas, so des Dom = Capituls Befugniß und Jagd-Gerechtigkeit angienge, befindlich wäre, nothwendig erfordert würde, massen denn auch des Dom-Capituls Secretarius keinen Befehl zur Vollziehung des Recessus gehabt, sondern selbigen bloß, damit er als ein Instrumentum publicum gelten und beweisen mögte, untersiegelt und subscribiret hätte.

Dieweil aber dennoch 1) Ein Hochwürdiges Dom = Capitul durch sieben Deputirte, imgleichen seinen Syndicum und Secretarium dem Landtage 1722. da die Jagd-Sache abgehandelt worden, beygewohnet; 2) die öffentliche Vorlesung, sowohl der von den Landesherrlichen Commissarien dieses Puncts halber ertheilten Resolution, als auch hernach, die nochmalige coram plena congregatione capitulari geschehene Prelection des ganzen Landtags-Abschiedes in allen seinen Puncten und Clausuln, worunter die neue Jagd-Verordnung wegen der Hegezeit ausdrücklich mit enthalten, angehöret, und darauf 3) nachdem ihm alle und jede Dispositiones dieses neuen legis provincialis völlig bekannt gewesen, noch darzu durch seinen Secretarium alles unterschrieben, und mit seinem Insigul bestätiget hat, gleichwohl 4) bey solchen Umständen, und da das Dom = Capitul die Klagen über die unordentliche Jagden längstens gewußt, die vorseyende Remedur auf dem Landtage durch seine Deputirte und Bediente sattsam verstanden, seiner Mitstände Antrag, auch Sermi Resolution darüber

umständlich vernommen, und jedennoch ohne alle Weigerung und Widerspruch, durch seinen Secretarium sigilliren und subscribiren lassen, nunmehro unmöglich noch über des Dom Capituls Einwilligung und Consens critisiret, oder scrupuliret werden mag. Gestalt ja 5) sonsten, wenn in Foro von einer Person, oder Collegii Consens und Bewilligung Streit entstehet, bey weitem nicht oberzählte Momente und Handlungen zusammen erfordert werden, sondern deren auch einiger vor sich allein zum Beweiß hinlänglich ist. Nam a) pars, quæ interest negotii ad se simul pertinentis tractatibus, nec tamen contradicit actis ibidem & conclusis, cum utique posset, &, ut actus frustraneus præcaveatur, deberet, censentit utique

Arg. L. 8. C. d. remiss. pign.

Grot. *II. C. 4. §. 5. de J. B. & P.*

item b) prælectio instrumenti, si ei, cujus interest, facta, nec ab eodem quicquam contradictum, plene probat ejusdem approbationem, arg. a. contrario.

§. 10. Ordin. Notar. a. 1512.

dein e) personæ publicæ, quæ aliis committunt sigillum, committunt simul ipsius confectionem negotii ipsius.

Hopping *de Jure Sigill. c. 6. n.* 32. 34. 148.

adeo ut nec opus sit, Prælatum sigillum dantem, sigillatum vidisse d. l. n. 34. Unde Capitulorum sigilla dicuntur negotiorum capitularium vera munimina.

C. 2. X. de offic. ordin. in 6to.

Nec differunt negotia sigillata a subscriptis, præcipue secundum consuetudinem Germanorum.

Klock *Vol. II. Cons.* 40. *n.* 113.

plane ut idem sit, sive jurato consensisse, sive per sigillum signasse.

Reform. Sigism. *Lib. II. c.* 15. Heinec. 31. *p.* 10. *de Sigill.*

Tandem d) subscriptio intelligentis sola, nil aliud est, quam subscripti ratihabitio & approbatio.

L. 8. §. non videtur ff. quibus modis pign.

Dahin wiederum obiges Einstreuen, als ob der Secretarius nicht zur Vollziehung des Recessus, sondern nur zu dessen Authentisirung, damit er die Kraft eines Instrumenti publici erhielte, beordert gewesen wäre, theils bey so vielen handgreiflichen momentis & a Capitulo circa recessum gestis, welche sowohl einzeln, als insgesammt nach aller vernünftigen Praxi, und Art in der Welt zu handeln, und sich zu verpflichten, consensum inferiren, contradictorisch, und sich selbst widersprechend, theils da der Landtags-Abschied, durch die höchste Autorität und Genehmhaltung des Landes-Herrn, wie auch Be-

siege.

siegelung und Unterschrift der übrigen Herren Landstände ohnedem, als ein Instrumentum publicum sattsam, ohne alle capitularische Beyhülfe authentisiret worden, unerheblich und unerfindlich ist, auch hierüber noch beynahe dem Respect und Consideration, so das Dom-Capitul vor seinen Ober-Herrn und seine Mitstände haben soll, zuwider läuft;

Als halten wir dafür, daß E. Hochwürd. Dom-Capitul erwähnten Receß, und die darin enthaltene Verfügung allerdings approbiret habe.

Entstehet weiter die Frage:

2.) Ob nicht E. Hochwürd. Dom-Capitul, wenn es schon allenfalls nicht consentiret, gleichwohl die auf gemeinschaftlichen Antrag seiner Mit-Stände ergangene Hoch Fürstliche Verordnungen sub B. C. beobachten müsse?

Hier möchte nun vielleicht E. Hochwürd. Dom-Capitul anfänglich läugnen, daß es mit zum Stifts Lands-Ständen gehörte, und sich gleich andern als der *Ritterschaft*, sieben Stiftern und Städten den von den zeitigen Fürsten und Bischöfen auf vorgängige Communication mit der Landschaft auf den Landtagen ausgelassenen Verordnungen und gemachten Schlüssen unterwerfen müsse, wohl aber hingegen (2.) sich die Qualität der Erb-Herrschaft des Stifts beylegen, und daraus das Capitulum vermöge derselben, sowohl sede plene, als vacante nicht anders, als Condominus, oder ein Mit-Regierer, ohne dessen wirklichen Consens und Beyfall nichts wichtiges im Stifte veranlasset, noch insbesondere neue, zumalen ihm Capitulo nachtheilige Gesetze verfasset werden dürfen, anzusehen sey, weiter schliessen und inferiren, auch (3.) damit es hiebey nicht an Beweis ermangele, sich auf seine ihm von dem ehemaligen berühmten und gelehrten Bischof Adelogo, der alle Rechte und Gewohnheiten des Hoch Stifts in ein Buch zusammen getragen, ertheiltes Privilegium berufen: Quod scilicet nullus Episcopus Hildesiensis sine consilio discretorum fratrum (oder nach heutigen Capituls stylo: E. Hochwürdigen, oder gar, ut in Capitulatione jodoci Emundi, Hochwürdigsten Dom-Capituls) magne negotia definire audeat. Vid

Chron. Hildes. p. 748.

Imgleichen (4.) den Brandenburgischen Gesandten Henniges in Medit. ad J. P. W. Art. V. p. 271.

Dem Halberstädtischen Canzler Pauermeister p. 80. 807. de Jurisd. und andere mehr, so diese beyde daselbst citiren, zu Zeugen aufstellen, quod scilicet Capitulum constituat unum corpus cum Episcopo, adeoque etiam illo vivente participet quodammodo de superioritate territoriali, quodque inter Capitulum

&

& Episcopum sit quædam conjugii species, und also daraus die so nöthige hochstiftische Wahrheit, von dem Mit-Eigenthum und Mit-Regiment der Dom-Capitul auch bey ihres Bischofs Lebzeiten zur Genüge zu bestärken, folglich daß Capitulo das neue Jagd Gesetze, als wozu dasselbe nicht mit cooperiret, nichts angienge, noch Capitulum dasjenige, so etwan die Land-Stände mit dem Landesherrn unter sich concertiret, und der verbotenen Zeiten halber verordnet, zu beobachten schuldig wäre, zu behaupten suchen: zumalen (5.)

Diese neuerliche Verordnung E. Hochwürdigen Dom-Capitul an seiner über rechtsverwährte Zeit wohlhergebrachten unumschränkten Jagd-Gerechtigkeit höchst präjudicirlich fiele.

Dieweil aber dennoch (1.) das halten und wahrnehmen gewisser verbothenen Zeiten bey dem Jagd-Wesen, ein an sich billiges und dem Publico in einem Lande vorträgliches Werk ist.

Massen (2.) dadurch nicht nur denen, so zu jagen berechtiget, ihr Wild und Weide-Werck verschonet, sondern, welches noch nöthiger und wichtiger, den armen lasttragenden Unterthanen ihr mit Kosten und vieler Beschwerde bestelltes Feld, und darauf gewachsenes Getraide zu ihrer Unterhaltung aufbehalten und conserviret wird.

Daher gewiß (3.) alle dahin abzielende löbliche Verordnungen vor nichts anders, als Conclusiones der selbst in dem Natur-Recht begründeten gemeinen Policey Regul: quod intersit Reipublicæ, ne re sua quis male utatur, anzusehen sind. Confer quæ habet.

Puffendorf. *L. IV. C. 3. §. 7. Jur. N. & G. & L. VIII. C. 3. §. 3. versic. ista porro &c.*

Wie denn auch (4.) nicht geläugnet werden kann, daß insbesondere bey den Teutschen Völkern das Hegen und Verbiethen der Jagd zu gewissen Zeiten gleichsam als ein Stück ihres Juris gentium beständig geachtet worden ist. Niemand, heisset es

L. II. Art. 61. Spec. Sax.

soll die Saat treten durch Jagens oder Hetzens willen, so das Korn geschosset, und Glied gewonnen, oder, wie es die Glossa giebt, wenn die Saat das andere Blat hat.

add. Schwaben-Spiegel Cap. CCCLII. §. 2. *& diploma Cæsaris* Philippi Adelberto *Præsuli datum apud Hund. in Metrop. ubi certum tempus apros venandi definitum p. 77. edit. primæ*

Womit

Womit (5.) nicht nur die meisten in dem bekannten Corpore juris Venatorio erzählte teutsche Jagd-Ordnungen übereinstimmen, sondern dem Anführen nach, in dem Hoch Stift Hildesheim die hiebevor ergangene hochfürstliche Jagd-Mandata ebenmässig gleichlautend sind.

Mithin (6) in dem streitigen Landtags-Schluß und der darinnen befindlichen landesherrlichen Resolution, ein mehreres nicht, als was die vernünftige natürliche Policey-Ordnung in einer jedweden raisonablen Republik und das teutsche Völker-Recht, nebst den vorlängst im Hoch-Stift Hildesheim daher fliessenden landesherrlichen Mandatis und Verordnungen an die Hand geben, enthalten ist.

Gleichwohl (7.) bey solcher Bewandniß ein Hochwürdiges Dom-Capitul nicht wohl erst von einem vorgängigen Consens, oder vorläufigen Einwilligung in sothane sowohl fundirte Verordnung mit Bestand Rechtens disputiren, noch deren, ob in erwähnter Regula juris naturæ, quod intersit reipublicæ, ne quis re sua male utatur, allemal bey Landtagen und insbesondere An. 1722. der Landtags-Abschied eben nach allen Formalitäten abgefasset, und von E. Hochwürdigen Dom-Capitul solchen in specie zu vollziehen mandato specialissimo seinen Bedienten anbefohlen worden, allerhand scrupulöse Subtilitäten auf das Tapet bringen mag, cum executio dictæ regulæ injuncta sit cuilibet principi in sua republica ex officio.

Pufend. *d. l.*

Ferner (8.) die Natur der Landtage, gleichwie aller andern Versammlungen und Collegiorum, diesen legem mit sich bringet, daß es darinnen auf die meisten Vota ankommen muß;

Folglich (9.) in dissensu die mehreren Stände auch im Hoch-Stift Hildesheim, nämlich die Stifter, Ritterschaft und Städte, so ohnedem der Güther halber den grösten Theil des Landes ausmachen, und solche überdem noch meistens, nicht bloß usufructuarie, als die Capitulares die ihrige, sondern erblich besitzen, wenn bevorab der Landesherr, von welchem auf Provincial-Comitiis nach der heutigen Reichs-Praxi ordentlich das meiste dependiret, mit seinem Entschluß auf ihrer Seite ist, den einseitigen Absichten E. Hochwürden Dom-Capituls freylich bey Landtags Schlüssen vorzuziehen sind.

Gestalt (10.) sonsten bey sich öfters ereignenden Uneinigkeiten, kein ander Mittel zu einem Concluso zu gelangen, übrig sey, sondern das ganze Hochstift in einer gänzlichen Inactivität und die publique Sachen ohne Ausgang und Expedition gelassen werden würden.

Hiernächst (11.) auch auf Seiten E. Hochwürdigen Dom-Capituls sich noch gar viele rationes æquitatis, warum selbiges sich dieser höchstlöblichen Landesherrlichen Verordnung an sich nicht opponiren, sondern selbiger mit allem Respect geleben soll, gar leicht finden und zeigen lassen. Anerwogen (a). Ein Hochwürdiges Dom-Capitul alles Gute, womit es anjetzo überflüssig versehen, seiner ehemaligen Bischöfe Freygebigkeit und beneficiis beynahe allein zu danken hat. Nam Præsul Walbertus fratribus (quæ olim appellatione Dominorum Capitularium honorifica) primus ipsis concessit peculiaris mense honorem.

Vid. Kress *p.* 34. *de Archidiac.*

Ortwinus in diebus festis primus vinum ipsis propinavit, Vid. Chron. Reutel. p. 78. apud Paulin. Osdagh agros, Bernwardus & Gothardus cultiores vestes addiderunt. Thithmarus præbendas ampliavit, Udo hereditate sua, Bernhard prædiis, Bruno latifundiis, Herman molendino, Adalogus nobilium spoliis, abrogatisque Cæsarum gratia & indulgentia Advocatis, obedientiariis hodienum a Capitulo, ut res est maximi pretii ob quæstum & honorem habitis, Berno pane lautiori in refectorio distribuendo, peculium capituli insigniter auxerunt. Dein Cunradi munere seculo XIII. fere medio caro ferina singulis diebus conversioni S. Pauli quotannis sacris vescenda accessit. Neque sic quidem finis. Henricus decimis, Otto fundis Emmerkæ, imo patrum memoria Burchardus & Jodocus Edmundus omnium prædecessorum magnificentiam supergressi, integris præfecturis Capitulum donarunt.

Vid. Chron. Hildes. Tom. 1. *ap.* Leibn.

Cap. Burcardi *Art.* 21. 47. *&* Jodoci Edmundi *p.* 30. *Art.* 48.

quæ omnia meritito obsequium gratique animi officium circa Cathedram ejusque Rectores in perpetuum exigunt. Worzu noch kommt (b) daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul ein geistliches Collegium und die Herren Capitulares Clerici, imgleichen (c) ihre Güther Kirchen-Güther sind; Nun aber den Geistlichen zwar heut zu Tage das Jagen erlaubet, jedoch dabey omnes illicitæ venationes, worunter diejenigen, durch welche denen Mit-Ständen ihre Jagd-Gerechtigkeit, und dem armen Landmann seine Feld-Früchte verdorben werden, ausser Streit oben anstehen, in dem Cap. XII. Sess. XXIV. Concil. Trident. de Reform. denselben schlechterdings untersaget sind, die Rechte und Güther auch der Kirchen, allen Canonibus nach, nicht zum Ruin, sondern zur Beyhülfe armer Leute allemal gebrauchet werden sollen, gestalt es auch ohnedem kein feines Ansehen im Hoch-Stift geben mag, wenn ungeachtet der Landesherr und die Mit-Stände, so ohnedem noch dazu meist aus weltlichen Personen bestehen, nach der natür-

lichen

lichen Vernunft und Billigkeit selbst ihre Jagden allein einschränken; hingegen das Dom-Capitul immerhin, ohne alle Maase und Unterscheid der Zeit fortjagen, und anstatt, daß es der landesherrlichen Autorität und seiner Mitstände löblichen Exempel, wo es ja vor sich nicht selbst etwas gutes zuerst anfangen wollte, wenigstens folgen sollte, durch seine beharrliche Widersetzlichkeit anderer Jagden und Aecker zu Grunde richten, auch dadurch alle dem Publico nach gemeinem Rathschluß gefassete Resolutiones und Absichten lediglich, um seinen Willen und Divertissement zu haben, traversiren und vereiteln will. Nicht zu gedenken, daß bey dem Hildesheimischen Dom-Capitul sich noch ein eigener sonderbarer Umstand, sowohl sonst fast bey keinem andern anzutreffen, hervor thut, daß dessen Herren Capitulares meistentheils keine Ingebohrne, sondern Ausländer sind, die aus einem particulier-Glück, so viel Güther, Gerechtigkeiten, und Bequemlichkeiten, als Hospites in einem fremden Terrein geniessen, wozu gleichwohl weder sie, noch ihre Vorfahren das allergeringste beygetragen haben, daß billig auch daher bey allem verderblichen Mißbrauch auf ein equitable Temperament von ihnen, von selbsten angetragen werden sollte. Wowider gewiß (1.) alle derselben angezogene Scheingründe nicht das allergeringste vermögen, massen die angebliche unlimitirte Erb-Herrschaft, Coimperium & Condominatus, sonder allen Grund ist. Denn obwohl anfänglich die Fratres des Bischofs Senat und Concilium bey dem geistlichen Guberno des Stifts gewesen sind, so ist doch solches alles durch der Fratrum und hernachmaligen Dom-Herren eigene Procedur, da sie einen eigenen Staat sich zu formiren, sich eigene Bona mensæ und Capitular-Güther, auch eigene Consulenten und Bediente anzuschaffen, und sowohl den Bischof, als ihren eigenen Probst von ihren congregationibus & commerciis auszuschliessen angefangen, verändert, auch der Bischof dadurch sich nach einem andern Raths-Collegio umzusehen, und sich selbst eine eigene Regierung, bey welcher die Domherren billig nichts zu schaffen

Arg. tot. tit. quod quisque Jur. in al. stat.

haben, zuzulegen von selbsten genöthiget worden; daher (2.) das J. P. Westph. als Sanctio pragmatica totius Imperii Art. V. §. 17. 21. von ganz keinen Capitularischen Erb-Condominat sede plena etwas weiß, sondern den Capitularen sede vacanta allein die blosse administratio & exercitium jurium episcopi zuschreibet. Womit (3). die Lehre der teutschen Decretalisten sonderlich übereinstimmet. Hodie generaliter, inquit Engel, Prælatus non opus habet consensu Capituli, nisi quæstio sit de bonorum alienatione. Idem tenet.

 Wiestner

Wieſtner *n. 26. ad tit. de his quæ fiunt a Prælat.*

Wagner Eck. *ad cap. I tit. eod.*

Auch darwider (4.) das Privilegium Adelogi, theils weil damalen das Hochſtift Hildesheim noch kein weltliches fürſtliches vollſtändiges Territorium gehabt, ſondern erſtlich ſich von der weltlichen Advocaten-Jurisdiction los zu machen, und los zu kaufen angefangen vid.

d. Chron. Hildeſ. p. 749. Aſſert. libert. Hild. p. 75.

auch nur Anno 1252. die Grafſchaft Winzenburg, als heimgefallen an ſich gezogen, vid.

Leuckfeld *p. 3. VI. Antiqu. Gandersh.*

und erſt in den folgenden Seculis die übrigen Aemter und Städte, wie davon das ganze Regiſter

Conſ. V. n. 167. apud Stuck *& in Informat. jur. & fact. Brunſuic. p. 86.*

zu leſen, acquiriret hat, theils weil dazumalen die Capitulares lediglich noch Fratres und des Biſchofs Handlanger und Gehülfen waren, auch noch unter ſich ein gemein Refectorium

Vid. d. Chron. ſub Bennone

hätten, theils auch, weil es von einem bloſſen Conſilio in Kirchen- und Beneficial-Sachen und keinem Conſenſu in weltlichen Regiments-Affairen redet, in dem geringſten nicht verſchlagen kann. Nachgehends (5.) auf den insbeſondre von E. Hochwürdigen Dom-Capitul urgirten Conſenſum in diejenigen Landesgeſetze, welche mit ihrem juſto Intereſſe ſtreiten, zur Antwort dienet, daß gleichwie ſonſten die Biſchöfe bey provincial-Synodis und darauf zu errichtenden Statutis, daferne nur eine raiſonnable Urſache vorhanden, v. c. ſecundum Panormitanum n. 6. ad c. 5. de his, quæ fiunt &c. ſi contra agnatos Capituli procedendum, ubi, judice eodem, caro & ſanguis impediunt juſtitiam, vel in genere ubi ſe Capitulum opponit ſine cauſa, der capitulariſchen Einwilligung gar nicht nöthig haben:

Vid. Pirrhing §. 15. *ex Hoſtienſi d. 4.*

alſo der Landesherr auch auf weltlichen Landtagen, wo eben dergleichen Aſpecten von carne & ſanguine der Dom-Capitularen zu beſorgen ſind, und ihr Diſſenſus Recht und Billigkeit zuwider läuft, es eben ſo ſecundum bonum & æquum zu halten befugt, und zumalen (6.) in denjenigen Fällen, da es, als hier bey dieſer Jagd-Controvers geſchiehet, nicht eben auf ein nothwendiges und gerechtes Intereſſe, ſondern blos auf ein wider des Landesherrn und der meiſten Landſtände, ja gar der ſämmtlichen Unterthanen wohl gegründetes Jus

und

und dessen Beybehaltung anlaufendes Plaisir ankommt, der Dom Capitularische Dissensus nicht eben vor einen Haupt-Mangel einer an sich sonst löblichen Verordnung zu achten sey. Nam rectissime Seneca; Non justa potentia, sed pestifera vis est, quod tantum valet ad aliis nocendum, neque ullo modo jus dici potest, quod tantum ad aliorum injuriam ordinatur. Uebrigens (7.) daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul kein Unterthan, oder wohl gar mit einander nicht einstens ein Landstand seyn sollte, ein Assertum ist, daß so leicht, als es gesagt wird, an sich wieder zerfällt; Denn (8.) betrachtet man entweder den Bischof als einen geistlichen Pastor und Richter, oder als einen weltlichen Fürsten. In jenem Fall sind die Dom-Herren nichts anders als Schaafe, oder höchstens des geistlichen Hirtens seine Knechte, in diesem aber, weil doch die Principatus keine Aristocratien im Reich sind, müssen sie freylich mit zur Klasse der parentium, oder der Unterthanen, ob sie schon sonsten ihre Jura und Privilegia, auch, als das vornehmste Collegium, sede & solio vacante das Præsidium bey der Administration des Landes nach obangezogenen Stellen aus dem J. P. W. zu führen haben, hingezogen werden, massen denn auch (9.) die Landschaft betreffend, und daß die übrigen Stifter, Ritterschaft und Städte E. Hochwürdigen Dom-Capituls, salvis hujus privilegiis, Mitstände in den Hildesheimischen sind, zum Theil aus der Praxi aller Teutschen Hochstifter, sonderlich so viel deren in der Cöllnischen Archidiœces gelegen. Nam de Colonia ipsa. Vid.

Hert. *Vol.* 1. *Tom. II. p* 411. *e.g.*

De *præsulatu Osnabrugensi* den Abdruck der dasigen Ritterschaft de ao. 1719. p. 8. sequ. ubi rationes; de Episcopatu Monasteriensi id. script. p. 26. ibique cit. Münstersche Hof- und Land Gerichtsordnung; de Paderbornensi, Schaten in annal. passim, erscheinet, zum Theil auch aus den Urkunden des Hochstifts Hildesheim sich selbst ergiebet, z. E. in dem Verbündniß zwischen Bischof Johann und Herzog Heinrich dem Jüngern de ao. 1567. sind bloß die Worte: Vor unser Stift, Fürstenthum, Landschaft und Untersassen geistlich und weltlich, nichts aber vom Dom-Capitul apart befindlich, und gleichwohl hat das Dom-Capitul nebst der Ritterschaft solches Document unterzeichnet. Muß also dasselbe nothwendig zur Landschaft oder den Landständen mit gehören. Ferner in der Union des Dom-Capituls mit den sieben Stiftern Anno 1688. gestehet Ew. Hochwürdiges Dom-Capitul dieses selbst §. 20. verbis: Capitulum & sui Constatus, und §. 22. parificiret es sein Landtags-Votum mit den übrigen Ständen, verbis: Ut collectæ in quas nos & reliqui Constatus *Unanimi* voto &c daß also vergeblich länger davon zu sagen. Endlich (10) das effugium præscriptionis der unordentlichen Jagd halber der oben allegirten Regel: quod reip

blicæ intersit, ne quis re sua male utatur, mit keinem Fug Rechtens entgegen gestellet werden kann.

Non enim antiquitas vitio concilat auctoritatem, quin imo tanto atrocius delictum est, quanto obstinatius & diutius defenditur a delinquente.

Thomasin. *de Vet. eccles. discipl. T. III. p.* 444.

Als sind wir der rechtlichen Meynung, daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul, wenn es schon in die streitige Jagd-Verordnung nicht gewilliget hätte, selbige zu beobachten gleichwohl schuldig wäre. V. R. W.

Urkundlich wir dieses mit unserem Facultät-Insiegel bedrucken lassen. Helmstadt den 11ten Januarii 1729.

(L.S.) Decanus, Senior und andern Doctores der Juristen-Facultät bey der Königl. Großbritannischen auch Chur- und Hochfürstl. Braunschweigischen Lüneburgischen Julius-Universität daselbst.

§. XII.

Durch Capitulationes können die Bischöfl. Rechte nicht geschmählert werden.

Nicht von besserm Gewicht ist zweytens dasjenige, was zur Vertheidigung der Capitulationen angeführet worden. So oft jemand ein geistliches Amt unter der Bedingung erlanget, daß er von den damit verknüpften Gerechtsamen und Einkünften etwas fahren lassen solle, ist eine Simonie obhanden. Siehe Espen *d. l. P.* 2. *Tit.* 30. *c.* 2. *n.* 6. Wann demnach die Gerechtsame und Einkünfte, welche denen Dom-Capituln in der Capitulation eingeräumet werden, ihnen nicht ohnedem zukommen, so kann sie die Capitulation derselben unmöglich theilhaft machen. Das vorgeschützte Herkommen möchte des Widerspruchs halber, welchen die Bischöfe und übrige Landstände vielfältig gethan, schwerlich zu erweisen seyn. Ueberdem erlanget derjenige Gebrauch, den der Gesetzgeber als einen Mißbrauch gänzlich verdammet hat, durch keine Uebung vieler hundert Jahr rechtliche Kraft. Siehe Fagnanum *ad Cap.* 7. *X. de consuetudine num.* 8. *seq.* Pirhingium *ad dict. tit.* §. 68. 69. Pabst Innocentius nennet *in Cap.* 27. *X. de juramentis* die zum Nachtheil der Kirche gereichende eidliche Verheissungen Perjuria, und Pabst Nicolaus verordnet *cap.* 1. *jurejur. in 6to* daß sie in illicitis & libertati ecclesiasticæ obviantibus ungültig seyn sollen.

Es ist aber illicitum, einen Bischof unter der Bedingung erwählen, daß er einen Theil seiner Güther und Gerechtsame dem Dom-Capitul übergeben solle. Daher solches von mehreren Päbsten vor einen unleidlichen Mißbrauch erkläret worden. Siehe Herrn Hofrath Buders *Diatribam de juramentis*

tis

tis Principum ecclesiasticorum §. 6. Die Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation erweiset zwar wohl, daß man dem Bischofe keine unumschränkte Gewalt einräumen wollen, nicht aber, daß die wichtigste Regierungs-Geschäfte mehr des Dom-Capitels, als der übrigen Stände Einwilligung erfordern, wovon anjetzo hauptsächlich die Frage ist. Dafern die Bischöfliche Wahl-Capitulationes der Oßnabrückischen gemäß eingerichtet würden, so hätte niemand darüber zu klagen Ursache. Man darf auch keinen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt fürchten, wenn gleich solche Capitulationes hinweg fallen, als welche dem ungeachtet, durch die Reichsgesetze, und die in den mehresten Landen mit den Ständen errichtete Verträge dergestalt eingeschränket ist, daß es an Gründen nicht fehlet, mittelst welcher die Rechte und Freiheiten der Stifter vertheidiget, und selbige in guter Verfassung erhalten werden können; wie dann Exempel vorhanden, da schädliche Absichten der Landesherren von ihren Capituln und Ständen auf rechtliche Weise verhindert sind, ohne daß man nöthig gehabt, sich in den Capitulationen zu gründen.

Der Kaiserliche Hof will deswegen von keiner allgemeinen Einschränkung der Landesfürstlichen Gerechtsamen etwas wissen, und als das Dom-Capitul zu Würzburg aus diesem Grunde den Bischof verhindern wollte, in Justitz- und Policeysachen heilsame Ordnungen zu machen, erkannte der Reichs-Hofrath am 16ten Sept. 1698., daß das Dom-Capitul zu Würzburg alles Einwendens, insonderheit des vermeyntlich affectirten *Condominii* ungeachtet, sich der Independenz, und deren in der Land- und Residenzstadt Würzburg, wie auch dem Oberrath dem Herrn Bischofen *immediate* competirenden hohen Landes-*Jurium*, und Gerechtsame zur Ungebühr anmasse, und daher sich deren zu enthalten, mithin an der *pro convenientia & exigentia boni publici* vorhabender Reformation dieses Gerichts mit Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, und in Einführ- und Stabilirung besserer Policey, dienlicher Anordnungen, Satzungen und Statuten, (jedoch ohne Verringerung der Anzahl und Qualität der *Assessorum* auch deren Nomination dem *Capitulo* und andern, wie Herkommens, unbenommen) nicht hinderlich, sodann endlich in denen andern Punkten, der eingewandten *Declinatoriæ* nacher Rom und anders ungeachtet, sich dießfalls hauptsächlich einzulassen, und alle bey einem jeden Punkt absonderlich habende *fundamenta sub præjudicio & termino duorum mensium* auf einmal vor- und anzubringen schuldig sey.

§. XIII.

Ich habe bisher einer allgemeinen Einschränkung der bischöflichen Gewalt in wichtigen Regierungssachen widersprochen, und will nunmehro besonders

ders diejenige Theile der Landesfürstl. Hobeit erwegen, welche die Dom Capitul vermöge der Capitulationen sich mit Unfug anzumassen pflegen.

Wieferne bischöfliche Unterthanen und Bediente dem Dom-Capitul den Eid der Treue leisten müssen

Es ist nemlich (II.) eine gewöhnliche aber ungegründete Forderung, daß die bischöfliche Unterthanen, insonderheit aber die Bedienten, sowohl dem Dom-Capitul, als dem Bischof den Eid der Treue leisten sollen. In dem Vertrag zwischen Bischof Gerhard zu Würzburg und seinen Städten de 1400. in Friesens Historie der Bischöfe zu Würzburg *edit.* Ludewig *p.* 678. heisset es: Unsere Bürger in der vorgenannten Stadt sollen uns vorgenannten Gerharden Bischof und unsern nachkommenden Bischöfen, und Capitel eine Erb-Huldigung thun; Und eben dieser Geschichtschreiber meldet *p.* 686., wie Anno 1409. verglichen worden, daß die Thürner und Thorwärter auf dem Frauenberg und in der Stadt hinführo nicht allein dem Bischofe, sondern auch dem Capitul Pflicht thun sollen; Imgleichen *p.* 707.: Bischof Johann hatte nach der jüngsten Belagerung der Stadt Würzburg die Bürger daselbst allein in seine Hand zu Huldung und Pflichten angenommen; das änderten die vom Capitul und wollten, daß die Bürger ihnen gleich und nicht minder dann den Bischof, wie dann solches von altem Herkommen wäre, auch hulden und schwören sollten. Und als der Bischof sich des weigert, ward der vorige Hader wieder neu. Und *p.* 776. 777.: Demnach als sie (die Würzburgische Bürger) ihre gethane Pflicht und Erb-Huldigung von ihm (dem Bischof Sigismund) so hoch ermahnet und angezogen wurden, und er ihnen zusagt, nichts Thätliches gegen das Capitel vorzunehmen, sondern dieselben, auch die Stadt bey Recht, Billigkeit und Freyheit bleiben zu lassen: öfneten sie ihm die Pforten, überantworteten ihm auch die Schlüssel zu den Thoren, und Thürmen der Stadt, erboten sich aber dabey, daß sie ihren Pflichten nach, damit sie einem Capitel neben dem Bischof verwandt wären, sich gegen demselben Capitel auch aller Gebühr erweisen wollten. Bischof Gottfried zu Würzburg mußte beym Lunig *Spicil. eccles. P.* 2. *p.* 1005. versprechen, daß die Vögte, Amtleute und Schultheissen ihm und dem Capitul, als wahren und eigenen ihrem Erbherrn, huldigen sollten; und daß dieses noch zu neuern Zeiten geschehen, erhellet aus dem *Facto & jure juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* beym Lunig *in Selectt. Script. Illust. p.* 473. Ein gleiches lobete Bischof Philipp Sigismund zu Verden Anno 1586. bey Herrn Hofrath Trever in der Münchhausischen Geschlechts-Historie im Anhange *p.* 266. also an: Unsere Drosten, Amtleute, Vögte, und Diener sollen uns jederzeit zu unser Abnützung, und dem Dom-Capitul zu dessen Eigenthum, getreu und hold zu seyn, loben und schwören.

In

In der Hildesheimischen Wahlcapitulation beim SONNEMANN *in Defensione Capituli S. Andreæ art.* 38. heißt es: Ad defensionem eorundem castrorum, nec non administrationem civitatis nostræ Hildesiensis vel aliarum, Administratores, seu Syndicos, Prætores, Advocatos, Præfectos, Officiales & Ministros, quocunque munere & nomine fungantur, probos, bonæ famæ, fideles, &c, si commode haberi possunt, patriotas vel saltem diœcesis & patriæ gnaros, Capituli nostri consensu adhibito recipiemus, & tam *ipsi, quam milites præsidiarii civitatum & castrorum, ut & totius diœcesis, nobis & Capitulo nostro fidelitatem jurare debebunt;* und eben dieses wird *art.* 53. von dem Cancellario, Consiliariis aliis, nec non Secretario, Scribis & Ministris erfordert. Wie anno 1643. die Stadt Münster währender Friedenshandlung für neutral erkläret, und von dem Eidel losgesprochen wurde, womit sie dem Bischof als Landesherrn zugethan, begehrte das Domcapitel zu dieser Handlung gezogen zu werden, welches auch wider Willen des Kaiserlichen Abgesandten Crane geschahe, wie selbiger den Churfürsten von Cölln als Bischof zu Münster am 29ten May 1643. beim Herrn GAERTNER **in der Westphälischen Friedenscanzley** *P. I. n.* 116. *p.* 268. also berichtete: **Ew. Churfürstl. Durchl. Domcapitul allhier hat sich wegen seines Interesse angegeben, und für nöthig erachten wollen, daß es auch die Seinigen bey diesem *Actu* mit haben müsse, verachtet meiner Erinnerung, daß es nur die *Regalia* angehe, so von der Römisch-Kaiserlichen Majestät einem zeitlichen Bischoffe und Landesfürsten verliehen werden, und, meines einigfähigen Ermessens, ein hohes Domcapitul nicht dazu intereßiret sey. Wie dem allen aber, weil wohlgedachtes Domcapitul bey seiner Meinung bestanden, und dann bey solcher Bewandniß nicht unzeitig zu besorgen gewest, es dürfte der Gegentheil des Domcapituls Fundament, wie stark dieselbe oder schwach auch seyn, reassumiren, und die Friedenshandlung noch länger damit aufhalten, ich aber deutlich darauf instruirt bin, den *Actum* also zu verrichten, daß er von niemand könne getadelt, noch dem Gegentheile die geringste Ursache zu tadeln gegeben werden, so habe ichs billig also geschehen lassen müssen, daß mehr ermeldtes Domcapitul auch die Seinigen dabey gehabt, und werden Ihro Churfürstl. Durchl. mir solches verhoffentlich nicht ungleich ausdeuten wollen.**

Bey der von Churmainz anno 1664. zu Erfurt aufgenommenen Huldigung befande sich auch das Domcapitel per Deputatos. Jedoch war, wenigstens ehemals, die Eidesformel nur auf den Churfürsten gerichtet. Siehe FALCKENSTEINS **Historie von Erfurt** *p.* 472. 992. Daß die dem Bischoffe

geleistete Pflicht die Unterthanen verbinde, dem Domcapitel nicht feindselig zu begegnen, glaube ich gerne. König Wenzeslaus verordnete anno 1384. beim Herrn Regierungsrath SENCKENBERG *in Corpore juris feudalis germanici p.* 588. daß alle Manne des Bischofs und des Stiftes, die ihm geschworen haben, die Thumherren und dem Stifte bey denselben Eiden nicht angreifen, noch beschädigen sollen. Ein gleiches lässet sich von andern Stiftsangehörigen ebenfalls sagen. Wer dem Bischoffe treu und hold zu seyn geschworen, der darf auch dessen Ritterschaft, Bürger und Bauren nicht überwältigen. Denn diese ist der Bischof zu schützen verbunden, und wer sie beleidiget, der beleidiget ihn zugleich. Daraus aber folget nicht, daß die Unterthanen dem Domcapitel treu und hold seyn, und es nicht nur unbetrübet lassen, sondern auch sein Bestes, sofern es mit des Bischofs und Landes Wohlfahrt nicht verknüpfet ist, befördern müssen. Der Bericht von der Huldigung, welche anno 1504. Bischof Johann zu Hildesheim geschehen, und meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germaniæ p.* 35. einverleibet worden, thut nur des homagii Domino Hildesemensi praestiti Meldung, und SONNEMANN schreibet *d. l. p.* 29: In Capitulatione Burchardi nullius juramenti Capitulo præstandi fit mentio, Burchardum vero Episcopum & Principem fuisse nemo dubitat, unde si ipse non tenebatur ministros suos & milites præsidiarios facere jurare Capitulo, nec alii subsequentes Episcopi & Principes ad hoc tenebuntur, nisi Capitulum demonstrare possit a summis Pontificibus divisque Imperatoribus, a quibus, tanquam a fonte, omnis dignitas & jurisdictio emanat, hanc sibi prærogativam concessam, quod tamen hactenus nec factum, sed nec forte futurum constat. Fällt die Mitherrschaft, und zwar in dem weit ausgedehntesten Verstande weg, so muß auch diese Forderung wegfallen. Falls jedoch die Unterthanen, oder nur die Bedienten von uralten Zeiten ohne jemandens Widerspruch dergleichen Eidesleistung freiwillig gethan, so schmälert solches die landesfürstliche Hoheit des Bischofs so wenig, als derselben durch den Lehnseid und die Amtspflicht, welche öfters ein Unterthan dem andern leistet, das mindeste entgehet. Der Cardinal von Fürstenberg behauptet beim LONDORP *Act. publ. Tom. XIII. p.* 611. daß *foy & hommage*, weiter nichts als *jus vasallaticum & clientelare*, folglich vermöge aller Rechte keine *subjectionem personalem* importire. Es muß das Versprechen, treu und hold zu seyn, pro substrata materia, dahin gedeutet werden, daß die stiftische Unterthanen des Domcapitels, als ihres Landesherrn größern Rath, durch dessen Wahl sie einen Bischof erlangen, Bestes in billigen Dingen befördern, und Böses von selbigen nach Vermögen abwenden wollen, welches ohne Abbruch der bischöflichen Landeshoheit geschehen kann, und niemanden behindert, die bischöf-

liche

liche Rechte selbst wider das Domcapitel zu vertheidigen. Der Herr Hofrath Rechenberg schreibet *in Diss.* von Erlassung der Amtspflicht §. 21. ganz recht: Omnis quæ homagio aut speciali de munere præstito juramento obligatio injuncta est, conditionem habet adjunctam honestatis & justitiæ, ut crimen fuerit, ministerio in obsequium iniquitatis ivisse. Was könnte aber ungerechters seyn, als eine Verpflichtung der landesfürstlichen Bedienten, dem Domcapitel keinen Widerstand zu thun, wann selbiges sich unterfinge, des Bischofs Gerechtsame zu schmälern?

In der Oßnabrückischen Wahlkapitulation *art.* 42. ist versehen: Soll der je regierende Bischof keine Canzler, Regierungsräthe, Canzleysecretarien, Drosten, Rentmeister, Richter, Hohgrefen, Amtmann zu Gesmolden und Vogte der Stadt, Kirchspielen oder Commendanten auf die Amthäuser oder im Stifte wirklich einsetzen, sie haben sich dann demselben und dem Thumcapitel mit einem leiblichen Eide, und zwar Canzler, Räthe, und Canzleysecretarien, entweder bey der Fürstlichen Hof-Staat, oder auf der Canzley *in præsentia Deputatorum Capituli*, über obgenannte Bediente aber, nächst den Bischöffen auch dem Thumcapitul *in domo capitulari* verpflichtet und verwandt gemacht, die befohlene Amthäuser, Aemter und Vestungen zu des Bischofs, Thumcapituls und Stifts Besten, zu bedienen, zu verwalten, und zu verwahren, nichts vom Lande, Weide, Wiesen, Mühlen, Rathschaften, Hausgeräth und andern Zugehör, davon mit einigem Titul dem Bischoffe und dem Thumcapitul zu Oßnabrück zu entziehen, verbringen oder veräußern, noch andern auszuthun, solches alles, was bey ein jedweder Haus verordnet, nach Innhalt eines *Inventarii* bewahren, und auf gelegene Erforderung des Bischoffes und des Thumcapituls getreulich wiederum liefern, auch dem Thumcapitul in ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreifen: welcher Eid aber nur dahin gehet, daß die Stiftsgüter bewahret, und dem Domcapitel kein widerrechtlicher Eingrif geschehen solle. Sonst ist die Huldigung und Amtspflicht gemeiniglich allein dem Bischoffe, eventualiter aber, nämlich Sede vacante, dem Domcapitel zu leisten, und heißet es deswegen in Erzherzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich, mit dem Halberstädtischen Domcapitul anno 1638. errichteter Capitulation beim Lunig im Reichsarchive P. I. *spec.* erster Abtheilung *p.* 518. alle Officianten sollen auch dem Domcapitel, als Erbherren, *in loco capitulari* mit Eid und Pflichten sich verobligiren, auf begebene Fälle *Sedis Vacantiarum*, niemand anders als das Domcapitel vor ihre Herrn erkennen. Auch die Würzburgische Formula

homagii beim FRIES *d. l. p.* 717. 773. gehet dahin mit folgenden Worten: Daß ich meinem gnädigen Herrn Herrn Johanneßen Bischofen zu Würzburg, der hie gegenwärtig ist, dieweil er lebt, als getreu, gehorsahm und gewehr seyn soll und will, als ich meinen rechten natürlichen Herrn durch Recht seyn soll, seinen Schaden warnen, Fromme werben und seine Fürstlichen Gewalt helfen hegen, und sein Gericht geistlich und weltlich und sein Recht fordern getreulichen, und wenn er nimmer ist, darnach meinen Herrn, des Capituls zum Dom zu Würzburg gewarten, bis an einen künftigen Bischof, als helf mir Gott und die Heiligen. Und es scheinen die Gesandten der Reichsstände in ihrem Schreiben, sub dato Münster den 5ten Junii 1649. beim LUNIG in der teutschen Reichscanzley *P.* 1. *n.* 58. keine andre Meinung zu hegen, wenn sie die Trierische Landstände ermahnen: sich nach Innhalt des *Instrumenti pacis* und sonst hergebrachter Schuldigkeit, *in terminis* deren Ihro Churfürstlichen Gnaden und einem Hochwürdigen Thumcapitul geleisteter hochverbindlicher Pflichten und Erbhuldigung allerdings zu halten, fest dabey zu bestehen, und in einige Wege sich davon nicht abwendig, noch wegen der Coadjutorey hierinnen irre machen zu lassen.

§. XIV.

Der Bischof kann ohne Domcapitularischen Consens Bediente annehmen.

Man pfleget (III.) das bischöfliche Recht, Räthe und Diener anzunehmen, nach aller Möglichkeit zu beengen. Ao. 1577. mußte Erzbischof Johann Friedrich zu Magdeburg in der Capitulation *art.* 29. beym LINIG in des *Spicilegii ecclesiastici* Continuation *p.* 302. versprechen, nullum aulæ Magistrum, Cancellarium, aut alios præcipuos ministros, Consiliarios, Officiales &c. absque præscientia Capituli & prius cum iis communicato consilio & deliberatione, & tandem transactione recipere; Auch Bischof Philipp Sigismund zu Verden ao. 1586. bey Herrn TREUER in der Münchhausischen Geschlechtshistorie *p.* 266.: Inmaßen Wir denn auch zu unsern Canzlern, Räthen, Drosten, Amten und Vögten des Stifts Schlosser und Hof, ohne bemeldts unsers Thumcapituls Bewilligung, keinen aufnehmen oder erlauben, auch die Drosten und Amten aus unserm Thumcapitul und Landschaft, mit unsers Thumcapituls Wissen und Willen nehmen und gebrauchen wollen, und Bischof Christian zu Halberstadt ao. 1617. beim LUNIG *d. l. p.* 821.: Siebenzehenden: Wir sollen und wollen auch keinen Canzler, Hauptmann, Rath, Secretarien, und vornehme Diener, ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung unsers Domcapituls annehmen und bestellen. Von Bischof Franz Wilhelm zu Oßnabrück dunge man gleichfals anno 1626. beim LUNIG

d. l.

d. l. p. 646. aus, daß er keinen Canzler, Secretarien oder Canzleyverwandten ohne *Communication* und endliche Vergleichung des Domcapituls annehmen solle.

Was die Hildesheimische Capitulationes davon enthalten, ist im vorhergehenden §. gesaget. Die Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation aber ist viel vernünftiger gefasset, als worinn es *art.* 42. heißet: **Im Fall aber das Thumcapitul wider einen oder andern vor Leistung seines Eides oder bey währender seiner Bedienung rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischof dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen.** Da ihm dann die Erkenntniß bevor bleibet, ob die Einreden rechtmäßig oder erheblich sind oder nicht, welches auch der Billigkeit gemäß, und kann das Domcapitel so wenig dem Bischoffe wehren, diejenige in seinen Dienst zu nehmen, welche er die Besten zu seyn erachtet, als der Bischof dem Domcapitel in der Wahl seiner Bedienten Ziel und Maaße setzet.

§. XV.

Die wichtigsten Regierungssachen werden in den Stiftern auf Landtagen, mit Zuziehung sämmtlicher Stände abgehandelt. Deswegen bemühen sich denn *Und Landtage halten.*

IV. Die Domcapitel zu verhindern, daß ohne ihre Einwilligung kein Landtag gehalten, noch etwas ihnen unangenehmes der Landtagsproposition einverleibet werde. In Erzbischofs Johann Friedrichs zu Magdeburg Wahlcapitulation vom Jahr 1577. Art. 12. beim LUNIG *in Spicil. eccles. Contin. p.* 294. bedunge man: Quando autem Comitia provincialia indici, & quid in iis proponendum sit, id omne debemus & volumus juxta veterem consuetudinem primitus cum dominico nostro Capitulo deliberare, & cum ejus consensu in effectum deducere; Und in Bischof Philipp Sigismund zu Verden Capitulation d. 1588. bey Herrn Hofrath TREVER in der Münchhausischen Geschlechtshistorie im Anhange *p.* 266. **Wir verpflichten uns auch, ohne unsers Ehrwürdigen Thumcapituls Vorwissen und Beliebung, keine Landtages-*Convocation* zu beschreiben oder anzustellen.** Was das Halberstädtische Domcapitel sich auf Landtagen ehemals angemaßet, lehren folgende Worte des Homagial-Recessus d. 1650. beim LUNIG im Reichsarchiv *Part. spec. Part* 3. *p.* 132.: **Zum Neundten wollen wir das Thumcapitul und dessen *membra* bey ihren geistlichen Würden gnädigst gern verbleiben lassen. Daß aber dieselbe auf Landtagen, Huldigungen oder andern Zusammenkünften sich hinführo nicht mit den übrigen Landständen conjungiren, sondern wie vor diesen, da sie von der Landesregierung mit participiret, *Sede***

vacante Herren des Stifts gewesen sind, den *Consiliis* und *Propositionibus* mit ihrer vorigen *Concession* und *Voto* beiwohnen wollen, da halten wir davor, und werden sie selbst wohl vernünftig begreifen, daß sich solches aus der bekannten *fundamental Ration*, daß dieses Stift uns und unserm Churfürstlichen Hause, zu einem ewigen Reichslehn und Erbfürstenthum *immutabili jure* gegeben und zugeeignet worden, nicht fügen, noch schicken werde. Wie man zu Hildesheim ein gleiches begehret hat, erhellet aus folgendem Churfürst Maximilian Henrich anno 1652. von der Ritterschaft und Städten übergebenen Gravamine: „Anfänglich den Statum dieses Stifts, und was demselben „zuwider lauft, belangend, obwohl E. Hochwürdiges Domcapitel gleich den „andern Ständen ein Status mediatus ist, und auf Landtagen deliberando, und „nicht proponendo beitragen muß, auch in allen vorigen Landtagen, ungeach„tet dieselbe nur durch die Fürstl. Bischöfliche Regierung gehalten und ver„schrieben, kundlich beigetragen hat, daß dennoch Ew. Churfürstl. Durchl. „dasselbe, unterm vermeinten Vorwand des Herkommens, bewogen, daß die„selbe der ausgelassenen Citation und Abladung zur Huldigung und Landtage „diese weit aussehende und Ew. Churfürstliche Durchl. eigenen Estat betreffende „Wörter: Gestalt uns zu dem Ende mit unserm würdigen Thumcapitul „allhie dem Herkommen gemäß einer *Proposition* verglichen, hinzu setzen „lassen; daß aber Ew. Churfürstl. Durchl. in dergleichen weiter nicht willigen „wolle, darum bitten wir unterthänigst. Acceptiren gleichwohl aus solcher „Proposition, daß E. Hochwürdiges Domcapitul den andern das Consistorium „betreffenden Punkt ausdrüklich bewilliget ꝛc. In der Hildesheimischen Wahlcapitulation beim SONNEMANN *d. l. p.* 33. heißt es: Si diæta vel comitia indicenda, semper id Capituli nostri consensu prævio fiet, cum eoque & quod proponendum, & ipsa propositio deliberabitur. Dem ungeachtet schriebe Churfürst Maximilien Henrich zu Cölln als Bischof zu Hildesheim im Jahr 1668. wider des Domcapitels Willen einen Landtag aus, welches zu heftigem Gezänk Anlaß gab, wie aus folgendem Protocollo erhellet:

„Martis 1$\frac{4}{2}$ Febr. ipsa die cinerum ANNO 1668.

„Auf dem Rittersaal Vormittags um 10 Uhren.

„Nachdem Herr Vicecanzler und Räthe Nachricht erlanget, daß die Sie„ben Stifter, Ritterschaft und Städte sich bey dem Rittersaal thäten anfin„den, so haben sie sich von der Canzley dahin erhoben. Darauf ermeldte Stände „hinein getreten, und ist vom Herrn Vicecanzler denselben, præmissis præmit„tendis, vorgetragen, aus was hochandringenden Ursachen Jhro Churfürstl. „Durchl. unser gnädigster Herr bewogen, einen abermaligen Landtag ausschrei-

„ben

„ben zu lassen, und darzu zu schreiten, würden die löblichen Landstände ab „denen ausgelassenen Schreiben vernommen haben. Daß nun sich darauf so „willfährig eingefunden, solches würden Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst „gern und danknehmig hören. Man wolle es auch deroselben gebührend rüh- „men und hinterbringen. Worinn aber Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigstes „Ansinnen bestünde, würden die löbliche Landstände ab der durch den Secre- „tarium ablesender schriftlicher Proposition weiteren Innhalts zu vernehmen „haben; worauf dann die Verlesung verrichtet, und so bald es geschehen, „fieng E. Hochwürdigen Domcapitels Syndicus, deme der Secretarius Capituli „adjungiret war, und einen Notarium mit 2 Zeugen zur Hand hatten, und die „Verlesung der Proposition mit angehöret, an zu reden und für zu bringen: „Was gestalt von hiesiger Fürstlicher Regierung ein neuer Landtag anmaßlich „und gegen das uralte Herkommen und erseßlich hergebrachte Observanz, Jura „Capituli & Ecclesiæ, auch die Churfürstlichen und Bischöflichen Reversalien und „ohne Eines Hochwürdigen Domcapitels Belieben und Einwilligung ausge- „schrieben, dahero dasselbe genöthiget, dem publice zu contradiciren, zu prote- „stiren, und reservanda zu reserviren. Damit aber die löblichen Landstände „von der Ursache desto bessere Wissenschaft haben möchten, so sollte solches durch „den Secretarium, ihme aufgegebenen Befehl gemäß, jedoch keinem Menschen „zu einigem Nachtheil, noch einiger Verunglimpfung, de quo solenniter und „feierlichst protestiret haben wollte, sondern nur bloß ad conservanda jura Ec- „clesiæ & Capitulo competentia, öffentlich abgelesen werden.

„Indem nun iztgedachter Secretarius mit vollem Mund überlaut, und „gleichsam einer sonderlichen Vehemenz, vorerst eine schriftliche Protestation zu „verlesen angefangen, hierüber auch die Herren Räthe sich dieserwegen in et- „was beredet, da thäte der Herr Viceeanzler des Syndici Rede unterbrechen, „und clamans inclamitiren: Weilen dieser modus procedendi Ihro Churfürstli- „chen Durchl. unserm gnädigsten Herren gar zu schimpf- und verkleinerlich, „daß die anwesende Räthe ihrer Pflicht und Eide halber, solchen nicht gestatten „könnten, protestirten also dagegen feierlichst, contradicirten und contestirten „(der Secretarius Capituli fahrete inzwischen mit seinem überlauten Lesen immer „fort, also, daß einer den andern wenig verstehen kunte) daß durch den aus- „geschriebenen Landtag und dessen Fortsetzung Ihro Churfürstl. Durchl. nicht „gemeint, Eines Hochwürdigen Thumcapitels Jura und Prärogativ im ge- „ringsten zu schmälern oder zu kränken, sondern sie darzu des Stifts Bestes „und Sicherheit zu beobachten, und Ihro Landesfürstliche Verbindlichkeit zu „vollziehen, gezwungen würden. Reprotestirte und contradicirte allen, reser-

„vando Jura Serenissimi, und dies ungestümme Rufen und Schreien zu interrum„piren, thäte Namens Ihro Churfürstl. Durchl. der Herr Vicecanzler dem „Sieben Stifter Syndico Lten Brinkmann zum ersten, andern und dritten mal „aufgeben und zurufen, in der gewöhnlichen Antwort zu verfahren, und ob„wohl derselbe sich dazu schickte, so konnte doch ob nimium vociferatum des Se„cretarii Capituli, welcher die Verlesung der Protestation fast eifrig continuirte, „nicht zu Wort kommen. Herr Vicecanzler rufete rufens, wann der Syndi„cus der Sieben Stifter nicht wollte fortfahren, daß alsdann der Syndicus „der Ritterschaft D. Reiche zu reden anfangen möchte. Syndicus Capituli prote„stirte, daß dem Syndico der Sieben Stifter nicht gebührete, ihn in Vor„tragung des Capitels Nothdurft zu behindern, und seine Rede zu interrumpi„ren. Endlich und damit die Sieben Stifter von den Nachsitzenden mit ihrer „Absage nicht präveniret würden, hat man deren Syndicum, so viel das über„mäßige Rufen zugegeben, ungefehr dahin eingenommen, daß seine Herren „Principalen angehöret, was proponiret, nehmens ad referendum, deliberan„dum, & resolvendum an, und wollten Copey der Proposition gebeten haben. „Syndicus Capituli thäte keines Protestirens, der Secretarius keines Lesens, „und Herr Vicecanzler keines Erinnerns an die Syndicos der übrigen Stände, „als Ritterschaft und Städte, nachlassen, mit ihrer Absage zu verfahren, und „möchte der Syndicus Capituli vermeynen, als wann vom Herrn Vicecanz„lern ein oder anders, was dem Syndico der Sieben Stifter zugerufen, auf „ihn gedeutet wäre, dahero unter dem Protestiren sich vernehmen lassen, daß „derselbe ihnen an diesem Ort nicht zu befehlen hätte, was er und der Secre„tarius thäten, geschehe jussu Capituli, gestalt der Secretarius, nachdem die „Protestation abgelesen, Ihrer Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herren, „wie auch Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Straßburg ꝛc. Originalreversalen „herfürgezogen, und selbiger mit heller Stimm verlesen.

„Unterdessen und sub tali vociferatu näherte sich der Ritterschaft und „Städte Syndicus Doctor Reiche, auf Zuwinken seiner Herren Principalen, „so versus Septentrionem stunden, zu den Herren Räthen, so versus Orientem „ihre Stelle hatten, und demnächst der Stadt Hildesheimische Syndicus Dr. „Hofmeister, um ihre Absage zu thun, wie dann auch geschehen, und so viel für „dem starken Vociferiren einzunehmen gewesen, dahin verstanden, daß Ihro „Churfürstl. Durchl. für die Fürstväterliche gnädigste Sorgfalt für das liebe „Vaterland unterthänigst Dank gesaget würde, man wolle, was proponirt, „in Deliberation ziehen, und sich darauf gebührend vernehmen lassen.

„Der

„Der Syndicus Capituli inhärirte einen Weg wie den andern seinem Pro-„testiren, und der Secretarius seinem Verlesen mit den Reversalen, und zwar „dergestalt, daß er sich von seinem Platz, so versus meridiem war, zu den Syn-„dicis der Ritterschaft, und der alten Stadt je mehr und mehr nahete, also, „daß sichs anließe, als wollte er ihnen den Inhalt unter das Gesicht bringen; „hebete auch die Reversalen etwas in die Höhe mit diesen Worten ungefähr: „So wirds gehalten, so wirds gehalten.

„Nachdem nun Herren Räthe der anwesenden Stände Wort vernommen, „und darauf begehret, daß mit der Resolution so viel möglich accelerirt werden „möchte, seynd dieselben unter dem continuirten Verlesen und Protestiren ab, und „wieder nach der Canzley gangen, und ist dieses, so, wo nicht ärgerlich, den-„noch turbulent und verworren genug vorgangen, und so viel sub tali inopinata „rerum turbine & vertigine zu assequiren gewesen, und hat man mir Secretario „zwar die Protestation (wovon nach der Hand per tertium, weilen sie jedem „Stand insinuiret worden, Abschrift bekommen) zustellen, ich aber selbige, in-„deme darüber nicht befehlet, nicht annehmen wollen. So seynd auch zugleich „mir die Originalreversalen, deswegen der Notarius requiriret worden, vor-„gezeigt, die ich in ihrem höchsten Werth gelassen, und nachdem den Syndicis „von der Proposition Abschrift behändiget, bin ich auch meiner Wege gangen, „und als die Protestation auf den Tisch liegen lassen, so hat der Canzleypedel, „wie er den Tisch wieder weggenommen, selbige auf den Stuhl, worauf ich ge-„sessen, niedergeleget, worauf dann auch den ganzen Nachmittag sich selber ha-„be finden lassen."

Was für Gedanken die Stift Hildesheimische Ritterschaft und Städte von des Domcapitels Rechten beim Landtag geäußert, ergiebet diese ihre Pro- und Reprotestation: „Des Stifts Hildesheim wir die gesammte Ritter-„schaft und Städte fügen euch Kaiserlichem Notario hiemit zu wissen, was maaßen „Ein Hochwürdiges Thumcapitul hieselbst uns eine anmaßliche Protestation-„schrift dieser Tagen nicht allein für und zu Handen bringen, sondern auch „bey unser Versammlung auf dem Rittersaale nach geschehener Eröfnung der „Landtagesproposition durch dero Syndicum und Secretarium, mittelst Adhi-„birung Notarien und Gezeugen am 5ten hujus öffentlich abgeben und ablesen „lassen, des Einhalts, daß, weil dieser Landtag ohne dessen Consens und Willen „ausgeschrieben wäre, es denselben vor keinen Landtag halten oder erkennen könn-„te, und woferne wir die Ritterschaft und Städte darauf erscheinen, und uns „einlassen, oder ein mehres als das Creis- Triplum und Alliantz-Simplum „verwilligen würden, alsdann sie denselben contradiciret, und dagegen prote-

„stiret haben wollten; zudem wir in glaubhafte Erfahrung kommen, daß Ein „Hochwürdiges Thumcapitul schon längst, nobis insciis & irrequisitis, be„rührtes Creis-Triplum und Alliantz-Simplum ad 22000 Rthlr. sich erstreckend „aufs Land auszuschreiben vermeintlich verwilliget, und der Fürstlichen Regie„rung abgegeben haben solle.

„Ob wir nun wohl Einem Hochw. Thumcapitul seine zustehende Jura „und Befugnisse allerseits von Herzen gerne gönnen, auch nichts liebers sehen „und wünschen, als daß unicuique suum tribuiret, und ein jeder bey Gleich und „Rechte conserviret und gelassen werde, unsers Orts auch bereit, willig und ge„flissen uns befinden, wann dero Behuf etwas erspries- und dienliches beizu„tragen vermögen, so haben wir dennoch in præsenti nicht absehen oder befin„den können, woher und unter was Schein Rechtens Ein Hochwürdiges Thum„capitul angeregte Protestation wider uns einzuwenden befuget seyn mögen; „nachdemmahl die itzo beschehene Ausschreibung des Landtages zu behindern, „in unsern Mächten nicht gewesen, wir auch unsern selbst eigenen Juribus und „Gerechtsamen, daß, wenn eine Collecta oder Schatzungen aufs Land auszu„schreiben von dem Landesfürsten gesonnen und begehret wird, wir alsdann „zuforderst auf einen offenen freyen Landtag allerseits beschrieben, darüber ver„nommen, und unsere Bewilligung vorhero dem Rechten und uralten Herkom„men nach für der Ausschreibung erwartet werden müsse, nicht selbsten caßiren „und aufheben werden, auch für der Posterität unverantworlich achten, und „wann gleich solches alles absque veritatis præjudicio zurück gesetzet werden „möchte, wie doch nicht geschehen kann, dennoch wir unsern respective Lehen „und Homagialeiden und Pflichten gemäß befinden, auf die an uns abgelas„sene Citationes zu erscheinen, und wenigstens den Fürtrag anzuhören. Daß „wir aber ein mehres oder wenigers nicht, als was von Einem Hochwürdigen „Thumcapitul bedeutet, verwilligen sollten, ist eine unbegreifliche, und die „von undenklichen Jahren hero wohl ersessene Libertät und Freyheit der Voto„rum dieser beiden Stände übersteigende ganz unbefugte Anmaßung, anerwo„gen unwidersprechlichen Herkommens in puncto collectarum und allen übrigen „gemeinen Landschaftssachen wir die Ritterschaft, und wir die Städte, als „zwey absonderliche Status, unsere freye und unumschränkte Vota jederzeit ge„habt, und noch haben, auch künftig uns nicht schmälern oder einschränken „lassen können oder wollen, maßen Einem Hochwürdigen Thumcapitul in hoc „passu keine Prärogativ zustehet, sondern als ein Status provincialis zu conside„riren ist, quatenus autem talis, uns so wenig zu befehlen, als einige Collectam „aufs Land mit einseitigem, und alleinigem Voto ohne unser Mitbelieben zu ver-

„willigen

„willigen bemächtiget oder berechtiget ist, sondern die majora billig statt finden „müssen. Dannenhero drittens E. Hochw. Thumcapitul nicht befugt gewe- „sen, ohne vorhergegangene Convocation, Wissen und Belieben der Ritterschaft „und Städte, einige dergleichen Verwilligung zu thun, und bey Fürstl. Regie- „rung abzugeben, daß vorher berührter maßen Behuf des Creis-Tripli und „Allianz-Simpli einige Summa Geldes aufs Land ausgeschrieben werden möchte. „Wie nun in angeregten dreyen Punkten von einem Hochw. Thumcapitul an- „maßlich uns präjudiciret werden will, also haben wir aus zustehender Noth- „durft und Befugniß euch Herrn Notarium porrecta arrha hiemit requiriren, und „dagegen hiemit respective pro- und reprotestiren, alle dem widrigen Vorneh- „men contradiciren, und quævis competentia dawider in solennissima iuris forma „reserviren und bedingen, euch auch eures Notariatamts erinnern und ersu- „chen wollen, sothane unsere abgenöthigte Pro- und Reprotestation einem Hochw. „Thumcapitul in Gegenwart dero subrequirirenden Gezeugen gebührend zu „notificiren, dessen Antwort wohl ad notam zu nehmen, und uns darüber ein „oder mehr Instrumenta gegen die Gebühr auszufertigen. Geschehen Hildes- „heim den 9ten Febr. 1668." Sonnemann urtheilet *d. l. p.* 33. von der Sa- che also: De potestate comitia conscribendi & indicendi limitate nil reperitur in Capitulatione Burchardi, & talis potestas ad solum Episcopum & Principem spe- ctat. Reverendissimum enim Capitulum in comitiis nil nisi merus, purus, & pu- tus constatus est, prærogativa ejus semper salva, und ein jeder muß ihm hierinn beipflichten, der die im §. X. XI. XII. widerlegte allgemeine Einschränkung der bischöflichen landesherrl. Gerechtsame für ungegründet, und diejenige Domca- pitularische Befugnisse für nichtig hält, welche nur aus denen bey der Wahl gemachten Verträgen hergeleitet werden können. Vermöchte man aber ein an- ders Herkommen zu erweisen, und darzuthun, daß mit Genehmhaltung der übri- gen Stände der Domcapitularische Widerspruch von uralten Zeiten die Kraft gehabt, daß der Bischof die Landtage, welche er ausschreiben wollen, gar ein- stellen, oder nach des Domcapitels Willen die Proposition ändern müssen, so hat man meines Ermessens keine gegründete Ursache, ihm solches Vorrecht zu versagen. Denn warum sollten die zum gemeinen Besten, ohne Simonie ge- schehene Einschränkungen der Gewalt eines geistlichen Fürsten nicht sowohl Kraft haben, als wenn ein weltlicher Fürst sich in gewissen Dingen durch Verträge die Hände binden lässet? Daß aber die gemeine Wohlfahrt der Endzweck sol- cher Verträge sey, erweiset der übrigen Landstände Genehmhaltung, und diese können gar wohl einem ihres Mittels für dem andern Befugnisse mittheilen, oder erwerben lassen. Im Herzogthum Westphalen ist solches Domcapitularische

Vorrecht, durch die von Ritterschaft und Städten mit vollzogene Erblandes-vereinigung der jenseits Rheins gelegenen Erzstifts Cöllnischen Landschaft also befestiget: Und dieweil in verschienen drey und achtzigsten Jahre in der Truckseßischen Unrhaw wohl gespühret, daß aus unordentlichen Westphälischen Land-Tagen großer Unrath und höchste Beschwehrung entstanden, soll hinführo in Westphalen kein Land-Tag ohne Wissen und Willen des Thum-Capituls ausgeschrieben, im Ausschreiben auch des Thum-Capitels Bewilligung gedacht, und der Land-Tag durch des Thum-Capituls mit schriftlicher Vollmacht abgefertigte Gesandten mit besuchet werden, und sunst, da es daran mangelt, soll keiner schuldig seyn, entweder uff den unförmlich ausgeschriebenen Landtage zu erscheinen, oder in Abwesen des Thum-Capituls Gesandte sich auf den Landtagen in einige Handlung einzulassen, jha es sollen auch alle diejenigen, so dagegen thun, gestrafet werden, und ihre *Privilegia*, deren in der Landes-Vereinigung gedacht, sammt ihren Lehn-Gütern verwirket und verlohren haben. Die Verbindlichkeit solcher Reversalen ist in denen anno 1701. an Churfürst Joseph Clement abgelassenen Kaiserl. Rescriptis vorausgesetzet. Siehe FABRI Staats-Canzley *P.* 6. *p.* 464. 513. 514. 565. Herr MOSER, *de jure Statuum imperii circa suos Consiliarios*, §. 2.

§. XVI.

Loßgefallene Lehne vergeben.

Man will (V.) den Bischof keine loßgefallene Lehne nach Willkühr vergeben lassen. In der Eichstättischen Capitulation vom Jahre 1259. beim Herrn von FALCKENSTEIN *in Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensium p.* 49. wird versprochen: Undecimo, quod feuda principalia, quorum excedunt reditus 20 Marcharum, in suis retineat manibus (Episcopus), & quidquid sine consensu Capituli fecerit de eis, sit irritum & inane, und in der Hildesheimischen, beim SONNEMANN *d. l. p.* 28.: Item si contigerit vacare aut refutari feuda cujuscunque generis, de his sine consensu Capituli nostri nihil ordinabimus, nisi velimus pro usibus nostris retinere, nec eadem feuda aggravari permittemus, nisi prævio dicto consensu Capituli nostri, prouti quoque vacantia prænobilia feuda nullis aliis, quam prænobilibus & equestris ordinis conferemus. Ein solcher Mindischer Consens findet sich bey Herrn TREUER *d. l. p.* 188. Die Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation ist weit billiger, wann sie *art.* 56. verordnet: Wann aber ein Lehn anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landes-Fürsten einigen um das Stift meritirten conferiret werden, jedoch wird derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur, sich um den *Consensum Capituli* zu bewerben wissen. Denn hier erfor-

erfordert man solchen Consensum nicht als nothwendig, sondern als nützlich, zur Versicherung des Lehnmannes, damit nämlich in keinen Zweifel gezogen werde, daß er eine solche Gnade um das Stift verdienet habe. Auch das Würzburgische Domcapitel schränket in der Wahlcapitulation art. 42. beim LUNIG *in Select. Script. Illust. p.* 491. seine Befugniß nur auf unerledigte Lehne und Anwartschaften also ein: Nulla feuda ecclesiæ nobilia seu alia, neque bona Episcopatus, reditus, fructus, proventus, neque Vogtejas, *antequam aperta fuerint*, neque bona mensæ Episcopalis concedemus aliis, multo minus eadem permutabimus, aut expectativas vel promissiones de eisdem dabimus sine dicto consensu Capituli nostri; mithin räumet es dem Bischof die Vergebung der loßgefallenen Lehne ein; welche Befugniß ihm dann auch allen Rechten nach zustehet, maßen selbige keine Veräußerung mit sich führet, sondern es gebrauchet nur der Lehnsherr die längst veräußerte Stiftsgüter dazu, wozu sie von den Vorfahren gewidmet sind, nemlich dem Stifte, mittelst derselben, Lehnleute zu verschaffen, daher dann auch sowohl ältere, als neuere Rechtslehrer dem Bischoffe in diesem Stücke das Wort reden, und zwar nebst andern ZASIUS *de Feudis, P* 5. *n.* 47. FERMOSINUS *de potestate Capituli sede vacante & sede plena, Tract. II. qu.* 2. GONZALEZ TELLEZ *ad Cap.* 2. *X. de feudis, n.* 5. GAIL *Lib.* 2. *Obs.* 162. *n.* 4. VULTEIUS *de feudis, c.* 3. *n.* 10. FINCKELTHAUS *disp. feud.* 3. §. 2. SCHRADER *de feudis Part.* 4. *c.* 2. *n.* 16. STRUV. *S. J. F. c.* 5. §. 9. *n.* 2. HARPPRECHT. *Resp.* 57. *n.* 17. BOEHMER *de feudis ecclesiasticis, c.* 3. §. 7. 8. MUHLPFORT *de investitura prælati feudali circa bona ecclesiastica, c.* 3. §. 3. Was die Anwartschaften anlanget, so sehe nicht ab, wie ihnen der Domcapitularische Consens einige Kraft geben könne. Denn entweder werden sie zum Besten des Stifts ertheilet, und verbinden also den Nachfolger in der Regierung, oder man hat dadurch selbigem, ohne erhebliche Ursache, die Befugniß erledigte Lehne zu verleihen, entzogen. Ersternfalls bedarf der Lehnmann des Domcapitels Einwilligung nicht, und ist ohnedem genung gesichert. Letzternfalls aber kann selbiges so wenig, als der regierende Bischof das Recht der Nachfolger schmälern. Siehe Herrn Geheimden Raths BOEHMER *J. E. P. Lib.* 3. *tit.* 20. §. 47. Von dem Consens der Landstände habe ich aus eben dieser Ursache ein gleiches in meinen *Observationibus Juris & Historiæ Germanicæ Obs.* 4. §. 32. geurtheilet, und Herr Hofrath von GOEBEL ist in den Helmstädtischen Nebenstunden *P.* 3. *c* 1. §. 82. hierin mit mir einer Meinung.

§. XVII.

Die Lehne mit Schulden beschweren lassen.

Mehrerer Schwierigkeit ist (VI.) die Frage unterworfen: Ob ein Bischof durch Ertheilung des lehnsherrlichen Consensus seiner Lehnleute Gläubiger, ohne

ohne des Capitels Zuziehung auf die stiftische Lehne versichern könne? Die mehresten Capitulationes erfordern auch den Domcapitularischen Consens, und heißet es in der Würzburgischen art. 42. Non indulgebimus quo minus feuda ecclesiæ, etiam minima, contrahendo debita gravent pignore vel hypotheca, sed quavis vice Vasallos ad Capitulum remittemus, prout anno 1621. hujusmodi consensus pro ære alieno contrahendo Nobilibus a Resenberg concessus annullatus fuit. Daß ein gleiches in der Hildesheimischen Capitulation versehen, habe ich §. XVI. bereits gemeldet. In der Magdeburgischen Erzbischof Joachim Friedrichs d. 1567. art. 38. beim LUNIG in des **Reichsarchivs** *Part. special. Contin. II.* **untern Herzogthum Magdeburg** *p.* 375. gehet man folgendergestalt etwas glimpflicher zu Werke: **Ueber Verpfändungen der Güther, welche andere Leute hohes oder niedrigen Standes von uns und dem Erz-Stift zu Lehn tragen, wollen wir keinen Consens länger, denn auf 3 Jahr geben, es sey denn, daß unser Thum-Capitul hierin ausdrücklich auch verwilliget.** VERACIUS *in Consuetudinibus principatus Bambergensis* rubr. *feudum* qu. 3. beim LUDEWIG *in Scriptoribus Bambergensibus Vol.* 1. *p.* 941. bezeuget, mores Bambergenses præter Domini & Vasalli, etiam summi Capituli consensum exigere. Man möchte glauben, daß auch dieses den Rechten gemäß sey, weil durch die Beschwerung eines Kirchenlehns der Kirche etwas entzogen, und dieselbe mit Schulden beschweret werde. Denn wenn ein Gläubiger von dem lehnsherrlichen Consens zu Rettung seines Darlehns Gebrauch machet, so muß der Lehnsherr das verpfändete Gut in fremde Hände kommen lassen, oder den Gläubiger bezahlen, mithin selbst einen Käufer abgeben. Herr Geheimder Rath BOEHMER pflichtet *in diss. de hypotheca feudali expressa c. I. §. 9.* dieser Meinung also bey: Prælatus difficulter in hypothecam feudalem consentit, citra consensum Capituli, quia per indirectum ære alieno gravatur ecclesia, quod absque consensu Capituli fieri nequit. Daß auch Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln, lange nach geschehener Wahl, dem Hildesheimischen Domcapitel solches Recht eingeräumet, erhellet aus dessen denen Landgrafen von Fürstenberg anno 1681. ertheilter Investitur mit dem Gut Bolzum, als worinn er dieselbe versicherte, daß wenn **Sie Lehn-Stücke, so mit Bischöfflichen und des Thum-Capituls Consens von dem Bolzumschen Lehn kommen, wieder herbey bringen, lösen und befreyen möchten, das Lehn nach Abgang ihres Mann-Stamms nicht eher eingezogen, noch andern vergeben werden solle, es sey dann deroselben Erben oder Erbnehmen, oder mit ihrem Vorwissen und Belieben, dieses Briefes getreuen Inhaber, dasjenige, was Sie oder dero Vorfahren, zu frey oder Wiedereinlösung dieser Stücke**

und

und dazu gebrachten *Allodii* und Meliorationen angewendet, zuvor zu guter Gnüge wieder entrichtet und bezahlet. Mich bewegen jedoch diese Gründe nicht, dem Bischof das Recht abzusprechen, ohne des Domcapitels Einwilligung, die stiftische Lehne mit Schulden beschweren zu lassen. Denn daraus entstehet der Kirche kein grösserer Schade, als wenn Lehngüter veräußert, und von einem Vasallen dem andern übertragen, oder auch im Erledigungsfall vergeben werden, welche beide Geschäfte gleichwohl die Zuziehung des Domcapitels nicht erfordern. Will der Gläubiger das Gut pfandweise nutzen, so ist dem Lehnsherrn der Lehndienste halber Sicherheit zu verschaffen, und entgehet nach deren Bestellung diesem nichts, sondern es werden nur die Lehnsfrüchte des Vasallen verringert, oder ihm gar entzogen. Verlanget aber derjenige, welcher einen lehnsherrlichen Consens in Händen hat, das ausgeliehene Geld wieder, und dringet auf seine Belehnung, oder den Verkauf, alsdenn geschiehet selbiger ohne Abbruch der lehnsherrlichen Gerechtigkeit, und wird dem Kaufer nur das utile dominium zu Theil. Siehe HARTMANN PISTOR *Lib. I. qu. 15. n. 70.* CARPZOV. *Jurisprud. for. P. 1. Const. 32. def. 25. n. 6.* Ja der Lehnsherr darf es nicht einmal, wie bey andern Executionen, lediglich auf die Subhastation ankommen lassen, und kann einen ihm dargestelleten untauglichen Lehnmann verwerfen. Siehe Simon Ulrich PISTOR *ad Hartmann Pistor. d. l. lit. g.* Daher VERACIUS *d. l.* ganz recht lehret, ad oppignorationem feudi ecclesiastici leges communes nullius alius, quam domini, vasalli & agnatorum consensum requirere. Haben bisweilen die Bischöffe, um der Gläubiger sich zu entledigen, den Domcapitularischen Consens erfordert, so haben sie hingegen vielfältig, ohne das Domcapitel zu fragen, Consense ertheilet, mithin kommt diesen an den wenigsten Orten ein beständiges Herkommen zu statten, welches auch der Lehenleute Einwilligung zum Grunde haben müßte. Denn so wenig, zu deren Nachtheil, der Lehnsherr mit andern Verträge machen, und sich die Hände dadurch dergestalt binden kann, daß zu des Vasallen Besten keine Veränderung mit dem Lehn vorgenommen werden mag, wie Herr Hofrath LEYSER *in diss. de iniquitate & recto usu expectantiarum*, §. 51. lehret, so wenig ist auch ein Bischof befugt, wider die gemeine Lehnrechte seinem Domcapitel zu versprechen, ohne desselben Consens den Gläubigern keine Versicherungen auf Lehngüter zu geben, maßen die Vortheile, welche sich das Domcapitel ausdinget, einem Dritten unschädlich seyn müssen. Siehe SCHWARZIUM *d. l.* §. 17. Das bisher angeführte ergiebet von selbsten, wie es noch weniger zu rechtfertigen, wenn die Capitel bey den bischöflichen Wahlen solche Verträge errichten, mittelst welcher sie ihre Einkünfte zum Nachtheil der bischöf=

schöflichen Intraden verbessern, mithin sich Güter, Pensiones, Freiheiten und dergleichen ausdingen.

§. XVIII.

Ich hoffe also meinem Versprechen gemäß dargethan zu haben, daß die Vorrechte der Teutschen Domcapitel, zum Nachtheil der Bischöffe und ihrer übrigen Unterthanen, nicht selten zu weit ausgedehnet werden, und schreite daher nunmehro (III.) zu demjenigen Theil dieser Abhandlung, in welchem ich mich zu erweisen anheischig gemacht, worinn solche Vorrechte eigentlich bestehen, und wie sie bisweilen zu sehr eingeschränket werden.

Aber keine Stiftsgüter veräussern, noch verpfänden.

Es ist (I.) eine wichtige Befugniß des Domcapitels, daß ohne dessen Einwilligung keine Kirchengüter veräußert werden können. Die päbstliche Rechte begründen solche auf das deutlichste *in Cap. fin. de his, quæ fiunt a majori parte*, und der von den Bischöffen erlangten Regalien unerachtet, bestärken sie in Teutschland die Kaiserl. Satzungen und das Herkommen. Kaiser Conradus II. verordnete anno 1039. bey Herrn SENCKENBERG *in Corpore juris feud. germanici p.* 530. Bona & prædia Ecclesiis Dei quæsita, vel quæ postmodum, Divina adjuvante clementia, eis acquisita fuerint, præcipimus, ut nullus Præsul potestatem habeat eadem bona data, vel imposterum danda a prædictis ecclesiis alienare, vel milites suos inde beneficiare, vel in aliquid aliud in commune fratrum commodum commutare; Si quis autem Præsul absque eorum consensu & collaudatione eadem bona abalienare, vel militibus suis in beneficium dare, vel in proprium usum transferre voluerit, ipsi fratres ad nos nostrosque successores refugium habeant, und Kaiser Fridericus I. anno 1153. *d. l. p.* 521. Ut nulli Episcoporum licitum sit, bona ad mensam pertinentia inbeneficiare vel invadiare, quod si quis fecerit, successori suo nullum faciat beneficii præjudicium, nec apud eum ratum jure beneficii sive pignoris teneatur. Pabst Alexander schreibet in dem CHRONICO REICHERSPERGENSI beim LUDEWIG *Scriptorum Bambergensium Vol. 2. ad annum* 1177. *p.* 317. Sane nos de consilio fratrum nostrorum, & Imperator ex sententia Principum suorum universas alienationes dominicalium & feudationes de novo factas omnino cassavimus, easque irritas esse decrevimus & inanes, und in König Wilhelms Constitution vom Jahr 1255. beim SENCKENBERG *d. l. p.* 565. heißet: Ad quod responsum fuit, & in nostra præsentia sententiabiliter judicatum, quod (Abbas Princeps Imperii) nec vendere vel alienare, aut distrahere seu donare potest aliqua feuda vel bona sui monasterii, non requisito consensu nostro & sui Capituli & obtento. Imgleichen vernichtigte anno 1230. beim SENCKENBERG *d. l. p.* 552. Kaiser Fridericus II. die von dem Bischof zu Freysingen dem Herzog in Bayern geschehene Belehnung

nung mit den Dotalgütern der Kirche. In der Eichstettischen Capitulation vom Jahr 1259. beim Herrn von FALCKENSTEIN in dem *Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensium p.* 49. wird der Bischof verbunden, ea, quæ invenit præter consensum Capituli distracta illicite & alienata, ad jus & proprietatem Ecclesiae pro viribus revocare, und vermöge des Cardinalis Brandae Reformation de 1422. beim LUDEWIG *in Reliquiis* MSS. *Tom. XI. p.* 390. soll der Erzbischof zu Mainz angeloben: Castra, oppida, terras, homines, proventus & alias res & bona ad mensam Archiepiscopalem spectantia & spectatura nullo modo alienabo, nec impignorabo, sine justa & rationabili causa, & consensu Decani, & Capituli Ecclesiae Monguntinae, & Romani Pontificis autoritate, aut saltem solius Romani Pontificis autoritate. Diesen in Teutschland angenommenen Rechten gemäß, ist in der Osnabrückischen Capitulatione perpetua art. 39 versehen: **Sollen diesen Stifts Amt-Häuser, Tafel-Renthen, Zinsen und andere Güther, als Mühlen, Zehnten, Wiesen, Kämpfe, Ländereyen, Fischereyen, und alles was sonsten dazu gehörig, nichts davon ausbescheiden, sowohl in der Stadt, als im Stift belegen, ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls nicht alieniret, entäußert oder verpfändet, sondern die so veräußert, und andere hypothecirte und verpfändete Güther nebst dem Bischoffe, auch dem Thum-Capitul, oder dessen Persohnen vor andern, jedoch** *sub eodem jure hypothecae reluibile & salvo jure dominii* **einzulösen vergünstiget werden.** Da denn merkwürdig, daß obwohl sonst in diesem Stift, vermöge der perpetuirlichen Capitulation, sämmtliche Landstände zu den wichtigsten Regierungsgeschäften gezogen werden, man gleichwohl zu den Veräusserungen der Stiftsgüter, nur des Domcapitels Consens erfordert hat, welches deswegen geschehen, weil, wie in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae Obs.* 4. §. 17. 18. angemerket worden, ein teutscher Fürst als Fürst, seiner Stände und Unterthanen Einwilligung nicht bedarf, wenn ganze Länder, und viel weniger, dafern nur gewisse Cammergüter veräußert werden. Wie man auch den Domcapitularischen Consens oder Probationem versionis in utilitatem ecclesiae erfordert hat, wenn das Stift der vom Bischof gemachten Schulden halber in Anspruch genommen worden, erhellet aus Bischof **Burchardi** zu Hildesheim Verschreibung d. 1568. in Herrn TREUES **Münchhausischer Geschlechtshistorie im Anhange** *p.* 222., welches denen Rechten allerdings gemäß ist.

§. XIX.

Noch zum Nachtheil der Kirche Privilegia geben.

Aus dem wohlgegründeten Rechte des Domcapitels, die Veräußerungen der Stiftsgüter zu behindern, scheinet folgender art. 9. der Würzburgischen Capitula-

pitulation zu fließen: Ubi Herbipolensi, vel aliis civibus & incolis dioecesis nostrae, vel communitatibus aut personis, cujuscunque sint status sive conditionis, nulla privilegia, exemtiones aut immunitates concedemus, nisi de consensu Capituli. In dem *Facto & jure juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* beim Lunig *in Select. Script. illust. p.* 470. 471. wird selbiger heftig angefochten, und dafür gehalten, es sey der Domcapitularische Consens bey dergleichen Concessionen in temporalibus unnöthig, weil sie der Bischof nicht als Bischof, sondern als ein Reichsfürst und Kaiserl. Lehnmann ertheilet, und dieses Geschäft denjenigen arduis nicht beigezählet werden könne, die, vermöge der Päbstlichen Rechte, des Domcapitels Consens erfordern. Ich mache einen Unterschied zwischen denen Privilegien, welche die Kirchengüter nicht schmälern, und denen, wodurch sie verringert werden. Jene bedürfen keiner Domcapitularischen Einwilligung, nicht, weil sie die Bischöffe vermöge der vom Kaiser empfangenen Landeshoheit ertheilen, und diese ihnen durch keinen Vertrag entzogen werden kann; sondern weil die Wahlcapitulationes mit der Simonie behaftete ungültige Verträge sind. Die vollkommensten Gesetze leiden und erfordern zuweilen eine Ausnahme, welche diejenigen, so mit der Befugniß Gesetze zu geben versehen, allerdings machen, und einem erlauben dürfen, was dem andern verbothen ist. Können nun die Wahlcapitulationes dem Domcapitel das Recht nicht mittheilen, Gesetze zu geben, oder zu verhindern, daß die Landesobrigkeit solche den Unterthanen vorschreibe, so können sie auch die landesfürstliche Befugniß mit Privilegien und Exemtionen jemand zu begnadigen, nicht einschränken. Würden aber dadurch des Stifts Güter verringert, und z. E. einigen Unterthanen die leistende Zinse oder Dienste entlassen, so muß allerdings das Domcapitel darein willigen, wenn die Befreyung mit des Bischofs Tode kein Ende nehmen soll.

§. XX.

Ob alle landesfürstl. Regalia ohne des Domcapitels Consens geübet werden können?

Ich habe es bereits gemißbilliget, daß der Verfasser des *Facti & juris juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* allen die landesfürstl. Regalia einschränkenden Verträgen die Kraft versaget, denen Bischöffen Ziel und Maaß zu setzen. Ich kann ihm daher (II.) auf keine Weise beipflichten, wann er *p.* 469. 471. *472.* behaupten will, es könne das Domcapitel ohne Kaiserl. Einwilligung an dem jure judiciorum, foederum, armandiae &c. nicht einmal so fern Theil haben, daß sie nur mit dessen Consens zu üben, weil keinesweges selbiges, sondern der Bischof von Kaiserl. Majestät damit beliehen, und ihm in Instrumento pacis Westphalicae art. 8. §. 2. die landesfürstl. Hoheit mitgetheilet sey. Eben diesen Einwurf machte anno 1658. Bischof Christoph Bernhard zu

Mün-

Münster seinen Ständen, und ließe sich nach des ALPEN Bericht *in Vita ejus Lib. 4. n. 3. p.* 386. 387. also vernehmen: Quamvis illaesa intactaque vellet privilegia Ordinibus concessa, non posse tamen ea derogare juribus Principum per leges imperii, per decreta pacis Westphalicae toties stabilitis, quae uti tempore posteriora, ita & jure potiora essent: iis privilegia, non privilegiis ea attemperari debere. Es rescribirte auch Kaiser Carolus VI. anno 1727. dem Cöllnischen Domcapitel, daß denen der Kaiserlichen Autorität oder denen Kaiserlichen Investituren und Regalien nicht derogirenden *Pactis* kein Abbruch geschehen solle. Siehe die Reichsfamam *P.* 2. *p.* 718., mithin mag denjenigen Pactis wohl Abbruch geschehen, welche denen Kaiserlichen Investituren und Regalien derogiren.

§. XXI.

Den Bischöffen ist nimmer eine unumschränkte Gewalt von den Kaisern verliehen.

Es ist aber erstlich ein großer, aller historischen Wahrheit zuwider laufender Irrthum, wenn man sich einbildet, denen Bischöffen wäre eine ganz unumschränkte Herrschaft von den Kaisern mitgetheilet, und diese hätten sie ohne rechtliche Nothwendigkeit durch Verträge schmälern lassen, mithin das Domcapitel und die übrige Stände solchergestalt neuerlich Theil an der Landesregierung bekommen. Selbst die Kaiser sind mit keiner willkührlichen Gewalt jemals versehen gewesen. Wie zu den ältesten Zeiten nicht nur auf Reichstagen, sondern auch auf Landtagen die wichtigsten Regierungssachen abgehandelt worden, habe ich in meinen *Observationibus juris & historiæ germanicæ Obs.* 4. §. 1. 2. gezeiget. ECKHART *de Rebus Franciæ Orientalis Tom. I. Lib.* 2. §. 9. *p.* 24. schreibet: Mos ille, quo ea, quæ in conventu populi generali stabilienda sunt, prius in singulorum Ducatuum conventibus particularibus præparabantur, diu adhuc in Germania nostra duravit, eundemque Poloni a nobis didicere. Wenigstens ist gewiß, daß auch die mittelbaren Glieder des Reichs auf Reichstagen erschienen, und die Kaiserliche Gewalt eingeschränket haben, daher dann der Kaiser keinem Bischof das Recht verleihen können, nach Willkühr und Wohlgefallen, ohne seiner Stände und Unterthanen Zuziehung, alle Theile der Landeshoheit zu üben, weil er selbst dazu nicht befugt war. Man hat sich auch in den mittlern Zeiten nicht in die Gedanken kommen lassen, eine solche Deutung der Kaiserlichen Investituren zu machen, sondern überall in Teutschland der Landstände Consens zu den wichtigsten Regierungsgeschäften erfordert, und lehret der Herr Regierungsrath SENCKENBERG *in Selectis juris & historiarum Tom.* 5. *præf.* §. 1. *p.* 4.: Certe quicquid poterant olim Status imperii in imperio, id quibuslibet Statibus provincialibus in territorio permissum. Et hæc regula in ævo medio nunquam fefellit. Ich könnte solches mit einer großen Menge Zeugnisse aus den mehre-

sten teutschen Landen darthun. Will es aber bis an einen andern Ort verspahren, da ich von der Landstände uralter Befugniß noch einmal handeln werde. Am wenigsten ist von den Bischöffen zu vermuthen, daß sie sich eine willkührliche Gewalt angemaßet. Ihre Güter waren anfänglich mittelbar, und denen Herzogen und Grafen unterworfen. Siehe des grundgelehrten Herrn Prof. KOEHLERS teutsche Reichshistorie *p.* 34. Einige wurden von solchen nach und nach durch besondere Privilegia ausgenommen, und erlangten die weltliche Gerichtsbarkeit über die ihrige. ALBERTVS STADENSIS *ad annum* 1045. beim SCHILTER erzählet: cum Albertus Archiepiscopus Bremensis videret, Ecclesiam Episcopatumque suum, quem prædecessoris sui Adaldagi prudentia liberaverat, ab iniqua Ducum potentia iterum vexari, summo nisu reddere conatum esse eandem Ecclesiam pristinæ libertati, ita ut nec Dux, nec Comes, nec aliqua judicialis persona aliquam jurisdictionem aut potestatem in suo haberet Episcopatu, und ADAMVS BREMENSIS *Lib.* 4. *c.* 5.: Solus erat Wirceburgensis Episcopus, qui in Episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat omnes Comitatus suæ parochiæ, Ducatum etiam provinciæ gubernat, cujus æmulatione noster Præsul statuit omnes Comitatus, qui in sua dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiæ redigere. Siehe auch die *Privilegia Ecclesiæ Hammaburgensis* beim LINDENBROG *n.* 6. 9. 10. 11. 17. 18. 43. OCKEL *de Palatio Regio th.* 49. GVNDLING *de Henrico Aucupe,* §. 36. *p.* 267. L. B. a WOLZOGEN *de Principum imperii potestate in sacris c.* 1. §. 6. *n.* 44 *in notis.* EKHART *d. l. Lib.* 13. §. 21. *Lib.* 23. §. 7. Diese richterliche Gewalt war aber von der heutigen Landeshoheit weit entfernet, und irret SCHANNAT, wann er *Historiæ Wormatiensis Part.* 2. *p.* 193. 198. schreibet: es hätten die Bischöffe, nachdem sie sich der Grafen entlediget, omnino in territoriis suis ex beneplacito agendi plenam simul libertatem erhalten. Sie begehrten nur dasjenige Recht, was die Herzoge und Grafen über ihre Güter fürhin gehabt, und erlangten kein mehrers; daher dann LAMBECIVS *Origin. Hamburg. n.* 31. 33. *p.* 10. 11. ganz recht dafür hält, daß der Bremische Erzbischof, durch die ausgewirkte Kaiserl. Concessiones, die jurisdictionem civilem oppidi Bremæ erhalten habe, quam antea Legati & Comites vice Imperatoris obtinuerant. Diese aber war bey weitem keine Territorialhoheit, und nach SCHANNATS Lehre nur eine delegata potestas. Es ist wahr, daß selbige die itzige landesfürstliche Hoheit veranlasset hat. Daher aber folget keinesweges, daß sie ursprünglich einerley gewesen. Der große Zuwachs derer landesherrlichen Gerechtsamen in neuern Zeiten rühret sowohl von der abnehmenden Kaiserlichen Gewalt, als der Unterthanen freiwilliger Unterwerfung her. Nur den Kaisern und Landsassen

war

war daran gelegen, daß die Obrigkeiten sich keine mehrere Macht zueigneten, als ihnen anfangs übergeben worden. Die Kaiser mußten solches wohl geschehen lassen, da sie die Händel mit den Päbsten, und so viele innerliche Kriege dergestalt schwächten, daß ihnen unmöglich fiele, den Ihrigen gebührend zum Rechte zu verhelfen, und zugleich in den gehörigen Schranken zu halten, sondern vielmehr, zur größten Verkleinerung und Nachtheil ihrer Hoheit, das Faustrecht auffkommen zu lassen genöthiget wurden. Die Unterthanen aber konnten gleichwohl einer Obrigkeit nicht gänzlich entrathen, und die angesehensten unter ihnen waren denen Fürsten und Herren vielfältig mit Lehnspflichten zugethan. Da auch deren Gewalt auf Landtagen nach der Proportion, wie die Fürstliche Gewalt zunahm, gleichfalls vermehret wurde, so ließen sie geschehen, daß viele wichtige Kaiserliche Gerechtsame denen Fürsten nach und nach zufielen, welche diese nimmer erlanget hätten, wann sie eine willkührliche Herrschaft üben, und die der Freiheit gewöhnte Teutsche despotisch regieren wollen. Man darf eine mäßige Wissenschaft von der Beschaffenheit damaliger Zeiten haben, um überzeugt zu seyn, wie weit anfänglich die landesfürstliche Obrigkeit von einer unumschränkten Hoheit entfernet gewesen. Die Landsassen und Unterthanen gaben den Fürsten, was sie wollten, und nahmen an ihren Kriegeshändeln Theil, so fern sie es gut funden. Schickten denenselben auch nicht selten selbst Fehdebriefe zu, und machten die zwischen den Herren und ihnen entstehende Zwistigkeiten mit dem Degen aus, ohne daß solches als eine verbothene strafbare Sache angesehen wurde. Bey diesen Umständen durfte man die Vorsichtigkeit nicht gebrauchen, des Landesherrn Gewalt durch Verträge einzuschränken. Nachdem aber die Verfassung sich geändert, der Landfriede bevestiget, und eine andre große Geldsummen erfordernde Art zu kriegen eingeführet worden, haben die Stände sich selten zum Beitrage verstanden, ohne ihre Gerechtsame durch Verträge in Sicherheit zu stellen, welche demnach der Landesherrschaft kein fürhin gehabtes Recht entzogen, sondern vielmehr die uralte Freiheit der Unterthanen bevestiget haben. In den mehresten teutschen Landen ist die Clerisey ihrer ansehnlichen Güter halber auf Landtagen jedesmal mit erschienen. Unter dieser war das Domcapitel gemeiniglich am angesehensten und reichsten, welches man um destomehr hochachtete, weil aus dessen Mitteln der Bischof erwählet zu werden pflegte. Wer kann denn zweifeln, daß in den ältesten Zeiten dessen Consens in den wichtigsten Regierungssachen erfordert ist? Die Lehren des Herrn Canzlers von Ludewig sind demnach vollkommen gegründet, wenn er *in juribus feudorum c.* 8. *qv.* 5. §. 3. 4. schreibet: Etiamsi vero Principes imperii sive ecclesiastici, sive civiles, inaugurati sint ab Imperatore Regalibus; Ordines tamen pro-

vinciales suo, quem dicunt, condominatu ideo non possunt destitui. Quod certissimi juris sit; Imperatorem Principi conferre Regalia sub ea formula: *Salvo jure cujusque.* Deinde uti ipse Imperator suscipit imperium, sub formula moris antiqui, quem migrare nequit, ita etiam inaugurandis Principibus & Comitibus non potest ille territoria aliter conferre, nisi sub clausula, juribus cujusque salvis, id est, legibus ac consuetudinibus cujusque provinciæ. Unde facile est ad intelligendum, Germaniam Principem tam intuitu Imperatoris, quam provincialium ordinum jura adducta velle; nec quicquam vero absoluta ex arbitratu mero imperantis solius. Und daselbst *in notis n.* 725.: Jura ordinum provincialium reservativa sunt, pendentque nequicquam a largitate Imperatoris. Imgleichen *n.* 731.: Formulæ regnandi dominatæ, non reportatæ foris, largitrice manu aliunde.

§. XXII.

Noch theilet ihnen selbige das Instrumentum pacis Westphalicae mit.

So wenig die Kaiserl. Belehnungen verhindern, daß die Domcapitel sammt den übrigen Ständen auf gewisse Maaße an der Landesregierung Theil nehmen, so wenig stehet ihnen auch zweitens das Instrumentum pacis Westphalicæ im Wege. Es ist 1) höchst unbillig, und also keinesweges zu vermuthen, daß jemand über eines Dritten Gerechtsame Verträge machet, und denselben ohne alle gegründete Ursache sein wohl erworbenes Recht nimmt. Dieses aber wäre durch den Westphälischen Friedensschluß geschehen, wann er den Reichsständen eine so unumschränkte Superioritatem territorialem mittheilete, daß alle Stücke derselben ohne der Domcapitel und übriger Stände Consens geübet werden könnten, obwohl die klareste Landesrecesse und Verträge solchen erfordern. Selbst das Instrumentum pacis giebet aber auch 2) eine ganz andre weit billigere Absicht der Verfasser zu erkennen. Denn wie hätte man doch *art.* 10. §. 16. und *art.* 11. §. 4. 8. 11. denen Ständen und Unterthanen derjenigen Länder, welche an die Cron Schweden und Churbrandenburg übertragen worden, competentem eorum libertatem, jura & privilegia communia & peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta so sorgfältig bestätigen können, wenn man dergleichen libertatem, jura & privilegia in ganz Teutschland aufheben wollen? Dieser secularisirten Stifter Frey- und Gerechtigkeiten waren bisher denjenigen gleich gewesen, welche andern Bisthümern zustehen, und sie konnten unmöglich ein Vorrecht vor selbigen behaupten. Die Besorgniß, daß, durch die Aenderung der Landesobrigkeit, ihre Umstände verschlimmert werden möchten, gab Anlaß zu demjenigen Vorbehalt, welcher ihnen zu gute dem Instrumento pacis einverleibet worden, und erweiset den Ungrund der Meinung, daß selbiges die innerliche Verfassung der teutschen Lande ändert, folglich der teutschen Fürsten und Stände Gewalt durch keine Verträge mit ihren Unterthanen

nen

nen ferner eingeschränkt wissen wolle. Noch klärer machet 3) die bey den Executionstractaten errichtete Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation die Sache. Selbige ist dem Friedensschluß gemäß abgefasset, und zwar von Männern, welche ihn vermitteln helfen, folglich dessen Verstand am besten wissen können. Es fehlet aber so viel, daß sie dem Bischof eine unumschränkte Gewalt beileget, daß er vielmehr *art.* 36. 37. verbunden wird, ohne des Domcapitels und der Stände Consens das Land mit keiner Schatzung zu belegen, noch Verbündnisse zu machen, auch selbigen sonst hin und wieder in Regierungs- und Justizsachen die Hände bindet.

Diesen tritt 4) die Observanz folgender Zeiten hinbey. Es ist in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae Obs.* 4. §. 8. gezeiget, wie der Kaiser und viele große Reichsstände die Gültigkeit der Verträge, welche der Landesherren Gewalt einschränken, auf öffentlichem Reichstage erkannt haben. Ich setze anitzo noch die in dem Erzstifte Cölln ergangene neuere Kaiserl. Verordnungen hinzu. Wenn ein Vertrag die Landeshoheit schmälert, so thut es die Erzstiftische Erblandesvereinigung. Vermöge derselben kann der Landesherr ohne des Capitels und gemeiner Landschaft Consens weder Krieg anfangen, noch seine Vestungen mit andern, als Cöllnischen Leuten besetzen, oder auch Bündnisse machen, hingegen die Landschaft, wenn er gegen die Verträge handelt, ihm den Gehorsam versagen, und selbigen dem Domcapitel leisten. Siehe Fabri Staatskanzley *P.* 6. *p.* 470. 510. Diese Erblandesvereinigung wurde aber anno 1702. zum Grunde der wider Churfürst Joseph Clementen ergangenen Kaiserlichen Verordnungen gelegt, und erkannt, daß die von denselben geschehene Einnehmung fremder Trouppen berührter Erblandesvereinigung, und andern Specialgrundgesetzen des Churfürstenthums, auch absonderlichen Verträgen, und alt hergebrachten Reversalien zuwider laufe. Siehe Fabrum *d. l. p.* 565. Sogar in dem anno 1727. von ihro itzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln wider das Cöllnische Domcapitel ausgewirkten Kaiserlichen Rescripte ist besagte Erblandesvereinigung für gültig erkannt, und nur das Domcapitel ermahnet, seine Gerechtigkeit nicht über dasjenige, so darinn enthalten, zu weit auszudehnen, und in solchen Reichshandlungen, welche Ihro Churfürstlichen Durchl. auf Kaiserliches speciales Ansinnen, und besondere Gesandschaft, der Kaiserlichen allergnädigsten Intention gemäß, zu vollziehen bereit, und wo so wohl die Beförderung Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Interesse, und zugleich die Wohlfahrt des Römischen Reichs hauptsächlich mit versiret, als auch der allgemeine Wohlstand anders nicht zulässet, demselben keinesweges hinderlich zu seyn. Siehe die

Reichs-

Reichsfamam *P. II. p.* 718. 719. Daß diejenigen Verträge, welche der Stände Einwilligung erfordern, denselben keinesweges die Befugnisse mittheilen, solche ohne erhebliche Ursachen zu versagen, mithin sie der Oberrichter anweisen könne, ihn zu ertheilen, habe ich *in Observationibus juris & historiae germanicae Obs.* 4. §. 12. 14. bereits angemerket. Ob aber solches in dem angeführten Kaiserl. Rescripto mit Fug geschehen, trage ich billig Bedenken zu untersuchen. Mir wird jedoch erlaubt seyn anzuführen, wie der Kaiserliche Hof selbst ehemals nicht dafür gehalten, daß sein bloßes Gesinnen um Hülfe, einem Reichsstande die Befugniß mittheile, den dazu erforderten Beitrag von seinen Unterthanen wider ihren Willen zu erheben. Denn als anno 1660. nach dem Verlust der von den Türken weggenommenen Vestung Großwaradein, Kaiser Leopoldus von Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln durch seinen Abgesandten den Grafen von Königseck Hülfe begehrte, ertheilte dieser zur Antwort: es würden die Landstände und Unterthanen zu dem Beitrag außer gemeiner Reichseinwilligung sich schwerlich verstehen, **allermaßen Ihro Churfürstl. Durchl. in dero Landen ein solches unfehlbar, und vor andern zu gewarten hätten.** Die Weigerung erfolgte auch im Stift Hildesheim wirklich, unerachtet man denen Ständen versicherte, daß die bewilligten Gelder an den künftigen Reichs- und Kreissteuren gut gethan werden sollten, und als der Landesherr bey Ihro Kaiserl. Majestät darüber Klage führte, wurde ihnen durch ein Kaiserl. Rescriptum sub dato Laxenburg den 14 May 1661. nur auferleget, selbigen **der unumgänglichen Nothdurft halber mit dem ausgeworfenen Beitrag gegen den ihnen angebothenen Nachlaß an künftiger Reichs- oder Cräyß-Verwilligung an Hand zu gehen;** welcher Vorbehalt überflüßig gewesen wäre, wenn außer dem Nothfall und einer Reichs- und Kreisverwilligung von den Unterthanen Armaturkosten aufgebracht werden müßten, so oft man sie auf Kaiserl. Gesinnen begehret. Die Reichsschlüsse setzen allererst außer Zweifel, daß die von Sr. Kaiserl. Majestät verlangte Hülfe nicht allein derselben besondere, sondern des gesammten Reichs Wohlfahrt zum Endzweck hat, mithin von der teutschen Reichsstände Unterthanen ein Beitrag dazu gefordert werden könne.

§. XXIII.

Die Domcapitel können durch Verträge besondere Vorrechte bey der

Was bisher gesagt ist, kommt nicht nur dem Domcapitel, sondern auch den übrigen Stiftsständen zu statten. Ich habe jedoch bereits in §. XV. erwähnet, daß jenes gar wohl besondere Vorzüge für andern Ständen erwerben könne. Dafern die Frage von solchen Geschäften, woran die leztern keinen Theil haben, so mag der Bischof ohne ihren Willen seine Gewalt einschränken lassen. Derselben Genehmhaltung ist aber nothwendig, wann der übrigen

Stände

Stände Befugnissen durch die dem Domcapitel mitgetheilte Rechte Abbruch geschiehet. In verschiedenen Ländern erfordert z. E. weder das Herkommen, noch die Recesse, daß man der Landschaft Einwilligung begehre, wann ein Krieg angefangen werden soll, weil vor Alters zu den Zeiten des Faustrechts sogar Landsassen die Befugniß hatten, sich mit dem Degen selber Recht zu schaffen, und diese die Landesherrn beibehalten haben. Siehe Herrn Regierungsrath SENCKENBERG *in Selectis juris & historiarum Tom. 3. p. 409.* und meine *Observationes juris & historiæ germanicæ Obs. 4. §. 16.* Wollte sich nun ein Bischof verbinden, dieses Recht ohne seines Domcapitels Willen nicht zu gebrauchen, so müßten es die andern Stände geschehen lassen. Denn ihnen wird dadurch kein Nachtheil zugezogen, es mißbrauchte dann das Domcapitel seine Befugniß, und verhinderte den Bischof, was zur Landesdefension nöthig, vorzukehren, welchenfalls er sich aber, obangeführten nach, ihren Widerspruch nicht darf irren lassen, dafern ihn der Oberrichter für übel gegründet erkennet. Aus eben dieser Ursach kann bey Bestellung und Verpflichtung der Bedienten, auch in mehrern dergleichen Regierungsgeschäften dem Domcapitel ein Vorrecht beigeleget werden. Verbünde sich aber der Bischof in denen auf den Landtag gehörigen Sachen, wider des Domcapitels Willen, nichts zu thun, wenn gleich die übrigen Stände es begehrten, so litten derselben Gerechtsame einen großen Abbruch, und verlöhren sie die Befugniß, durch Mehrheit der Stimmen mit dem Bischof Landtagsschlüsse zu machen, folglich kann ohne ihre Genehmhaltung dem Domcapitel kein solches Vorrecht eingeräumt werden, am wenigsten aber es durch die Wahlcapitulation geschehen, weil zu vermuthen, daß der Bischof nicht sowohl des gemeinen Bestens halber, als um das Bißthum zu erlangen, in eine Schmälerung seiner hohen Regalien gewilliget hat.

Landesregierung für andern Ständen erwerben.

§. XXIV.

Nachdem ich also dargethan, welchen Theil das Domcapitel an der weltlichen Landesregierung hat, so ergiebet sich (III), ob und was für eine Erb- und Grundherrschaft demselben zustehet? Es ist zwar dieser Benamung mehrmalen widersprochen, und werden die Domherren *in assertione libertatis Bremensis p. 45.* vermeintliche Geistliche Erbherren genennet. Auch die Münstersche Erbmänner beschuldigten sie, in einer bey den Westphälischen Friedenstractaten anno 1647. übergebenen Deduction, welche in des Herrn Geheimden Justizrath von Meiern *Actis pacis Westphalicæ P. 5. Lib. 37. §. 21.* zu finden, *p. 289.* einer Usurpation des nominis hereditarii domini diœcesis Monasteriensis. Insonderheit eiferte Churfürst Joseph Clement zu Cölln wider den ungebührlich affectirten Condominat, oder das ungegründet also genannte erb- und grundherrschaft-

Ihnen stehet bey Lebzeiten des Bischofs keine Mitherrschaft über die Bischöfliche Landeszu.

schaftliche *Condominium.* Siehe FABRI Staatscanzley *P.* 6. *p.* 457, 460. auch wird solches in dem Rescripto, welches Kaiser Leopoldus anno 1698. an den Bischof zu Würzburg abgehen ließe, beim SONNEMANN *d. l. p.* 26. mißbilliget, hingegen aber in Erzherzog Leopold Wilhelms als Bischoffen zu Halberstadt, imgleichen Bischof Gottfrieds zu Würzburg Capitulation, wie in §. XIII. schon vermeldet worden, gebilliget, wiewohl die Halberstädtische von der Sedis Vacanz zu reden scheinet, weil die Erbherrschaft, welche man dem Domcapitel beileget, nur in begebenden Fällen Sedis vacantiarum, Wirkung haben soll. Vermöge Bischof Philipp Sigismunds zu Verden Capitulation d. 1586. bey Herrn Hofrath TREUER in der Münchhausischen Geschlechtshistorie im Anhange *p.* 266. schwuren die Drosten, Amtleute, Vögte und Diener dem **Bischof zur Abnützung, dem Domcapitel aber zu dessen Eigenthum** treu und hold zu seyn.

Es gründet sich dieses Anmuthen sonder Zweifel auf die Lehre der Canonisten, welche dafür halten, daß das Eigenthum geistlicher Güter der Kirche, der sie gewidmet, und nur ihre Abnutzung den besondern Gliedern solcher Kirche, welchen sie angewiesen sind, zustehet, die zwischen dem Bischof und seinem Capitel geschehene Vertheilung der Kirchengüter auch allein den Gebrauch verändert habe, mithin, da weltliche Fürstenthümer und Grafschaften, welche den Bißthümern ankleben, den geistlichen Gütern beizuzählen, nebst dem Bischof zugleich die Clerisey des Domstifts Eigenthümer oder Erb- und Grundherr sey. Siehe GONZALEZ TELLEZ *ad Cap.* 2. *X. de rebus eccles. non alien. n.* 2. ESPEN *Jur. Eccles. P. II. Tit.* 32. *c.* 6. 21. Herrn Geheimdenrath BOEHMER *J. E. P. lib.* 3. *tit.* 20. §. 19. Es ist nicht der Mühe werth, daß ich untersuche: Ob und wie fern diese Lehre Grund hat? welcher sehr viele Canonisten widersprechen, und das Eigenthum der Kirchengüter, der Ecclesiæ universali, oder den Armen beilegen. Denn mir kann genug seyn, daß wenigstens dieses vermeinte Eigenthum, so lange der bischöfl. Stuhl besetzet ist, ruhet, und nicht die mindeste Wirkung nach den päbstlichen Rechten haben kann, mithin wäre die Domcapitularische Erb- und Grundherrschaft ein bloßer, nichts würkliches mit sich führender Titel. Es leget GROTIUS *de J. B. & P. l.* 2. *c.* 6. §. 11. denen Königen nur ein Jus fructuarium an den Domaniengütern bey. Wer folgert aber ein mehreres daher, als daß sie ohne des Volks Genehmhaltung nicht veräußert werden können, und giebet den Unterthanen die übermüthige Benennung der Erb- und Grundherren der königlichen Güter? Diese ist auch deswegen unschicklich, weil selbst einem Landesfürsten kein wahres Eigenthum über die in den ihm unterworfenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften befindliche

Gründe seiner Unterthanen zustehet, dessen Imperium mit dem Dominio nicht zu vermischen. Siehe meine *Vindicias juris venandi Nobilitatis Germanicae c. 1. §. 2.*

§. XXV.

Die Domcapitel wollen aber ihre sogenannte Erb- und Grundherrschaft bey Lebzeiten des Bischofs auf ein ruhendes Eigenthum nicht einschränken lassen, sondern stehen in den Gedanken, daß vermöge desselben ohne ihre Einwilligung in keinen wichtigen Regierungsgeschäften etwas geschehen könne. Nun habe ich bereits gezeiget, daß solche keineswegs in allen, jedoch in verschiedenen wichtigen Sachen erfordert werde, nicht zwar deswegen, weil die Rechte der Kirche dem Domcapitel mit zustehen, sondern weil in den mehresten teutschen Fürstenthümern die Gewalt der Landesobrigkeit umschränkt ist, und verschiedene wichtige Regierungssachen ohne der Stände Consens nicht zu üben sind. Ob man diese Befugniß derselben eine Mitherrschaft nennen könne, ist ein Wortstreit, dessen Entscheidung niemanden etwas wirkliches giebt oder nimmt, wenn eingeräumet wird, daß die landesfürstliche Hoheit ihre Schranken hat. Siehe meine *Observationes juris & historiae germanicae Obs. 4. §. 23.* Die evangelischen Reichsstände bey den Westphälischen Friedenshandlungen scheinen die Frage zu bejahen. Denn sie lassen sich in den Mediis compositionis in puncto reservati ecclesiastici bey Herrn geheimden Justitzrath von MEIERN *in Actis pacis Westphalicae P. 2. lib. 15. §. 4. p. 567. n. 12.* also vernehmen: **Sollte aber ein Catholischer Erz- oder Bischoff samt dem allgemeinen oder grösten Theil des *Capituli* sich Gewissens halber zu der Evangelischen Religion bekennen, so folget aus dem Religionsfrieden, daß auf solchen Fall, *Jure superioritatis*, eine Christliche Reformation könne vorgenommen werden, doch, daß an den Orten, wo die Landstände von solchen *Juribus* participiren, sie in die anstellende Reformation mit willigen.** Man hat demnach dafür gehalten, daß die Landstände von der landesherrl. Hoheit participirten, und die Erforderung ihres Consensus zur Ausübung der landesherrlichen Rechte eine Mitherrschaft wirke, welches auch Herr Canzler von LUDEWIG *in Reliquiis* MSS. *T. 4. praef. p. 10.* und *in Juribus feudorum c. 8. qv. 5. p. 465. 466. 467.* behauptet, mithin kein Bedenken träget, zu lehren: Ordines provinciales in quadam Regiminis societate cum suo Principe esse.

Wenn man nicht dadurch ihren, in verschiedenen wichtigen Regierungsgeschäften erforderten Consens andeutet.

Eben dieses ist vom Domcapitel als Landstand, und noch vielmehr zu sagen, wann es für andern Ständen besondere Vorrechte in Regierungssachen auf erlaubte Weise erworben hat.

Zweite Abhandlung.

Von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

§. I.

Es bemühet sich der Herr Reichshofrath Cramer in einer wider mich geschriebenen Dissertation zu behaupten, daß die Jagdgerechtigkeit von uralten Zeiten in Teutschland ein Regale gewesen, mithin die Schwäche derjenigen Gründe zu zeigen, welche ich wider diese Meinung angeführet habe. Daß solche, aller Einwürfe ungeachtet, annoch vest stehen, davon hoffe ich den unpartheyischen Leser zu überzeugen, und will zu dem Ende die erregten Zweifel in der Ordnung prüfen, welche in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ beobachtet ist. Ich werde also **erstlich** von der Jagdgerechtigkeit des Adels in den ältern Zeiten, und **zweitens** von derselben heutiger Beschaffenheit handeln; Demnächst aber **drittens** sorgfältig untersuchen: Ob und wie fern deren Besitzer wider die fürstliche Forstämter währenden Rechtsstreits über diese Befugniß vom Richter zu schützen sind?

Wenn gleich die Kaiser nach Willkühr Bannforste anlegen können, so folget doch daher nicht, daß ohne ihre Conceßion niemand in Teutschland jagen dürfen.

Daß erstlich in den mitlern Zeiten der Adel nicht vermöge der natürlichen Freiheit, sondern nur kraft erlangter königl. Conceßionen gejagt habe, folgert mein Herr Gegner 1) daher, daß von den Kaisern vielfältig Bannforste angeleget, und denen Unterthanen verboten worden, in gewissen Bezirken zu jagen. Es ist aber in meinen Vindiciis bereits dargethan, wie sowohl die major, als minor propositio dieses argumenti unrichtig. Denn wären gleich α) die Kaiser befugt gewesen, in ganz Teutschland nach Willkühr und Wohlgefallen den Gebrauch der Jagdgerechtigkeit zu verbieten, so bleibet es jedoch unerwiesen, daß sie diese Befugniß geübet, in ganz Teutschland des Adels natürliche Freiheit zu jagen wirklich aufgehoben worden, und er solche durch landesfürstliche Begnadigungen wieder erlangen müssen. Allhier aber ist bloß die Frage von demjenigen, was wirklich geschehen, und nicht davon, was ohne Ungerechtigkeit geschehen könnte. Herr Cramer räumet ein, es sey kein allgemeines Verbot ergangen, und schreibet *p.* 14. Quis hoc dixerit, omnem civibus venandi libertatem fuisse ademtam, totamque Germaniam Reges foresto inclusisse. Ante adductæ concessiones luculenter probant quibusdam venandi libertatem fuisse *relictam*, imo inte-

integrum populum interdum libertate ista gavisum fuisse, exceptis feris sublimibus. Er meinet aber, dessen Unterlassung führe eine tacitam concessionem mit sich. Denn so verstehe ich seine folgende Worte: Id tantum, quod in propositione continetur, adstruitur, omni, qui expressa vel *tacita* destituebatur concessione, venationem interdictam fuisse. Allein auch dieses ist fehlsam. Da keine allgemeine Verordnung ergangen, daß ohne besondere königl. Erlaubniß niemand jagen solle, und nur selbiges an einigen Orten verboten worden, so ist demjenigen, welchem kein Verbot geschehen, nichts gegeben, welches ihm fürhin gemangelt hat, sondern der Gebrauch der natürlichen Freiheit ferner gegönnet, welches man nicht füglich tacitam concessionem nennen kann, in dem Sinn nemlich, wie es von meinem Herrn Gegner geschiehet, welcher dadurch verstehet, daß jemanden eine Befugniß mitgetheilet worden, deren er sich nicht anmaßen dürfen, wann nicht die höchste Obrigkeit zu erkennen gegeben, daß sie ihn damit begabet habe.

Es mag niemand aus dem Rechte die natürliche Freiheit aufzuheben, und deren *an einigen* **Orten** geschehener Aufhebung schließen, daß sie im ganzen *Lande wirklich* aufgehoben, mithin die Jagden der Landesherrschaft dergestalt vorbehalten sind, daß sich solcher ohne Beibringung des Beweises einer Conceßion keiner anmaßen könne.

Einem Landesherrn, dessen Gewalt unumschränkt ist, kann niemand verwehren, an statt schwerere Steuren auszuschreiben, seiner Kammer oder den Landeskästen gewisse nuzbare Befugnisse, als z. E. die Schäfereigerechtigkeit im ganzen Lande, oder in einigen Bezirken desselben zuzueignen. Wer hält aber wohl die Schäfereigerechtigkeit im ganzen Lande eines solchen Fürsten vor ein *Regale*, weil sie an verschiedenen Orten im Lande den fürstlichen Aemtern mit Ausschließung der Unterthanen zustehet? Wollte man es eine Begnadigung nennen, wann der Fürst denjenigen Gebrauch der natürlichen Freiheit seinen Unterthanen gönnet, welchen er ihnen entziehen könnte, so liefe der ganze Streit auf einen Wortstreit hinaus, maßen eine solche Regalität keinen Unterthanen verbindet, zu erweisen, wie er an dergleichen vermöge der natürlichen Freiheit einem jeden zustehende Befugniß kommen.

§. II.

Zu Anlegung solcher Bannförste wurde aber auch der Unterthanen Einwilligung erfordert.

Es leget ferner β) Herr Cramer denen teutschen Kaisern eine gar zu große Gewalt bey, und aus denen von ihm angeführten Stellen erhellet nicht, daß dieselbe überall ihren Unterthanen die Jagdgerechtigkeit nach Willkühr und Wohlgefallen entziehen können, sondern das Gegentheil lieget vielmehr daher für Augen, daß sie vielfältig bey Anlegung der Bannförste deren Consens aus-

ausgewirket haben, wie meine *Vindiciæ juris venandi Nobilitatis Germanicæ* c. 1. §. 8. 12. erweisen. Hierauf antwortet nun Herr CRAMER. *p.* 5. 8. 9. 10. 1) es sey nur die Einwilligung der militum (wodurch er allein Lehnleute angezeiget wissen will) erfordert, oder auch 2) derjenigen, welche die Jagdgerechtigkeit hergebracht, oder endlich 3) derer, die selbst nicht jagen dürfen, aber zu widersprechen befugt gewesen, weil die Anlegung eines Forstes veranlasset hätte, daß ihre Feldfrüchte von dem Wilde und Jägern verdorben wären, oder ihre Holzgerechtigkeit Abbruch gelitten. Räumete ich auch 4) ein, daß die Könige bisweilen willkührlich Bannförste angeleget hätten.

Allein 1) erhält der größte Theil des teutschen Adels, was er verlanget, wenn man mit Herrn CRAMER nachgiebet, daß die Lehnleute zu jagen berechtiget gewesen, und solches Recht wider ihren Willen nicht geschmälert werden können. Denn er bestehet größtentheils aus Lehnleuten. Es ist aber auch eine unwiderlegliche Wahrheit, wie nicht nur diese, sondern gleichfalls die Besitzere der Erbgüter vielfältig die ritterliche Würde erlanget haben, und Milites genennet worden, deren man viele Tausend zu den Zeiten in Teutschland fand, wie annoch wenige Lehne fürhanden waren, und die in den Ländern, in welchen der Adel das vollkommene Eigenthum seiner uralten Stammgüter behalten hat, eben so häufig, als in den andern teutschen Provinzen vorkommen. Freilich waren gemeiniglich diejenigen Ritter, welche sich anheischig machten, für den Genuß gewisser Lehngüter Ritterdienste zu leisten. Mancher aber zog zu Felde, der in keiner solchen Verbindlichkeit stund, oder verpflichtete sich bald diesem, bald jenem auf gewisse Zeit zu Kriegesdiensten, ohne daß er ein Gut, dem die Jagd ankleben könnte, zu Lehn empfing. Hiernächst habe ich an besagtem Ort c. 1. §. 12. gezeigt, daß nicht nur der militum, sondern überhaupt der civium, comprovincialium, & omnium, quorum prædia & possessiones sitæ erant intra eos terminos, ja des ganzen Volks Einwilligung erfordert worden, wann die Kaiser einen Bannforst neuerlich angeleget haben. Ich sehe keinesweges ab, wie daraus, daß in ein paar Diplomatibus der militum, und zwar beim MEISCHNER selbiger nicht allein, sondern überdem cæterorum ejus regionis comprovincialium majorum & minorum Meldung geschiehet, man mit Grunde schließen könne, daß alle cives, comprovinciales, possessores prædiorum, und der populus, wovon die Diplomata reden, nur aus militibus bestanden.

2) Nehme ich es diensamst an, daß Herr CRAMER *p.* 8. 9. einräumet, es sey unerlaubt gewesen, denjenigen die Jagdgerechtigkeit zu nehmen, welche sie hergebracht. Ich erinnere ferner, wie derselbe nicht in Abrede stellet, daß kein allgemeines Verbot, die Jagd zu üben, ergangen, welches auch so wenig zu

vermuthen, als von jemanden erwiesen ist, sondern es geben vielmehr so viele auf gewisse Bezirke eingeschränkte Bannförste das Gegentheil zu erkennen. Mein Leser wolle nun selber urtheilen, ob die Kaiser nach den Cramerschen Lehrsätzen befugt gewesen, dem Adel die Uebung der Jagd zu untersagen, da er solche in Ermangelung eines allgemeinen Verbots außer den Forsten, bevor auf seinen eigenen Grund und Boden, sonder Zweifel hergebracht hatte?

Endlich 3) so wird in einigen Diplomatibus deutlich gesagt, daß diejenigen, mit deren Einwilligung Bannförste angeleget werden, Communionem venandi gehabt, welches zu Tage leget, daß solche dieserwegen, und nicht eines andern Interesse halber erfordert ist. Je weniger Jäger an einem Orte sind, so viel weniger wird das Korn vertreten. Die übermäßige Hebung des groben, nicht aber des kleinen Wildes (wovon allhier fürnemlich die Frage, weil ich nicht in Abrede stelle, daß die hohe Jagd an vielen Orten landesfürstliche Concessiones erfordert) ist zwar den Benachbarten sehr schädlich; Aber sie können deswegen, den strengen Rechten nach, der Anlegung eines Bannforstes nicht widersprechen. Interesse id voco, schreibet Henniges *in Meditationibus ad Instrumentum pacis Cæsario-Suecicum Spec.* 4. *p.* 559. quod probe notari velim, non si consiliis vel rationibus subditorum quocunque respectu intersit, ne ejusmodi quid fiat, sed cum jus est eis quæsitum, ut contra dominum actionem habeant. Wer will es doch wohl zwey oder drey in einem Bezirk zur Jagd Berechtigten wehren, wann sie ihr Recht einem Einzigen übertragen, unerachtet dadurch die Zahl der Jäger gemindert, mithin das Wild vermehret wird? Allenfalls sind schon Mittel fürhanden, diesem Uebel abzuhelfen, ohne daß man den Forst gar aufheben müsse, wenn nemlich dessen Eigenthümer genöthiget werden, das überflüßige Wild wegzuschießen. Wie wenig es sich auch auf den alten Zustand Teutschlandes schicke, daß die Herren der Waldung nur deswegen widersprechen dürfen, weil die förstliche Gerechtigkeit ihnen nicht erlaubte, die Holzung dünne zu machen, ist in meinen *Vindiciis c.* 1. §. 14. angemerkt, und bisher nicht darauf geantwortet. An statt daß diese Ausflucht dem teutschen Adel schaden sollte, kommt sie ihm zu statten. Ich setze mit Herrn Cramer voraus, es sey kein allgemeines Verbot der Jagd geschehen. Giebet man nun ferner nach, daß, um die Vermehrung des Wildes zu behindern, und der Holzgerechtigkeit ungeschmälert zu geniesen, kein Bannforst selbst vom König ohne Genehmhaltung der Eigenthümer der in selbigen befindlichen Aecker und Holzung angeleget werden können, so hat der teutsche Adel, welcher außer allem Zweifel viele Aecker und Hölzer besaße, auch dieser Ursache halber die Einschränkung der Jagdgerechtigkeit zu behindern vermocht.

§. III.

§. III.

Außer an den Orten, welche niemand zugeeignet, sondern dem gemeinen Gebrauch überlassen waren.

Es bleibet gleichwohl 4) annoch der Zweifel übrig, daß meinem Geständniß nach einige Bannförste von den Königen angeleget sind, ohne ihre Unterthanen darum zu fragen. Ist es aber wohl erlaubt zu schließen, daß, was ein König bey gewissen Umständen zu thun bemächtiget, ihm allemal frey stehe, wenn gleich solche Umstände nicht fürhanden? Ich räume ein, (ob schon es von allen nicht geschiehet) daß zu den Zeiten, wie ein großer Theil Teutschlandes unbebauet war, und aus ungeheuren Waldungen bestund, in denjenigen, welche niemanden zugeeignet, sondern dem gemeinen Gebrauch überlassen waren, wohl ein gewisser Bezirk davon ausgenommen, und in selbigen die Jagdgerechtigkeit aus königlicher Macht einem oder dem andern zugeeignet worden. Dieses kann wahr, und zugleich falsch seyn, daß auch an denjenigen Orten, welche dem gemeinen Gebrauch nicht überlassen, sondern gewissen Personen oder Gemeinden zugeeignet sind, denenselben wider ihren Willen die Jagdgerechtigkeit entzogen werden mögen. Aus keinem einzigen der von Herr Cramer §. 1. angeführten Diplomatum erhellet das letztere. Beim Schannat *in Cod. prob. Histor. Wormat. p.* 28. wurde ein Forst angeleget, voluntate & assensu bonorum militum in circuitu habitantium, und also keinesweges aus bloßer Willkühr des Königes. Beim Lunig *Spicilegii Ecclesiastici P.* 2. *p.* 492. 934. ist die Rede von der Forstgerechtigkeit in den Wäldern, deren Eigenthum die Stifter erhalten, und dennoch wurde *p.* 492. die Einwilligung der Comprovincialium inibi praedia habentium erfordert, weil sie daselbst gejaget hatten. Mit den kaiserlichen Conceßionen der Forsten beim Lunig *d. l. P. III p.* 108. 120. 771. hat es zum Theil gleiche Bewandniß, und theils enthalten sie Schenkungen der den Königen zustehenden Bannförste. Eine solche findet sich auch in dem Diplomate beim Lunig *d. l. P. II. p.* 492. welches also lautet: Bannum nostrum bestiarum - - per hanc nostram praeceptalem paginam concedimus atque largimur, & e nostro jure in eorum jus ac dominium transfundimus, und daß eben dieses von denen largitionibus venationum zu sagen, welche der Hamburgischen Kirche beim Lindenbrog *in Privilegiis Hammaburgensis ecclesiae p.* 142. gegeben wurden, ist von mir und andern längst bemerket. Ich habe dieses Recht der Könige nicht sowohl aus ihrem Eigenthum, als der Gewalt hergeleitet, von den Adespotis zum gemeinen Besten Verordnungen zu machen, welches man durch das der Geistlichkeit ertheilte Forstrecht zu befördern vermeinte. Herr Cramer machet hierwider *p.* 5. 6. 7. Einwürfe. Er stehet in den Gedanken, es sey mit meiner Meinung nicht zu reimen, daß auch Comes Baldericus beim Lunig *d. l. P. II. p.* 492. einen Bannforst überkommen.

Nicht

Nicht zu ihrem Unterhalt, sondern um die geleistete Dienste der Bischöffe und Aebte zu belohnen, sollen sie mit dergleichen Wohlthaten begnadiget, und auch dazu der Unterthanen Einwilligung erfordert seyn, welche man nicht bedürfe, wenn die höchste Obrigkeit zu Beförderung des gemeinen Bestens Verfügungen machet. Ich halte dafür, daß die Belohnung wohlverdienter Leute die Wohlfahrt eines Staats befördert, mithin dem gemeinen Besten allerdings gemäß ist, es mögen diese Geistliche oder Weltliche seyn, weswegen die dem Comiti Balderico wiederfahrne Conceßion mir nicht hinderlich fällt. Wenn die höchste Gewalt ununmschränkt ist, so mag vermöge derselben jemanden ein Jus quaesitum genommen werden. Griebner lehret *in principiis juris naturae Lib.* 4. c. 2. §. 5. ganz recht: Quicquid per pactum constitui, id quoque potest constitui per legem. Denn das Volk hat überhaupt alles dasjenige zum voraus gebilliget, was ein absoluter Regent zu Beförderung des gemeinen Bestens vornimmt, und es seinem Gutbefinden anheim gegeben, zu bestimmen, was dem Staate verträglich sey? In Teutschland gienge aber das Vertrauen so weit nicht, sondern *die wichtigsten* Regimentsgeschäfte wurden auf Reichstagen mit Zuziehung der Stände erörtert, und daß die Könige, insonderheit von den Jagden, keine willkührliche Verordnungen machen können, schließe ich daher, weil sie bey Anlegung vieler Bannförste der Interessenten Consens begehret haben. Daß man ihnen aber erlaubet, aus königlicher Gewalt in unbebaueten Wäldern und Feldern, welche Adespota waren, die gemeine Jagd zu verbieten, und solche einem oder dem andern vorzubehalten, lehren die mir entgegen gesetzte und mit den übrigen auf keine andere Weise zu vereinigende Diplomata. Ich sehe auch die Ursache nicht ab, warum man mehr glauben solle, es sey vi dominii, als vi imperii geschehen. Müßte ich endlich nachgeben, daß es vermöge des königl. Eigenthums der Adespotorum verrichtet worden, so folgte nur daraus, daß die Jagden in denen keinen Unterthanen zugehörigen Orten, nicht aber auf derselben Grund und Boden, Regalia sind. Es stehet mir auch auf keine Weise im Wege, daß beim Hund *Metrop. Salisburg. Tom. I. p.* 317. vieler Leute Einwilligung ausgewirkt ist, damit das Stift Brixen einen Bannforst erlangen möchte. Denn dieser wurde nicht in unbebauetem Lande angelegt, sondern begriffe den ganzen Bezirk unter sich, de flumine, quod dicitur Pudia, usque ad flumen, quod dicitur Arina &c. &c. in welchem Lande diejenigen, deren Consens ertheilt ist, außer Zweifel begütert wären.

§. IV.

Daß in allen alten Schenkungsbrie-

Wie die Jagdgerechtigkeit schon für Alters den adelichen Gründen nicht angeklebet habe, will II) Herr Cramer *p.* 11. damit erweisen, daß in den Traditioni-

sen nicht mit den Wäldern, die Jagden ausdrücklich übertragen worden, daher folget keinesweges, daß die Eigenthümer der Wälder, darinn nicht jagen dürfen.

ditionibus vielfältig der Wälder und nicht der Jagden Meldung geschiehet. Seine Worte lauten also: Considerentur adhuc tot traditiones & donationes piae privatorum medio aevo celebratae, quibus Miraei opera diplomatica & Schannati Traditiones Fuldenses scatent. Nonne innumera earundem continent sylvas absque venationibus? Quid vero aliud inde colligendum, quam quod eo tempore jus venandi non praediorum, sed potestatis regalis fuerit annexum? Allein dieser Einwurf setzet dasjenige als ausgemacht voraus, worüber eben gestritten wird, daß nemlich die Jagdgerechtigkeit dem Eigenthum der Wälder nicht anklebet, mithin ohne ausdrückliche Benennung niemanden dieselbe, gleich andern natürlichen Zubehörungen der Güter, übertragen werde. So lange solches unerwiesen, darf ich nicht einräumen, daß derjenige, welcher einen Wald besessen, sich darinn der Jagd zu enthalten schuldig gewesen, wenn ihm nicht solche ausdrücklich mitgetheilt ist. Das Gegentheil erhellet aus demjenigen, was in Hahnii **Ausführung vom Jagd- und Forstrecht** §. 7. 8. 11. 12. 13. und meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I.* §. 15. 16. gesagt worden, mithin geschahe die Ausdrückung der Venationum zum Ueberfluß, und höchstens zu neuern Zeiten mehrerer Sicherheit halber.

§. V.

Die Jagden waren nur in den Bannforsten, und also nicht überall verboten.

In befragten meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. p.* 1. §. 8. 9. III) ist ein Beweis der Jagdgerechtigkeit des Adels in den mittlern Zeiten daher genommen, daß man deren Uebung nur in gewissen Bezirken verboten, mithin an andern Orten erlaubt hat. Herr Cramer antwortet hierauf p. 14. 15. 16. es sey nur denjenigen die Jagd untersagt, welchen eine ausdrückliche oder stillschweigende königl. Erlaubniß mangelte, und obwohl allein in den Forsten auf den unerlaubten Gebrauch der Jagd eine benannte Strafe gesetzet worden, so wäre er dennoch auch außer denen Forsten nicht ungestraft blieben. Ich habe nun bereits §. II. angemerkt, daß eine tacita concessio der Jagd ohne hinlängliche Ursache vorausgesetzet wird. Dem sey aber wie ihm wolle, so fehlet es dennoch immer an einer vernünftigen Ursach, die Jagden nur in den Forsten zu verbieten, wenn überall niemand ohne königl. Erlaubniß in Teutschland jagen dürfen. Denn denjenigen, welche solche Erlaubniß erhalten, konnte und wollte man sie doch nicht nehmen, und den übrigen waren dieselben, der gegenseitigen Meinung nach, außerdem bereits untersaget. Herr Cramer versetzet zwar p. 15. 16.: Nulla consequentia: Prohibitio simplex est; ergo permissum est eidem impune contravenire. Superest adhuc poena extraordinaria Judicis arbitrio determinanda. Unde collectu facile, sanctione poenali tunc demum opus esse, si malum majus subsit, quod praecaveatur, velut si quis venationem,

quam

quam Imperatores ex singulari munificentia concedebant, infringere praesumserit. Wenn aber 1) die Könige das Recht zu jagen in ganz Teutschland als ein Regale angesehen, und ihr ernster Wille gewesen, daß sich dessen ohne besondere Erlaubniß niemand anmaßen sollen, warum haben sie denn Bedenken getragen, sowohl außerhalb der Forsten, als in denselben die Jagd solchergestalt bey namhafter Strafe zu verbieten, gleichwie heutiges Tages die Jagdedicta gemeiniglich auf das ganze Land, mit bloßer Ausnahme des Adels und anderer, so zur Jagd berechtiget, gerichtet werden? es möchte dann vielleicht nicht für thunlich gehalten seyn, dem teutschen Adel die von Alters hergebrachte Jagdgerechtigkeit außer den Forsten zu nehmen, welche Meinung Herr REINHARD *de Jure forestali Germanorum S. I. c.* 2. §. 6. zu hegen scheinet, wenn er schreibet: Verâ causa prohibitionis hujus poenalis est, quod liberi homines veteris indulgentiae memores, prohibitione simplici non retineri satis possent. Wenn dieses richtig, so bestärket es den Satz, daß der teutsche Adel die Befugniß außer den Forsten zu jagen von Alters hergebracht, und in den mittlern Zeiten behalten hat. Ferner 2) ist in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §.* 9. erwiesen, daß die Jagd in den Forsten keinesweges jederzeit bey einer namhaften Strafe verboten worden, und finden sich dergleichen sanctiones poenales in den königl. Forstordnungen beim BALUZIO *in Capitularibus Regum Francorum p.* 349. 374. 617. 788. und in GOLDASTI *Constitutionibus Imperialibus Tom. III. p* 312. eben so wenig, mithin kann man nicht sagen, daß die Forsten angeleget worden, um den Eigenthümern durch die gesetzte Strafe eine mehrere Versicherung zu schaffen, als ihnen die prohibitio simplex venandi mittheilte. Wider dieses Argument hat es dem Herrn CRAMER nicht gefallen das mindeste vorzubringen, ob wohl es eine Antwort zu verdienen scheinet.

§. VI.

Auch die Fischereygerechtigkeit ist in ganz Teutschland kein Regale, noch von selbiger auf die Jagdgerechtigkeit zu schließen.

IV. Berufet sich mein Herr Gegner *p.* 20. mit dem Herrn Hofrath von GOEBEL *in Diatriba de Jure venandi p.* 97. auf ein Diploma Ottonis I. de 953 beim HEDA *in Hist. Ultraject. p.* 87. worinn es heißet: Omnem videlicet piscationem in Almere ad nostram Regalitatem habuimus pertinentem. Es hat aber 1) du FRESNE in Glossario V. *Regalia* schon längst angemerket, daß das Wort *Regalia* vielfältig alle den Königen zustehende Gerechtsame, und so viel als Fiscus Regius bedeutet. Dadurch werden demnach auch der Kammer gehörige Häuser, liegende Gründe und Zinse angezeiget, wie der grundgelehrte WERLHOFF *in Diss. de alienatione & concessione jurium, quae vulgo Regalia vocantur, §.* 4. 5. zeiget. So wenig es nun folget, daß, weil einige Paläste und liegende Gründe Regalia sind, alle Paläste und liegende Gründe selbigen beigezählet werden müßten, so wenig

lässet sich auch daraus, daß die Almerische Fischerey dem Könige gehöret hat, schließen, daß ihm alle Fischereyen zugestanden, und niemand ohne königl. Erlaubniß fischen dürfen. Es ist ferner 2) von STRYK in der des FRITSCHII *Corpori Juris venatorio - forestali* vorgesetzten Präfation *num.* 10. 19. 20. 21. die Nichtigkeit des Schlusses von der Fischerey auf die Jagd dargethan, und gezeiget, wie keine extensiva interpretatio in negotiis libertati naturali contrariis Platz finde, es auch mit der Fischerey die sonderbare Bewandniß habe, daß nicht die Flüsse, worinn man fischet, wohl aber die Gründe, worauf man jaget, der Privatleute Eigenthum sind.

Mit den Bergwerken hat es eine ganz andere Beschaffenheit, als mit der Jagd.

Eben deswegen ist (V.) Herrn CRAMERS *p.* 29. 30. von dem königl. Rechte an unterirrdischen Schätzen und Erzten genommenes Argument hinfällig. Es folget nicht, die Unterthanen haben sich der letztern begeben, E. haben sie sich aller herrenlosen Dinge, und insonderheit der Befugniß, die wilden Thiere zu fahen, begeben. Wer geständig 100 Thlr. verschenkt hat, von dem ist dieserhalben nicht zu vermuthen, daß er 200 Thaler weggegeben. Ea, quæ voluntarie gerimus, non ultra, quam gerimus, sese extendunt. Es sind überdem besondere Umstände fürhanden, welche nicht erlauben, von den Bergwerken auf die Jagden zu schließen. Diese kann niemand ohne Abwendung großer Kosten nutzen. Die alten Teutschen machten auch aus Gold und Silber wenig. Es war demnach von ihnen leichter zu erlangen, daß sie selbiges, als die Jagden fahren ließen, welche dem Jäger zugleich großen Nutzen und Freude brachten. Da (VI.) der Herr CRAMER *p.* 34. dasjenige, was ich in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ C. I.* §. 21. wider das Diploma des Klosters Sithiu beim Mabillon, und den daraus genommenen Beweis angeführet, ganz unbeantwortet gelassen, so darf ich meinen Leser nur dahin verweisen, welcher leichtlich ermessen wird, daß, wenn gleich an einem Ort in Frankreich die Befugniß, auf eigenen Gründen zu jagen, aufgehoben gewesen, solches dennoch zum Beweis eines allgemeinen Verbots in Teutschland, mithin der vorgegebenen Regalität unzulänglich ist.

§. VII.

Die hohe Jagd war für Alters her nicht in ganz Teutschland den Königen vorbehalten.

Daß endlich (VII) freye Leute auf dem ihren auch hohes Wild fällen können, habe ich in *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ C. I.* §. 36. dafür gefolgert, weil in einem Diplomate beim HUNDIO *Metrop. Salisburg. Tom.* I *p.* 52. gemeldet wird, es habe der König das Recht, wilde Schweine und Bären zu jagen, vom Volk erhalten. Herr CRAMER vermeinet hingegen *p.* 12. venationem ferarum minorum tantum populum firmasse in potestatem Regum, eandem vero hac confirmatione Imperatores ad majores feras, apros nempe & ursos exten-

tendisse, seu regiæ munitionis privilegio roborasse, und dieses soll aus besagtem diplomate clarissime erhellen. Dessen Worte lauten nun also: Venationem quoque in Suzzental populus cum sacramentis in potestatem antecessorum nostrorum firmavit, ad venandos apros illic & ursos per tres hebdomades ante æquinoctium autumnale & postea usque ad festum *S.* Martini. Ad Luiminga juxta Rapam quicquid illic prædecessores nostri habuerunt. Item Nezzenlichbach & ad Sabinzam Ecclesiam & curtem cum mansis L. -- Prætaxatas itaque possessiones, quemadmodum in privilegio Regis Ottonis Augusti signatæ reperiuntur, & ea lege ac ratione Saltzburgensis Ecclesiæ confirmatæ, ut nullus Imperii Romani Successor, nec Dux, nec Comes, nec ulla alia potestas aut persona de prædictis rebus audeat quicquam subtrahere, sed jure perpetuo ad Sanctum Petrum Sanctumque Rubertum stabiliter absque omni contradictione permaneant, ita nos quoque nostri auctoritate præcepti confirmamus. Wenn das Wort firmavit in dem ersten Periodo zweimal stünde, wie es Herr Cramer nach Willkühr in seiner Erklärung setzet, so möchte selbige einigen Schein haben. Aber dieser ganze Periodus erwähnet nur einer Mittheilung, und zwar derjenigen, die das Volk gethan. Was es denen Kaisern, und dieselbe nebst andern Gütern der Kirche gegeben, solches versichert ihr König Philipp in einem andern folgenden Periodo, ohne die Gerechtsame des Erzstifts Salzburg im mindesten auszudehnen. Hat also das Jus venandi apros nicht der Kaiser dem Volk, sondern das Volk dem Kaiser gegeben, so kann man unmöglich sagen, daß die hohe Jagd in Teutschland den Königen vorbehalten worden, weil sodann diese besondere Uebergabe unnöthig gewesen wäre. Die von Herrn Cramer angeführte Diplomata erweisen zwar, daß der Unterschied zwischen der hohen und niedern Jagd nicht neu ist, und man selbigen schon für alten Zeiten an verschiedenen Orten eingeführet hat, nicht aber, daß er in ganz Teutschland beobachtet, und die hohe Jagd denen Königen und Fürsten überall zugeeignet worden.

§. VIII.

Die Kaiser haben auch in neuern Zeiten die Jagdgerechtigkeit für kein Regale erkläret.

Ich schreite nun **zweitens** zu den neuern Zeiten, und will die Gründe beleuchten, worauf Herr Cramer seinen Satz bauet, daß heutiges Tages die Jagden Regalia sind. Er suchet 1) *p.* 19. zu behaupten, daß solche in denen kaiserl. Lehnbriefen der Reichsstände unter den Worten **landesfürstl. Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten** begriffen, und führet zu dessen Beweis aus einem Vergleich, welchen Carolus V. mit Pabst Calixto errichtet haben soll, folgende Worte an: „Mit Landen, Leuten, Lehnschaften, Aemtern, Städten, Stücken, „Gütern, Zöllen, Geleiten, Schulden, Renthen, Zinsen, Nutzungen, Gerich„ten obrist und niedrigst, Bergwerken, Salzwerken, Wildbahnen, sammt allen

„andern dergleichen landesfürstl. Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkei„ten, Ehr, Würden und Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, und Ein„gehörungen, benannt und unbenannt.“ Es soll sich diese Stelle beim CRANZIO *in Saxonia Lib.* 5. *c.* 42. finden. Daselbst aber wird erzählet, was zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Pabst wegen der bischöfl. Investitur vorgegangen. Ich kann also nicht errathen, von welchem Transakt mein Herr Gegner redet, und vermuthe, daß seine Schrift hier einen ihm nicht beizumessenden Druckfehler enthalte: Glaube jedoch gern, daß Documenta und Lehnbriefe fürhanden, worinn die angeführten Worte zu finden, nicht aber, daß solche die Regalität der Jagden erweisen. Von den hieselbst erwähnten „Landen, Leuten, Lehn„schaften, Aemtern, Städten, Stücken, Gütern, Zollen, Geleiten, Schulden „Renthen, Zinsen, Nutzungen, Gerichten, Bergwerken, Salzwerken und Wild„bahnen wird zwar gesagt, daß sie landesfürstl. Hoheiten, Regalien, Herr„lichkeiten, Obrigkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Eingehörungen sind.“ Nicht aber werden sie insgesammt für Regalien erkläret, daher nach Beschaffenheit der Sachen einige derselben denen Regalien, andere aber denen Gerechtigkeiten und Eingehörungen beizuzählen, deren auch die Unterthanen fähig, wenn sie gleich mit keiner landesfürstl. Begnadigung versehen. Herr CRAMER bekennet solches gar vernünftig, und schreibet deswegen: Quemadmodum igitur talia intelliguntur prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis, ita quoque ad genus Regalium ex istis in specie concessis prædia, census &c. referri non debeant, sed eo pertinent sine dubio die Bergwerke, Salzwerke ꝛc. So weit pflichte ich ihm vollkommen bey, keineswegs aber, wenn er hinzu thut: Quæ vero ratio differentiæ inter metalla ac salia & feras. Cur illa ad Regalia pertineant, non tamen haec? Cur hæ tanquam fructus fundi considerentur, non vero illa? Similitudo inter has res nobis videtur palpabilis. Cur non ergo unter andern dergleichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, venationes quoque intelligantur? Denn die ratio differentiæ ist handgreiflich. Daß die Bergwerke in Teutschland von den ältesten Zeiten her der höchsten Landesobrigkeit zugeeignet worden, leidet keinen Zweifel. Daß man ihr aber auch die Jagdgerechtigkeit vorbehalten, hat der Herr Gegner, aller angewandten Bemühung unerachtet, bisher nicht erweisen können. Es ist auch nach den Regeln der vernünftigen Auslegung keineswegs zu vermuthen, daß, weil sich die Unterthanen ihrer natürlichen Freiheit in einem Stück begeben, sie solches gleichfalls in andern Stücken gethan. Wer z. E. um die Bürde der Regierung dem Landesherrn zu erleichtern, ihm gewisse jährliche Dienste zu leisten übernommen, der machet sich dadurch nicht zugleich anheischig, demselben jährliche Steuren zu erlegen, unerachtet auch diese

zu solcher Erleichterung ein großes beitragen, und die Lasten an sich von gleicher Beschwerlichkeit sind. Es ist bereits oben §. VII. angemerkt, daß keine extensiva interpretatio in solchen, die natürliche Freiheit einschränkenden Geschäften Platz findet, und daß besondere Ursachen fürhanden, weswegen die Teutschen sich lieber der unterirrdischen Schätze, als der Jagden begeben. Dieses allein wäre genug, das gegentheilige Argument zu entkräften, welches eine vollkommene Gleichheit aller erheblichen Umstände erfordert.

§. IX.

Noch geschiehet solches in den Lehnbriefen des Adels.

Nicht stärker ist 2) dasjenige, was Herr CRAMER *p.* 24. aus den Lehnbriefen des Adels für seine Meinung anführet. Ich habe in Zweifel gezogen, daß der mehreste teutsche Adel mit der Jagd, als einem denen Lehngütern nicht gemeiniglich anklebenden Recht, beliehen sey. Hierauf antwortet Herr CRAMER: At nec hoc necesse est. Sufficit, quod innumeri Nobiles investiti sint cum iisdem. Quis numerum omnium Nobilium inire potuerit? Nec sequitur venationibus non minus gaudent allodiorum possessores, quam Vasalli, ergo a superioritate territoriali non dependent. Non implicat, allodii possessorem cum venationibus investitum esse. Sed nec sequitur, si non investitus, & nihilominus jure venandi gaudet, ergo independenter a superioritate territoriali idem exercet. Superest adhuc possessio immemorialis, quam pro se loco tituli allegare potest. Nulla porro est consequentia, aliquot centuriae litterarum feudalium nullam venandi facultatem expresse largiuntur Vasallo, quamvis illa gaudeat, ergo Nobiles idem ex pristina libertate sibi conservarunt. Itidem fieri potest, ut observantiam immemorialem pro se allegare queant, quae loco tituli & modus est, concessionem probandi, tantum abest igitur, ut concessionem tolleret. Es ist aber a) annoch unerwiesen, daß unzählbare NB. ältere Lehnbriefe der Jagden ausdrückliche Meldung thun, und nicht mehrere fürhanden sind, worinn solches keinesweges geschiehet, unerachtet denen Vasallen, welche sie empfangen, niemand die Jagden streitig machet. Die Beschwerlichkeit, das Gegentheil zu erweisen, entlediget den Herrn Gegner des Beweises nicht. Fällt aber sein Suppositum hinweg, so verlieret dieses auch anderer Ursachen halber nichtige aus den Lehnbriefen genommene Argument alle Kraft. Denn man mag nicht sagen, daß der mehreste Theil des Adels seine Jagden den Belehnungen zu danken habe, so lange es unerwiesen, daß die mehresten Lehnbriefe der Jagden gedenken. Es können b) wohl einige Besitzer freyer Erbgüter mit der Jagd beliehen seyn. Solche Fälle sind jedoch überaus selten, und machen daher keine Regel, sondern müssen als exceptiones a regula angesehen werden. Siehe meine *Vindicias juris venandi Nobilitatis Germanicae Cap. I. §. 35.* Der Mangel ausdrückli-

cher Conceßionen erweiset freilich c) keinesweges, daß der Adel selbigen die Jagdgerechtigkeit unmöglich zu danken haben könne. Ich bin aber auch weder schuldig, noch gemeinet, solches darzuthun, sondern erwarte von meinem Herrn Gegner, der sich in einer nicht zu vermuthenden Aufhebung der natürlichen Freiheit gründet, deren Beweis, und thue genug, wenn ich für Augen lege, daß dasjenige theils unerwiesen, und theils unerheblich ist, was er zu solchem Ende bisher beigebracht hat. Dieses geschiehet nun allerdings, indem ich zeige, wie er etwas voraussetzet, welches ganz unerwiesen, daß nemlich der mehreste teutsche Adel mit der Jagdgerechtigkeit ausdrücklich beliehen sey, und wenn auch solche Belehnungen fürhanden wären, dennoch daraus keinesweges folge, daß man die Jagden nicht gleich den Aeckern, als eine natürliche Zubehörung der Lehngüter, angesehen habe. Herr Cramer fähret *p.* 25. fort: Et nonne alias deterioris conditionis forent Domini regionum, quam subditi? Illi per investituras Caesareas haberent jus venandi, istiusmodi concessione vero non indigerent subditi ipsorum. Es hat aber der gelehrte Herr Hofrath Bilderbeck in der zweiten Auflage seiner **gründlichen Deduction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagden** *p.* 160 schon hierauf geantwortet, daß die Vertheidiger der adelichen Jagdgerechtigkeit sich nimmer in die Gedanken kommen lassen, zu behaupten, es stünde denen Principibus die Jagd nicht zu, falls sie nicht damit beliehen wären. Man leget daher denen Unterthanen kein mehreres Recht, auf dem ihrigen zu jagen, als denen Landesherrn bey, und verstehet durch die in den kaiserlichen Lehnbriefen ausgedrückte Wildbahnen die Forsten, welche denen Reichsständen gehören, und die dieselbe vielfältig durch besondere kaiserliche Conceßiones erlanget haben. Der Jagden aber geschiehet darinn gleich verschiedener andrer denen Reichslehnen anklebenden Zubehörungen, als nemlich der Wiesen, Aecker, Büsche, Renthen rc. Meldung, welche niemand für Regalien ausgiebet. Nicht mehr überzeuget mich folgender Einwurf des Herrn Cramer: Quin jure servitutis in fundis privatorum dominis territorii competeret venatio, si jure proprio Nobilibus competeret, quod tam absonum, ac si quis statueret, Domini territorii jure servitutis metallifodinas vel decimas novales in fundo alieno esse. Ich begreife nicht, warum es mehr ungereimt sey, daß ein Fürst auf seiner Unterthanen Grund und Boden jure servitutis jage, als daß er sein Vieh jure servitutis darauf weiden lässet, welches letztere bekanntermaaßen vielfältig geschiehet, daher dann auch die mehresten älteren JCti das jus venandi denen servitutibus beizählen. Siehe meine *Collectionem sententiarum, responsorum & resolutionum venatoriarum p.* 30. Mit den Bergwerken hat es, obangeführten nach, eine sonderbare Bewandniß. Daß aber die Rottzehnten dem Lan-

des-

desherrn jure territorii zustehen, (welches mein Herr Gegner voraussetzet) ist eben so unerwiesen, als daß die Jagdgerechtigkeit denen Regalien beizuzählen.

Der Herr Geheimde Rath BOEHMER behauptet *in J. E. P. Lib.* 3. *tit.* 30. §. 61. 62. 63. das Gegentheil gründlich, und schreibet mit größtem Fug: Æque faciles hic Doctores sunt in asserenda consuetudine, ac in controversia de jure venandi, quam itidem quidam consuetudine universali regalibus attribuunt, non tamen probant. Daraus folget nun, daß in den Landen, in welchen die Rottzehnden nicht durch besondere Verordnungen der höchsten Landesobrigkeit zugeeignet sind, diejenigen, welche ihr an einigen Orten gehören, allerdings jure servitutis gezogen werden. Der in dem Königlichen und Churbraunschweigischen Fürstenthum Calenberg Kraft habende Gandersheimische Landtagsabschied de 1601. enthält hievon diese Verfügung: „Zum Funfzehenden. Wann einer von „den Landständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nuzbarlicher Holzun„gen, auch ohne Nachtheil Hude und Weide, damit andre des Orts berechtiget, „aus und in den seinen roden läßt, soll der Rottzehend und Zinse dem Grunds„herrn, sonsten aber, wann mit des gnädigen Landesfürsten Bewilligung (ohne „welche auch, wann Verwüstung oder scheinbares Interesse tertii mit unterlauft, „dasselbe nicht zu verstatten) in S. F. G. eigenen oder gemeinen Hölzungen, „darinn S. F. G. der höchste Erb-Exse seyn, gerodet wird, beides S. F. G. „und deroselben Erben folgen.“ Wann demnach ein Unterthan von dem in seinen eignen Holzungen ausgerodeten Lande den königl. Aemtern den Zehenden gäbe, so würde wohl niemand zweifeln, daß solches jure servitutis geschehe. Es ist ein erheblicher, aber unerwiesener Einwurf, den Herr CRAMER also ferner machet: Insuper evolvantur privilegia Ferdinandi I. & Maximiliani II. Nobilitati immediatæ in Franconia & Suevia concessa & a Rudolpho II. confirmata; cuilibet sane obvium erit, quod jus foresti, bannum ferinum & venationes, tanquam singularia privilegia Cæsarea conferant. Qui ergo jure proprio & independenter a Cæsarea concessione Nobilium immediatorum prædiis annexum esset jus venandi? Multo minus autem mediati idem jure proprio & independenter a Principis concessione sibi vindicare possunt. Ich fordere Beweis, daß die Jagdgerechtigkeit der unmittelbaren Reichsritterschaft aus besondern kaiserlichen Privilegiis herfließet. Mir sind solche ganz unbekannt, und ich finde sie in des angeführten OLDENBURGERI *Limnæo Enucleato Lib.* 3. *c.* 29. keinesweges, als woselbst nur verboten wird, besagte Ritterschaft, „durch Wildfuhren, Wildbahnen, Forst, „Anrichtung der Jagd- und Hegeseulen, Vor- oder Abhetzung des Wildes, noch „einigen andern Vortheil zu beschweren, und soll dieselbe bey allen und jeden, „wie es jeder, so der Ritterschaft incorporiret ist, besessen oder noch besitzet,

„und zu seinem Besten fordert, genießen mag, geruhiglich verbleiben.„ Da ihr dann keineswegs aus kaiserlicher Gnade die Jagden von neuem mitgetheilet, sondern nur diejenigen, welche dieselbe hergebracht, wider unerlaubte Einschränkungen in Sicherheit gestellet worden. Auf meinen Einwurf, daß sowohl Aecker und Wiesen, als Jagden in den Lehnbriefen angeführet sind, mithin deren Ausdrückung nicht erweiset, daß sie von keinen Unterthanen ohne sonderbare Conceßiones besessen werden können, antwortet Herr Cramer: Ast vero recensentur quoque generaliter in litteris investiturarum alle Herrlichkeiten, & quidem in iis ipsis, quas allegavit. Quis vero nescit, hac voce contineri Regalia, jura singularia, quæ dubio procul speciali tantum Principis gratiae debentur, & citra eam nemo possidere potest. Sub iisdem vero inter cæteras pertinentias venationes potius, quam alias comprehendi verosimillimum est. Es geschiehet aber nicht in allen Lehnbriefen, sondern in den wenigsten, und zwar wohl in den von mir angeführten Röbbelschen, nicht aber in den Hahnischen der Herrlichkeiten Meldung. Wenn auch solches geschiehet, so ist doch daher, nach des Herrn Gegners eignen Grundsätzen, kein Argument wider mich zu nehmen. Er gestehet *p.* 19, daß nicht alles, was in den Lehnbriefen enthalten, welche über Herrlichkeiten ertheilet werden, Regalia sind, sondern daß bey deren Erklärung die Regel: Talia intelliguntur prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis, zu beobachten. Dieses muß nun auch bey der Deutung des Röbbelschen und andrer dergleichen Lehnbriefe geschehen. Mein Herr Gegner wird antworten: er beobachte solche Regel, und die Beschaffenheit der Sache veranlasse ihn, die Jagden als ein Stück der Herrlichkeiten anzusehen. Es fällt aber einem jeden in die Augen, daß dieser Behelf eine Petitio principii ist, worauf denn fast alle gemachte Zweifel hinaus laufen. So wahrscheinlich es dem Herrn Cramer zu seyn dünket, daß die Jagden nicht als natürliche Zubehörungen der Lehne, sondern weil sie nur durch besondre Conceßiones zu erlangen, denen Lehnbriefen einverleibet sind, so unwahrscheinlich dünket solches mir, und vielen andern zu seyn. Man kommet hier mit bloßen, von weitem gesuchten Vermuthungen nicht aus, sondern es wird Beweis erfordert, und wenn die beigebrachte Zeugnisse eine Erklärung leiden, die der natürlichen Freiheit unnachtheilig, so ist dieselbe derjenigen vorzuziehen, welche deren Aufhebung mit sich führet. Wenn gleich die Jagdgerechtigkeit nur denen adelichen Gütern anklebet, die sie hergebracht, so folget doch daher nicht, daß selbige der höchsten Landesobrigkeit allein zugeeignet ist, wie in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. I. §. 34.* gezeigt worden. Eben daselbst §. 16. habe ich eingeräumt, daß unter der Zubehör eines Guts auch bisweilen Gerechtsame verstanden werden, welche eine landesfürstliche Con-

ceßion

cession erfordern, zugleich aber dargethan, wie dem ungeachtet die von den Unterthanen öfters geschehene Uebertragung ihrer Gründe mit den Jagden glaublich machen, daß solche zu selbigen Zeiten eine Zubehör der mehresten freien Gründe gewesen.

§. X.

Wider meine Meinung, daß diejenigen adelichen Güter, welche mit keinen Jagden versehen, oder dieselbe durch Specialconceßiones erlanget haben, mehrentheils in denen ehemals auf rechtliche Weise gemachten Bannforsten belegen sind, wirft Herr Cramer p. 38. ein: Quod si praedia eorum Nobilium, qui investiti aut venandi jure destituti reperiuntur, intra forestes Regias tantum sita fuissent, vel plerique Nobiles cum jure venandi investiti essent, vel paucissimi eodem gauderent. Prius & posterius negat Dn. Adversarius, ergo & conjectura ipsius fundamento destituitur, denturque necesse est venationes extra forestes Regias, cum quibus Nobiles investiti. Ich merke zuförderst hierwider an, wie ich *nimmer in Zweifel* gezogen, daß auch außer den Bannforsten viele Edelleute *mit* der Jagd beliehen sind. Sie sind aber damit gleichwie mit Aeckern, Wiesen, Zinsen und andern Zubehörungen ihrer Lehngüter beliehen, folglich erweiset solche Investitur keine Regalität. Hingegen halte ich dafür, daß sehr wenigen von Adel die Jagd als ein mit dem Gut nicht natürlicher Weise verknüpftes Recht durch sonderbare Begnadigungen ertheilt sey, und also stelle ich das posterius: paucissimos scilicet vi specialis concessionis venationibus gaudere, keinesweges in Abrede, sondern behaupte es vielmehr, womit der Satz, daß die Jagdgerechtigkeit außer den Forsten von der landesherrl. Begnadigung nicht gemeiniglich herzuleiten, sich auf das beste reimet. Weil Herr Cramer meine Meinung nicht recht eingenommen, so erinnert er ferner: Si dicamus quod res est, in eo quoque Dn. Adversarius fallitur, quod putet, ob id, quod venatio in plerisque litteris investiturae non reperiatur expressa, plerosque Nobiles eadem non investitos esse. Ich widerspräche mir selber, dafern ich läugnen wollte, daß der Lehnadel mit der Jagd beliehen, wenn deren im Lehnbriefe keine Meldung geschiehet. Denn ist diese ein natürliches Zubehör der Güter, so muß der Edelmann damit beliehen werden, indem er das Gut zu Lehn empfänget. Dieses räume ich in *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae p.* 46. ausdrücklich ein, und schreibe: Fortissimum argumentum pro Nobilitate inde sumitur, quod in illis investituris venatio non exprimitur, quibus tamen citra dubium illam acceptam ferunt Vasalli. Und p. 47. Unde consequitur in litteris feudalibus venationem comprehendi sub voce pertinentium, der Zubehör. Daß aber die gegentheilige Meinung dadurch nicht bestärkt werde, habe ich p. 46. schon zum Voraus angezeigt:

gezeigt: Nec sufficit probare patronos fisci, Vasallum ex gratiosa collatione Principis Jus venandi exercere, quemadmodum reliquis feudis fruitur, sed demonstrandum est, illud ex speciali gratia, non tanquam pertinens praedii Nobilis, ipsi esse collatum, cum, hac probatione deficiente, semper praesumatur id, sicut arva, pascua, prata, jus pascendi, exigendi operas rusticas a colonis in feudum datum esse. Ich pflichte übrigens dem Herrn Cramer völlig bey, wenn er behauptet, vocem pertinentiarum litteris feudalibus insertam, inprimis vero concessionem cum clausula, mit Gerechtigkeiten im Holz, jus venandi sub se comprehendere. Dadurch räumet selbiger dem Lehnadel eben dasjenige ein, was **ich** ihm beigelegt habe, als welchen es solchenfalls an lehnsherrlichen Conceßionen nicht fehlet, die denselben in possessorio und petitorio schützen, weil ihm seine Güter jedesmal mit aller Zubehör verliehen sind, und zum öftern die Lehnbriefe der Gerechtigkeit im Holze ausdrückliche Meldung thun.

§. XI.

In Teutschland kann die Landesobrigkeit denen Unterthanen die Jagden nicht willkührlich nehmen.

Daß (3) die *Constitutio de pace tenenda 2. feud. 27.* nur ein italiänisches Gesetz sey, ziehet Herr Cramer p. 27. nicht in Zweifel. Er vermeinet aber, es erhelle daraus wenigstens, daß die Kaiser dem Adel den Gebrauch der Jagd untersagen können. Da aber, wie der Herr geheimde Rath von Bunau in dem **Leben Kaiser Friedrich** *I.* p. 95. wohl anmerket, Italien das überwundene Königreich, und hingegen die Teutschen die Ueberwinder gewesen, so ist von der Gewalt des Kaisers in Italien auf seine Gewalt in Teutschland nicht zu schließen. Der Herr Gegner giebet sich viele Mühe zu erweisen, daß ein Regent, dessen Gewalt unumschränkt, sich die Jagden zueignen könne. Es bedarf aber dessen nicht, weil ich solches in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I.* §. 4. längst eingeräumt habe, und nur in Abrede stelle, daß **erstlich** eine solche Zueignung in Teutschland geschehen, mithin **zweitens** dieselbe unsrer hergebrachten Regimentsverfassung nach geschehen könne. Was den **ersten** Punkt anlanget, so stehet zwar die autoritas Grotii entgegen. Ich bewundere aber, daß ein so scharfsinniger, an die strenge Lehrart gewöhnter Philosophus, wie Herr Cramer ist, sich solche irren lässet. Ich verehre den Grotium ungemein, halte ihn aber nicht für unfehlbar, sondern glaube, daß er mehrmalen, und auch allhier deswegen geirret habe, weil er nicht gewußt, wie es zugegangen, daß in Teutschland gemeiniglich nur Könige, Fürsten und Herren samt dem Adel jagen. Daß **zweitens** die teutschen Könige und Fürsten mit unumschränkter Gewalt versehen gewesen, ist eine der historischen Wahrheit gänzlich zuwiderlaufende Meinung, und es findet allhier folgende Lehre des Herrn Cramers *p.* 31. keinen Platz: Nec populi consensu speciali ad id opus, ut

ut capturam ferarum imperans ad se trahat. Sufficit generalis in omne id, quod ad promovendam universitatis salutem dispositurus est. Electio mediorum, quae moralitatem suam ex fine consequuntur, conscientiae ipsius relinquenda. Dieses hat seine Richtigkeit, wenn das Volk den Regenten die willkührliche Erwählung derjenigen Mittel, welche das gemeine Beste befördern, überlassen hat. In Teutschland ist aber solches nicht geschehen, und wird noch heutiges Tages der Stände Enwilligung erfordert, wenn die Mittel ausfündig zu machen, welche, der höchsten Landesobrigkeit Meinung nach, zu Erhaltung des gemeinen Wesens nöthig, deren man vor Alters noch vielmehr bedurfte. Daß die Bergwerke von jeher denen Kaisern gehöret, habe ich schon oben §. VI. VII. eingeräumet. Daß aber sie solches Rechts ohne des Volks Genehmhaltung theilhaftig worden, glaube ich nicht. Kaiser Heinrich nennet es in den von Herrn Cramer p. 32. angeführten Diplomate Jus approbatum, und giebet also zu erkennen, daß es mit Approbation der Reichsstände den Kaisern beigelegt worden. Eine solche Zueignung der Jagdgerechtigkeit ist aber unerfindlich, da sie so *viele hundert* Privatleute üben, obwohl dieselben mit keinen königl. oder fürstl. Specialconceßionen versehen sind. Der Herr Gegner lehret pag. 25. observantiam immemorabilem loco tituli, & modum esse, concessionem probandi. So unrichtig solches ist, wenn von einer Sache die Rede, welche keine besondere Uebertragung erfordert, sondern vermöge der natürlichen Freiheit geübet werden kann, so richtig ist es hingegen, wenn von solchen Gerechtsamen gefragt wird, welche eine Uebertragung erfordern. Dieser letztern Art sind aber die Bergwerke, als welche ihrem Wesen nach der höchsten Landesobrigkeit nicht zustehen, ihr jedoch gar weislich von den Unterthanen zugeeignet worden, mithin wirket der lange Gebrauch die Vermuthung einer solchen Uebergabe. Endlich machet Herr Cramer *p.* 27. noch folgenden Einwurf: Quod Domini territorii intersit Nobiles quoque ipsi jus venandi acceptum ferre, banna ferina, cum quibus ab imperatoribus investiuntur, luculenter comprobant, utpote quibus Nobiles aeque ac plebeji nocere possunt. Es ist aber bereits oben §. III. bemerkt, daß nicht alles, was des einen Nutzbarkeit schmälert, dem andern verboten ist. Minderten gleich die adelichen Jagden das Wild in den Forsten, so folgte daher so wenig, daß solche dem Adel genommen werden können, als man ihm die Huth und Weide an denjenigen Orten nehmen kann, wo die fürstlichen Aemter zur Mithuthe berechtigt sind, unerachtet, wenn solches geschehe, diese viel mehr Vieh zu erhalten vermöchten. Die tägliche Erfahrung lehret auch, daß die Conservation der fürstlichen Forsten und des Adels Jagdgerechtigkeit wohl mit einander bestehet, weil es in jenen selten an Wilde fehlet,

let, und gleichwohl diese fast allen adelichen Gütern anklebet. Allenfalls wäre das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, sondern die Befugniß der Unterthanen dergestalt zu mäßigen, daß es dem Landesherrn an denen zum Unterhalt des Hofes und seinem Vergnügen nöthigen Jagden nicht mangeln möge.

§. XII.

Der Rechtslehrer Beifall entscheidet den Streit nicht.

Der Herr Gegner führet (4) p. 21. 22. eine große Menge ihm beipflichtender Rechtsgelehrten an, und berufet sich auf die Praxin imperii, besonders aber die Erkänntnisse des Kaiserlichen Cammergerichts. Ich habe in den *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. I. §. 30.* nicht weniger viele mir beipflichtende Gelehrte namhaft gemacht, und Herr Hofrath Bilderbeck schon fürhin mit einer großen Anzahl derselben die Gerechtsame des Adels bestärket. Es kömmt jedoch nicht darauf an, was andre glauben, sondern mit welchem Grunde sie etwas glauben. Wir streiten über eine Sache, wovon ältere und neuere Rechtslehrer unterschiedene Meinungen geheget haben. Keinem Theil fehlet es daher an Autoritatibus, und ist also überflüßig sich darauf zu berufen. Herr Cramer wird gewiß nicht behaupten wollen, es müßte der Zwist durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und wenn auch solches thunlich, so wäre die Frage: Ob nicht, bevorab, wenn man die Zeiten unterscheidet, mein Satz mehrern Beifall gefunden, als der seinige? Es ist gewiß, daß für Alters, da nicht sowohl der Sachen Ursprung, als die damalige Beschaffenheit in Erwegung gezogen worden, die Jagd für kein Regale gehalten ist. Die Neuern haben selbige freilich größten Theils dafür ausgegeben, weil sie keine andre Ursach beibringen können, warum nebst Königen und Fürsten nur der mit seinen Gütern vielfältig belehnte Adel, und selten Bürger und Bauern jagen dürfen. Nachdem man aber ein mehrers Licht in den teutschen Alterthümern bekommen, und solches auch zur Erläuterung des Staatsrechts besondrer Provinzen und der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit angewandt, mithin gefunden hat, wie keine Spur der dem Adel entzogenen Jagdgerechtigkeit in den historischen Nachrichten, die wir nunmehro in so großer Menge haben, sondern vielmehr das Gegentheil anzutreffen, auch die ehemals unbekannt gewesene alte Beschaffenheit der Bürger und Bauern sattsam zeiget, wie es zugegangen, daß dieses Stück der alten teutschen Freiheit nur dem Adel verblieben, so sind die neuesten Rechtsgelehrten größtentheils anders Sinnes worden, und haben kein Bedenken getragen zu gestehen, daß es der vorgegebenen Regalität der Jagden an dem nöthigen Beweise fehle. Herr Cramer berufet sich vornemlich auf den Hertium und schreibet: er glaube, ich würde demselben eine gründliche Wissenschaft der teutschen Rechte nicht streitig machen. Dieses thue ich nun keines-

wegs.

weges. Ich glaube aber, mein Herr Gegner werde sie LEIBNITZEN, KRESSEN, HEINECCIO, und PFEFFINGER (daß ich nur von Verstorbenen rede) eben so wenig abstreiten, welche mir beipflichten. Der größte Mann kann nicht alles übersehen, HERTII Verdienste sind und bleiben unsterblich, wenn er gleich von einigen teutschen Sachen irrige Begriffe gehabt. Er hat die vor meine Meinung angeführte Gründe in seinen Schriften nirgend untersucht, mithin auch nimmer verworfen. Wäre es dem Herrn CRAMER gefällig gewesen, was ich von dem Beweis einer Gewohnheit durch die Zeugniße der Rechtsgelehrten *in Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. I. §. 28. 29. 30.* gesagt, zu prüfen, so hätte die Sache zum Nutzen der Leser vielleicht in ein größeres Licht gestellt werden können. Nun muß ich mich nur auf dasjenige beziehen, was am angeführten Orte vorgebracht worden, und allein dieses, worauf es hauptsächlich ankommt, wiederholen, daß die dem Herrn CRAMER beipflichtende, und eine Gewohnheit zum Grunde legende Gelehrte nicht läugnen, wie der mehreste teutsche Adel zu jagen berechtiget, dabey aber vorgeben, er habe dieses Recht vor Alters durch besondere landesherrliche Conceßiones erlangt. Solches Factum, welches für vielen Seculis, ehe die vermeinte Zeugen das Licht der Welt erblikket, geschehen seyn soll, können ihre bloße Worte unmöglich erweisen. Der scharfsinnige LEIBNITZ *in Miscellaneis Leibnitianis p.* 175. bestärket meine Meinung fürtreflich also: Toti Occidenti obrepsit opinio de donatione Constantini, & multæ aliæ fabulæ, uti de grandi Christophoro, de Equite Georgio, &c. quæ omnia tamen nullus prudens dubitat, posse recte refutari ex historiis vetustioribus & recta ratione. *Unde patet, de rebus vetustis non esse satis credendum testimonio universali hominum hodie viventium*, nec sufficere, ut dicant, quod audierint a majoribus, qui dixerint, se rursus a suis audivisse, nec originem fabulæ ortæ comperire quemquam potuisse. Nam sæpe subito fabula quædam dispergitur, & fit universalis, v. g. per certum ordinem conspirantem, per unum librum valde vulgarem, qui legendam aliquam continet, per unius hominis docti auctoritatem & discipulos habentem, quomodo Aristotelis Sententiæ in Philosophia factæ sunt superioribus seculis apud Scholasticos tam catholicæ, tam receptæ, tam indubitatæ, ac si articuli fidei essent. Unde illi displicent - - qui interrogant nos, voluntque præcise nosse, quo tempore aliqua fabula emerserit, ejus refutandæ causa, cum tamen talia oriantur sæpe insensibiliter, indiesque vires accipiunt, & occulto crescit velut arbos ævo.

§. XIII.

Noch auch die richterliche Erkenntnisse.

So wenig solchemnach die Zeugnisse einzelner Rechtsgelehrten dem Herrn Gegner ein bündiges Argument mittheilen, so wenig kommen ihm auch die

Rechtsprüche ganzer Juristenfacultäten zu statten, bevorab da viele derselben vor den Adel gefället sind, welche schon von mir und andern angeführet worden. Herr Hofrath BILDERBECK hat in der zweiten Auflage seiner gründlichen Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagd ihre Anzahl vermehret. Laut derselben *p.* 449. 450. 452. 456. und 458. erkannte anno 1724. die Marpurgische Juristenfacultät: „der possessioni Juris venandi resistire das „Jus civile & commune nicht, sondern erlaube die Jagdgerechtigkeit allen und „jeden; die JCti Altorfini anno 1726: Wer mit aller Gerechtigkeit im Holze, „Felde, Wasser, nichts ausbeschieden, beliehen sey, dem könne die Jagensgerechtigkeit nicht disputirlich gemacht werden; anno 1728. die JCti Greifswaldenses; „Da alle Gerechtigkeit im Holze, Felde, Wasser und Weide, con„cediret sey, so sey auch die hohe Jagd als eine Gerechtigkeit mit concedirt; „anno 1738. die JCti Jenenses: die Regel, daß Zu- und Angehörungen keine „Regalia und landesherrliche Vorrechte, sondern nur etwa gemeine Servitutes „unter sich begreifen, gebe kein Fundamentum decisionis ab, so lange nicht „dargethan ist, daß das Jus venandi zu allen Zeiten ein Jus Regale gewesen „sey, und wären die Jagden bis zu Ende des XV. Seculi, auch noch guten„theils im Sec. XVI, in Teutschland unter den Namen derer Pertinentien, Nutzungen und Zubehörung begriffen worden. Endlich die JCti Francofurtenses: „Daß in Teutschland (diejenigen Länder ausgenommen, allwo die Jagd„gerechtigkeit als ein Regale hergebracht) dieselbe zu den Pertinentien der „Länderey und Wälder gehöre, folglich ausgemacht sey, daß solche unter der Verleihung oder Uebergebung der Güter und Wälder, als deren Anhang und „Zugehörung, stillschweigend mit zu verstehen, ungeachtet davon mit keinem „Worte in dem Lehnbriefe gedacht worden.“ Herr CRAMER begehret p. 22. von mir, daß ich ein, meinen Satz bestärkendes Præjudicum der höchsten Reichsgerichte beibringen solle. Er kann aber wahr seyn, wenn es gleich daran mangelt. Ich habe mehr Recht vom Herrn Gegner Beweis zu fordern, daß sein Satz der höchsten Reichsgerichte beständigen Beifall gefunden. Das Gegentheil erhellet aber aus meiner *Collectione Sententiarum, Responsorum & Resolutionum venatoriarum p.* 30. 31. Daselbst ist p. 181. auf dasjenige geantwortet, was aus des seel. Herrn Assessoris von LUDOLF Symphorematibus eingeworfen wird. Der hochgelehrte Herr Verfasser des rechtlichen Bedenkens, welches sich in besagter Collecion *n.* 9. findet, verdienet allenfalls so guten Glauben, als der Herr von LUDOLF. Er selbst hat es nicht gebilliget, daß man alle Meinungen, welche die Herren Referenten ihren Relationen einfließen lassen, als solche außer allen Zweifel gesetzte Regeln ansehe, denen das kaiserliche

Kam-

Kammergericht jedesmal schlechterdings folgen müsse. Vielmehr lehret er *in præf. Symph. Vol. I.* das Gegentheil also: Perperam uterentur relationibus Assessoriis olim publicatis, & quæ hic eduntur studio nostro, qui singulas periodos pro principiis decisionum arriperent ipsi, vel alios ita docerent. Intolerabile foret Senatui, si quis ei opinionem cujuscunque JCti, Antecessoris, vel etiam Collegæ pro cynosura judicandi obtrudere voluerit.

§. XIV.

Der Adel ist währenden Rechtsstreits in dem Besitz der Jagdgerechtigkeit zu schützen, wenn sie auch ein Regale wäre, weil dieselbe den mehresten adelichen Gütern anklebet.

Ich habe mich nicht nur bemühet zu erweisen, daß die Jagdgerechtigkeit keine solche Befugniß ist, welche aus landesfürstlicher Begnadigung herzuleiten, sondern daß, wenn auch das Gegentheil dargethan werden könnte, gleichwohl allenfalls der sämmtliche teutsche Adel damit begnadiget sey, folglich die Vermuthung für ihn streite, und also derselbe drittens wenigstens währenden Processes bey dem Besitz der Jagden geschützet werden müsse. Herr Cramer wirft hierwider *p.* 35. ein: Plerique quidem jure venandi gaudent, sed idem legitime vel per investituram vel per præscriptionem immemorialem acquisivere. *Nulla vero consequentia est*, plerique jus venandi legitime acquisivere, ergo etiam *hic vel ille.* Es ist bereits hierauf geantwortet, wie es ganz unerwiesen, daß die mehresten Edelleute mit der Jagd als mit einem solchem Recht beliehen sind, welches den adelichen Gütern natürlicher Weise nicht anklebet, mithin so lange es an dem Beweise der Regalität fehlet, die Observanz keine præsumtionem concessionis, sed servatæ naturalis libertatis wirket. Wäre aber auch die Jagd ihrer Natur und Eigenschaft nach ein jus Regale, gleichwie die Jurisdiction solches ist, so wäre nicht weniger zu vermuthen, daß sowohl jene, als diese den adelichen Gütern anklebet, wenn der mehreste Theil des Adels damit versehen, ohne daß er Specialconceßiones aufweisen kann. Also argumentiret Mevius P. 2. dec. 292. und der Herr Gegner fechtet diese seine Lehre nicht an. Er behauptet vielmehr *in prog. de præsumtione pro jure romano contra mores antiquos Germanorum p.* 10. neminem non ordinarium dicere, quod plerumque fieri solet, extraordinarium, quod raro accidit, & ordinarium præsumendum, extraordinarium probandum esse. Wenn also in einem Lande der sämmtliche Adel außer einigen wenigen jaget, ohne sonderbare Begnadigungen erlanget zu haben, so ist dieses ein ordinarium, welches zu vermuthen, und der Schluß richtig: Plerique jus venandi legitime acquisivere, ergo etiam hic vel ille id acquisivisse præsumitur. Herr Cramer hält ihn für unrichtig, weil er vielleicht eine solche Acquisition voraussetzet, die erweislich durch sonderbare Begnadigungen erlanget worden. In diesem Falle befindet man sich aber allhier nicht, und fehlet es fast dem ganzen teutschen Adel daran. Mein Herr Gegner versetzet zwar p. 36.:

Quidam Nobiles sunt investiti, quidam non, nihilominus vero citra controversiam gaudent jure venandi. Quidam vero eodem plane carent. A diversis igitur argumentatio fieret, si quis a regione, ubi concessio generalis intuitu jurisdictionis prædiorum nobilium viget, ad totam Germaniam ratione juris venandi argumentum duceret. Nun ziehe ich nicht in Zweifel, daß, wenn in einer Provinz die wenigsten Edelleute jagen dürfen, die für selbige militirende Vermuthung hinweg fällt, und vielmehr zu glauben ist, daß das Land in einem Bannforst gelegen, oder dessen adeliche Einwohner in neuern Zeiten zum Besten der Landesherrschaft die Jagdgerechtigkeit fahren lassen. An den wenigsten Orten aber ist es also beschaffen, und Herr Cramer räumet *p.* 35. ein, plerosque Nibiles jure venandi gaudere, mithin muß derselbe nach seinen eignen Grundsätzen nachgeben, daß die Vermuthung für den teutschen Adel überhaupt so lange streitet, bis dargethan worden, daß ihm in einem Lande die Jagdgerechtigkeit nicht gemeiniglich zustehe. Vom Stift Hildesheim thut er *p.* 36. hinzu: Et ibi quidam investiti sunt, velut ex actis de Domino de Brabeck constat, quidam praescriptione immemoriali muniti sunt, quidam plane jure venandi carent, vel saltem a tempore, cujus initii memoria exstat, exercitium juris venandi probare possunt. Unerachtet ich 20 Jahre im Stift Hildesheim gelebet, und viele Mühe angewendet habe, des Adels Gerechtsame gründlich zu erkundigen, so sind mir jedoch nur zwey Lehnbriefe zu Gesichte kommen, worinn der Jagden Meldung geschiehet, deren den einen der Frau Aebtißin zu Gandersheim Durchl., den andern aber der Herr Abt zu Lockum ertheilet, welche in diesem Bißthum gewißlich niemand mit Regalien begnadigen können. Ich weiß auch nicht mehr als zwey oder drey von Adel, denen man die Jagdgerechtigkeit gänzlich streitig machet. Einer hat sich derselben bey Ankaufung eines Ritterguts, um den lehnsherrl. Consens zu erlangen, durch einen besondern Vertrag begeben müssen, und, so viel mir wissend, hat nur ein einziger zu Vermeidung des ihm vom Forstamt angedroheten Processus ein landesfürstl. Privilegium angenommen. Daß dergleichen seltene Exempel die Regalität der Jagden nicht erweisen, ist in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 35.* gezeiget. Sind sie in dem Brabeckischen Lehnbriefe ausgedrucket, so folget daraus so wenig, daß selbige, als die darinn namhaft gemachte Aecker, Wiesen und andere Stücke Regalia sind, wie *d. l. p.* 46. bereits angemerket worden. Daß aber diejenigen, welche ohne einige fürhandene Conceßion jagen, dieses Recht nur mittelst der praesumtionem concessionis specialis wirkenden Verjährung behaupten mögen, ist, wie ich schon öfters gesaget, eine Petitio principii, weil man voraussetzet, daß die Jagd ohne landesherrl. Begnadigung nicht geübet werden könne.

§. XV.

Ich halte ferner dafür, es sey deswegen der Adel in possessione vel quasi der Jagden währenden Rechtsstreits zu schützen, weil keine Usurpation zu vermuthen. Hierwider bringet Herr Cramer (1.) *p.* 40. für: Delictum praesumi commissum ab eo, cujus commodo cedit, communis Doctorum est doctrina. Quis vero negaret venationes, si quas usurpant Nobiles, ipsorum cedere commodo? Wenn die major propositio dieses argumenti in dem Verstande, wie sie Herr Cramer zu nehmen scheinet, richtig, so ist es ein leichtes, jemanden an Galgen und Rad zu bringen. Denjenigen, welchem beigemessen wird, daß er tausend Thaler gestohlen, bereichert es, wenn man ihm solche Geldsumme lässet. Wer vermuthet doch aber deswegen, daß er den Diebstahl begangen? Kein Doctor hat jemals diese Lehre gebilliget. Mascard, Menoch, Surdus und andre, worauf sich der angeführte Barbosa beziehet, reden von dem Fall, wenn er ausgemacht, daß ein delictum geschehen, und solches nur demjenigen Vortheil bringet, dem es beigemessen worden, als z. E. wenn kein andrer von den verfälschten oder gestohlenen Briefschaften Gebrauch machen können. Hier ist noch unausgemacht, ob die Jagd widerrechtlich oder mit Fug geübet worden? Da denn das letztere der Vernunft und den geschriebenen Rechten nach zu vermuthen, wenn auch von einem jure Regali die Frage wäre, dafern sich der Unterthan erbietet, sein Recht in petitorio zu behaupten.

Auch keine Usurpation zu vermuthen ist.

§. XVI.

Herr Cramer erreget ferner *p.* 40. diesen Zweifel: Officiales non semper præsentes, sed sæpissime absentes, vel negligentes sunt: sique præsentes, innumeri, vigilantissimique essent, impossibile tamen, ut observare possint, quando quis venatur, qui jure venandi destituitur. Quod si igitur statim manutenendus esset, qui venatur, & ab officialibus prohibetur lite suborta, vel id solum aliquem invitare posset, ut venationes usurparet, cum sic lite pendente venari, litemque adeo intricare posset, ut exitum vix sortiretur, quem nævum juris nostri ipse Dn. Adversarius ingenue fatetur. Nonne itaque ad præscindendam usurpandi ansam magis conducit, Landsassio pendente lite venationem interdici, quam eandem ipsi permitti? Es ist aber hier nicht die Frage, was ein Gesetzgeber zum gemeinen Besten ordnen könnte, sondern was bereits geordnet, und unsern itzigen Rechten gemäß ist. Diejenigen Dinge, so zu Mißbräuchen Anlaß geben, sind deswegen nicht an sich verboten. Das Remedium revisionis ist, nach itziger Verfassung des Justitzwesens, bey dem kaiserl. Kammergericht öfters in den Fällen, da es effectum suspensivum hat, mißbrauchet. Dennoch aber müssen es die Richter zulassen, wenn die formalia beobachtet worden, und die

Des Mißbrauchs halber ist das possessorium juris venandi nicht gänzlich aufzuheben.

BIBLIOTHECA CIVITATIS BOHSENBERGENSIS.

die Sache ihrer Qualität nach revisibilis ist. Auf wie viele schädliche Gebräuche und Artikel der Zünfte und Innungen hat man nicht sprechen müssen, bevor sie durch ein Reichsgesetz abgeschaffet worden? Es sind aber meines Ermessens in gegenwärtigem Fall nicht einmal solche Ursachen fürhanden, die einen Gesetzgeber bewegen sollten, das Possessorium juris venandi aufzuheben. Er muß, um einen Mißbrauch abzustellen, nicht dem andern die Thür öfnen. Man würde aber zu den größten Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wenn es auf der fürstlichen Bedienten Willkühr ankäme, durch ihren bloßen Widerspruch die Landsassen und Unterthanen aus dem Besitz der Jagden zu setzen, und ihnen selbige auf sehr lange, ja öfters auf Lebenszeit zu entziehen. Was von den fürstlichen Förstern gesaget wird, daß sie nicht an allen Orten seyn, und den widerrechtlichen Gebrauch der Jagd hindern können, auch oft ihr Amt nachläßig verrichten, eben dieses ist von dem Adel, bevorab von demjenigen zu sagen, welcher die weitläuftigsten Jagden hat. Er muß seine Gerechtsame gleichfalls durch andre beobachten lassen, und kann weniger Bediente halten, als Fürsten und Herren, auch unmöglich die Jagdgränzen immer selbst umgehen, noch durch die Seinigen umgehen lassen. Vielfältig sind auch dessen nur auf einige Jahre dienende Leute nachläßiger, als die fürstl. Förster, denen die Ungnade ihres Herrn weit schädlicher, als den adelichen Jägern. Die fürstlichen Jagden werden demnach so füglich conserviret, als die adelichen, und verstattet die Billigkeit nicht, daß man, weil das Gegentheil vorausgesetzet wird, dem Adel die Commoda possessionis wider die fürstlichen Aemter versage: da hingegen diese nicht nur wider den landsäßigen Adel, sondern auch wider die benachbarte Reichsstände deren vielfältig bedürfen, und sie mit großem Nutzen genießen. Es ist wahr, daß in Jagd- und andern dergleichen Sachen es öfters nicht wohl möglich, ungewissenhafte Leute zu behindern, sich in die Possession einer Befugniß zu setzen, welche ihnen nicht zustehet. Deswegen muß aber ein Gesezgeber dem Besitzer nicht alle Manutenenz versagen, und das Possessorium juris venandi gänzlich aufheben, sondern nur auf Mittel bedacht seyn, den Mißbräuchen vorzubeugen, welches von Sr. Königl. Majestät in Großbritannien weisest intendiret worden, indem Dieselbe dero Landständen antragen lassen, daß, wer mit dem Possessorio summariissimo gehöret seyn wolle, wenigstens drey Actus beibringen, und hinlänglich erweisen solle. Vid. *Collectio sententiarum, responsorum & resolutionum venatoriarum p.* 214. Um den Zweifel zu heben, daß es hart, die Landsassen ins Petitorium zu langdaurenden Processen zu verweisen, schreibet Herr Cramer p. 40. Si ipse (Landsassius) in edendo titulo vel probanda praescriptione immemoriali moram non nectit, Princeps vel ejus Regimen talem

talem nectere non præsumitur, atque adeo citra moram & præjudicium Principis liberum juris sui exercitium consequi potest. Allein die tägliche Erfahrung lehret, daß die mehresten Rechtshändel, bevorab aber diejenigen, in welchen es auf Beweis und Gegenbeweis ankommt, zweifelhaft sind, und von den Richtern nicht auf gleiche Weise entschieden werden. Wenn schon demnach keiner Partey eine unverantwortliche Verzögerung zur Last zu legen, so muß der Proceß dennoch überaus lange dauren. Denn der Amtsadvokat ist solchenfalls schuldig, es bey dem ersten widrigen Urthel nicht zu lassen, sondern alle dienliche remedia juris darwider zur Hand zu nehmen, und endlich sich an die Reichsgerichte zu wenden. Geschiehet solches, so erfordert die Entscheidung viele Jahre, wenn man sich gleich alle Mühe giebet, sie zu beschleunigen. Nicht erheblicher ist es, was Herr Cramer p. 41. folgendergestalt hinbeyfüget: Cum pro Officiali Principis semper optima capienda sit præsumtio, isque bona fide agere præsumatur, attendendum non est, quod quidam vindictæ studio vel lucri aut gloriæ cupiditate ducti, Nobilibus facessant negotium. Ad minimum ob juramentum Officialium in dubio verosimilius est, Landsassium usurpare, quam illos calumniosam litem eidem intendere. Die für einen rechtschaffenen von Adel streitende Vermuthung der Redlichkeit ist so groß, als diejenige, welche den fürstlichen Beamten und Forstbedienten zu statten kommt. Der lezteren Diensteid thut nichts zur Sache, als welcher sie keinesweges verbindet, die fürstlichen Gerechtsame nicht über die Gebühr auszudehnen. Vielmehr erfordert der Lehnseid, daß ein Vasall seines Herrn Rechte nicht schmälere, welchen die mehresten adelichen Landsassen geleistet haben. Jedoch ist von denjenigen, die in keiner Lehnspflicht stehen, eben so wenig eine Usurpation zu glauben. Da Herr Cramer *p.* 42. bekennet, daß sein und mein Satz durch præjudicia bestärket werden kann, so ist unnöthig, daß ich von den Judicatis einiger Juristenfacultäten, welche er für sich anführet, etwas hinzuthue, und zwar um desto mehr, da ich das Duisburgische *in Collectione sententiarum, responsorum & resolutionum venatoriarum p. 66. seq.* bereits untersuchet habe, die in den übrigen enthaltene Gründe aber von dem Herrn Hofrath Bilderbeck zur Gnüge widerlegt sind.

§. XVII.

Es ist nur annoch übrig, dasjenige zu erwägen, was Herr Cramer wider das possessorium summariissimum juris venandi anführet. Ich habe solches deswegen in Jagdsachen für nöthig gehalten, damit kein Handgemenge entstehe, wenn jeder Theil seine vermeinte Possession auf rechtserlaubte Weise behaupten will. Herr Cramer bringet hierwider p. 45. für: Si Dominus terri-

Vom possessorio summariissimo.

territorii Landsassio venationem jure interdicere potest, atque de ipsius prohibitione sanctione pœnali munita constat, nulla vis metuenda, quod nempe Landsassius, de cujus titulo vel immemoriali possessione juris venandi nondum constat, si jussus a venatione desistere detrectat, pignorationi licite resistere, & vim majorem vi longe debiliori repellere attentaturus sit. Aber eben machet 1) das *si* den ganzen Einwurf kraftlos. Denn es ist unerwiesen, daß ein Landesherr seinem Adel die Jagd nehmen könne, ja vielmehr das Gegentheil aus Herrn Cramers eigenen Principiis dargethan, welcher einräumet, daß ein jeder bey den hergebrachten Rechten zu lassen. Hat also ein Edelmann die Jagd hergebracht, so ist er nicht schuldig zu dulden, daß ihn die fürstlichen Forstbedienten an deren Uebung hindern. 2) Wird hier nicht gefraget, was Rechtens, wenn eine prohibitio legitima sanctione pœnali munita ergangen, sondern wenn die Sache vom Richter den hergebrachten Rechten nach zu entscheiden? Bey dieser Frage kömmt es gar nicht darauf an, was ein Fürst thun könne, sondern was derselbe gethan hat? Ist er gleich befugt, dem Adel die Jagd zu nehmen, oder auch das Possessorium juris venandi aufzuheben, so folget daher keinesweges, daß es wirklich geschehen. Der fernere Einwurf des Herrn Cramers lautet also: Non penetramus, qui factum, quod Dn. Adversario hæc ratio pro summariissimo urgentior visa fuerit, quam altera, quæ contra idem militat, quamve ipse sine ulla censura adduxit, nempe ex nudo possessionis facto nulla utilitas in subditum redundat, non tam facile usurpationes jurium Principis metuendas esse. Ich habe hierauf schon geantwortet, daß nicht alles, was zu Mißbräuchen Anlaß giebet, an sich verboten ist, und daß noch ein größerer Mißbrauch zu befürchten, wenn den Landsassen die Commoda possessionis entzogen werden. Wie fern das angeführte hildesheimische Jagdedikt den gemeinen Rechten und Landtagsabschieden gemäß sey, darüber wird beim kaiserlichen Kammergericht annoch gestritten. Was es in Hessen mit der Jagd für eine Bewandniß habe, ist mir unbekannt, und glaube ich gerne, daß in verschiedenen Landen durch die Promulgation neuerer Gesetze, und der Unterthanen Acquiescenz deren Jagdgerechtigkeit sehr geschmälert worden. Des Heßischen Herrn Canzler Scheffers aus den gemeinen Rechten genommene Gründe sind schon vorhin beantwortet, und entscheidet dessen Beifall die Sache um desto weniger, da eben so große Rechtsgelehrte, deren insignem eruditionem & candorem niemand in Zweifel ziehet, besonders aber der königliche preußische Staatsminister von Cocceji, das Gegentheil mit stattlichen Gründen dargethan. Ich habe also hoffentlich keinen in der Cramerschen Dissertation enthaltenen Einwurf unbeantwortet gelassen, und muß nur annoch seine Defension der

in

in der Wobersnouischen Sache gesprochenen Urthel beleuchten, da ich denn von allen derselben beigefügten Anmerkungen meine Gedanken sagen will, unmöglich aber Wiederholungen vermeiden kann, weil mein Herr Gegner verschiedentlich, was in seiner Dissertation bereits vorgebracht worden, in den Anmerkungen nochmals anführet.

Vertheidigung

Der über das Marburgische Urthel in Sachen von Wobersnou wider die Stift Hildesheimischen Aemter Steuerwald und Woldenberg gemachten Anmerkungen.

Ad (a.)

Ist es allerdings wahr, daß ich die freyherrl. Familie von Wobersnou wider den hildesheimischen Amtsanwald in der Jagdsache, worinn die marburgische Juristenfacultät ein Urtheil abgefasset, und besagten Amtsanwald von der wider ihn angestellten Klage entbunden, die Feder geführet habe, und dieserwegen muß mir natürlicher Weise solche Urthel mißfallen. Vermuthlich hat Herr Cramer dasselbe verfertiget, und deswegen mißfallen ihm auch meine darüber gemachte Anmerkungen. Daß ich sie aber nicht würde gebilliget haben, wenn gleich an dem Ausgang dieser Sache ganz keinen Theil zu nehmen Ursache gehabt, mithin nicht hauptsächlich ein Privatproceß (der nicht eben von der größten Wichtigkeit) die Publikation meiner Vindiciarum juris venandi Nobilitatis Germanicae veranlasset hat, wird man leicht glauben, weil bekannt, wie ich der Lehre, welche Herr Cramer zum Grunde seiner Urthel leget, bereits für länger als 30 Jahren widersprochen habe. Es kömmt jedoch nicht darauf an, aus welcher Ursache selbiger der Landesherrschaft, und ich des Adels Gerechtsame zu vertheidigen gesucht, sondern wer die stärkesten Gründe für seine Meinung beigebracht hat. Denn man kann auch ohne alle eigennützige Absichten etwas falsches glauben, und aus eigennützigen Absichten die Wahrheit vertheidigen. Meine Umstände sind nach Verfertigung der Vindiciarum juris venandi Nobilitatis Germanicae sehr geändert, und es kann mir anjetzt zu nichts helfen, man halte die Jagd vor ein Regale, oder glaube das Gegentheil.

Ad (b.)

Ich räume gerne ein, daß unsere Fürsten in ihren Territoriis vermögen, was ehemals der Kaiser darinn vermocht hat. Aber ich halte es für ganz uner-

unerwiesen, daß die Jagd im ganzen Reich jemals allein dem Kaiser zugestanden. Herr Cramer ist noch den Beweis schuldig, daß diese überall ihren Unterthanen nach Willkühr die Jagden untersagen, und Gehege machen können. Ich habe solches nur an den Orten eingeräumet, welche sich niemand besonders zugeeignet hatte, und wo allen und jeden zu jagen erlaubet war, nicht aber auf den Gründen des Adels.

Stünde aber auch dieses kaiserliche Recht zu behaupten, so folgte doch daraus keinesweges, daß ein allgemeines Verbot des Jagens geschehen, und solche Befugniß nur von ein und andern durch sonderbare Begnadigungen hinwieder erlanget worden.

Ad (c.)

Diese Einwürfe sind schon zur Gnüge beantwortet.

Ad (d.)

Es redet Textor allerdings von Unterthanen, und will, daß selbige, wenn ihr titulus juris Regalis streitig, und altioris indaginis ist, lite pendente in possessione geschützet werden sollen. Wäre gleich das Gegentheil zu behaupten, so hätten sich doch die Herren Urtheilsverfasser zu dessen Bestärkung ohne Ursach auf seine Lehre berufen. Quilibet praesumitur bonus, und ein vitium possessionis ist nicht zu vermuthen, sondern von demjenigen, welcher sich darinn gründet, zu erweisen. Ich rede so wenig als Textor allhier von dem Casu, wenn die Possession zweifelhaft, welchenfalls ein Sequestrum zu erkennen wäre. Es ist vielmehr hier die Frage: Ob währenden Rechtsstreits in Petitorio, wenn nämlich selbiges zweifelhaft, der Landsassius Possessor zu manuteniren sey? Welches den gemeinen Rechten nach allerdings zu bejahen, wenn gleich die praesumtio juris in petitorio für den Landesherrn streitet, mithin der Unterthan concessionem expressam vel tacitam erweisen müßte. Die fürchtende Gewalt der Waffen ist kein Hirngespinnst. Herr Cramer supponirt ohne allen Beweis, es wisse der Unterthan, daß er zu jagen unbefugt sey. Ein solches ist von demjenigen nicht zu vermuthen, welcher sich erbietet, sein Recht in petitorio darzuthun. Ueberdem heißt es, quae volumus, credimus libenter, und glaubet leicht ein jeder Recht zu haben, mithin vermeinet er befugt zu seyn, sich wider die fürstl. Bedienten und Jäger in der hergebrachten Possession zu mainteniren, daher aus solchen Streitigkeiten gar leicht Mord und Todschlag entstehet. Freilich kann man die Unterthanen mit Gewalt leicht unter die Füße bringen. Daß aber dieses die Rechte erlauben, so lange es annoch unausgemacht, daß ihnen keine Jagdgerechtigkeit zustehet, wird Herr Cramer mit Rechtsgründen schwerlich behaupten.

Ad (e.)

Allerdings hat die hallische Juristenfacultät das nudum factum, worauf in summariissimo gesehen wird, verworfen. Sie hat aber ein Possessorium ordinarium zugelassen. Hingegen verwirft die marburgische Juristenfacultät auch dieses, und gründet darauf ihren Rechtsspruch, mithin rechtfertiget selbigen das Responsum Hallense keinesweges.

Ad (f.)

Ich bin der Meinung, daß den gemeinen teutschen Rechten nach, dafern die Landesgesetze das Gegentheil nicht verordnen, der Landesherr so wohl in petitorio, als possessorio den Beweis führen müsse, wenn er seinen adelichen Landsassen nicht gestatten will, auf den ihrigen zu jagen, weil ich die Jagdgerechtigkeit für kein Regale jus halte, welches nur durch landesherrliche Concessiones erlanget werden kann. Wäre aber die qualitas juris Regalis indubia, wie Herr Cramer behaupten will, so müßte zwar der Landsaß den Beweis seiner angemaßten Befugniß führen. Daraus aber folgte keinesweges, daß er nicht *lite pendente* in possessorio zu schützen sey. Es kommt demnach aus dieser lezten Thesi das absurdum nicht heraus, welches Herr Cramer aus selbiger folgert, daß nämlich dem Landesfürsten zugemuthet werden könne, in possessorio ordinario vel petitorio zu erweisen, daß der Unterthan sothanes Regale nicht rechtmäßig erlanget habe. Uebrigens begiebet sich derjenige, wecher in statum civilem tritt, der natürlichen Freiheit nur so fern, als diese mit dem statu civili nicht bestehen mag, wenn nämlich, ohne selbige fahren zu lassen, die Wohlfahrt des Staats nicht zu erhalten. Solche aber ist füglich zu erhalten, wenn gleich die Jagd einem jeden, und vielmehr, wenn sie allein dem Adel frey bleibet. Das Recht der Landesobrigkeit an den Bergwerken fließet eben so wenig natürlicher Weise aus dem Wesen des Staats her, sondern es ist ihr durch eine Uebertragung des Volks mitgetheilet, dergleichen man von den Jagden nicht erweisen kann.

Ad (g.)

Der Herr Gegner beliebe doch die authentique Documenta hervorzubringen, welche executionem und insinuationem erweisen. Der Stift Hildesheimische Herr Amtsanwald wird ihm gewiß gern damit an Hand gehen, wenn sie in actis fürhanden. Man hat aber so viel mehr Ursach, daran zu zweifeln, da Herr Cramer allhier solche Argumenta gebrauchet, welche den Mangel des von ihm geforderten Beweises voraussetzen. Er schreibet: Wer weis, was die Frau von Wobersnou in fraudem imminentis executionis für eine Demarche gebrauchet? Man setzet aber auf seine Billigkeit das Vertrauen, er werde dergleichen

Muthmassungen nicht für hinlänglich halten, jemanden etwas abzusprechen. Die Hildesheimische Ritterschaft erkannte die Jurisdiction des Forstgerichts keinesweges, wie sie auch bis diese Stunde demselben niemals einigen Gerichtszwang über schriftsäßige von Adel eingeräumet hat. Es ist daher leicht zu begreifen, wie die Frau von Wobersnou citra fraudem sich der Execution desjenigen, was vom Forstgericht wider sie erkannt war, opponiret und behindert hat, daß die dictirte Strafe nicht beigetrieben worden. Der bey Herrn Boehmer Tom. I. Lib. I. Consult. 65. n. 15. fürhandene Casus ist von dem gegenwärtigen sehr unterschieden. Denn in jenem, nicht aber in diesem, war die Jurisdiction des Judicis exequentis außer Zweifel gestellet. Es ist die citatio facti, & citatus quod quis non fuit, probatur eo ipso, quod de contrario non constat. Vantius de Nullitatibus tit. 12. n. 12. Auf den Einwurf, daß die Erkänntniß des Forstgerichts nur vom großen Vorholz, dem Niederholz und Dinklerfelde handelt, mithin man darauf das an allen streitigen Orten den fürstlichen Aemtern die Jagdgerechtigkeit zu erkennende marburgische Urthel nicht gründen könnte, antwortet Herr Cramer: apprehensa re, apprehensam censeri rerum connexarum possessionem, und also müßte auch die interruptio praescriptionis der Jagd auf dem großen Vorholz, auf das damit verknüpfte kleine Vorholz, und die an das große und kleine Vorholz stoßende Feldmarken gezogen werden. Allein, was ist doch wohl für eine Verknüpfung zwischen dem großen und kleinen Vorholz? Es ist das eine offenkündig kein Theil des andern, sondern ein jedes hat seine besondern Rechte, auch unterschiedene Eigenthümer. Noch weniger stehet eine Verknüpfung zwischen diesem Vorholz und denen zum Theil einige Stunden weit davon in andern Aemtern belegenen Feldern zu behaupten, auf welche gleichwohl der Herr Gegner seiner vermeinten Interrupiton halber denen von Wobersnou die Jagd gänzlich aberkannt hat. Wer ein Stück Landes besitzet, den darf der Richter deswegen keinesweges in der Possesßion aller benachbarten Aecker, und vielweniger der nicht daran stoßenden Gründe schützen.

Ad (h.)

Ich nehme es diensamst an, daß Herr Cramer einräumet, es werde in Edicto de 1657. nicht von allen Stift Hildesheimischen Landsassen ein Beweis ihrer Jagdgerechtigkeit gefordert, sondern solches sey nur an diejenigen gerichtet, deren angemaßtes Jus streitig war. Hieraus folget aber, daß, wenn man besagtes Edict ad interrumpendam praescriptionem wider jemanden anführen will, zuförderst dargethan werden muß, daß dessen Jus anno 1657. streitig gewesen. Herr Cramer vermeinet, die Condemnation der Frau von Wobersnou sey

ein

ein klares Zeichen, daß ihr kein Jus venandi eingestanden worden. Allein diese Condemnation ist 1) lange nach der anno 1657. gemachten Verordnung geschehen, und es folget keinesweges: Die Jagdbedienten haben das Wobersnouische Recht anno 1673. angefochten, E. war es bereits anno 1657. streitig. Da auch notorie im Stifte Hildesheim das Forstgericht keine Jagdproceße entscheidet, so entstehet aus dessen Decreto nichts weniger, als die Vermuthung, daß die von Wobersnou zu jagen nicht berechtiget sind. Ob die Promulgation des Edicti zu präsumiren, darauf kommt es wenig an. Denn wäre sie auch geschehen, so ließe sich doch daraus nicht schließen, daß solches Edict an die von Wobersnou gerichtet gewesen. Es mag dessen Insinuation auch wohl denjenigen geschehen seyn, deren Jagdgerechtigkeit die fürstlichen Forstbedienten angefochten. Daraus aber erwächset keine Vermuthung, daß sie denen von Wobersnou geschehen. Dieses ist facti, und muß von dem Herrn Cramer erwiesen werden, wann er seinen sich darauf gründenden Spruch behaupten will.

Ad (i.)

Es wird in dem Rescripto kein Unterschied zwischen denen von Adel, welche die Jagd hergebracht, und andern gemachet, vielmehr aber der Adel indefinite von denen abgesondert, deren Recht sich in dem bloßen Herkommen gründet, nämlich von denjenigen, die nicht Glieder des Domcapitels oder der Ritterschaft sind. Wäre den leztern keine Jagdgerechtigkeit vorbehalten, dafern sie nicht einen specialem titulum erweisen, so wäre es ganz überflüßig gewesen, ihrer die geringste Meldung zu thun, und man hätte alsdann nur denenjenigen in genere zu jagen erlaubet, die dieses Recht hergebracht. Solchergestalt käme dem Adel hierinn kein Vorrecht für Bürgern und Bauern zu.

Ad (k.)

Man hat nicht Ursache in Zweifel zu ziehen, daß die eingebrachte Urtheile bey den Landgerichten und Höltingen die landesfürstliche Jura conserviren, und denen Unterthanen an deren Erlangung verhinderlich fallen. Es ist aber nicht nur fehlsam, daß das Hölting dem Landesfürsten ein privatum jus venandi zuspricht, sondern auch per contrariam probationem die Nichtigkeit des sogenannten Weißthums dargethan. Herr Cramer vermeinet diese Schwierigkeit damit zu heben, daß er der Bauern Ausspruch von der bloßen Observanz verstehet. Allein diese Observanz ist ja offenbar irrig, wann seit 1608. nicht allein der Landesherr und das Domcapitel, sondern zugleich die von Stopler vermöge eines Recessus mit auf dem Vorholze jagen, maaßen besagter Receß, wenn auch dadurch ein neues Recht eingeführet wäre, die Observanz für 140 Jahr geändert hätte. Es jagen auch, wie erwiesen ist, die von Wallmoden

auf dem Vorholze, unerachtet kein Receß, sondern die bloße Observanz, so viel man weiß, ihnen dieses Recht mittheilet.

Ad (l.)

Das ex Recessu entspringende Recht ist nicht kräftiger, als dasjenige, welches in observantia seinen Grund hat.

Ad (m.)

Folget es nicht, wie Herr Cramer einräumet, daß, weil der Wobersnouische Jäger 23 Jahr ohne Hinderniß an dem in Streit gezogenen Ort gejaget, die vorigen Jäger allda nicht gejaget haben, so ist es gewiß ein Irrthum, wenn in Rationibus decidendi supponiret wird, daß die Frau von Wobersnou selbsten gestanden, wie sie auf dem großen Vorholze erst seit 23 Jahren ohne Hinderniß die Jagd exerciret habe.

Ad (n.)

Herr Cramer will hier nicht ferner behaupten, daß die Zeugen nur von ihren Zeiten aussagen, wie er in Rationibus decidendi voraussetzet. Er fordert aber ein Zeugniß, quod nunquam viderint vel audiverint statum possessionis contrarium, und giebet vor, sie hätten dieses listig verschwiegen, maaßen in alten Zeiten vom Hause Netlingen nur Eingriffe in die herrschaftlichen Jagden geschehen wären. Das Gegentheil erhellet aber aus ihrer Deposition, welche besage Rotuli den 29. April und 17. Junii 1734 also lautet:

Int. Spec. 6.

Ob Zeuge sagen und betheuren könne, daß vor Zeiten des Herrn Drosten von Wobersnou die Jagd von dem Hause Netlingen in denen articulirten Orten jemals prätendiret und unternommen sey?

Test. 1. Gehöret hätte er es wohl. Aber sonst wüßte er es nicht.

2. Affirmat, wie er solches von dem Herrn Drosten von Wobersnou gehöret hätte.

2. Er hätte es also von andern Leuten gehöret.

4. Affirmat, und hätte er von seinem damals 86jährigen Vater gehöret, daß sein Großvater, welcher vor ohngefähr 70 Jahren Jäger auf dem Hause Netlingen gewesen, grob und klein Wildpret auf dem kleinen Vorholze, auch den disseits daran gelegenen Feldmarken geschossen.

Art. addit. 7.

Wahr, daß an den benannten Orten die von Wobersnou zu Netlingen seit 40. und mehr Jahren, und so lange Zeuge denken kann, hohes und anders Wild schießen lassen.

Test.

Test. 1. Währender Zeit er daselbst gewohnet, hätten die Netlingische groß und klein Wildpret geschossen,

2. Affirmat, so weit er gedenke von etlichen 30 Jahren her.

3. Affirmat, so lange er gedächte.

4. Affirmat, so weit er gedenken könnte.

5. Affirmat.

6. Affirmat, so lange er gedenken könnte.

7. Affirmat.

Art. addit. 8.

Wahr, daß auch Zeuge von seinen Aeltern und Vorfahren gehöret, daß es jederzeit also gehalten, und an gedachten Orten vom Hause Netlingen gejaget worden.

Test. 1. Gehöret hätte er es wohl. Wüßte aber nicht von wem.

2. Affirmat, von seinem Vater.

3. Affirmat.

4. Affirmat & refert se ad praedeposita.

5. Seine Aeltern wären ihm zu früh abgegangen.

6. Was er ausgesaget, hätte er selbst gesehen, weiter aber von niemanden etwas gehöret.

7. Affirmat, von seinem Vater.

Int. Spec. I.

Ob solche Jagd denen Nachbaren und Mitinteressenten sey kund gethan, oder solche sonst davon Wissenschaft gehabt haben?

Testis 1. Nescit.

2. Nescit.

3. Nescit.

4. Kund gethan wäre es ihnen nicht, die Woldenbergischen Jäger hätten sie gesehen, und gehöret, ja gar gesprochen.

5. Nescit.

6. Nescit.

7. Nescit.

Int. Spec. 2

Ob dawider nicht contradiciret?

Test. 1. So viel er wüßte nicht.

2. Seines Wissens nicht.

3. Seines Wissens nicht.

4. Hätte davon nichts gehöret, außer lezt vergangenen Herbst.

5. Hätte nimmer davon gehöret, außer nur kürzlich.
6. Hätte davon nichts gehöret.
7. Hätte davon nichts gehöret.

Da nun die Zeugen also eidlich bekräftigen, daß sie nicht das mindeste von einer Condradiction gehöret, wie kann denn Herr CRAMER ohne den geringsten Beweis zum Grunde seiner Urthel legen, dieselben hätten gewußt, daß der Status possessorius ehemals ganz anders beschaffen gewesen, und das Haus Netlingen zu selbiger Zeit nicht jagen dürfen? Indem sie bezeugen, daß zu ihren und ihrer Väter Zeiten solches Haus an dem streitigen Ort ohne Widerspruch gejaget habe, sagen sie allerdings, daß diesem Hause zu solchen Zeiten das Jagen nicht verwehret worden, mithin quod non audiverint vel viderint statum possessionis contrarium. Weder die Vernunft, noch die geschriebenen Rechte erfordern ein mehreres. EYBEN *de Jure venandi* §. 50. und LYNCKER *dec.* 1123. lehren, sufficere testes, ita semper vidisse, nec a majoribus aliter audiisse, und es ist nicht eben nöthig, daß sie von den Vorfahren gehöret haben, was zu deren Zeiten geschehen. Der Hofrath KRES behauptet *in Diss. de genuina indole vetustatis c.* 4. §. 3. ganz recht: nullibi inter necessaria praescriptionis immemorialis requisita jus gentium referre, quod senes testes a senioribus defunctis, & hi rursus ab aliis rem didicisse debeant. Sic saepius impossibilem hanc praescriptionem sine causa effici, cum paucae sint res, de quibus non tantum cum senibus confabulamur, sed plane nominatim ex illis quaerimus, quid ipsis rursus sui majores tradiderint.

Ad (o.)

Die Unzulänglichkeit dieser Antwort ist vom Herrn Gegner keineswegs dargethan. Denn es folget nicht: Unter dem Worte pertinentia werden, obwohl selten, Sachen begriffen, die eine landesfürstliche Concession erfordern, E. sind, diejenigen Sachen, welche gemeiniglich darunter begriffen werden, mit jenen gleicher Art.

Ad (p.)

Herr CRAMER hat in seiner Dissertation *p.* 38. 39. behauptet, litteras investiturarum olim admodum breves, ipsisque clausulas generales solum, velut mit allen Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten adjectas fuisse, quae jura quaevis adeoque etiam jus venandi sub se comprehendant, imo vocem pertinentiarum litteris istis insertam, & concessionem cum clausula: mit Gerechtigkeiten im Holz jus venandi sub se comprehendere. Hingegen hält er in Rationibus decidendi p. 69. dafür, daß unter dem Worte Pertinentien mehr sich nicht verstehen lasse, als specialiter exprimiret worden, also auch die Jagdgerechtigkeit dar-

unter

unter nicht begriffen sey, wenn sie nicht in specie exprimiret zu befinden, einfolglich keiner, dem das Gut mit allen Pertinentien verliehen, die Jagdgerechtigkeit fordern könne, wenn derselben in specie Meldung nicht geschehen. Ich bin unvermögend diese Sätze zu reimen. Ist der erste wahr, so mag Herr Cramer kein Argument für die Regalität der Jagden daher nehmen, daß sie in den alten Schenkungsbriefen nicht ausgedrucket sind. Wollte er etwa vorschützen, die Jagdgerechtigkeit sey nur alsdenn unter der Zubehör begriffen, wenn dieselbe ohne Zweifel einem adelichen Gut anklebet, so liefe doch alles hinwieder auf das unerwiesene suppositum hinaus, daß sie per specialem concessionem dem Gute beigeleget worden, mithin würde allerdings dasjenige supponiret, worüber man streitet.

Ad (q.)

Wenn diese Schlüsse der Herr Gegner nicht machet, so möchte man wissen, was er aus dem Satz: Henricus Auceps war ein großer Liebhaber der Jagden; schließet, und zu welchem Ende er solchen Umstand anführet. Hätte derselbe hinlänglich dargethan, daß die Jagden denen Regalien beizuzählen, so ließe sich seine Erklärung der Diplomatum hören. In Entstehung dessen gründet sich aber solche auf dasjenige, was eigentlich im Streit befangen, und träget daher zu dessen Entscheidung nicht das mindeste bey.

Ad (r.)

Aus der in den Lehnbriefen befindlichen Clausul allein habe ich nimmer gefolgert, daß die Jagd ad fructus fundi gehöret. Siehe meine Vindicias juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 16.

Ad (s.)

Eben die Ursach, welche veranlasset, daß die natürliche Pertinentien eines Gutes, sowohl in ältern, als neuern Briefen, nicht auf gleiche Weise ausgedrucket sind, hat auch veranlasset, daß in einigen, nicht aber in allen alten Diplomatibus der Jagden unter den Pertinentien Meldung geschehen. Zu den Zeiten Ottonis III. werden als Pertinentien namhaft gemacht in Hundii *Metrop. Salisburg. p.* 93. Fontes, & paludes, und p. 94. Sylvae & saginationes, imgleichen in Harenbergii *Historia Gandersheimensi p.* 615. culta, inculta, & novalia, und p. 625. sylvae, omnisque sylvatica utilitas, ac prata, pascua, aliusque inde fructus sumendus, auch den Pertinentien beigezählet in Staphorst *Histor. Hamburg. Eccles. Diplom. P. I. p.* 4411. Sylvae, foresta, pastiones porcorum, incisiones arborum, und p. 450. sylvae, lignorum & arborum incisiones. In den mehresten andern Diplomatibus dieser Zeiten geschiehet keiner fontium, paludum, saginationum, sylvaticae utilitatis, novalium & omnis fructus

fructus ex pascuis sumendi Meldung. Wer folgert aber daher, daß alles dieses eine besondere königl. Conceßion erfordert hat, und dem Donatario nicht zu Theil worden, so oft dessen die Schenkungsbriefe keine ausdrükliche Meldung thun? Die Verfasser derselben haben sich auf unterschiedene Art ausgedrucket, und öfters ohne Noth mit vielen Worten angezeiget, was sie mit wenigern sagen können. Dieses geschiehet noch heutiges Tages, und bemerket der Herr Reichshofrath von WERNHERP *I. obs.* 205. *n.* 109., rarum non esse clausulas abundantes, & quae nullius effectus sunt, tam pactis, quam ultimis voluntatibus adjici.

Ad (t.)

Ich tadele es gar nicht, daß man der Schwachen halber (deren der gröste Hauffe) seine Lehrsätze mit Autoritatibus Dd. bestärke.

Ad (u.)

Wegen der Praejudiciorum Cameralium beziehe mich auf dasjenige, was oben §. XIV. gesaget habe.

Ad (x.)

Ich halte es für abgeschmakt, weil eine Sache ad pertinentia eines oder des andern adelichen Guts gerechnet wird, es dieserwegen für ein pertinens aller adelichen Güter auszugeben. Hingegen halte ich es für vernünftig, diejenigen Rechte, welche so sehr oft den adelichen Gütern ankleben, auch mit selbigen verkaufet und verschenket werden, als solche Befugnisse anzusehen, die gemeiniglich zu den adelichen Gütern gehören, und dieses leztere Argumentum, nicht aber das erstere, habe ich gebrauchet. Mein Herr Gegner ist zu scharfsinnig, als daß er den großen Unterschied nicht begreifen sollte. Der Verstoß rühret also nur daher, daß er sich keine Mühe gegeben, meine Meinung recht einzunehmen.

Ad (y.)

Der Unterschied zwischen den Fürsten und unmittelbarem Adel bestehet darinn, daß der erstern Unterthanen zum Theil Edelleute sind, welche in Teutschland gemeiniglich jagen dürfen. Hingegen finden sich in den Territoriis der unmittelbaren Ritterschaft nur Bauern, und einige wenige Bürger, die ihres knechtischen Ursprungs halber sich von den ältesten Zeiten her der Jagd enthalten müssen, weswegen der Adel, nicht aber der Fürst in seinem ganzen territorio regulariter allein zu jagen berechtiget. Hat der Herr von LUDOLF eine andre Meinung von der Sache geheget, so verdienet selbige keinen Beifall, und muß ich auch seinetwegen dasjenige wiederholen, was oben §. XIII. von HERTIO gesaget worden.

Ad

Ad (z.)

Ich überlasse es dem Urtheil des vernünftigen Lesers: ob der Herr Gegner im mindesten erwiesen, daß die Fränkische Könige und Römische Kaiser die gesamte Jagden an sich gezogen?

Ad (a.)

Mit dem Diplomate Ottoniano will Herr Cramer vielleicht darthun, daß die Könige auch außer den Forsten Jagden gehabt, weil die Abbatia Emmeranansis ein Forestum & venationem bekommen. Folget aber wohl daher, daß Henricus IV. von keinen Jagden im Forst redet? Das Gegentheil legen die Worte seines Diplomatis, welche den marburgischen Rationibus decidendi einverleibet sind, klar für Augen. Denn da von dem geschenkten Foresto einige Jagden ausgenommen werden, so muß nothwendig von den Jagden im Forst die Rede seyn. Der Verfasser des Diplomatis Ottoniani scheinet eine Sache mit mehrern Worten zu sagen. Das Wort Forestum wäre hinlänglich gewesen. Denn selbiges begreifet schon venationem & regium bannum unter sich. So wenig aus den angeführten Worten geschlossen werden kann, daß in forestis regiis die Jagd sub banno regio nicht jedesmal verboten gewesen, so wenig erhellet daher, daß die kaiserl. Jagden nicht gemeiniglich nur in den Bannforsten geübet worden. Daß aber die Kaiser auch außer denenselben mit ihren Unterthanen Koppeljagden gehabt, glaube ich gerne, und habe keine Ursache es in Zweifel zu ziehen.

Ad (b.)

Die höchsten Reichsgerichte werden es leicht verantworten, daß sie in Jagdsachen Processus erkennen. Wie dieselbe nicht mit dem Herrn Gegner denen von Adel währenden Rechtsstreits Manutenenz versagen, räumet er hier, vielleicht wider Willen, ein. Denn sonst könnte die Immortalisirung des Processes den Appellanten keinen Vortheil schaffen.

Dritte Abhandlung,

Von landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten.

Erstes Kapitel.

Enthaltend

Eine Prüfung der von den ehemaligen landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten jüngsthin publieirten Schrift.

§. I.

Man fand vor Zeiten höhere und niedere Landgerichte u. Voigteyen in Teutschland.

Daß es schon vor Alters in den teutschen Fürstenthümern und Grafschaften landesherrliche Voigteyen und Landgerichte gegeben, wird niemand leicht in Zweifel ziehen. Daß aber solche Voigteyen und Landgerichte insgesamt, oder auch größtentheils von den alten Centenis herrühren, mithin sich nur auf gewisse Dörfer erstrecket haben, möchte der Herr Verfasser des **Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen landesherrl. Voigteyen und Landgerichten in Teutschland** schwerlich behaupten. Es ist ein Unterschied zu machen zwischen den höhern und niedern Landgerichten, oder auch den Voigteyen, denen ein ganzes Land, und denjenigen, welchen nur gewisse Dörfer unterworfen gewesen. Der Herr Verfasser des Entwurfs räumet selbigen §. 12. ein. Sollte aber ihn in der ganzen Abhandlung billig mehr für Augen haben, als es geschehen. Ich will zuförderst erweisen, daß es Landvoigteyen und Landgerichte gegeben, deren Gewalt sich über ganze Länder und Herrschaften erstrecket hat. In den Reversalen Churfürst Friedrich des Streitbaren von Sachsen, vom Jahr 1423. beim HORN im Leben Friedrich des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen p. 877. heisset es: „Würde es auch „Sache, daß wir mit yn, ader sie mit uns, ader die Manschaft under eynan„der zcu teidingen gewunnen, das sall man usrichten in den Lande zcu Sachsen „vor uns ader unsere Land-Voite nach unsers Ratis Irkentenisse und der erbern „Manschaft in Sachsen." Und in der Vereinigung Herzog Friederich II. Churfürsten und Wilhelms III. Herzogs zu Sachsen *d.* 1437. beim LUNIG im **Reichsarchiv** *Part. Spec. Contin. 2. p.* 216. „Der Land-Voigt zu Weissenfels „soll Ausschos unser Ehrbar Mann aus der Pflege zu Weissenfels zu sich neh„men, und dazu geloben und schwehren lassen, und mit den ein Hof-Gericht

Die höhere erstreckten sich über ganze Landschaften.

„da-

„daselbst zu Weissenfels unsern Herren, Mannen oder den unsern bestellten und „sitzen, wann und wie dicke ein solches Noth ist, ohne Gefehrde, also daß ei„nen jeglichen gleich und Recht wiederfahre auch ohne Gefehrde.“ Da denn wohl niemand zweifeln wird, daß diese Landvoigte in höhern Gerichten den Vorsitz gehabt, und ganzen Landschaften Recht gesprochen haben. Ein solches Obergericht war auch dasjenige, wovon Kaiser Friedrich III. beim Herrn MOSER in Wirtenbergia diplomatica p. 27. also Meldung thut: „Geben yn „auch die also von Kaiserliche Macht und Gewalte in Kraft dis Briefes also „daß sie um alle und jeglichs Sachen die sie, yr Leibe und Güter antreffend, „hinfür für kein **Land-Gericht**, **Hof-Gericht**, Stedt-Gericht noch für einig „ander Gericht sollen gezogen, noch daselbst berechtiget werden, noch auch „schuldig seyn sollen sich daselbst zu verantwurten;“ Maßen das Landgericht dem Hofgericht vorgesetzet wird. Wie dergleichen generalia terrae Judicia besonders in Bayern gewesen, habe ich in dem **Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen** p. 22. gezeigt. Anno 1304. übergab Graf Gebhard von Hirsberg der Eichstettischen Kirche das Castrum Hirsberg cum omni jurisdictione, judiciis, quae vulgariter Dorfgericht dicuntur, *excepto duntaxat provinciali judicio.* Siehe FALKENSTEIN *in Cod. dipl. Antiqu. Nordgav. p.* 125. und machet also zwischen den Landgerichten und Dorfgerichten einen Unterschied. Eben dieses geschiehet auch daselbst p. 131. also: „In den vorgenannten Dör„fern allen hat derselbe Bischof behabt, Leut und Güt und Gericht **mit allen** „**Recht an das Land-Gericht**, darnach so hat er behabt in den Amt zu Eys„stedten die Dörfer die hernach beschrieben sind **und auch die Dorf-Gerichte** „in allem dem Recht, als sie unser Oheim hergebracht hett an das Land-Gericht.“ Imgleichen beim HUND *Metrop. Salisburg. Tom.* 2. *p.* 266. mit folgenden Worten: „Nun hat uns der ehgenante Gaistlich Herr der Abt zu S. Haymeran „zu Regenspurg beweist von unsers Herrn Rathe, daß er in **keiner Dorf-** „**Gericht und Hofmarch** sein, noch seines Gottes Hauses Gut nicht verant„worten soll, anders dann in unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht **Land-** „**Gerichten.**“ Wenn man jemanden von den Landgerichten ausnahme, so wurde er dem Kaiser oder dem Landesherrn unmittelbar unterworfen. Siehe SCHANNAT *in Cod. probat. Hist. Fuldens. p.* 146. LUNIG im teutschen Reichsarchiv *Part. Spec.* erster *Continuation* **Fortsetzung vom Teutschen- und Johanniter-Orden; und in der** *VIten* **Abtheilung von Grafen und Herren** p. 136. HUND *Metrop. Salisburg. Tom. III. p.* 19. woraus erhellet, wie viele Landgerichte das höchste Gericht des Landes gewesen. Daher dann DATTIUS *de pace publica* p. 8. n. 85. gar recht schreibet, „*præsedisse* den kaiserlichen Land-

und sind nicht von den alten Centgerichten, sondern von den Graven-Gerichten herzuleiten, theils auch in neuern Zeiten entstanden.

„Voigt oder Land-Richter integris provinciis Caesarum nomine“ und Herr Consistorialrath Grupe in *Observationibus* p. 662. 682. „es habe das Land-„Gericht, das Greven-Gericht Judicium Comitis bedeutet; Auch meldet Herr Schwartz in dem Versuch einer Pommersch und Rugianischen Lehnhistorie *p.* 346. daß die Insel Rügen in Neun Gardvoigteyen vertheilet gewesen, das ganze Land aber nur eine Landvoigtey gehabt und annoch habe. Diese Landgerichte und Voigteyen lassen sich nicht von den alten Centgerichten, sondern vielmehr, wie eben gesaget worden, von den Grafengerichten herleiten. Sie sind aber auch zum Theil in jüngern Zeiten entstanden. Kaiser Sigismundus begabte beim Hahn *in Collect. monumentorum Tom II p.* 687 die Grafen von Cilli mit der Befugniß, „daß sie in ihren Graf- und Herrschaften und „Landen ein vollenkommene und rechte Landschrang zu allen Rechten in ihrer „Stadt zu Cilli oder in das in ihren Herrschaften füglich wäre, gesetzen und „haben möchten, und alle Edelleute in derselben ihren Landen, Grafschaften, „und Herrschaften, gesessen und wohnen, wern und auch andre die sich in der-„selben Landschrangen verantworten und Recht geben und nehmen sollen, als „sich dann in den Landschrangen rechtlich gebühret.“ Es hält Dattius *d. l. p.* 135. *n.* 20. dafür, daß die Landgerichte fürnemlich zur Erhaltung des Landfriedens angeordnet worden, und Heineccius *Elem Jur. Germ Tom.* 2. *p.* 406. vermeinet, man habe sie errichtet, um zu behindern, damit nicht von fremden Städten bey zweifelhaften Fällen Urtheile eingeholet würden. Ich glaube, daß zwar dieselben ursprünglich von den alten Grafengerichten herrühren. Wenn aber ein Herr mehrere Grafschaften überkommen, oder ein Land zwischen mehrern Herren vertheilet worden, so ist dadurch die Anzahl der Landgerichte sowohl, als der heutigen Regierungs- und Justiz-Collegiorum vielfältig gemehret oder vermindert.

§. II.

Die niedere Landgerichte waren v. keinem so weiten Umfang und denenselben der Adel nicht überall unterworfen.

Außer diesen ganzen Ländern vorgesetzten Landgerichten, fanden sich aber auch geringere, denen kleinere Bezirke untergeben waren, wie ich in dem Unterricht von Regierungs- und Justizsachen p. 24. bereits angemerket habe. Von den Voigten, welchen sie anvertrauet gewesen, schreibet Horn *d. l. p.* 282. daß dieselbe, so weit ihre Präfectur reichte, die erste Instanz gehabt, und war denenselben der Adel nicht allemal unterworfen. Vermöge des Oesterreichischen Rechts beim Ludewig *in Reliqu MSS Tom.* 4. *p.* 14. soll kein Landrichter auf der Grafen, freyen und Dienstleute Gut etwas zu schaffen haben, und Graf Albrecht zu Görz und Tyrol ließ sich anno 1365. beim Lunig im Reichsarchive *Part. Spec.* Vierten Absatz p. 196. also vernehmen: „Thut ein

„Edl

„Edl oder ein Ehrbarer auf unsern Märkten und Chur-Tagen eine Unbescheidenheit oder anderswo, den haben wir selbst zu bessern, oder unser Hauptmann, und nicht Land-Richter noch Gnaden, es wäre dann die Unbescheidenheit so groß, daß er das Leben verworgt hat, so mag ihn der Richter aufhaben;" mithin waren diese Landrichter keinem höhern Gericht über das ganze Land vorgesetzet. Die Advocatia erstreckte sich vielfältig über ein einziges Dorf. Siehe Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. T. II. p.* 43. und den Entwurf von Landvoigteyen *p.* 51. *n.* 56. Ja wohl nur über einen Bauerhof oder einige Hufe Landes, wie aus meinen *Observationibus juris & historiæ germanicæ Obs.* 9. *d.* 5. erhellet.

§. III.

Ob die Voigtey Möllen ein hohes oder niederes Landgericht gewesen, solches träget zu Entscheidung der darüber zwischen Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und der Stadt Lübeck entstandenen Streitigkeit wenig bey. Unsre Aemter sind außer Zweifel judicia minora. Wann aber unmittelbare Reichsstände einander Aemter und Voigteyen, ja einzelne Dörfer cum omni jure & judicio supremo & infimo verpfänden, so zweifelt niemand, daß der Pfandsinnhaber die landesherrliche Hoheit erlange, und viel ein wichtigers Recht übernomme, als ehemals durch die Beamte und Voigte geübet worden. Der Stadt Lübeck ist aber das Oppidum Möllne cum dominio & advocatia, quæ ad dictum oppidum pertinent, cum omni jure & judicio supremo & infimo, & omnibus aliis intermediis judiciis von Herzog Albrecht und Erich zu Sachsenlauenburg anno 1359. wiederkäuflich übertragen. Ich zweifle jedoch keinesweges, daß das Möllnische Landding ein Obergericht gewesen, und zwar deswegen, weil, wenn man in dasigen Gegenden jemanden von der Herzoge und Grafen Gewalt befreyen wollen, ihm eine Exemtion von dem Landgerichte mitgetheilet, hingegen aber dafern er unter deren Bothmäßigkeit bleiben sollen, ausdrücklich bedungen worden, daß die Seinige beim Landgerichte zu erscheinen schuldig, und keines höhern Gerichts Meldung geschiehet. Als anno 1245 Graf Guncelinus von Schwerin beim Herrn von WESTPHALEN *Rerum Cimbricarum T.* 2. *p.* 2077. dem Stifte Ratzeburg einige villas *ab omni jurisdictione* (welche zu selbigen Zeiten die landesherrliche Hoheit bedeutete) quam habebat in eis, liberas schenkete, ließe sich derselbe also vernehmen: Domino meo Raceburgensi Episcopo & suæ ecclesiæ - - villas Posowe, Benin, & Dadowe in nostro districtu sitas *ab omni jurisdictione nostra, quam habebamus in eis vel habere videbamur*, liberas dimittimus & quietas - - Prædictas villas quietas omnino clamamus, ab omni praestando nobis obsequio, expeditionibus, Bruchwere & Borcwerck seu quocunque alio, & omni petitione seu qualibet

Das Möllnische aber ein höhers Landgericht.

exactione, *& judicio Landthinck vel Ettinc*; judicium etiam colli & manus, & *quidquid jurisdictionis in sæpe dictis villis hactenus habuimus*, penitus resignamus. Und anno 1294. erhielte *d. l. p.* 2224. 2225. das Ratzeburgische Domcapitel von denen Herzogen zu Sachsenlauenburg verschiedene Dörfer und Güter dergestalt, ut in villis ecclesia Raceburgensis plena gaudeat libertate, judicio videlicet colli & manus; wobey bedungen wurde: Item bona sæpe dicta libera erunt & penitus absoluta ab omni gravamine, scilicet petitione majore & minore, ab exactionibus, quas in bonis ecclesiæ vendicare consueverant Duces, in porcis, in pecunia, in annona, *ita quod ex tunc nihil juris Ducibus competat in eisdem.* Proviso etiam, ut cum homines ecclesiæ ad terræ defensionem, ad castri munitionem, ad pontis refectionem fuerint evocandi, hoc denunciabitur Præposito Raceburgensi vel suo nuntio, ut hi qui de hominibus ecclesiæ ad villas tenentur, per Præpositum aut ejus nuntium evocentur, & si necesse fuerit, & hoc exegerit ipsorum hominum malevolentia, impignorentur a Præposito, & ad præhabita compellantur: Item homines ecclesiæ, qui ad prædicta servitia sunt adstricti, ad fossata vel ad aggeres comportandos extra territorium Raceburgense minime compellantur, nec *ad commune terræ placitum, quod vulgo Landthinck dicitur, homines ecclesiæ Raceburgensis tenebuntur, ut antea, frequentare.* Woraus erhellet, wie im Lauenburgischen die Landdinge communia terræ placita, mithin keine schlechte Untergerichte über einige Dörfer gewesen, und daß derjenige, welchem die Jurisdiction völlig übertragen worden, eine Befreyung vom Landgerichte überkommen. Wann hingegen die Herzoge die Obergerichtsbarkeit sich vorbehielten, so wurde bedungen, daß die Unterthanen beim Landgerichte erscheinen sollten, und lesen wir in einem privilegio Ducis Henrici Leonis de anno 1171. *ibid. p.* 2044.: Ab his tantum, quæ jure Ducatus nos contingunt, ista nominatim excludimus, videlicet expeditiones *& forense placitum*, quod Marktinc vulgo dicitur, & castrorum structuras, quas vulgariter Borgwerck vocamus. Wie auch in einem andern daselbst d. 1174. p. 2046.: Caeterum etiam nunc remittimus, ut praedicti coloni ecclesiae ad placita nostra, quae Marcktinc vocantur, venire non arceantur, expeditionem tamen Ducis cum triginta Clypeis semel in anno ad sex septimanas & hoc infra Albim sequantur, & Borckwerck, circulum scilicet Raceburg cum aliis comprovincialibus operentur, a quo tamen jure quilibet Episcoporum libere decem Vorwerkos emancipavimus. Da denn der Herr von Westphalen gar recht anmerket, daß Marketing so viel bedeute als **Landding**, judicium provinciale. Insonderheit aber wird merkwürdig in dem Einigungsbriefe der Herzoge zu Lauenburg über das Land Sadelbande d. 1312. beim Herrn Autore **der gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck anno 1359. verpfändeten** *dominio & advocatia* **oder Herr-**

schaft

schaft und Voigtey Möllen in den Beilagen *p.* 33. gemeldet: „Weret dat van „vns welck effte van vnsen Eruen to kommender Tyt wolden effte mochten seggen, „dar dat Gud to Landinghe ghynge, dar schole de Here ouer herschoppen, wath „darinne moge bescheen, schal gantz unmechtig vnde vornichtet wesen, men syck „houeden vnde richten na der Adelen Houetborch to Lauenborch.„ Dem Landesgebrauch nach war demnach die Begehung des Landdings ein Kennzeichen der Unterwürfigkeit, und stund demjenigen, in dessen Namen das Landgericht geheget wurde, gemeiniglich die landesherrliche Hoheit über die daselbst erscheinende zu.

§. IV.

Wer die Voigtey eigenthümlich oder pfandweise hatte, der bestellete den Voigt.

Daß die Voigte so wohl in den höhern, als niedern Gerichten vom Landesherrn bestellet sind, schreibet der Herr Verfasser **des Entwurfs** §. 4., und ich räume ihm solches gerne ein. Er wird aber auch hoffentlich in keine Abrede stellen, daß, wenn die Voigtey verpfändet gewesen, die Bestellung des Voigts vom Pfandsinnhaber geschehen. Es meldet LEIBNITZ *Rer. Brunsu. Tom. III. praef. p. 16.*: Olim Ducum nomine hoc judicium (das Echteding in der Stadt Braunschweig) celebratum, sed nunc eo res devenerat (nachdem nämlich die Voigtey der Stadt verpfändet worden), ut duo Advocati ab ipso Senatu constituerentur. Welches denn auch aus dem *Ordinario Senatus Brunsuicensis c.* 46. erhellet, als worinn gemeldet wird: „Vortmehr settet de gemeine Rad twenne wise Manne tho Vögeden, de da richten na Schulden unde anworden, alse Recht unde Wohnheit iß.„ In Möllen bemerket man eben diese Wirkung der Pfandschaft, und sind währender selbiger die Voigte geständiger maassen von der Stadt Lübeck als Pfandsinnhabern angesetzet.

§. V.

Die Voigte waren theils adelichen, theils auch geringeren Herkommens.

Uebrigens hat man freilich, wie der Herr Verfasser **des Entwurfs** §. 5. dafür hält, das Amt eines Voigts und Richters keinen Leibeigenen aufgetragen. Weil aber (§. I. II.) die Voigteyen sehr unterschieden waren, indem einige ganze Herrschaften, andre aber nur wenige Dörfer unter sich begriffen, so ist auch das Ansehen der Voigte sehr unterschieden gewesen. Jene verwalteten gemeiniglich Personen ritterlichen und wohl gar Herrenstandes. Es leidet auch keinen Zweifel, daß vielen adelichen Voigten niedere Landgerichte und Voigteyen anvertrauet sind. Der Herr Verfasser **des Entwurfs** irret eben so wenig, wenn er schreibet, daß es gleichfalls unadeliche Voigte gegeben. Wie des wichtigen Amts eines bischöflichen oßnabrückischen Voigts Bürger fähig gewesen, erweiset ein Diploma Bischof Conradi d. anno 1237. beim Herrn Hofrath KRESS in der **Erläuterung des Archidiaconalwesens** in den Beilagen

pag.

pag. 163. also: Institutio vero Advocati per Episcopum fiet de anno in annum, ita tamen quod ministerialem ecclesiae sive militem, *sive Burgensem*, sive servientem instituit, institutus vero ter in anno solenniter advocationis praesidebit judicio, nisi publici excessus saepius requirant judicium, qui propter sui meritum & aequitatem poterit ab Episcopo per plures annos tolerari; und daß die fürstlichen Voigte in der Stadt Hannover in Sec. XIV. u. XV. nicht jedesmahl von Adel gewesen, erhellet aus Herrn Grupens Originibus Hannov. p. 239. Es ist auch allerdings ein Irrthum, wenn viele dafür halten, daß außer dem heutigen Landadel sich vor Zeiten in Teutschland keine andre Menschen als Knechte gefunden, welchen ich bereits *in Obs. juris & histor. germ. Obs.* I. §. 3. widersprochen habe. Was der Herr Verfasser des Entwurfs p. 13. von den Herrndiensten anführet, träget zur Erläuterung des voigteylichen Rechts wenig bey, und habe ich *in Commentatione de jure villicorum c.* 5. §. 16. wie auch *in Accessionibus ad d. Comment. Access.* 41. meine wenige Gedanken von der Sache vorgetragen. Ich glaube gern, daß man auch freie Bauern und Pächter gefunden, welche keinen Dienst geleistet. Zweifle aber, daß deren Anzahl groß gewesen.

§. VI.

Von dem Amte und Verrichtungen der Voigte meldet der Herr Verfasser des Entwurfs §. 6. daß sie 1) zu Kriegszeiten die in ihren Voigteyen gesessene freie Leute angeführet, und 2) über selbige sowohl, als die Servos die Gerichtsbarkeit geübet haben, wovon 3) etwa nur die Clerici befreiet gewesen seyn möchten. Wie dann auch 4) in jüngern Zeiten denen Voigten die Halsgerichte zugestanden.

Sie leisteten Kriegsdienste.

Daß dieselbe 1) Kriegsdienste geleistet, die Gerichtsunterthanen dem Feinde entgegen geführet, und die ihnen anvertrauete veste Oerter mit dem Degen vertheidiget haben, bestärket Horn *d. l. p.* also: „Keine andere Bewandniß hatte es mit den Amtleuten und Voigten. Denn obschon diesen fürnehmlich oblage, die anvertraueten Schlösse, Vesten und Städte wohl zu bewahren, und im Nothfall wider allen Anfall tapfer zu defendiren, sowohl in den zugeschlagenen Bezirken denen Raub- und Plackereyen bestmöglichst zu steuren, so gieng doch ihre Pflicht noch viel weiter und dahin, daß sie auch in erregten formalen Kriegen, Auflauf und Befehdungen außer ihrem Distrikt gewärtig seyn, und nebst dem darinn beschlossenen Adel mit einer gewissen Anzahl Pferde aufsitzen, und ins Feld rücken mußten.“

Handhabeten Recht und Gerechtigkeit.

Derselben Gerichtsbarkeit war 2), wie ich bereits gesaget (§. I. II.), nicht überall von gleichem Umfang, und einigen, nicht aber allen, der Adel untergeben.

Daß auch 3) die Geistlichen, fürnehmlich in denen ihre Güter betreffenden Händeln, sich keiner Befreiung von den weltlichen Gerichten zu erfreuen gehabt, ist in meinen *Observationibus juris & historiæ germanicae Obs.* 7. gezeiget, und es erweisen solches die vielen Privilegia, mittelst deren die Clerisey sich des Gerichtszwangs der Landgerichte entlediget. Siehe MARTENE *in Thesaur. Anecdot. Tom. I. p.* 89. 90. PEZ *in Thesaur. Anecdot. Tom.* 6. *P. II. p.* 89. 90. MENCKEN *Rer. Saxon. Tom. I. p.* 415. FALCKENSTEIN *in Cod. diplom. Antiquitatum Nordgaviensium p.* 170. 184. LVNIG *in Contin. Spicil. eccles. p.* 488. BIGNONIVS *in notis ad Marculfum* apud BALVZIVM *Capitularium T. II. p.* 879.

Sonder Zweifel aber gehörten 4) für diese auch peinliche Sachen. In dem Fundationsbriefe des Closters Seittenstett beim PEZ *in Script. Rer. Austriac. T. II. p.* 306. lieset man: Et si aliquis reus mortis in praediis ecclesiae invenitur, idem criminosus in habitu simplici, prout cingulo cingitur, *est judici provinciali praesentandus, & secundum demeritum puniendus;* und in einer Compositione d. 1270. beim JOANNIS *Spicileg. p.* 292.: Quas villas & reditus cum omni jure, prout hactenus obtinuimis, possidebunt, exceptis majoribus emendis, scilicet homicidiis perpetratis *Blutrunst & his similibus, de quibus nobis in judiciis, quae Landgerichte dicuntur,* nostre Comitie attinentibus, satisfactio exhibebitur & emenda, quae judicia homines villarum praescriptarum quaerent, sicut hactenus quaerere consueverunt. Ich habe bereits oben aus dem LVNIG im Reichsarchive *Part. Spec.* vierten Absatz p. 196. eine Stelle angeführet, welche erweiset, daß der tirolische Landrichter die von Adel angreifen dürfen, wenn sie das Leben verwirket. In Kaiser Rudolphi I. Confirmatione privilegiorum monasterii Erloh beim PEZ *in Thesauro anecdot. Tom.* 6. *Cod. diplom. Part. II. p.* 141. wird verordnet, quod in omnibus dictae ecclesiae possessionibus *nullus judicum provincialium jurisdictionem aliquam habere praesumat,* aut judicium aliquo modo exerceat, *nisi in talibus causis sanguinis,* quibus culpa malefici mortem sui ipsius exigit, contra quem tamen damnandum & tali juris ordine procedendum. Si homo ejusmodi in possessionibus dictae ecclesiae locatus, ibidem conamine justitiae debitae convictus fuerit, idem convictus ex tunc *est judici provinciali tantummodo cingulotenus praesentandus.* Siehe auch daselbst *p.* 147. 148. und beim Herrn SENCKENBERG *in Select. jur. & hist. Tom. IV.* ein Privilegium der Grafen von Sulz, in welchem es *p.* 516. heißet: „Daß sie oder ihr Anwald alsdenn Macht haben, um „dieselben Mißhandlung urtheilen zu richten und zu auchten, daß auch als„dann solch Urthel und Aucht alle die Kraft und Macht haben, als ob die von „einem geordneten Hofgericht oder Landgericht gesprochen, und in ihren Be-

Auch in peinlichen Sachen.

„stand gegangen wäre. Wobei Herr SENCKENBERG *d. l.* anmerket, potuisse olim non nisi in magnis provincialibus judiciis de criminibus cognosci. Wie denn auch DATTIUS *d. l. p.* 8. *n.* 85. bezeuget, daß die kaiserlichen Landvoigte oder Landrichter den Blutbann gehabt.

§. VII.

Es war ihr Amt auf die bloße Entscheidung der Rechtshändel nicht eingeschränket.

Es äußert der Herr Verfasser des Entwurfs §. 7. die Meinung, daß, nachdem die Duces und Comites Landesherren worden, sie nicht nur die von Alters gehabte Jurisdiction durch die Voigte jure magistratus ordinario üben lassen, sondern ihnen auch verschiedene andre Geschäfte per specialem Commissionem aufgetragen haben, diese jedennoch mit der Vasallen Gütern und Diensten keine Veränderung machen, noch Regalia veräußern können. Das letztere wird wohl niemand in Zweifel ziehen, weil keinem Bedienten die Gewalt zustehet, seines Herren Güter abhanden zu bringen. Daß aber die Voigte jure magistratus ordinario nur gerichtliche Händel schlichten dürfen, und alle andre Regierungssachen ex speciali Commissione von ihnen verrichtet sind, hat der Herr Verfasser des Entwurfs weder erwiesen, noch ist es glaublich. In den mittlern Zeiten bestund das obrigkeitliche Amt nicht nur in Entscheidung der vorkommenden Rechtshändel, sondern erstreckte sich zugleich auf die mehreste übrige Regierungsgeschäfte. Vom Kriegswesen hat es der Herr Verfasser §. 6. selbst angemerket, und gute Policeyordnungen, auch andre Gesetze machte man gemeiniglich in den Gerichten nach der Schöppen Gutbefinden, wie ich anderwärts gezeiget habe. Siehe auch Herr SENCKENBERG *T. I. Lib. 2. in Parergis Goettingensibus p.* 131. 133. und Herr GRUPEN *in Observ. p.* 688. Die Beweisthümer, welche in dem Entwurf *p.* 17. *n.* 28 enthalten, handeln von solchen voigteilichen Handlungen, welche jede Gerichtsobrigkeit zu verrichten befugt ist.

§. VIII.

Was von dem Herrn Verfasser bisher gesaget worden, thut wenig zu der Sache, welcher wegen er die Feder ergriffen. Nunmehro aber kommt derselbe seinem Endzweck näher, und will §. 8. p. 21. behaupten, daß, wenn Voigteyen von der Landesherrschaft an geringere, besonders aber Städte transportiret sind, die Vasalli und ihre Güter davon ausgenommen worden, weil ein Lehnmann eines Höhern, ohne daß er dadurch seinen Heerschild erniedrigte, kein Lehnmann eines Geringern werden können; woraus man denn folgert, daß die in der Herrschaft Möllen befindliche adeliche Güter durch jener Verpfändung nicht an die Stadt Lübeck kommen, mithin nach Wiederbezahlung des Pfandschillings keinesweges zurück zu geben sind.

Zum Beweis dieses Satzes berufet sich der Herr Verfasser 1) auf einige Textus juris feudalis, und führet 2) gewisse Exempel an, da bey Verpfändungen der Voigteyen die Vasallen mit ihren Gütern und Diensten ausgenommen sind. Für ein Kennzeichen solcher Ausnahme hält er es, daß, wenn der Rittergüter Meldung geschiehet, es heißet, sie wären in den Landen des Verpfänders belegen; sein Consens bey deren Veräußerung und Ausnahme vom Landgerichte ertheilet, und ihm die Beeden entrichtet worden.

Was nun (1.) das Lehnrecht anlanget, so verbietet selbiges nur die lehnsherrl. Jura **wider des Lehnmannes Willen** einem Geringern zu übertragen, und heißet es *2 feud.* 34. §. 1. Inferiori vero *sine Vasalli voluntate* non licet partem alienare, etiam majori retenta parte alia feudi. Und im Schwäbischen Lehnrecht c. 89. „Ob ein Herr seines Mannes Gut aufgiebt seinen Herren „ohne **des Mannes Urlaub**, und ob der Herr niedrer ist, denn er, der Mann „widerspricht das wohl, daß er sein Gut von ihm empfahe.“ Ist also der Consensus Vasalli, oder des Mannes Urlaub fürhanden, so kann niemand an der Gültigkeit *einer solchen* Veräußerung zweifeln. Daran fehlet es aber in dem Fall *keinesweges*, auf welchen der Herr Verfasser des Entwurfs sein Augenmerk *richtet*. Mit den ansehnlichsten Rittergütern waren in der Herrschaft Möllen die von Ritzerau und Crumesse angesessen. Jene bekennen in einem Briefe, d. 1452. daß sie den Lübeckern unterworfen wären, also: „So willen und schölen wie so danne Kop den verscreven Borgermester und Rath tho Lübeck, nahe „deme dat sülve Gud in **eren Panden und unter erer Vorbiddung belegen ist, erst beden.** Siehe **gründliche Nachricht von der Herrschaft und Voigtey Möllen in den Beilagen** *p.* 109. Von den Crumessen aber ist annoch eine Pfandhuldigung fürhanden de anno 1371, worinn folgende Worte enthalten: „Bekennen und betügen apenbar in düsser Schrift dat wie mit guden Willen „und wolberaden Mode vor uns und unsre rechte Erven hebbe gehuldiget und „geschwaren der Stadt und den Rade to Lübeck und eren Nahkömelingen, to „einer rechten Pand-Huldigunge, also lange bet dat de Herschop tho Möllen „mit aller erer Tobehöringe ganz und alle redelicken von ihm gebracht werde, „nah Utwiesung erer Briefe, de sie darup hebben, und schölen und willen by „em blieben mit Denste und aller Plicht, alse wie der Herschop tho Oldings „hebben plichtig gewesen, und noch plichtig sin.“ Siehe **die gründliche Nachricht von der Herrschaft und Voigtey Möllen in den Anlagen** *p.* 212. Der Herr Verfasser des **Entwurfs** gestehet auch *p.* 37. *n.* 40. daß die von Crumesse der Stadt gehuldiget, und ihren Heerschild geniedriget haben. Er vermeinet aber, daß sie ihre Güter deswegen an Bürger verkaufet hätten.

Die Lehnsherrl. Jura, können mit des Lehnmanns Willen wohl einem Geringeren übertragen werden.

Wäre gleich dieses richtig, so bliebe doch unstreitig wahr, daß man mittelst des zwischen dem Herzog von Lauenburg und der Stadt Lübeck errichteten Pfandcontracts auch den Adel der letztern unterwürfig machen wollen, und daß solches wirklich geschehen, maßen die alte adeliche Besitzer ihre Unterwerfung erkannt haben, und die Käufer der Güter kein besseres Recht erlangen können, als den Verkäufern zugestanden. Es ist auch nicht einmal glaublich, daß der Möllnische Adel sich geweigert, die Stadt Lübeck für seine Obrigkeit zu erkennen. Diese und viele andere im Hanseatischen Bunde befindliche Städte waren in Sec. XIV. zu einer solchen Macht gelanget, daß sich kein Edelmann schämete, denselben zu dienen. In dem Chronico Luneburgico beim LEIBNITZ *Rer. Brunsv. Tom. III. p.* 184. lesen wir: „Do heft der Stadt (Lüneburg) Hofetman ein dreplick beharteder Mann Olrich von der Weissenborg genand, einer „von Adel ut der Graveschop Hoya, ume Gespräcke by enen dorch einen Trumetter anholden laten;" und finden sich unter den Hauptleuten, welche die Stadt Hildesheim in Sec. XIV. XV. angenommen, adeliche Personen. Siehe **den Gegenbericht** *in puncto Juris præsidii militaris Civitatis Hildesiensis p.* 93. Wenn ich nicht versichert wäre, daß die Stadt Lübeck diesen Satz gerne einräumete, so würde ich ihn mit mehrern Proben bevestigen.

Die Ausnahme der Lehnleute bei den Verpfändungen einiger Voigteyen erweiset, daß sie gemeiniglich dem Pfandsinhaber mit übertragen worden.

(2.) Fehlet es so viel, daß die Ausnahme der Ritterlehn und Ritterdienste in ein Paar Pfandcontracten erweiset, wie sie bey Verpfändungen gemeiniglich ausgenommen worden, daß vielmehr ein ganz widriger Schluß hieraus zu machen. Denn was wäre es doch nöthig gewesen, dergleichen per modum exceptionis ausdrücklich zu bedingen, wenn dem teutschen Herkommen nach die Städte als Pfandsinhabere einer Herrschaft die Oberlehnbarkeit der adelichen Lehne ohnedem nicht erlanget hätten? Vielmehr bestärket diese Exceptio regulam in non exceptis, und leget für Augen, daß, wenn der Debitor pignoratitius das Dominium directum der Ritterlehne behalten wollen, solches im Pfandcontract ausgedrücket werden müssen. Anstatt daß solches in dem Möllnischen Pfandcontract geschehen, heisset es vielmehr in der Stadt Lübeck Reversalien d. 1395. Praeterea Vasallos ibidem in Terra, Cives in Mölne & Rurenses in villis, qui ad dictum oppidum in Möllne cum suis pertinent appertinentiis supradictis, volumus quoslibet suo jure, quo usi sunt, acd olim perfrui permittere. Man hatte aber keine mehrere Ursach denen Vasallis in Terra Mölne, als in Terra Raceburg und in den übrigen mit der Stadt Lübeck gränzenden Lauenburgischen Voigteyen, die Beibehaltung ihrer Gerechtsame zu bedingen, wenn nicht die Hoheit über jene besagter Stadt verpfändet worden.

(3.) Ist

(3.) Ist noch heutiges Tages nichts gewöhnlicher, als daß man die einem andern verpfändete Güter die Seinigen nennet. Wer durch Kauf ein beständiges Recht an den in der Pfandschaft belegenen Lehngütern und eine immerdaurende Befreyung von dem Landgericht erlangen wollte, der mußte nothwendig den Herzogl. Lauenburgischen Consens auswirken, wenn gleich zu selbiger Zeit die Herzoge weder das Landgericht hegen, noch auch Lehndienste von den Vasallen fordern dürfen. Beiden war man der Landesherrschaft überall nicht schuldig zu geben, mithin konnte selbige die Stadt Lübeck so wenig fordern, als sie Ursach hatte zu behindern, daß man sie denen Herzogen, wie freiwillige Geschenke, reichte, welches alles Lauenburgischer Seits mit mehrern ausgeführet worden.

§. IX.

Es gestehet der Herr Verfasser des Entwurfs p. 9., daß die Ausnahme der Lehnleute, von der Gewalt des Pfandinhabers in keinem unstreitigen Herkommen begründet gewesen, indem er §. 9. schreibet, daß, wenn in den Kauf- und Pfandbriefen nicht deutlich ausgedrücket und verglichen gewesen, wie es mit den *Vasallis* zu halten, solches Gelegenheit zu allerhand Disputen gegeben. Er führet selber verschiedene Gründe an, welche den Pfandsinhabern zu statten kommen, daß nämlich die *Vasalli* unter die Voigteyen gehöret haben, mithin weder die Lehnspflicht von dem Homagio der übrigen Unterthanen, noch die Lehnkammern von den Hofgerichten genau unterschieden worden. Er leget zwar denen Herzogen von Lauenburg als Debitoribus *pignoratitiis p.* 34. *n.* 39. verschiedene Gründe in den Mund, mittelst welcher sie die Hoheit über den Adel während der Pfandschaft behaupten wollen. Wird aber schwerlich erweisen, daß man sie Lauenburgischer Seits jemals gebrauchet hat. Er schreibet *p.* 37. *n.* 42. daß Lübeck mit der Prätension auf die Landvoigtey nicht auslangen können, muß jedoch einräumen, daß die zu dieser Landvoigtey gehörige Dörfer über Menschen Gedenken in der Stadt Lübeck Händen sind, und es fehlet ihm an Vermögen zu zeigen, wie sie daran kommen. Ist auch ganz unglaublich, daß Lübeck Gerechtsame erkaufet, die es glaubte, mittelst des Pfandschillings längst bezahlet zu haben. Bey diesen Umständen kommt es nicht darauf an: Ob nach der wahren Intention des Pfandcontracts Lübeck die Landvoigtey billig überkommen sollen oder nicht? sondern es ist genug, daß sie selbige sich angemaßet, und vermöge des Pfandcontracts in deren Poßeßion gesetzet hat, weil allem hieraus unwidertreiblich folget, daß nach Endigung der Pfandschaft die Restitution der Oerter geschehen muß. Denn wer nach seinen eigenen Grundsätzen gerichtet wird, der kann sich nicht beschweren.

Weil Lübeck die Möllnische Landvoigtey sich anmaßet, u. keinen andern titulum erweisen kann, auch die dazu gehörige Dörfer wirklich besitzet so ist zu glauben, daß solches vermöge des Pfandcontracts geschiehet.

 §. X.

§. X.

Nicht nur die Cent- sondern auch grössere Gerichte hießen placita und Landdinge.

Der Herr Verfasser des Entwurfs stehet in den Gedanken, daß die Gerichte, denen Centenarii und nachhin Voigte vorgesetzet worden, in alten Zeiten Placita, und in jüngern Landdinge und Landgerichte benennet worden. Es ist aber solches nicht auf die Centgerichte einzuschränken, sondern weit ansehnlichere Judicia, die in ganzen Ländern die Gerechtigkeit handhabeten, und denen nicht nur etwa ein Centrichter, sondern Könige, Fürsten und Grafen vorstunden, hieß man Placita und Landgerichte, wie bereits oben §. 1. angemerket worden. Freilich durfte kein Gericht gehalten werden, ohne Zuziehung der Scabinorum. Siehe meine *Observationes Juris & Historiæ Germanicæ Obs.* 5. §. *I. II.* und die *Tractationem de Bonis Meierdingicis.* §. 29.

Die Schöppen bestunden nicht bloß aus dem Adel. Jedoch beurtheileten denselben nur Ritter u. Knechte.

Es ist auch ein Irrthum, wenn man dafür hält, daß die Schöppen bloß aus dem Landadel genommen worden. Weil gleichwohl aber den teutschen Rechten nach einen jeden kein Geringerer, sondern sein Genosse beurtheilen mußte, und sehr viele Landgerichte auch die Streithändel des Adels entschieden, so funden in denselben allerdings Ritter und Knechte die Urtheile, wie ich anderwärts in einer besondern Abhandlung **von dem Ursprung der adelichen Bänke in den höhern Gerichten** zeigen will. Daß auch in Hollstein, wie der Herr Verfasser des Entwurfs schreibet, die Freibauern befugt gewesen, so gar über den Landadel in den Landgerichten mit zu urtheilen, erweiset das von ihm angeführte Privilegium Friderici I. Regis Daniae keinesweges, sondern vielmehr das Gegentheil, mit den Worten: „De Bunden und Lansten in den Hartigricke scholen „nene Gerichte efte Walt over de Prelaten und Eddelüde hebben, de ock nicht „verdelen an eren egenen Liebe und Gude;„ Maßen Bunden und Lansten im Herzogthum Schleßwig Bürger und Bauersleute sind, die nicht Leibeigen. Siehe Herrn von Westphalen *Rer. Cimbric. Tom. II. praef. p.* 80. Von diesen heisset es auch in der Schleßwigholsteinischen revidirten Landgerichtsordnung *P. I. Tit.* 3. §. 3. „Wäre es aber Sache, daß ein Prälat oder einer von Adel „von einen Bunden oder Lansten beklaget würde, sollen nach Innhalt der Pri„vilegien, die Bunden und Lansten über derselbigen Prälaten oder den von Adel „nicht zu richten haben, sondern es soll die Sache ohne Mittel von uns und „unserer verordneten sämmtlichen Regierung vorgenommen, und anhängig ge„machet werden. Imgleichen §. 4. wolte aber der Prälat oder von Adel einen „Bunden oder Lansten mit Recht besprechen, das soll er thun vor den gewöhn„lichen Landgedinge des Amts, darunter der Beklagte gesessen. Woraus dann „klar erhellet, daß der Holsteinische Adel keinesweges für einem Bauerngericht „belanget werden mag.

§. XI.

Die Formalitäten, welche bey Hegung der Land- und andrer Gerichte in Teutschland für Alters beobachtet worden, sind wenig unterschieden, und trug man allerdings die Nothdurft mündlich vor. Siehe meine *Tractationem de Bonis Meierdingicis* §. 28. 29. 30. 31. Die Layen waren so ungelehrt, daß sie öfters nicht einmal lesen konnten, daher denn, als anno 1305. die Herzoge von Bayern und das Stift Eichstedt sieben adeliche Schiedsrichter erwähleten, in dem darüber errichteten Vergleich beim Herrn von FALCKENSTEIN *d. l. p.* 129. folgendes beliebet wurde: „Wir seynd auch überein kommen, daß jeder Theil zween „gelehrten Pfaffen sich wählen soll, die des Gotteshauses Handveste lesen und „bedeuten, und zerhüllen die vor an den Lesen oder an der Bedeutung, so sollen „wir und auch derselbige Bischof gemeiniglich einen gelehrten Pfaffen dazu brin„gen, der der Fünfte sey, und an welchen der gefallet, darnach sollen die Sie„ben dieselbe Sach richten.„ Man gehet aber zu weit, wenn dafür gehalten werden will, es sey das Schreiben in den ordentlichen Gerichten ganz ungewöhnlich gewesen, mithin mangele es gänzlich an alten gerichtlichen Urkunden und Registraturen aus den Sec. XIV. und XV. Ueber dasjenige, was für Gericht geschehen, wurden zu der Zeit, als Möllen in der Stadt Lübeck Händen gewesen, den Parteyen allerdings Documenta ertheilet. Es finden sich dergleichen vom Jahr 1345. 1347. 1368. 1381. 1387. 1391. bey Herrn von FALCKENSTEIN *d. l. p.* 178. 179. 184. 200. 217. 219. 223. 225. vom Jahr 1365. 1388. 1418. 1439. 1440. 1444. 1445. 1453. 1456. 1457. 1458. 1461. 1466. beim MENCKEN *Rer. Sax. Tom. I. p.* 444. 450. 472. 473. 477. 480. 489. 492. 495. 500. 504. 505. 506. 508. 509. 1105. vom Jahr 1384. und 1420. in HORNS **Leben Churfürst Friedrich des Streitbaren von Sachsen** *p.* 666. 835. vom Jahr 1379. 1417. 1438. 1439. 1479. 1481. in des Herrn von WESTPHALEN *Rer Cimbric. Tom. II. p.* 271. 272. 324. 421. 460. 462. vom Jahr 1398. beim Herrn KUCHENBECKER *in Annal. Hassiac. Collect.* 8. *p.* 317. und sonsten hin und wieder. In denjenigen Gerichten, welche annoch heutiges Tages mit Bauern besetzet sind, hat man für allen andern die alte teutsche Gebräuche sehr lange beibehalten. Dieses ist besonders in den Meyerdingen geschehen, und dennoch sind bey selbigen schon im XV. Sec. Protocolla gehalten, mithin die Klage und Antwort samt der Urthel zu Papier gebracht, wie aus meiner *Tractatione de Bonis Meierdingicis p.* 202. 204. 227. 231. 238. 278. erhellet. Es ist daher von aller Wahrscheinlichkeit weit entfernet, daß gar keine Registratur des Möllnischen Landgerichts aus den Sec. XV. & XVI. fürhanden, welche die Stadt Lübeck herauszugeben von dem hochpreißlichen Kaiserl. Cammergericht gerechtest

Man hat bereits in Sec. XIV. XV. in teutschen Gerichten schriftliche Urkunden verfertiget.

rechtest vertheilet worden, mithin ein unerheblicher Einwurf, daß in dem Möllnischen Landgericht die Bauern zugleich Richter und Parteyen gewesen, weil dieser Umstand nicht verhindert, daß man ältere und neuere Meyerdingsprotocolle findet. Es ist jedoch auch der Adel von den größern Landgerichten keinesweges ausgeschlossen, sondern hat die Urthel finden helfen. Siehe meine *Observationes juris & hist. Germ. Obs.* 5. §. 5.

§. XII.

Von den niedern Landgerichten wurde an die höhere appelliret, und diese in neuern Zeit den Hofgerichten unterworfen.

Daß man von den niedern Landgerichten an die höhere appelliret hat, leidet keinen Zweifel. Von diesen aber konnten die Parteyen ihre Klagen an den Kaiser bringen, und nennet sich Kaiser Sigismundus beim Falckenstein *d. l. p.* 251. **der Landgerichte Obristen Herrn und Richter.** Es ist jedoch, bevorab in neuern Zeiten auch von denenselben vielfältig an die Fürsten, denen sie zustunden, appelliret. Solches geschahe anno 1526. beim Herrn von Falckenstein *d. l. p.* 326. von dem Hirschbergischen Landgericht also: „Dieser „Urtail hat sich Philip Hilbrand Pleger zu Hursperg laut nachfolgender Schriften beschweret, und davon für die Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten „und Herren, Herrn Wilhelmen und Herrn Ludewigen Gebrüdere Pfalz-Grafen beim Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern, mein gnädig Herren „und ihrer Fürstl. Gnaden Hofgericht gen München von mehrern Rechtens wegen geappelliret, und bat ihme des Abschieds Briefe zu geben, die ihme hie „mit Urtail und Land-Gerichts-Insiegel verschlossen erkannt sind auf den Land-„Gericht zu Riedenburg.„ In **des Herzogthums Franken Würzburgischer Landgerichts-Ordnung** *Tit.* 38. beim Herrn von Ludolf *in Collectione statutorum p.* 109. heißet es gleichfalls: „Da auch jemand vernieynen wollte, daß er „durch Urtheil, so an gesagten unsern Kaiserlichen Landgericht ausgesprochen, „beschweret worden wäre, dem ist ebenmäßig zugelassen ‒ ‒ an unser Hof- und „Canzley-Gericht ferner sich zu berufen; und es erhellet aus Herrn Consistorialrath Grupens *Obs. p.* 595. wie das Leinenbergische Landgericht im Lande Göttingen dem Hofgericht zu Münden untergeben worden. Denn obwohl diese Landgerichte anfänglich Obergerichte waren, so hat man doch, nachdem die fremde Rechte zur Uebung kommen, selbige, weil sie mit Ungelehrten besetzet gewesen, für untüchtig gehalten, wichtige Streitigkeiten zu entscheiden, deswegen Hofgerichte angeordnet, und diese der Landgerichte Verfahren beurtheilen lassen.

§. XIII.

Warum die Landgerich-

Nach der Meinung des Herrn Verfassers des Entwurfs sind solche gänzlich in Abgang kommen, weilen (1.) die Geistlichen und der Adel Befreyungen

gen von diesen Gerichten ausgewirket, auch selbst (2.) die Gerichtsbarkeit an sich gebracht, und (3.) es mit dem nunmehro eingeführten Recht nicht bestehen können, daß die einfältigen Bauersleute Richter seyn sollen. Es sind aber (1.) die Befreyungen von Landgerichten durch besondere landesfürstl. Privilegia in andern Ländern nicht so häufig, als im Lauenburgischen und Mecklenburg. Dennoch aber hat man nur ein geringes Ueberbleibsel der alten Landgerichte auch in jenen beibehalten, mithin ist dieses nicht die eigentliche Ursache ihres Untergangs. te in Abgang kommen.

(2.) Konnten die Landgerichte wohl bestehen, ob wohl der Adel mit den Dorfgerichten beliehen worden. Ich habe bereits §. 1. angemerket, daß die Befreyung vom Dorfgericht keine Befreyung vom Landgericht mit sich geführet hat. Dieses erhellet auch aus folgenden dem Winzenburgischen Erbregister einverleibten Receß: „Zu wissen: demnach sich ein zeithero zwischen unsern von „Gottes Gnaden Julii Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Beamten zur „Winzenburg und etzlichen in denselben unsern Gericht gelegenen Dorfschaften „an einen, und allen von Rehden zu Reden andern Theil, etzliche nachbarliche „Irrungen verhalten, welche auch von gemeldten von Rehden an unsern Hof„gericht anhängig gemachet, aber von uns zu gütlicher Verhör, und Handlung „widerum daher an unser Rathstuben gefordert, daß deren Puncten etliche in „Befindung ihrer Richtigkeit und Geringschätzigkeit von sich selber gefallen, die „übrigen aber so einer Importanz gewesen, gleichmäßig gemittelt und gänzlich „aufgehoben und verglichen worden, wie folget:

1.) „Obwohl die von Rehden die beiden Dorfschaften Rehden und Hei„nem ohne Unterschied mit allen peinlichen Ober- und Untergerichten haben wol„len, dessen aber ihnen die Beamte unsers Hauses Winzenburg nicht geständig „gewesen, noch es die von Rehden beständig beibringen können, so ist dieser Punkt „dahin gerichtet, daß die von Rehden innerhalb den Dörfern, und noch 120. Schuh„lang daraussen, vermög unsers gewöhnlichen Winzenburgischen Landgerichts Er„kenntniß sowohl auf unsern eigenen, als ihrer der von Rehden und andrer „Leute darinn liegenden Höfen, die Untergerichte und Brüche, auch den Angrif „haben, und zu Justificirung der bürgerlichen Excessen, so innerhalb den Dörfern „und 120. Schuhe daraussen geschehen, jährlich ein Gerichte darinn halten, uns „aber die hohe peinliche Halsgerichte, und die durchgehende Herstrasse, samt „aller landesfürstl. Hoheit, einzig und allein auch der Mitangrif zu peinlichen „Sachen, also daß die praeventio statt habe, jedoch unsre Beamten und Voigte „die gefangene, dero von Rehden untersuchet, von dannen aus ihren Dörfern „nicht wegnehmen, die von Rehden aber die gefangene, so beide von ihnen oder „den unsern ergriffen und behaftet worden seyn, auch peinliche Straffe verwirket

„haben, allemal unweigerlich und nach unserm Hause Winzenburg folgen lassen, und dann auch uns die Botmäßigkeit über unsre eigene Meyer und Kothsassen in den beiden Dörfern, die durch unsre Voigte zu den gewöhnlichen „Herrendiensten und andern Pflichten für deren und sonsten in gebührlichen „Zwange halten zu lassen, fürbehalten seyn, und alle Einwohner der beiden „Dörfer auch allemal für unsre Winzenburgischen Landgerichter, wie von „Alters und mit andern von Adel Leuten, gebräuchlich, erscheinen, und „sich in allen daselbsten dem Herkommen gemäß verhalten sollen.„ Denn vermöge desselben stehet denen von Rehden die Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern zu, und dennoch müssen derselben Einwohner, gleich andrer von Adel Leuten, bey dem Fürstl. Landgericht zu Winzenburg erscheinen. Herzog George Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg verordnete auch im Fürstenthum Calenberg anno 1653. „daß alle Unterthanen, sie seyn unter dem Amt oder andern Untergerichten gesessen, auf denen anstellenden Landgerichten unweigerlich erscheinen, und „sich den daselbst gehegeten Gerichten und deren Erkenntnissen nicht entziehen, „diejenige Brüche aber, so ins Untergericht gehöret, denselben und deren Innhaber entrichtet werden sollen.

Gesezt jedoch der Adel hätte eine völlige Freiheit erhalten, warum sollten dann die landesfürstlichen Dörfer nicht ferner beim Landgericht Recht genommen haben. Deren Abschaffung giebet, wie der Herr Verfasser des Entwurfs glaubet, dem Herrn, in dessen Namen sie geheget werden, kein Vorrecht, daher dann auch der Adel solche in seinen Gerichten annoch vielfältig halten lässet, wie er selbst n. 66. von Holstein anführet, und welches auch in den Braunschweiglüneburgischen Landen und im Stifte Hildesheim geschiehet. Es hat demnach vielmehr 3) das fremde Recht die Landgerichte in Abgang gebracht, dessen weder der Adel, noch die Bauern, welche bisher in selbigen die Urtheile gefunden, kundig waren, mithin mußte man die Canzleyen und Hofgerichte mit Doctoribus Juris besetzen, und die wichtigsten Rechtshändel von den Landgerichten an diese neu angeordnete Collegia ziehen.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Enthaltend

Eine Beantwortung verschiedener gemachter Entwürfe.

§. I.

Wider dasjenige, was in vorstehender Prüfung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Teutschland angeführet ist, hat man in einer Schrift, welche unter dem Titel: Bestärkung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Teutschland der sogenannten unpartheyischen Prüfung entgegen gesetzet; durch den Druck bekannt gemacht worden, verschiedene Einwürfe fürgebracht.

Derselben Herr Verfasser bemühet sich erstlich seine Lehre von landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten zu bestärken, und insonderheit zu erweisen, daß sie nur geringe Cent- und keine gräfliche Obergerichte gewesen. Demnächst aber ziehet er zweitens daraus verschiedene Schlüsse, und will noch andre Gründe beibringen, welche darthun sollen, daß die Landvoigtey Möllen, und insonderheit der darinn gesessene Adel der Stadt Lübeck von denen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg niemals wiederkäuflich überlassen, oder verpfändet sey.

Die Beurtheilung solcher Sätze hat nicht nur in dem bekannten Möllnischen Rechtshandel Nutzen, sondern sie träget auch zur Erläuterung der teutschen Rechte und Historie etwas bey, daher es hoffentlich dem Leser nicht mißfallen wird, daß ich in dieser Schrift nochmals untersuche: Ob dieselben Grund haben?

§. II.

Was erstlich die Lehre von landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten anlanget, so ist in der Prüfung §. I. erinnert, daß der Herr Verfasser des Entwurfs den Unterschied zwischen höhern und niedern Landgerichten, oder auch zwischen den Voigteyen, denen ein ganzes Land, und denjenigen, welchen nur gewisse Dörfe unterworfen gewesen, billig mehr vor Augen haben sollen, als es geschehen.

Zur Erläuterung der Lehre von Landgerichten und besonders der

Möllnischen Sache ist nöthig, daß man den Unterschied zwischen höhern und niedern Landgerichten wohl bemerke.

Hierauf antwortet selbiger in der Bestärkung des Entwurfs *p. 6. lit. e.* er habe diese Distinktion nicht anbringen wollen, weil sie sich des Orts nicht appliciren lasse.

Er setzet aber seiner Replik dasjenige voraus, worüber gestritten wird, daß nemlich die Landvoigtey Möllen nur eine niedere Voigtey und Landgericht gewesen, welche sich über keine ganze Herrschaft, sondern bloß über gewisse dazu gelegte Dörfer erstrecket habe, mithin es unnöthig sey, allhier von höhern Landgerichten zu handeln. Er schränket die Voigteyen in engere Gränzen ein, um den Leser glauben zu machen, es wäre unwahrscheinlich, daß die Voigtey Möllen einen großen Umfang gehabt, und aus einigen zwanzig Dörfern bestanden. Diese Unwahrscheinlichkeit fällt aber hinweg, wenn man erwäget, daß es größere Landvoigteyen gegeben, zu welchen ansehnliche Distrikte, mithin die darin belegene adeliche Dörfer gehörten, und daß die höhern Voigteyen und Landgerichte sich selten, die niedern aber öfter nur über wenige Dörfer erstrecket haben. Die Distinktion zwischen Ober- und Untervoigteyen, höhern und niedern Landgerichten lässet sich daher nicht nur allhier sehr wohl appliciren, sondern man kann ohne dieselbe weder die Möllnische Sache in ein völliges Licht stellen, noch gründliche Nachricht von den Voigteyen und Landgerichten in Teutschland überhaupt geben, in welcher Absicht jedoch der Herr Verfasser den Entwurf verfertigt hat.

§. III.

Gründe, welche man dawider anführet.

Er übergehet aber nicht nur diese nöthige Distinktion in seiner Schrift an den Orten, wo sie zu machen gewesen, mit Stillschweigen, sondern scheinet dieselbe in der Bestärkung so gar gänzlich zu verwerfen, wenn er daselbst p. 4. 5. 7. 8. schreibet: es wären die Comitatus in Landvoigteyen und Landgerichte vor Alters vertheilet, und diese lauter Districtus subordinati, folglich alle miteinander gleich hoch und niedrig gewesen, maaßen sich keine auf eine ganze Grafschaft, noch Herzogthum erstrecket, sondern man alle Ducatus und Comitatus in solche Voigteyen und Landgerichte eingetheilet habe, von welchen also die Prüfung unsre Hofgerichte ohne Grund herleite.

Die zu dessen Beweis angeführte Gründe sind folgende: Es heiße 1) in des Joannis *Spicilegio p.* 292.: "Quas villas & reditus cum omni jure - - possidebunt, exceptis majoribus emendis - - de quibus nobis *in judiciis*, quae Landgerichte dicuntur, *nostrae Comitiae attinentibus* satisfactio exhibibetur & emenda. Habe demnach zu einem Comitatu nicht etwa ein, sondern der Landgerichte viel gehöret.

2) Be-

2) Berufet sich der Herr Gegner darauf, daß in der **Nachricht** *de Dominio & Advocatia Mollnensi* geschrieben worden, es bedeute das Wort **Voigtey** eben so viel, als man heutiges Tages ein Amt oder Präfektur nennet.

Um 3) den Einwurf zu heben, daß gleichwohl, wie in der **Prüfung** §. I. dargethan ist, ein Landvoigt ganzen Fürstenthümern fürgesetzet gewesen, will man in der Bestärkung des Entwurfs p. 5. 6. den Leser überreden, das Wort **Voigt** habe einen weitern Umfang, als das Wort **Voigtey**.

§. IV.

Weil sich in einigen Graf- und Herrschaften mehrere Landgerichte gefunden, daher folget nicht, daß sie in allen gewesen.

Allein 1) folget es nicht, die Herren von Eppenstein, (von welchen das Diploma beim JOANNIS redet) hatten mehrere Landgerichte, E. bestunden alle Graf- und Herrschaften aus mehrern Landgerichten. Man schließet also sehr übel a particulari ad unviversale, und handelt wider die wohlgegründete Lehre des seel. Assessoris von LUDOLF, welcher *Obs. for* 81. *p.* 189. anmerket, multum errare eos, qui ex diplomate uno alterove argumentum generale colligunt. Es sind, um den Landfrieden zu erhalten, in Oberteutschland verschiedene Landgerichte angeordnet, deren richterliche Gewalt sich über mehrerer Stände Unterthanen erstreckete. Siehe PFEFFINGER *Vitriar. Illust. Tom.* 4. *p.* 662. Vielleicht haben die Herren von Eppenstein einige solche zu ihrer Grafschaft gehörige, aber nicht darinn belegene Landgerichte gehabt. Wann auch einem Grafen oder Herrn mehrere Graf- und Herrschaften angefallen, so hat er öfters in einer jeden die eingeführte Regimentsverfassung gelassen, wie es noch heutiges Tages vielfältig geschiehet. Man darf also nicht bewundern, daß sich in einer Grafschaft bisweilen mehrere höhere Landgerichte gefunden, daraus aber keinesweges folgern, daß sie in allen fürhanden gewesen, und nicht in vielen Grafschaften nur ein höheres Landgericht geheget worden.

§. V.

Unsere heutige Aemter machten zum Theil ehemals ganze Grafschaften aus.

Es kann 2) gar wohl mit einander bestehen, daß ein Distrikt Landes ein Amt ist, und ein höheres Landgericht gewesen. Ich habe in meinen Observationibus juris & historiae germanicae p. 268. mit andern angemerket, daß aus den ehemaligen Grafschaften Aemter entstanden, und es lehret der Herr von LUDEWIG in juribus feudorum p. 544. eben dieses mit den Worten: Qui olim pagi & Comitatus, illis hodie nomen Aemter. Ich glaube nicht, daß dem Möllnischen Landgerichte das ganze Herzogthum Sachsen-Lauenburg unterworfen gewesen. Nur über einen ansehnlichen Theil desselben, und eine ganze Herrschaft erstreckete sich dessen Gewalt, und dieses ist zu Behauptung meiner Lehrsätze und der königlichen Gerechtsame wider die Stadt Lübeck ganz hinlänglich.

§. VI.

Von Bedeutung der Wörter Voigt und Voigtey.

3) Zweifle ich, daß das Wort **Voigt** einen weitern Umfang hat, als das Wort **Voigtey**. Nicht nur ein jeder Richter, sondern auch andre, mit keiner Jurisdiktion versehene Bediente hießen vielfältig **Voigte**, und werden noch heutiges Tages also genennet. Der Voigtey klebte aber gleichfalls nicht jedesmal die Jurisdiktion an. Siehe meine Observationes juris & hist. germ. p. 271. 272. Die Befugnisse, so sie in Franken hat, begleiten auch an vielen andern Orten die Gerichtsbarkeit, als welche bey uns Teutschen nicht bloß auf die Entscheidung der vorkommenden Rechtshändel eingeschränket ist, sondern zugleich die Policeysachen, und alles dasjenige zu besorgen pfleget, was nach den Landesgesetzen zur Beförderung des gemeinen Bestens auszurichten ist. Siehe Herrn Canzler von OPPEL *de jurisdictione patrimoniali* §. 26. 27. 28. BESOLD *Cons.* 211. *n.* 10. SECKENDORF im Fürstenstaate *P. II. cap.* 10. *num. ult.* SCHEIDIUS *de jure erigendi cauponas*, §. *XI.* Die von mir angeführten Chartae erweisen demnach allerdings, daß es Voigteyen gegeben, denen ganze Landschaften unterworfen gewesen, indem sie darthun, daß Landvoigte in den höchsten Gerichten des Landes den Vorsitz gehabt. Hierin pflichtet mir Herr von LUDEWIG *in diss. de Sueviae Tribunali S. R. J. Austriaco in Quadrurbe* §. 1. bey, wann er schreibet: Landvoigt idem, quam praeses provinciae. Landvogteja eadem, quam praesidis provinciae jurisdictio & potestas. Imgleichen behauptet WACHTER in *Glossario Germanico, V. Vogdey p.* 1792. Landvogdey significare jurisdictionem & tribunal praesidis provinciae.

§. VII.

Die Grafen waren Richter, welche die vielfältig über ganze Länder und Grafschaften sich erstreckende Landgerichte hegeten.

Daß man übrigens die Richter für Alters in Teutschland vielfältig Voigte genennet, leidet keinen Zweifel. Es merket aber der von dem Herrn Gegner angeführte THOMASIUS *de jurisdictionis & magistratuum differentia apud Germanos th.* 68. dabey an, vocem Voigt in legibus germanicis denotare plerumque judices *ordinarios*, mithin lehret derselbe *th.* 72. 83. daß in jeder Grafschaft ein Judex ordinarrus, und dieser der Graf gewesen, bezeuget auch ECKHART *Rer. Francicarum Lib.* 23. §. 8 .10., Comites olim appellatos esse judices. Im Sächsischen Landrecht *Lib. I. art.* 59. heißet es: **Inwendig einer Voigtey oder Grafschaft mag kein Königsbann mehr seyn, denn einer.** Ich überlasse dem Herrn Verfasser der Bestårkung des Entwurfs dieses mit seinem Satz, daß sich keine Voigtey oder Landgericht auf eine ganze Grafschaft erstrecket habe, zu reimen. War ein Graf der einige höchste Richter in der Grafschaft, so ist außer Zweifel das von ihm selbst gehegte Landgericht das höchste Gericht gewesen. Er selbst hatte den Vorsitz in Mallo. Siehe

FRE-

FREHERI *Origines Palat. c. 5. p. 36.* du FRESNE *in Glossario V. Mallus.* HEINECCII *Elem. Jur. Germ. Lib. 3. §. 109.* Das Wort Mallus bedeutete aber nach der Lehre des GOLDASTI *Rer. Alaman. Tom. I. p. 106.* und SCHOBINGERS *ad Vadianum d. l. Tom. 3. p. 108.* so viel als ein Landgericht. Herr GRUPE *in Observationibus p. 554.* merket wohl an, daß, nachdem die Eintheilung der Länder nach denen Pagis gutentheils verschwunden, und die Grafen sich von ihren gräflichen Ansitzen geschrieben, ihre Placita, Malla, Comitia, mit Verschweigung des Pagi, judicia provincialia genennet worden, und die Landgerichte, placita generalia und Advocati generales zum Vorschein kommen, welche andere Advocatos oder Voigte unter sich gehabt. Es ist auch unwidersprechlich daß sich verschiedene Landgerichte über ganze Länder erstrecket haben. In meinem **Unterrichte von Regierungs- und Justitz-Sachen** ist *p. 13.* eine Stelle aus den Bremischen Landes-Gravaminibus angeführet, die erweiset, wie das Oberlandgericht dem ganzen Stifte Recht gesprochen, und von den niedern Landgerichten an selbiges appelliret worden. Das Land Rügen bestund nur in einer Landvoigtey, welches ich mit dem Zeugniß Herrn SCHWARTZENS in der **Pommerisch und Rugianischen Lehns-Historie** *p. 346.* in der **Prüfung** §. I. bereits dargethan habe, und eben dieses Autoris **Einleitung zu der Pommerschen und Rugianischen Justitz-Historie** *p. 38. 39.* lehret, daß auch in Pommern die Landvoigtey einer ganzen Landschaft vorgesetzet, und ein höheres Gericht gewesen. Von dem berühmten Mittelhäusischen Landgerichte siehe STRUVIUM de Allodiis imperii c. 3. §. 25. Wegen der Grafschaften leidet die Sache um destoweniger Zweifel. Sie waren nicht alle von großem Umfang, und schreibet Herr von LUDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom. 7. præf. §. 28.*: Cave, quod vulgo creditur, existimes, pagum universum paruisse imperio Comitis unius. Nam plures quandoque Comites habuit pagus unicus. Quod cum fuerit, in describenda villa primo nominatur pagus universim, tunc Comes sigillatim. Es ist daher ganz unglaublich, daß in den Grafschaften, welche aus einigen zwanzig und wohl wenigern Dörfern bestunden, mehrere Landgerichte angeordnet worden. Allerdings sind aus diesen die Hofgerichte entstanden, welche deswegen öfters zugleich Hof- und Landgerichte, ihre Praesides aber Hof- oder Landrichter, oder auch Landvoigte genennet werden. Siehe HEINECCIUM *d. l. Lib. 3. §. 55.* und Herr GRUPEN *d. l. p. 531.* wie dennannoch heutiges Tages das höchste Gericht in Mecklenburg den Namen eines Land- und Hofgerichts hat. Selbst die Stadt Lübeck, da sie in dem der **Nachricht von dem** *Dominio* und *Advocatia* **Möllen** beigefügten Extractu duplicae *p. 149.* schreibet, es wurde wegen ihrer Bürger unter den Fürsten zu Hollstein, Sach-

sen

sen und Mecklenburg gelegenen Landgüter nicht für derselben Hof- und Landgericht Recht genommen, giebet damit zu erkennen, daß das Landgericht ein höchstes Gericht des Landes und vom Hofgerichte nicht unterschieden sey. Weil nun, wie der Gegentheil p. 8. gestehet, die Hofgerichte nach verschiedenen Umständen gemindert oder gemehret worden, so saget man auch von den Landgerichten mit gutem Grunde, daß, wenn ein Herr mehrere Grafschaften bekommen, oder etwa ein Land zwischen mehrern Häusern vertheilet ist, die Anzahl der Landgerichte sich gemehret oder vermindert habe.

§. VIII.

Und die Lauenburgische Landdinge höhere Gerichte.

Insonderheit leidet keinen Zweifel, daß die Lauenburgischen Landgerichte höhere Gerichte, und denenselben nicht nur einige Dörfer, sondern große Distrikte untergeben gewesen, welches in der Betrachtung verneinet, und p. 6. behauptet werden will, man gebe die Möllnische Landvoigtey irrig für ein Placitum genarale aus. Sonder Zweifel war sie ein Landding. Denn wir lesen in einem Briefe *p.* 1380.: „Ock hebbe wy Erick Hertuge vorgeschreven mit Berade und Vulborde „unser truwer Mann Herrn Zegebode Crispine und sinen rechten Eruen vorge„schreuen, gegeuen und laten, geuet und latet alle Vrieheit also vorgeschreuenen „steit, in alle dessen vorgeschrevenen Gude tho hebbende und tho besittende unde „tho bruckende, also dat nicht ere Undersate, de dar sitten in deme Gude, na „Lope der Tydt tho Beschattinge, Bedegevinnge, edder tho anders jennigerley „Densten edder anders jennige Stäckhe tho doende uns edder unsen Eruen edder „jemande anders, jennigerley Wiese sind verbunden edder plichtig, mer tho der „menen Landwehre, allene uthgenomen, dat binnen dessen twintig Jahren dat „dit Gut van uns offte unsen Eruen nicht geloset werd, de Buhr in desseme „Gude, de unse Landdinck vore to Möllen plichtig weren tho sokende, ock „na socken scholen.„ Siehe die Nachricht von dem *Dominio & Advocatia* Möllen in den Beilagen *p.* 136. Daß aber im Lauenburgischen die Landdinge communia terrae placita gewesen, erweiset die aus des Herrn von Westphalen *Rer. Cimbr. Tom.* 2. *p.* 2225. bereits angeführte Charta mit folgenden Worten: Item homines ecclesiae, qui ad praedicta servitia sunt adstricti, ad fossata vel ad aggeres comportandos extra territorium Raceburgense minime compellantur, *nec ad commune terrae placitum, quod vulgo* Landding *dicitur*, homines ecclesiae Raceburgensis tenebuntur, ut antea, frequentare. Ein commune terrae placitum und placitum generale ist aber einerley, wie denn auch in Herrn Schwartzens Einleitung in die Pommersche und Rugianische Justitz-Historie *p.* 49. die Landdinge ausdrücklich provincialia vel *generalia* terrae placita genennet, und also zu erkennen gegeben wird, daß Placita provincialia und

Placita

Placita generalia Synonyma sind. Selbst der Herr Verfasser der Bestärkung räumet p. 8. ein, es wären die Placita generalia höhere Gerichte gewesen, dahin die Appellationes von den Centenis und Voigteyen gegangen, und Herr C. G. J. in den addendis zu STRUVII Discours von Landständen p. 110. bemerket, daß die Edelleute und Landbegürtete für diesen Gerichten stehen müssen. Von dem Möllnischen Landgerichte erweiset dieses insonderheit folgendes Documentum: „Ingebrachte Clag Jürgen Lüdemans tho Lübich vor dem geholdenen Recht von Möllen,

den 4ten July Anno 80.

„Contra

„Hanß Kholthoff.

„Erbaren und Ehrentvesten, Günstigen Her Hoplüde, Dingeßlüde und de „gantze Versamblinge alhir thokegen, unse anliegendes Beschwer khonne wy „klagende nicht vorentholden, dat idt sick vergangen Vastelavende begeven und „togedragen heft, dat myn Broder und unse Schwager Jürgen Wessel wahn„haftich tho Kastorp, eine Myller in dem Velde gehat heft und desulvige gewa„ret, kehmen sines Nabers Quick und drengen eme up de Miller, er jaget se „henweg, se khamen gelick wedder, also dat myn Broder und unse Schwager „tornich wert, und werpet mit einen Handpille manck dat Quick also, und ver„wundet ein Hovet Queckes, daraver Jürgen Wessel verklaget, by sinen Jung„hern Hanß Koldthoff, desulvige let eme nemen II. Ossen, und de Hußman „nimt eme II. Hovet Quickes, und heft desulvige noch by sick, darna verdragen „de Nabers den Handel by den Junghkern, dat myn Broder und unse Schwa„ger mot einen Ossen vor den Brocke missen, und schall den Hußman geven fieff „Dahler vor sienen Schaden, als nun de Handel also twischen den Jungkern „und den Hußmann vordragen, kumpt de Jungkher Hanß Koldthoff, und let „mynen Broder und unsen Schwager Jürgen Wessel ansеggen, ehr schall sick „binnen dreen Dagen uht Kastorff weg macken mit Fruwen und Kindern, und „ehme dat Höffte und Erve mit aller Thobehöringe overlaten, darinnen sick unse „Broder und Schwager (wo der nicht unbillig) weigelycken gemacket, syn Vaderlicke „Erve also tho vorlaten In den nhun alß myn Broder und unse Schwager dat nicht „dohn will, khümbt sin Jungcker Hanß Koldthoff her, und halet mynen Broder und „unsen Schwager von den Bede in nachtschlapender Tydt, setten ehm in eine harde „Gefencknisse, dwinget ehm mynen Broder und unsern Schwager dartho, wolde he „anders der harden Gefencknisse entlediget syn, Jdat he ehm mot schweren, dat he „ehm dat Erve overlaten will, und sick Kastorpes entholden, mit wat foge Recht „und Billigkeit Hanß Koldthoff solches deyt, will wy Gott und dem Rechte

„heimgestellet hebben; Den myne Broder und unse Schwager heft eme nenen „Havedenst versetén, ist eme ock nene Pacht offte Schulde schuldig gebleven, „und wy Broder und Süster hebben der Ort van den Hoffe alse van unser Va„derlicken Erve nichtes bekhamen: Ist derhalben nun Erbaren, günstigen Junck„hers, Dingslüde und alle de jenen de tho dem Rechte gehören, unse frundt„licke Bede, willen erkennen van Rechtswegen, Nademale de Jungkher Hanß „Koldthoff mynen Broder und unsen Schwager dar tho Kastorp nicht lyden „edder dulden kan, dat dat Höffte, sambt Acker, Wyschen und Wyden doch „möchte gewardert und verkofft werden, und de Bröder und Süster, dat ere „van Rechtswegen ock möchten bekamen. Im Fall de Junckher Hanß Koldt„hoff etwas up den Acker gelenet, schall eme mit den Vörderlichsten wedde„rumb erlegget und bethalet werden, und stellen solches tho Erkandtnüsse des „Rechten. Actum Möllen Mandages nha Visitationis Mariae Anno 80.

„Asmus Weßell
„Jeronymuß Wrume
„Jürgen Lindemann.“

Man hat überdem in der Prüfung §. III. gezeiget, daß, wenn jemand von der herzoglichen Bothmäßigkeit gänzlich befreyet werden sollen, er vom Landding frey gesprochen ist, mithin wie durch einen besondern Vertrag die Regel: Dar dat Gud tho Landdinge ginge, dar schöle de Here ober herschoppen; aufgehoben worden; daher dann gemeiniglich die Begebung des Landdinges ein Kennzeichen der Unterwürfigkeit des erscheinenden, und der landesherrl. Hoheit desjenigen gewesen, dem das Landgericht zugestanden, auf welche Einwürfe der Herr Gegner die Antwort bisher schuldig blieben.

§. IX.

Von Bedeutung der Worte Burgensis und Serviens.

Es ist also der Unterschied zwischen höhern und niedern Landgerichten sattsam erwiesen und dargethan, daß, ohne selbigen zu beobachten, die gegenwärtige Streitfrage nicht gründlich erörtert werden kann. Ich schreite daher zu den übrigen Sätzen des Herrn Verfassers der Betrachtung, welche den meinigen widersprechen, fort. Darinn sind wir einig, daß der heutige Landadel nicht alle andre freye Leute von dem Amt eines Voigts ausgeschlossen habe. Nur hält der Herr Gegner p. 9. dafür, es erwiesen solches folgende Worte der in der Prüfung angezogenen Chartae Osnabrugensis nicht: Ita tamen quod Ministerialem ecclesiae sive Militem, sive Burgensem, sive Servientem instituat, weil sich solche nicht sowohl durch Ritter, Bürger und Bauer, als vielmehr durch Ritter, Burgmann und Knappe expliciren ließen, maßen der Voigt ex Ministerialibus ecclesiae genommen werden sollen, worunter so wenig der

Bürger, als Bauer gehöre. Allerdings fanden sich aber unter den Ministerialibus ecclesiae auch Bauern. Siehe meine Observationes Jur. & Hist. Germ. p. 61. und die Vindicias Juris venandi p. 37. imgleichen Herrn SENCKENBERG *in Corp. Jur. feud. Germ. praef.* §. 48. und besonders lehret solches vom Stift Osnabrück MASCOV *in Notitia Juris & Judiciorum P. IV. c.* 5. §. 3. *seqw.* Ich glaube jedoch keinesweges, daß hier durch Servientem ein Bauer verstanden werde. Ministerialis bedeutet in der Charta überhaupt einen Bedienten. Unter diesen waren diejenigen am geehrtesten, welche die ritterliche Würde erlanget hatten, und nennet man sie daher zuerst. Demnächst mögen die in des Bischofs Diensten stehende Bürger zu selbiger Zeit wohl ansehnlichere Aemter verwaltet haben, als die auf dem Lande wohnhafte Knapen, maßen in dem XIV. Seculo jene deren fähig waren. Es ist gleichwohl die Rangordnung in alten Diplomatibus nicht jedesmal sorgfältig beobachtet, daher auch sonst wohl Bürger denen von Adel, ja Grafen und Herren fürgesetzet worden. Siehe meine Observationes Jur. & Hist. Germ. p. 85. Eine Distinction erfordert membra opposita. Die adelichen Burgmänner werden aber nicht füglich denen Rittern und Knapen entgegen gesetzet, sondern sie waren insgesammt entweder Ritter oder Knapen.

§. X.

In der Prüfung §. VII. ist angeführet, wie das obrigkeitliche Amt nicht in blosser Entscheidung der vorgekommenen Rechtshändel bestanden, sondern sich auf die mehresten übrigen Regierungsgeschäfte erstrecket habe, und sogar in den Gerichten nach der Schöppen Gutbefinden Gesetze gemachet worden. Der Herr Verfasser **der Betrachtung des Entwurfs** wendet p. 10. 11. 12. hierwider ein, Gesetze zu machen, habe gar nicht zum voigteylichen Amt gehöret, sondern solches die Landesherren, oder die mit dem Köhrrecht versehene Burgermeister und Rath gethan, gleichwohl aber der Voigt die Aufsicht auf die Policey und alles übrige, wodurch das Wohl und der Ruhestand der Untergebenen müssen erhalten werden, bey dem obrigkeitlichen Amt zugleich mitgehabt.

Wiefern die Voigte an den Regierungsgeschäften Theil gehabt.

Man fand aber bekannter maßen überaus wenig geschriebene Gesetze für Zeiten in Teutschland, deren sich die Richter in Entscheidung streitiger Fragen bedienen können, und überließe solche dem Gutbefinden der Schöppen, welche nach den alten Gewohnheiten erkenneten; daher denn die mehresten alte teutsche geschriebene Rechte, Sammlungen solcher Aussprüche und Schlüsse sind, die der Kaiser selbst nicht ändern konnte, sondern sich bey seinem Lehnhofe nach demjenigen mußte richten lassen, was die Schöppen der Gewohnheit gemäß zu

eyn bezeugten, wie Herr SENCKENBERG *in Corp. Jur. feud. Germ. praef.* §. 24. angemerket. Da nun die Voigte das richterliche Amt übten, so konnten sie zugleich durch ihre Schöppen vest stellen lassen, was in vorkommenden Fällen Recht oder Unrecht sey. Haben sie übrigens alles besorget, was der Unterthanen Wohl- und Ruhestand erfordert, so haben sie die Administration der Regalien gehabt, jedoch dergestalt, daß dem Landesherrn von den gemachten Verfügungen Red und Antwort zu geben war, welches auch das höchste Gericht des Landes zu thun schuldig. Da aber gezeiget worden, wie sehr viel Voigteyen keine Centgerichte, sondern höhere Landgerichte gewesen, und daß diese von den alten gräfl. Gerichten keinesweges zu unterscheiden sind, so kann der Herr Gegner p. 12. die Vasallen von der voigteylichen Jurisdiction deswegen nicht ausnehmen, weil sie unter keinen Centenariis stunden, wiewohl auch dieses annoch einen Beweis erfordert.

§. XI.

Der Erniedrigung des Heerschildes unerachtet, können Lehnleute mit ihrem Willen geringern Lehnsherren übertragen werden.

Die Exemtion der im Lande Möllen seßhaften adelichen Vasallen von der verpfändeten Voigtey zu behaupten, brauchet der Herr Gegner noch ein anders aus den Lehnrechten genommenes Argument. Er berufet sich nämlich darauf, daß kein Lehnmann von seinem Herrn einem geringern, folglich die Möllnische Vasallen von den Herzogen zu Sachsenlauenburg der Stadt Lübeck nicht übertragen werden können. Man hat ihm in der **Prüfung** §. VIII. geantwortet, daß dieses nur Platz finde, wenn die Veräusserung wider Willen des Vasallen geschehen, die Möllnische Lehnleute hätten aber darein gewilliget, daß man sie mit der Herrschaft Möllen an Lübeck verpfänden möchte. In der Bestärkung des Entwurfs wird wider den Majorem dieses argumenti p. 13. vorgebracht, daß nach den teutschen Lehnrechten, wenn die Vasallen an einen geringern Lehnherrn kommen, ihr Consensus nicht verhindern können, daß derselben Heerschild erniedriget worden. Die Stelle des Sächsischen Rechts, worauf sich dieses alles gründen soll, lautet *Lib.* 3. *art.* 65. also: „Wird ein Mann seines Genossen oder „Ungenossen Mann, sein Geburth, noch sein Landrecht hat er damit nicht ge„kränket, seinen Heerschild hat er aber damit geniedert.“ Hier wird mit keinem Wort gesaget, daß einer unmöglich seines gleichen oder eines geringern Lehnmann werden könne, sondern nur daß solches ohne Erniedrigung des Heerschildes nicht geschehen könne. Die Sache an sich ist also ganz möglich, und etwas so gar hartes nicht, weil der Geburtsadel dem Lehnmann dennoch verbleibet; Wie denn Herr ESTOR de Ministerialibus §. 289. gar wahrscheinlich lehret, daß in den Heerschilden der Ordo militum, nicht aber des Adels anzeiget werde. Er schreibet §. 294. Idem esset, si quis copias imperii (die Reichsarmee) vellet

divi-

dividere, atque in ordines locare. Primo loco tunc occurrent Caesariani, deinde milites Principum, quos vocamus ecclesiasticorum, ceteri. Hätte aber auch die Erniedrigung des Heerschildes in den ältern Zeiten bösere Wirkungen gehabt, so ist doch solches alte Recht nachmals geändert, und seit verschiedenen Jahrhunderten ein Fürst des andern und ein Edelmann des andern Vasall ohne Abbruch seiner Ehre. Der Herr von BEEHR erweiset dieses in seinen *Rebus Mecklenburgicis lib. 4. cap. 1. p.* 497. 498. mit verschiedenen Exempeln, und schreibet: Nihil Sec. XIII. & sequentibus fuit frequentius talibus foederibus inparibus per modum vasallagii contractis. Pro stipendio enim saltem annuo princeps alteri potentiori sacramentum dicere clintelare haud dubitabat. Man wirft ferner in der Bestärkung *p.* 14. ein, daß in dem Schwäbischen Lehnrecht *c.* 87. nicht stehe, es könne mit Urlaub des Mannes an jemand geringers des Mannes Gut aufgegeben werden. Die Argumenta a contrario sensu sind aber in Erklärung der Gesetze vollkommen bündig. Da nun das Schwabenrecht will, es könne der Mann widersprechen, wenn der Herr dessen Gut ohne seinen Urlaub einem geringern aufgiebet, so verstattet es keinen solchen Widerspruch, wenn das Gut mit des Mannes Urlaub aufgegeben wird, welches auch ganz natürlich, weil ein jeder seinem Recht entsagen kann. Daher denn der Ausspruch Herzogs Erich zu Sachsen in Hrn. SENCKENBERGS *Primis lineis juris feudalis n.* 56. von einer ohne des Lehnmanns Willen geschehenen Veräußerung zu erklären. Daß aber die Verpfändung der Voigtey Möllen mit des Adels Einwilligung geschehen, wird darinn gemeldet mit folgenden Worten: De consilio & beneplacito fidelium & Vasallorum nostrorum pariter & cum consensu Consulum nostrorum in Mölne ac omnium aliorum, quorum ad hoc consensus fuerunt requirendi, -. - vendidimus - - oppidum nostrum Möllne cum dominio nostro & advocatia nostra &c. Gesetzt aber das Dominium directum hätte nicht verpfändet werden können, so hinderte doch solches keiner Uebertragung der landesherrlichen Hoheit über die Lehngüter, wovon nur anitzt die Frage.

§. XII.

Die ausdrückliche Ausnahme der Lehnleute bey den Verpfändungen eines Landes erweiset, daß die

In der Prüfung §. XII. ist ferner behauptet, die Ausnahme der Lehnleute bey den Verpfändungen einiger Voigteyen erweise, daß sie gemeiniglich dem Pfandinnhaber mit übertragen worden.

Hierauf antwortet der Hr. Verfasser der Betrachtung p. 15. (1) Wenn die Landvoigteyen an solche Käufer verkaufet worden, woran die Vasallen ohne Erniedrigung ihres Heerschildes nicht kommen mögen, so habe es cæteris paribus noch wohl einigen Grund, daß eine widrige Präsumtion entstehe, warum

sie gemeiniglich dem Pfandsinhaber mit übertragen worden.

die Vasalli, wenn sie nicht mit verkaufet wären, hier nicht eben so gut, als sonsten anderswo excipiret gewesen.

Würde sich auch (2.) kein Casus finden, da Vasalli mit der Landvoigtey verkaufet, und deren nicht absonderliche Meldung im Kaufcontract geschehen sollte.

Es ist aber (1.) bereits §. XI. dargethan, daß die Erniedrigung des Heerschildes keine Veräusserung der Vasallen behindert habe, wenn sie mit ihrem Willen geschehen. Weil es nun in gegenwärtigem Fall daran nicht mangelte, so fällt die Vermuthung der Ausnahme hinweg.

(2.) Ist eine Petitio principii, daß mit der Landvoigtey keine Vasallen verkaufet worden, ohne daß derselben ausdrückliche Meldung geschehen. Denn man setzet voraus, sie wären nicht mit verkauft, wenn ihrer der Contract keine Meldung thut, welches jedoch irrig. Die Beleuchtung der Stadt Lübeckischen *Deduction*, die *Terram Moellne* betreffend, erweiset p. 15. 16. daß im Lehnbriefe nicht allemal die Vasallen namhaft gemachet sind, obwohl sie auch von selbigen reden. Warum sollte dieses in Wiederkaufs- und Pfandcontracten mehr erfordert werden?

§. XIII.

Zu der Zeit, als die Möllnische Voigtey verpfändet ist, sind schon vielfältig schriftliche Documenta in den Gerichten ausgefertiget.

In dem Entwurf p. 41. 42. will man behaupten, es sey zu den Zeiten, als Möllen verpfändet worden, das Schreiben in den Gerichten so ungewöhnlich gewesen, daß sie auch nicht einmal vidimus der Urthel ausgegeben. Hingegen ist in der Prüfung §. XI. dargethan, wie zu selbiger Zeit über die gerichtliche Handlungen denen Parteien allerdings vielfältig Documenta ertheilet sind. Hierauf repliciret nun der Herr Verfasser der Bestärkung p. 15. 16. es werde im Entwurf nur negiret, daß bey den voigteylichen Landgerichten der Zeit bereits ordentliche Schreiber gehalten wären.

Darauf kommt es aber wenig an, und ist solches weder im Entwurf bejahet, noch in der Prüfung verneinet. Die Frage bestehet vielmehr darinn: Ob, wenn etwas wichtiges in Gerichten vorgangen, solches zu Papiere gebracht worden? Da dieses besage angeführter Proben in andern Gerichten üblich gewesen, so ist zu vermuthen, daß es auch im Möllnischen Landgericht geschehen. Der Herr Gegner produciret selbst in der Bestärkung p. 14. ein Lauenburgisches schriftliches documentum judiciale, und oben in §. X. ist auch von mir ein Möllnisches beigebracht.

Daß übrigens bisher niemand gestehen wollen, daß er das Möllnische Landgericht gehabt, thut nichts zur Sache. Die Stadt Lübeck bekennet, daß ihr ein Voigteygericht verpfändet worden, und nach geendigter Pfandschaft mit

allen

allen Pertinentien zu restituiren ist. Wie weit sich solches erstrecket hat, müssen die dabey verhandelte Acta ergeben.

Wenn Lauenburg gleich, wie p. 16. begehret wird, die alte Lauenburgische Landgerichts-Acta hervorbrächte, so würde Lübeck gewiß antworten, es folge daraus nicht, daß dergleichen bey ihr fürhanden. Man endiget den Streit am ehesten, wenn der von dem hochpreißlichen Kaiserl. Kammergericht erforderte Eid geleistet wird, und ist nicht abzusehen, warum die Stadt so ungern sich dazu entschließet, wenn gar keine ihr in gegenwärtigem Reichsstreit nachtheilige Protocolla und gerichtliche Handlungen vorhanden.

§. XIV.

Weil die Grafen v. Hollstein sich nur die Lehnfälle und Ritterdienste vorbehalten, so war die landesherrl. Hoheit über den Stormarschen Adel der Stadt Lübeck allerdings mit verpfändet.

Daß die in der Möllnischen Pfandschaft wohnhafte adeliche Lehnleute mit verpfändet worden, erweiset Lauenburg zum Ueberfluß auch dadurch, daß (1.) denen Vasallis in Terra, die Beibehaltung ihrer Rechte ausdrücklich bedungen ist, und (2.) die von Ritzerau bekant haben, ihre Güter wären in den Panden belegen.

Hierauf antwortet nun der Herr Verfasser der Bestärkung p. 17. 18.: es wären *in* dem Briefe, mittelst dessen Graf Adolph von Hollstein das Land Stormarn der Stadt Lübeck anno 1375. verpfändet hat, die Vasalli gleichfalls ausdrücklich ausgenommen, und dennoch zugleich folgendes bedungen: „Vortmer „uze Ridder unde Knechte de in den vorescreevenen Panden bezeten zyn, de „scholen tu uze Denste zitten, unde de van Lübecke schollen de by Rechten la„ten.“

Es erhellet aber aus diesem Pfandbriefe nicht, daß die adelichen Lehnleute von der Verpfändung gänzlich ausgenommen worden. Die Worte, womit man solches erweisen will, lauten also: „Hyr hebbe wy utgenomen - - wes „uns anerven mag, unde anvellick iß. Kerken-Lehn unde Geestlicke Leen, Rid„der-Lehn unde Ridder Deenste.“ Da denn nur bloß die angefallene Lehne und der Ritterdienst dem Grafen von Hollstein vorbehalten werden. Eben diese Befugnisse stehen demjenigen Lehnsherren zu, welcher in fremden Territoriis Lehne hat. Wer folgert aber daher, daß diese Lehne von der landesherrlichen Hoheit desjenigen, unter dem sie gelegen, befreyet sind? Der angeführte Contract erweiset daher keinesweges, daß der Stormarische Adel und dessen Unterthanen nicht die der Stadt Lübeck mit dem Lande außer Zweifel verpfändete Landgerichte begehen, und für selbigen Recht nehmen müssen.

§. XV.

Vermöge Contractus

Es giebt ferner 3) die Unterwerfung der von Ritzerau deren Geständniß, daß ihr Gut unter der Stadt Lübeck Verbiddung belegen sey, zu erkennen.

Hier-

d. 1359. soll nicht die Stadt Lübeck die herzogl. Lauenburgische Lande, sondern vielmehr die Herzoge das Lübeckische Pfandgut vertheidigen.

Hierwider wird in der Bestärkung p. 17. (a.) eingewandt, das Wort **Verbiddung** bedeute so viel als Defension. Möllen sey aber nicht sowohl um Vortheils willen an die Stadt Lübeck verkauft, als daß sie daraus der Herzoge von Lauenburg Terram Möllne nebst der gemeinen Landstraße defendiren sollen.

Allein es ist ganz irrig, daß die Herzoge von der Stadt Lübeck jemals eine Defension ihres Landes ausgedungen haben. Wann der Kaufbrief d. 1359. saget: Ad defensionem terrae nostrae & communis stratae regiae vendidimus Consulibus ac civibus civitatis Lubec oppidum nostrum Möllne; so wird dadurch angezeiget, daß die Kaufgelder zur Landesvertheidigung angewandt worden, vermuthlich um die den Erbverträgen des Hauses Sachsen zuwiderlaufende Veräußerung zu rechtfertigen. Auf eben die Weise verpfändete man anno 1370. Bergerdorf, und heißet es in dem darüber errichteten Contract von dem Kaufgelde oder Pfandschilling: In nostros aut terrae nostrae usus convertimus & exposuimus, & cum quibus terram nostram, castra & munitiones nostras melioravimus & reparavimus, & adhuc meliorare & reparare proponimus. Es fehlet so viel, daß vermöge Contracts d. 1359. die Stadt Lübeck des Herzogs von Lauenburg Lande schützen sollen, daß vielmehr der Herzog versprochen: Si aliquis seu aliqui dictum oppidum Möllne cum suis appertinentiis saepetactis circumvallare, obsidere vel expugnare voluerint, aut etiam communem stratam invadere, seu aliquibus insidiis aut molestiis praesumserint depravare, ne hoc fiat, totis viribus nostris, & cum Vasallis nostris ac famulis obsistere seu resistere volumus ac debemus.

§. XVI.

Der Pfandcontract d. 1407. kann von demjenigen Ritzerauen Gut nicht reden, welches ao. 1452. unter Lübeckischer Verbiddung belegen war, oder es ist zu selbiger Zeit

(b) Soll Ritzerau nur deswegen in der Lübeckischen Pfandschaft gelegen haben, weil es bereits anno 1407. der Stadt Lübeck verpfändet gewesen.

Allein von solcher Verpfändung kann man es unmöglich verstehen, wenn Hanß von Ritzerau ad 1452. schreibet, daß sein Gut in Lübeckischen Pfanden, und unter der Stadt Verbiddung belegen sey. Denn er saget dieses von einem Gute, welches damals in seinen Händen war, und worauf er aus dem Lübeckischen Gericht Nütze einen Unterthanen mit Gewalt gebracht hätte. Der Pfandbrief von 1407. redet also entweder von diesem Antheil der Ritzerauischen Güter ganz nicht, oder es hatten die von Ritzerau das verpfändete Gut damals bereits wieder an sich gebracht, welches um destomehr glaublich, da nach der Zeit ao. 1465. und 1468. die sämmtliche Güter an die Stadt Lübeck allererst verkaufet worden.

§. XVII.

Einen starken Beweis, daß die Hoheit, sammt dem lehnsherrlichen Recht über des Adels Güter mit verpfändet ist, enthält 4) der Crumessen Pfandhuldigung d. 1370., welche solange gelten sollen, bis die Herrschaft Möllne von der Stadt Lübeck zurück gegeben worden. das Pfand bereits wieder eingelöset gewesen.

Der Herr Verfasser der Beſtärkung vermeinet, es könne dieser Huldigungsrevers auf die Loose von Möllen gar füglich ausgesetzet seyn, und gleichwohl aus der Möllnischen Pfandschaft nicht herrühren. Es wäre vielleicht Schenkenberg sammt Bergerdorf an die Stadt Lübeck kommen, und habe der Huldigungsbrief mit dem Möllnischen Wiederkauf nichts zu thun, weil solcher 11 Jahre vorher getroffen ist. Schenkenberg gehöret allerdings zur Möllnischen Pfandschaft.

Warum sollte aber (a) die Huldigung nicht so lange dauren, als das Bergerdorfische Pfand dauret, wenn Schenkenberg ein Pertinenz der Herrschaft Bergerdorf wäre?

Ferner (b) versprechen die von Crumesse in der Pfandhuldigung „by derr „Stadt und den Rade tho Lübeck tho blieben mit Deenste und aller Pflicht, alse „se der Herschop von Oldings hebben plichtig gewesen un noch plichtig sin.“ Dieses mag man von keiner andern, als der Herrschaft Möllen verstehen, von welcher kurz vorher gesaget war, daß bis zu deren Abtretung die Pfandhuldigung dauren sollte. Von Bergerdorf ist hier ganz keine Rede, und von der Herrschaft Lauenburg kann es auch nicht verstanden werden, weil selbiger die von Crumesse nach der Verpfändung wegen Schenkenberg keinesweges zu dienen pflichtig geblieben, maßen sie sonst zwey Herren von einem Gute Lehndienste leisten müssen, daher denn keinen Zweifel leidet, daß Schenkenberg zur Voigtey Möllen gehöret hat, welches selbst die Stadt Lübeck in der oft gedachten nach Cölln gesandten Specie facti behauptet.

Dessen Gegentheil (c) der Umstand nicht erweiset, daß die Pfandhuldigung 11 Jahre nach dem Verkauf der Voigtey Möllen geschehn. Denn diese ist vielleicht nicht die erste gewesen, welche von denen Crumessen geleistet worden, und haben sich des Eggert, Hinrich und Marquards Vorfahren wohl bereits auf eben die Weise der Stadt Lübeck verbindlich gemachet.

Es ist auch nichts neues, daß dergleichen Huldigungen nicht so fort beim Antritte der Regierung aufgenommen werden, sondern man verschiebet sie öfters viele Jahre, bevorab wenn mit denjenigen, welche sie leisten sollen, noch einige Irrungen vorher abzuthun sind.

§. XVIII.

Indem die Stadt Lübeck ihrem Geständniß nach einen ungegründeten wiederruflichen Titulum vorgeschüzzet hat, ist von ihr bekannt, daß sie mit keinen andern gegründeten unwiederruflichen versehen, als welcher mit dem angeführten nicht zu reimen ist.

Es ist in der Prüfung §. IX. diensamst angenommen, daß die Stadt Lübeck gestehet, wie sie sich zwar der Möllnischen Landvoigtey ehemals angemasset, dazu aber nicht berechtiget gewesen, weil hieraus folget, daß ihr ein anderer Titulus mangele, mithin die zur Landvoigtey gehörige Oerter von derselben widerrechtlich besessen werden.

Der Herr Verfasser der Betrachtung meinet diese Schwierigkeit erstlich p. 22. mit der Antwort zu heben, daß kein Reichsstand schuldig sey, dem andern Titulum zu ediren.

Davon aber ist allhier die Frage nicht, sondern Lauenburg gründet sich vielmehr darinn, daß die Stadt Lübeck einen Titulum invalidum längst ediret und also bekannt hat, daß sie kraft desselben die zur Landvoigtey Möllen gehörige Oerter besitze, mithin ihr ein Titulus validus fehlen müsse.

Man kann von keinem vernünftigen Menschen glauben, daß derselbe zu seiner Vertheidigung etwas ungegründetes vorbringen werde, dafern er mit andern, ihn sattsam schützenden wohlgegründeten Einwendungen versehen ist, und es wäre eine thörichte Bemühung desjenigen, der eine Sache zu behalten wünschet, wenn er darthun wollte, sie sey ihm verpfändet, obwohl sein Eigenthum zu erweisen stehet, oder auch den Rechten nach zu vermuthen ist. So unbesonnen hätte aber die Stadt Lübeck gehandelt, wann sie mit Verschweigung der wohlgegründeten, ihr ein unwiederrufliches Recht mittheilenden Titulorum, einen nichtigen und wiederruflichen angeführet, mithin ohne Grund behauptet hätte, es wären die Oerter qu. Möllnische Pfandstücke. Dieser Satz widerspricht demjenigen, hinter welchen die Stadt sich anitzo verkriechen will, daß nämlich die Voigteydörfer durch besondere Contracte, die sie nicht ediren dürfe, von ihren Vorfahren erlanget wären. Denn niemand kaufet eine Sache zweymal. Indem man also vorgegeben, die Landvoigtey anno 1359. nebst dem Städtlein Möllen erkaufet zu haben, so ist negiret, daß solches mittelst neueren Contracte geschehen, folglich das Lauenburgische Fundamentum intentionis längst eingestanden, und da Lübeck nunmehro die Nichtigkeit solcher Einwendungen erkennet, bedarf es keiner fernern Editionis tituli, sondern muß sammt der Stadtvoigtey auch die Landvoigtey, (welche jedoch niemals getrennet gewesen) herausgegeben werden.

§. XIX.

Die angeführte Tituli speciales thei-

Es fällt auch zweitens die Nichtigkeit der in der Betrachtung p. 22. angeführten Titulorum Specialium in die Augen, mithin ist ein abermaliges Bekenntniß fürhanden, daß keine Contracte beizubringen sind, welche dasjenige

strei-

streitige Recht, so die Stadt Lübeck im Besitz hat, ihr unwiederruflich mittheilen.

Man berufet sich darauf, daß 1) Nüsse und 2) Duvensee von denen Herzogen von Sachsen anno 1370. mit Bergerdorf verkaufet worden.

Lauenburg kann dieses gar wohl einräumen, weil der Stadt Lübeck nicht der mindeste Vortheil daher erwächset. Denn dieselbe muß auch dasjenige, was sie vom Bergerdorfer Pfandschilling unter sich hat, mithin die Dörfer Nüsse und Duvensee, herausgeben. Es leget der anno 1401. zwischen Herzog Erich von Sachsen und der Stadt errichtete Vergleich klar für Augen, daß nur ein Theil solches Pfandes dem Hause Sachsen damals zurück gegeben worden, das übrige aber in der Stadt Händen bleiben sollen, bis ihr deswegen die Loose geschehen. Der Perlebergische Vertrag d. 1420. hat auch diesen Pfandcontract nicht aufgehoben, maßen jener denen Städten Lübeck und Hamburg nur mittheilete, was sie den Herzogen in der Fehde abgewonnen hätten. Sie konnten ihnen aber unmöglich die Stücke abgewinnen, in deren Possession die Stadt Lübeck anno 1401. verblieben.

len besagter Stadt kein Jus territoriale, und an sehr wenigen Orten ein unwiederrufliches Eigenthum mit.

Es sind 3) Poggensee; 4) Woltersdorf; 5) Tramme; 6) Koberg; 7) Zirksfeld; 8) Lutken Ritzerau, wie auch 9) das Schloß Ritzerau sammt denen wüsten Feldmarken Silkendorf und Mannau zwar allerdings von der Familie von Ritzerau verkauft. Als aber Herzog Johann von Sachsen in diesen Verkauf gewilliget, hat er sich und seinen Nachkommen den Wiederkauf und die Loosung nach geschehener Revolution der Voigtey Möllen vorbehalten. Siehe die Nachricht *de dominio & advocatia* **Möllen in den Beilagen** p. 97. 99. 105. Müssen demnach alle diese Ritzerauische Güter, wenn man dafür 7000 Mark und 3700 Fl. 10 Schill. erleget, an Lauenburg abgetreten werden.

10) Ist zwar Sirksrade mit Herzogl. Consens veräußert, dadurch aber nur das privatum dominium, und nicht die Landeshoheit dem Käufer, einem Lübeckischen Bürger, zu Theil worden. Denn man verkaufte ihm das Gut mit aller Gerechtigkeit, wie es die von Berkentin gebrauchet hatten. Ibid. p. 265. welche sich nimmer einer Unmittelbarkeit angemaßet, sondern Lauenburgische Landsaßen gewesen.

11) Wegen Hollenbeck wird eingewandt, daß es laut der, der Nachricht von dem Dominio und Advocatia Möllen beigefügten alten Beschreibung p. 112. anno 1372. von Scharfenberg, an einen Namens Ludeking von Möllen cediret worden.

Es erhellet aber hieraus nicht, quo titulo solche Ceßion geschehen. Indem gedachte Beschreibung der Lauenburgischen Deduktion beigefüget ist; hat

man nicht alles, was darinn enthalten, für richtig erkannt, am wenigsten aber nachgegeben, daß Hollenbeck kein zur Möllnischen Pfandschaft gehöriges Dorf sey, sondern vielmehr das Gegentheil ausdrücklich behauptet. Tacita autem confessio, quae instrumenti productione oritur, nil potest operari, vbi expressa est contradictio. MASCARD de probationibus concl. 916. n. 4. MEVIVS consil. 108. n. 14. Am wenigsten wird man sich in den Sinn kommen lassen, daß der Lübeking eine landesherrliche Hoheit erlanget hat.

12) Ist Niendorf der Wiederloose unterworfen, und muß nebst den Dörfern Dargow und Eckhorst gegen Empfang von 2637 Mark abgetreten werden.

13) Soll vom Dorfe Alten-Möllen die Familie von Wackerbart anno 1432. ein Erbe an den Schäfer zu Lübeck verhandelt haben.

Findet sich der Kaufbrief im Lübeckischen Archive (wie die der Nachricht de dominio & advocatia Möllen p. 251. beigefügte Designation solches glaublich machet); so wird er ergeben, daß das verkaufte Erbe ein geringes Stück Landes gewesen; und erhellet also keinesweges, daß Alten-Möllen nicht zur Möllnischen Pfandschaft gehöret hat. Denn daß in selbiger Dominia privatorum gewesen, glaubet man gerne.

Eben dieses ist 14) wegen der zwey Hufen Landes zum Bredenfelde zu erinnern, welche einem Priester zugehöreten. Ibid. p. 248.

15) Haben die von Crumesse keinesweges das Dorf Schretstacken, sondern nur daraus eine jährliche Rente von 32. Mark verkaufet. Diese mag nicht richtig abgeführet, und dadurch das Dorf in der Käufer Hände gekommen seyn, welche und ihre etwanige Cessionarii sich solcherwegen keines Eigenthums desselben anmaßen können, sondern mit der verschriebenen jährlichen Rente befriedigen müssen. Rejicitur enim in annuis reditibus pactum commissi ad amittendam in casu morae rem censui subjectam, BOEHMER *I. E. P. Lib.* 5. *tit.* 19. §. 66. wiewohl auch ein solcher Lex commissoria in dem Vertrage nicht einmal enthalten.

16) Ist zwar allerdings das Gut Cronsfort an Zegeboden Crispinen anno 1380. verkaufet, und gleiche Bewandniß hat es

17) mit Grinau. Die Hälfte beider Güter ist aber der Wiederloose unterworfen. Siehe die Nachricht von dem *dominio & advocatia Möllen* in den Beilagen p. 146. 147. und obwohl das Eigenthum der andern Hälfte, wie auch

18) das Dorf Bliesdorf in keinen Anspruch genommen werden kann, so gehören sie doch, was die Landeshoheit betrift, zum Herzogthume Sachsen-Lauenburg, maßen die Concession (Ibidem p. 137.) selbige nur von der Beede

und

und dem Landdinge befreyet, hingegen aber zur Landesvertheidigung ausdrücklich verbindet, an deren Platz heutiges Tages bey Bürgern und Bauern die Contributionslast tritt.

19) Gestehet Lübeck, (Ibidem p. 149.) daß Castorf unter den Fürsten zu Sachsen gelegen, und ein gleiches wird

20) von Rundshagen in der bekannten Schenkenbergischen Specie facti ibidem p. 193. gesaget.

Auch 21) Crumesse und 22) Niemark nur wiederkäuflich besessen. Siehe ibidem p. 140.

Es lieget also aus den producirten Urkunden zwar für Augen, wie die Stadt Lübeck das Eigenthum eines guten Theils der angesprochenen Güter Titulo singulari erlanget hat, daß aber solcher Titulus wegen der mehresten Oerter wiederruflich, und gegen Empfang einer, in Betrachtung des heutigen Werths der Güter, gar geringen Geldsumme zurück gegeben werden müsse, wenn gleich die Landvoigtey, und mit selbiger die adelichen Güter nimmer verpfändet wären.

§. XX.

Die in dem Adelichen Gütern von denen Herzogen geübte Actus können mit deren Verpfändung wohl bestehen.

In dem Entwurfe ist daher gefolgert, daß dieses letztere nicht geschehen, weil von solchen adelichen Gütern gesaget wird, daß sie in der Herzoge von Sachsen Landen belegen. Die Prüfung versetzet hierauf p. 11, es sey noch heutiges Tages nichts gewöhnlicher, als daß man diejenigen Güter, welche einem andern verpfändet sind, die Seinige oder seine Güter nennet.

Dieses giebt der Herr Verfasser der Bestärkung p. 20. nach; Schränket es aber dahin ein, daß, wenn jemand in den Gütern, so verpfändet seyn sollen, diejenigen Actus exercire, welche der Pfandsinnhaber ausüben müssen, und solche Güter die Seinigen nennet, alsdann die angebliche Verpfändung derselben ohne Grund sey.

Weil aber in gegenwärtigem Fall unerwiesen, daß die Herzoge in den verpfändeten Gütern Actus exerciret haben, welche nur der Pfandsinnhaber ausüben müßte, sondern diejenigen Handlungen, so diesen Einwurf veranlassen, dergestalt beschaffen sind, daß sie mit dem Lübeckischen Pfandrecht bestehen können, so hat man keine Ursache allhier zu erörtern, ob des Herrn Gegners Satz richtig ist?

XXI.

Ohne der Herzoge Consens vermochte

Er meinet zwar, es komme ihm sehr zu statten, daß währender Pfandschaft die Herzoglichen Consensus ausgewirket worden, wenn Vasallen ihre Güter verkaufet haben, als wozu, seinen Gedanken nach, nur der Stadt Lübeck

die Stadt Lübeck als Pfandsinnhaberin kein Lehn in Erbe zu verwandeln.

Einwilligung nöthig gewesen, wann die Lehne zur Möllnischen Pfandschaft gehöret hätten. Denn weil der Pfandsinnhaber die Vasallos zu investiren befugt sey, so müßte er auch die Alienationes consensuiren, und gäben solche Consensus dem Käufer ein beständiges Recht.

Es ist aber der Satz offenbar irrig, daß, wer einen Vasallen zu belehnen hat, auch einer Veränderung des Lehns im Erbe Kraft mittheilen könne. Niemand ziehet in Zweifel, daß Prälaten die Befugniß haben, ihrer Kirche Vasallos zu belehnen. Niemand wird aber auch in Abrede stellen, daß ein solcher Prälat keinesweges bemächtiget ist, den Lehns-Nexum nachzulassen, und also die Kirchengüter zu veräußern, ohne alle bey den Alienationen nöthige Requisita Juris canonici in Obacht zu nehmen. Ein Pfandsinnhaber muß die ihm verpfändete Sache nicht schlimmer machen, sondern dergestalt zurück geben, wie er sie empfangen. Die Herrschaft Möllen wurde aber verschlimmert, da man viele Lehngüter den Lübeckischen Bürgern als Erbe verkaufen lassen. Es fällt demnach in die Augen, daß, wenn gleich die Lehne in der Voigtey Möllen mit selbiger verpfändet gewesen, dennoch niemand ohne Herzogl. Lauenburgischen Consens sie auf die Weise an sich bringen können, wie es von den Lübeckischen Bürgern besage der fürhandenen Contracte geschehen.

§. XXII.

Noch aus dem Pfanddistrikt Beeden zu erheben.

Nicht mit besserm Grunde wird die Befreyung von den Beeden für ein Kennzeichen der Lauenburgischen Hoheit gehalten.

Man hat in der Prüfung §. VIII. angemerket, daß solche die Unterthanen der Landesherrschaft nicht aus Schuldigkeit entrichtet haben, mithin Lübeck selbige so wenig fordern dürfen, als zu behindern Ursach gehabt, daß man sie denen Herzogen von Lauenburg, wie freiwillige Geschenke, gereichet.

Der Herr Verfasser der Bestärkung meinet aber *p.* 23. es wären die Landbeeden im XIV. Sec. allbereits solche Landsteuren gewesen, deren sich niemand entziehen können, wo er nicht eine Exemtion per privilegium erhalten. Es würde auch das Wort Landbeede mit dem Worte Schatzung verknüpft, daher sie nicht als eine freiwillige Gabe eingenommen seyn könnte.

Nun ist es zwar allerdings an dem, daß, wenn die Landbeeden einmal vom Lande verwilliget waren, kein Unterthan sich weigern dürfen, sie abzuführen, wenn er nicht eine besondere Exemtion erhalten. Die Verwilligung aber geschahe aus freyem Willen und ohne Zwang. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Schatzungen, als welche nicht insgesammt aus Schuldigkeit, sondern größtentheils freiwillig entrichtet wurden; Daher es dem Herrn Gegner keinesweges zu statten kommt, wenn man gleich die Collecten, welche im Lauenburgischen

auf-

aufgebracht sind, nicht nur Landbeeden, sondern auch Schatzungen genennet hat. Daß selbige voluntariae gewesen, erhellet auch daher, daß sie in dem Chronico Episcopatus Ratzeburgensis beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. 2. p.* 1989. spontanea terrae tributa genennet werden. Der Herr Gegner hat um destoweniger Ursach es zu bewundern, daß man dafür hält, es könne aus einem verpfändeten Lande dergleichen Steuer demjenigen, welcher solches verpfändet hat, entrichtet werden, da er selbst in dem Entwurf *p.* 26. dessen Beweis beibringet. Denn in dem von ihm allda mitgetheilten Stormarischen Pfandbriefe lesen wir folgende Worte: „Were ock dat wy ene mene Beede „beden over uze ganze Land, so schall us dezelbe Beede ock volghen in denzelven „Panden, alze anders wor in uzen Landen;" welches hier ausdrücklich bedungen worden, weil man dafür halten mögen, es gehöre die Landbeede zu den dem Pfandsinnhaber gebührenden Nutzungen des Pfandguts. In dem gegenwärtigen Fall konnte aber niemand auf solche Gedanken gerathen, da die Stadt Lübeck vermöge des Contracts d. 1359. nur jährlich 940. Mark aus der Pfandschaft erheben sollen, mithin auf keine Weise befugt gewesen, außerordentliche Steuren sich zuzueignen.

§. XXIII.

Die Herzoge haben zum Nachtheil der Stadt Lübeck keine Privilegia ertheilet.

Ich pflichte dem Herrn Gegner bey, wenn er behaupten will, daß der Verpfänder bey einem Landgericht in praejudicium des Pfandinnhabers keine Exemtion concediren könne, so lange dasselbe a nexu pignoris nicht befreyet ist. Es erhellet aber keinesweges, daß solches geschehen, und zum Präjuditz der Stadt Lübeck des Landgerichts Jura geschmälert worden. Sonder Zweifel hat auch diese darein gewilliget, und es gerne gesehen, daß ihre Bürger so wichtige Gerechtsame dergestalt erlanget haben, daß sie selbige nicht nur währender Pfandschaft, sondern auch nach deren Endschaft, behaupten können.

§. XXIV.

Ohne ihre Einwilligung hat besagte Stadt die Pfandgüter weder verringern wollen, noch können.

Es ist noch ein Zweifel zu heben, welcher in der Bestärkung p. 24. erreget wird. Man setzet nämlich voraus, daß der Möllnische Contract eine nach der Richtschnur des röm. Rechts getroffene emtio venditio cum pacto de retrovendendo sey, und folgert daher, daß die Privilegiati und Käufer der Lehngüter, wenn sie unter der Pfandherrschaft gestanden, der Herzogl. Consense gar nicht bedurft hätten, weil derjenige, welcher ein Gut wiederkäuflich besitzet, mit der gekauften Sache nach Belieben schalten und walten, folglich der secundus emtor von dem venditore primo solcherwegen nicht angesprochen werden, sondern dieser nur den emtorem primum actione personali zur Ersetzung des Interesse belangen könne.

Es

Es ist aber (1) höchst unwahrscheinlich, daß die Stadt Lübeck durch dergleichen Veräusserungen und Concessiones sich denen Herzogen zur Indemnisation verbindlich machen wollen. Um solches zu vermeiden, hat sie ihre Bürger an die Herzoge gewiesen. Der Herr Gegner nimmt bloß auf diejenigen Leute, welche Exemtiones und Consensus erlanget haben, sein Augenmerk, und erweget nicht zugleich, was für Bedenklichkeiten den Pfandsinnhaber widerrathen müssen, Veränderungen mit dem Pfandgut ohne der Herzoge Einwilligung vorzunehmen.

(2.) Ist es so ausgemacht nicht, daß derjenige, welcher cum pacto retrovendendi etwas verkaufet hat, nach Bezahlung des Kaufgeldes nicht auch von einem dritten Besitzer das verkaufte Gut wiederfordern können. Siehe COVARRUVIAM *Var. Resol. Lib.* 3. *c.* 8. *n.* 3. HUBERUM *ad ff tit.* de rescindenda venditione, §. 9. Die Rechtsgelehrten, welche solches regulariter verneinen, räumen es in dem Fall gleichwohl ein, si tertius possessor haud ignarus fuit pacti de retrovendendo, CARPZOV. *P. II. Const. I. Def.* 16. Jedermann aber war bekannt, daß die Herrschaft Möllen von der Stadt Lübeck nur wiederkäuflich besessen wurde, mithin dieselbe ihrem gegebenen Wort zuwider handelte, wenn sie sich außer Stand setzte, nach zurück erhaltenem Käufgelde, die gekaufte Sache, also, wie dieselbe zur Zeit des Kaufs gewesen, dem Verkäufer einzuliefern.

Es könnten daher selbst nach dem röm. Recht die Käufer und Privilegiati ohne der Herzoge von Lauenburg Einwilligung ihren Endzweck nicht erreichen, mithin ist es allhier eine überflüßige Untersuchung: Ob der Möllnische Contract nach der Richtschnur des römischen oder des teutschen Rechts getroffen worden?

Vierte

Vierte Abhandlung,

von dem Unterschied zwischen denen ehemaligen Ritterlichen Lehndiensten und heutigen Reuterdiensten.

§. I.

Der berühmte Rechtsgelehrte, welcher das anno 1718. zum Druck beförderte Rechtliche Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlicher Bezablung der Ritterpferde abgefaßt hat, stehet p. 23. 24. in den Gedanken, daß, im Fall der Landesherr seine Lehnleute zu Kriegszeiten, oder sonsten für Alters nöthig gehabt, sie aufsitzen, und gleich der itzigen Reuterey sich gebrauchen lassen müssen, weil die Ritterschaft des Landes nichts anders, als die Cavallerie, Reuterey, oder Truppen zu Pferde gewesen, welche statt eines Soldes den Genuß von ihren Lehnen und Lehngütern gehabt. Nun stelle ich in keine Abrede, daß die Reuterey zum Theil aus adelichen Lehnleuten bestanden. In Polen besteht sie noch heutiges Tages größtentheils aus der Ritterschaft. So wenig man aber daher folgert, daß die Unterwürfigkeit des Polnischen Adels und unserer Reuter nicht unterschieden, und jene gleich diesen, so oft es der König verlanget, aufsitzen, und Kriegsdienste leisten müssen, mithin denjenigen, welche ausser Stand sind, in Person zu erscheinen, kein Unrecht geschehe, wenn man sie nöthigte, zum Unterhalt der Reuterey jährliche Steuren zu bezahlen, so wenig folget aus der Pflicht bey gewissen Umständen, das Lehn mit dem Degen zu verdienen, die Schuldigkeit beständig in den Waffen zu seyn, oder zum Unterhalt des Militis perpetui Beitrag zu thun.

§. II.

Ein Soldat darf die Gerechtigkeit des Kriegs, worinn ihn sein Herr gebrauchen will, nicht untersuchen. Ganz eine andre Bewandniß hatte es mit den teutschen Lehnleuten. Man mußte sie durch gute Worte und starke Gründe zur Hülfe im Kriege bewegen.

Die adelichen Lehnleute leisteten in ungerechten Kriegen denen Lehnsherren keine Ritterdienste.

Denn diese war nach den longobardischen Rechten **Erstlich** niemand zu leisten schuldig, der die Sache seines Lehnsherrn für ungerecht hielt. *II. Feud.* 28. Siehe Herrn Estors Vorstellung derer Rechte und Geschäfte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichskriege zu beobachten pflegen. p. 198. Die teutschen Rechte theileten dem Lehnherrn keine größere Befugniß mit, und Herr Regierungsrath Senckenberg merket *in Selectis juris & hi-*

storiarum Tom. 3. *p.* 586. an: statim ut primum adversarius juri stare paratus, bellum non amplius fuisse justum, & hoc in casu vasallo licuisse dominum deserere. Es fehlte demnach denjenigen, welche die geforderte Lehndienste ungerne leisteten, selten an Scheingründen, ihr Aussenbleiben zu rechtfertigen.

Die Mecklenburgische Ritterschaft bediente sich anno 1626 folgender Entschuldigung: „Daß billig hiebey zu erwegen, daß die Vasallen ihren Lehnherrn „nicht in allen Fällen, sondern alsdenn, wenn sie durch rechtmäßigen Krieg und „Hostilitäten wider die Reichsverfassung bedränget, nicht aber, da sie ihnen „selbst Gefahr und Unruhen zuziehen, die Servitia militaria zu sistiren schuldig. „Weil denn die Ritterschaft nicht erfahren, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden mit je„mand Streit, Feindseligkeit und Mißverstand habe, sondern vielmehr aus J. F. „G. Erklärung vernommen, daß dieselbe bey der Röm. Kaiserl. Majestät in „höchsten Gnaden seyn, und mit beiden Königl. Majest. Majest. zu Däne„mark und Schweden in gutem Vertrauen und Correspondenz lebten, und Ihro „Königl. Majest. Majest. beiderseits die Einquartierung als Freunden vergönnet, „so wollte die Ritterschaft auch hoffen, J. F. G. werden zu Anforderung der „Roßdienste keine Ursache haben, sondern vielmehr aus hoher landesfürstl. „Obrigkeit die gnädige Verordnung machen, daß die Einquartierte, weil sie sich „als Freunde verhielten, ohne der Roßdienste Zuthun, aus dem Lande geschaf„fet, und die Straßen rein gehalten, und die Pässe vor fernere Einquartierung „und Einmarschiren gesichert bleiben mögen." Die Herren Herzoge von Mecklen„burg antworteten zwar hierauf am 28. September 1626. „Weil getreuen „Lehnleuten nicht unwissend, daß sie ihre Lehnherren mit bereitwilligen, unwe„gerlichen Leistung des schuldigen Roßdienstes, und andrer Lehnspflicht, zu „dessen Ehr, Reputation, Wohlfahrt, Schutz und Sicherheit in höchster Ob„servanz verwandt und obligiret, als hätten J. J. F. F. G. G. zu ihrer ge„treuen Ritterschaft sich nicht versehen, daß sie sich bey diesem passu anmassent„lich unterfangen sollen, Ziel und Maaß zu setzen, wasgestalt sie hinführo ihre „schuldige Servitia leisten, oder auch gar dirigiren wollten, da doch bey diesen „hochgefährlichen Läuften sie ihre getreue Lehnleute mit ihrem schuldigen Roß„diensten niemals andrergestalt verschrieben und anführen lassen, als wie solches „die Disposition der Lehnrechte, und das Juramentum fidelitatis mitbringt, be„vorab, wenn es des gemeinen Vaterlandes Noth, Gefahr, Schutz und Ver„sicherung an den Gränzen, Pässen und sonst unumgänglich erfordert; Es hiel„ten aber J. J. F. F. G. G. dafür, daß solche unbedachtsame Schreibart mehr „den Concipienten, als dero getreuen Ritterschaft beizumessen, wären auch „zu ihren getreuen Lehnleuten des guten Vertrauens, daß sich keiner von den„sel-

„selben werde insbesonder zu solcher Maaßgebung oder Denegation verstehen, „vielweniger begehren, auf J. J. F. F. G. G. gnädigs Erfordern, unter sol„cher Prätension, wider die J. J. F. F. G. G. fidelitatis ihre Lehnpflicht zu ver„sichern, und sich solcher Verrückung halber, besage der Lehnrechte, in Gefahr „zu stürzen; Wollen sich demnach J. F. G. zu ihren Lehnleuten unterthäniger „Bescheidenheit versichern, und dergleichen nicht mehr gewärtig seyn." Siehe Herrn C. G. J. **Anmerkungen über** STRUVII *Discours* **von Landständen** *p.* 186. 187. 190. 191. Die Ritterschaft bliebe aber bey ihrer Weigerung, und es scheinen die Herren Herzoge nicht sowohl das von selbiger vorgeschützte Principium Juris angefechten, als in Abrede gestellet zu haben, daß es bey damaligen Umständen Platz finde, weil des gemeinen Vaterlandes Noth den Roßdienst erfordere, maaßen sie nicht behaupten wollen, daß es bloß auf ihren Willkühr ankomme, wenn die Vasallen dienen müssen, sondern nur daß selbige den Lehnrechten gemäß verschrieben, und zu erscheinen schuldig sind, wenn ihnen der Dienst zu des Herrn Ehre, Reputation, Wohlfahrt, Schutz und Sicherheit angemuthet wird, welcher Fall nicht fürhanden ist, wenn ein Fürst Krieg anfänget, um ungerechte Conqueten zu machen. Dergleichen Widerspruch zu vermeiden, wurde der Lehnleute Einwilligung vielfältig auf Landtagen begehret, wenn man sich in einen Krieg einlassen wollte. Der Herr Canzler von LUDEWIG schreibet in Juribus feudorum *c.* 3. *qv.* 4. *p.* 120. Quoties suscipienda bella, toties in comitiali conventu deliberatum: an consultum magis rem armis tractare, quam consiliis? Et si primum, quotus demum quisque ex Nobilium classe, num decimus aut quintus, pauciores aut plures oporteret castra sequi & vexilla? Non ex imperio Principis aut Praetoris militaris, sed ex libero in conventibus decreto, consultoque comitiali. Imgleichen *qv* 7. *p.* 172. Quid? quod a nte Nobiles vasalli ad servitia olim militaria non adstringerentur, quam illud in Conciliis provincialium ordinum esset decretum. Und p. 175. In liberis feudis etiam vasallorum suffragia requisita, utrum e re esset conclamare ad arma? Quod si placuerat plerisque, nemini debuerat hoc displicere porro. Atque ita demum servire libertas est. Auch lehret der Herr von BEEHR *in Rebus Meckleuburg. lib.* 4. *cap.* 5. *p.* 558. 559. Duces inconsultis ordinibus nullam potuisse indicere expeditionem, sed Comitiis rite convocatis & habitis, de bello cum suis deliberasse, & pro consilio demum Ordinis equestris eam suscepisse. In arbitrio enim Ordinis equestris fuisse, an talem expeditionem suscipere vel amice transigendi Ducibus auctor esse voluerit. Dieses bestärket das CHRONICON S. PETRI *ad ann.* 1310. beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p.* 322. 323. also: Eodem anno Marchio Fridericus congregato exercitu resedit in villa Tumgende

Es wurde daher vielfältig ihre Einwilligung erfordert, bevor man sie anfienge.

autumno, disponens ire in Buckoviam in praejudicium Abbatis Fuldensis, quo tempore natus est ei filius in Gotha nomine Fridericus, quod audiens gavisus valde consilium habuit cum Nobilibus terrae & Baronibus de expeditione sua, *qui nolentes ei assentire, illa expeditio annihilata est.* Auch der Incertus Autor Chronicae Slaviae beim LINDENBROG *Scriptor. septentrional. num.* 272. *p.* 245. in folgender Erzählung: Eodem anno, die Veneris post purificationis, cum Illustres Duces Magnopolenses, Magnus & Balthasar fratres; & praesertim Magnus, omnes suos Nobiles de tribus eorum terris, quasi in umbilico imperii eorundem in medio campo convocassent, & querimoniam contra civitatenses proposuissent, responderunt militiae majores, dicentes se in omnibus velle suis Principibus subjici, sed contra civitates agere non posse, ex quo scirent, quod si deliquissent, in justo dictamine aliarum civitatum libentius starent. Efferbuit Princeps illustris Magnus iracundia magna contra viros sensatos, dicens, se velle advocare exteros, non cum eorum lucro, & sic equum ascendens, curiam sancti Anthonii cum suis adivit. Und CRANTZIUS *Wandaliae Lib.* 14. *c.* 1. also: Interim ferunt principes Magnopolenses, habito suorum militarium conventu maximo, injurias suas ab civibus detexisse cum amaritudine plurima, eorum desuper consilia requirentes. Nolebant sensati Principes rem grandem sine maturitate contingere. Quid sibi velint nova civitatum foedera, non esse obscurum, Tum viri graves in Concilio deliberantes; respondent, esse conspicuum universis, quid Rostockcenses sint de *suo* Principe meriti; inque eam rem bello castigandam si propendeant. Principes, nosse illorum quemque quid sua contineat ad Principes obligatio. Veruntamen quia foedera civitatum hoc praeferunt, ut justitiam delinquentes exhibeant, eam si pro dignitate assequi poterunt Principes sine gladio, longe desiderabilius, quam per ferrum & ignem extorquere. Erant qui dicerent, Ergo Principes nostri urbicis illis, rusticano generi, auscultabunt de jure? & illi de Principibus judicabunt! Non ita illos condidit omnium parens Deus. Qui dubitat arma corripere, suo detrimento forte videbit exteros ad arma vocari. Hac tum varietate ad deliberationem maturam concilium dissolvitur. Die Zweifel, welche dem Herrn *C. G. J. d. l. p.* 105. 106. dawider gemachet sind, scheinen mir nicht die wichtigsten zu seyn. Man wirft nämlich ein, in dem angeführen Mecklenburgischen Exempel sey (a.) nicht die Frage vom Kriege, sondern von der Bestrafung einer ungehorsamen Stadt. Es hätten die Herzoge (b.) die von Regendank zu ritterlichen Lehndiensten verbunden, so oft man sie erfordern würde. Auch könne man (c.) von einem Exempel und von der daraus erhellenden freiwillig veranlasseten Deliberation keinen Schluß auf eine Nothwendigkeit, daß in allen Fällen die Herren hierzu verbunden gewesen, machen. War aber (a.) ein Lehnmann

mann schuldig, seinem Lehnsherrn wider auswärtige zu dienen, so oft es dieser erforderte, so mußte er ihm um destomehr widerspenstige Unterthanen zum Gehorsam bringen helfen. Der Regendankische Lehnbrief, beim Herrn von Beehr *d. l.* p 371. setzet (b) einen den Rechten gemäßen Aufboth voraus. Mit des Lehnadels völliger Unterwerfung lässet sich auch (c) die große Freiheit nicht reimen, welche er zu selbigen Zeiten genossen, wie ich unten §. V. XV. ferner sagen werde, mithin gründet sich die Meinung, so ich vertheidige, nicht nur in wenigen Exempeln, sondern es bestärken dieselbe alle Umstände, worinn sich die Ritterschaft für Alters befunden.

Es machet der Herr von Ludewig einen Unterschied inter feuda serva, & libera, und vermeinet, daß denen Ministerialibus nur obsequii gloria verblieben. Et quis quaeso! lauten seine Worte *d. l. p.* 175., a ministerialibus aut servis petierit suffragium, expectaveritque consensus obtemperandi mandatis? Selbige sind aber allerdings zu den wichtigsten Regierungsgeschäften gezogen. Siehe meine *Observationes juris & historiae germanicae Obs.* 5. §. 5. Die mehresten von Adel waren Dienstleute, und erschienen dennoch bei Landtagen. Ich finde nicht, daß auf selbigen einige von der Ritterschaft für andern Vorrechte gehabt.

Der Bremische Erzbischof Joannes Rhode in seinem Buch *de Juribus & Privilegiis Archiepiscopatus Bremensis* bezeuget, daß so gar von den Lehngrafen und andern Dienstleuten ein gleicher Dienst erfordert ist, also: Item Comes in Brockhusen est vasallus nobilis ecclesiae, qui tenetur militare ecclesiae Bremensi cum suo toto Comitatu & potentia, & ostendere se subditum in omnibus, *quemadmodum caeteri vasalli & ministrales faciunt.* Siehe Staphorst *Historiam ecclesiae Hamburgensis diplomaticam P. I. p.* 404. Man begehrte von der Ritterschaft ohne Ausnahme Hülfe und Beistand, und schrieb ao. 1461. beim Fries in der Historie der Bischöffe zu Wirzburg edit. Ludewig. *p.* 826. Bischof Johann zu Wirzburg an seine sämmtliche Ritterschaft: „Weshalben wir zur Nothwehr „gedrungen, und sind geschickt des Hochgebohrnen Fürsten Albrechten, Marchgraven zu Brandenburg Feind zu werden - - Darvon wir euch alle und einen „jeden insonderheit bitten, mit gütlicher Erinnerung, was ihr den lieben Heil. „St. Kilian und uns an seiner statt, auch dem Vaterlande verwandt seyd, daß „ihr uns ohne Hülfe in dieser Nothsache nicht verlasset, dadurch euch und dem „ganzen Lande zu Franken Schade, Schmach und Nachrede entstehen, und „das löbliche Wort Ritterliche freie Frank gemindert werden möchte, sondern „daß ihr unsere Helfer wider den gemelden Markgräven werden wollet, und des „euer Fehdebrief mit diesen Bothen sende. Uns auch so allerbest ihr möget „nachziehen, und zu uns ins Feld kommet unter den ermeldeten Panier.“ Imglei-

gleichen wird daselbst ferner gemeldet: „Und hatte Bischof Johannes alle sein „Landvolk mit ihm und wenig Reisige. Dann seine Graven, Herren und Ritterschaft ließen ihn abermals stecken, wiewohl er sie zum fleißigsten um Hülfe „angesuchet und gebethen." Da denn nicht der mindeste Unterschied zwischen den Dienstleuten und andern Vasallen zu bemerken, ob wohl keinen Zweifel leidet, daß sich unter der Würzburgischen Ritterschaft viele Dienstleute gefunden.

§. III.

Auch waren öfters die Lehndienste nicht wider alle und jede zu leisten.

Nicht alle Lehnleute hatten sich zweitens verbindlich gemacht wider alle und jede zu dienen. Die mehresten waren mehrern Lehnsherren mit Pflichten zugethan. Deswegen versprachen beim Lunig im Reichsarchiv *Part. Spec. Contin.* 2. *p.* 177. die Comites Thuringiae Henrico Illustri Marchioni & Landgravio Thuringiae, se contra omnem hominem servituros, *ubi salva fide & honore hoc facere valent. In Chronico Besuensi* beim Acheri *in Spicilegio Tom. I. p.* 548. lässet sich ein Vasall also vernehmen: Hujus igitur terrae indulto servitio militari, nihil aliud a me exigitur, nisi continua defensio contra praedatores & fraudatores ejusdem ecclesiae. Sed ne in hoc viderer gravari, *non contra potentiores,* sed contra aequales mihi genere & potestate, & contra inferiores mihi in utroque, in qua defensione, si negligens comprobabor, iterum perpendi terram conditione constringor; und verpflichtete sich Walterus miles dictus Amersforde beim Matthaei *Scriptor. Amersfort. p.* 186. Comiti Gelrensi tanquam ligius homo fideliter servire contra quoscunque dominos terrarum *praeter ecclesiam Trajectensem.*

§. IV.

Auch noch ausser den Fall, wenn die Wohlfahrt des Landes solches erfordert.

Insonderheit aber weigerten sich drittens die Lehnleute den Degen zu ziehen, wenn der Krieg ihr Vaterland nicht beträfe. Beim Martene *in Thesauro Anecdotorum Tom. I. p.* 833. lieset man die *Consuetudines, quas Dn. Comes Montisfortis stabilivit apud Pamias anno* 1212., welche unter andern verordnen: Item Barones Franciae & milites tenentur servire Comiti, quando & ubicunque habebit guerram contra personam quamlibet, *ratione hujus terrae acquisitae vel acquirendae in hac terra* -- Verum si Comes (non) in necessitate sua aut terrae suae, sed pro voluntate vellet juvare aliquem aut aliquos in Guerra, sive vicinos sive remotos, milites sui praedicti non tenentur eum sequi in hoc, aut eidem servire per se vel per alios, nisi hoc fecerint pro amore & beneplacito suo. Anno 1423. versprach Churfürst Friedrich zu Sachsen der Sächsischen Ritterschaft: „Auch sollen und wollen wir unser „Manschafft zcu Sachsen mit Dinsten uswendig unsern Landen nicht beschwehren, es geschee den mit yren Willen." Siehe Horns Lebens- und Helden-Geschichte Friedrichs des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen *p.* 877. Ohne rechtlichen Grund ließe man demnach beim Muller im Reichstagstheatro

P. II.

P. II. p. 98. in einem an die Sächsischen Grafen, Herren und Ritterschaft ao. 1475. abgelassenen offenen Schreiben sich folgendergestalt vernehmen: „Solt „auch ufkommen, ob es unser Land nicht betrifft, ufzubringen, uns nicht schul„dig zu dynen sin, wäre uns ein merglich beschwer, und würden darinn ver„sperrt den Heyl. Rich erst, und darnach unser guden Herren und Freunden „nicht hülflich zu sin, so daß jetzige zczühen das Heyl. Riche antritt und belangt „uns als Fürst des Richs.“ Wenn das Reich Noth leidet, so leidet zugleich ein jedes dazu gehöriges Land. Nicht allemal aber ist die Wohlfahrt des Landes mit der Wohlfahrt der Bundesgenossen des Landesherrn verknüpfet. Daß die Sachsen sich ihrer alten Gerechtigkeit in neuern Zeiten nicht begeben, erhellet aus LONDORPII *Actis publicis* P. 2. p. 205. woselbst die chursächsische Ritterschaft vorstellet: „Ob wir nun „zwar fürs dritte nicht hoffen wollen, daß Ew. Churfürstl. Gnaden uns der ge„horsamen Ritterschaft aus dem Lande zu reisen zumuthen werden. Gleichwohl „aber weil wir befinden, daß schon das Volk von Städten und Dörfern über „die Gränzen geführet worden, welches wir doch einzig und allein zu der Lan„desdefension angeordnet zu seyn vermeynet, so tragen wir doch die Beysorge, „es möchte gleichergestalt an uns gesonnen werden. Wo nun also dies vorge„nommen werden sollte, (das wir doch nicht hoffen wollen) so bitten wir nun „zum unterthänigsten und zum höchsten, es wollen Ew. Churfürstl. Gnaden er„wegen, was für hohe Inconvenientien hieraus erwachsen würden. Denn erst„lichen zu geschweigen, daß es unsern Privilegiis und denen von Ew. Churfürstl. „Gnaden Vorfahren lobseeligsten Gedächtniß der Ritterschaft hierüber gnädigst „(vielleicht ertheilten) Reversen schnurstraks zuwider, so haben wir auch, wie „nicht unbillig, unser Gewissen hierunter zu verwahren.“ Von den Pommerschen Lehnleuten berichtet der *Autor Juris publici Pomeraniae Suecicae in* LUDEWIGII *Reliquiis MSS.* T. 9. p. 429. Servitia haec non praestantur, nisi salus ac necessitas publica *Principis simul ac ordinum* requirat. Hic sc. finis eorum est, his circumscribuntur terminis. Als die Herzoge von Bayern Otto, Ludewig und Stephan dem Könige von Böhmen wider die Polen Hülfe leisten wollten, schrieben sie beim PEZ *in Thesauro Anecdotorum Tom.* 6. p. 206. an ihre Ministeriales folgendergestalt: Fidelitatem vestram duximus instantissime requirendam, ut pro complemento sui nostrique desiderii nobis alacriter assistatis. Worauf die Dienstleute antworteten: Circa propositas Regalium precum primititias, Excellentiae vestrae ac suae vires nostrae fortitudinis ostensuri, ad hoc vitam nostram periculis exponimus, ut gloria vestra non intereat, sed per terras & insulas aestimatio vestri nominis augeatur. Solche Complimenten lassen sich mit derjenigen

Ver-

Verbindlichkeit, worinn unsere heutige geworbene Soldaten stehen, nicht füglich reimen.

Kaiser **Sigismundus** gab ao. 1431. den Mannen und Landleuten, Rittern und Knechten zu Budißin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camenz einen Revers dahin, „daß ihnen die über die Grenzen und Gemerke geleistete „Dienste an ihren Rechten keinen Schaden bringen sollten " Siehe Lynigs **Reichsarchiv** *Part. Special. Contin. II.* im Anhange *p.* 18. 55. In dem Oesterreichischen Recht beim Ludewig *d. l. Tom.* 4. *p.* 14. §. 35. wird geordnet: „Wenn ein Landherr Herfahrt gebeut, durch des Landes Raht, so soll ein jeglich Mann fahren mit seinen Herren des behaußter Mann er ist." Worüber der Herr Herausgeber *in praef. p.* also commentiret: Certe §. 35. clare dicitur, cogere posse Principem Austriae Vasallos ad militiam *necessariam & utilem Provinciae.* Siehe auch du Fresne in Glossario voc. *Hostis, p.* 886.

§. V.

Die Macht des Adels in den mittlern Zeiten schließet alle Vermuthung aus, daß er sich wie die heutigen Reuter gebrauchen lassen.

Wer die Macht des teutschen Adels in mittlern Zeiten erwäget, wird nicht leicht glauben, daß er sich gleich unsern heutigen Reutern von dem Lehnsherrn gebrauchen lassen. Man erlaubte ihm mit dem Degen sein vermeintes Recht zu behaupten, und dieses zog er nicht nur wider seine Nebenbürtigen, sondern auch vielfältig wider den Landes- und Lehnsherrn aus. Siehe Herrn Geheimden Raths von Bunav **Leben und Thaten Friederichs** *I.* **Römischen Kaisers,** *p.* 53. und Herrn Senckenberg *in Selectis juris & historiarum* **T**om. 3. *p.* 409. Sehr wohl beschreibet die Beschaffenheit selbiger Zeiten Horn *d. l. p.* 423. also: „Die Lehns- und Landesherrn waren nicht selten in Ansehung „ihrer eigenen Vasallen und Unterthanen sothanem Unheil exponiret, und mußten erfahren, wie sich dieselbe wider sie mit Raub, Mord und Brand auflehnten, wenn sie halbwege meinten touchirt zu seyn. Bey dem allen wollte „gleichwohl niemand den Namen haben, daß er unrechtmäßig kriegete; hatte „man also nur, nach der gewöhnlichen Formel zu reden, sich zu Ehren bewahret, und die Regeln einer förmlichen Befehdung in Acht genommen, oder zu „rechter Zeit vermittelst der Diffidationsbriefe die Freundschaft und den Gehorsam aufgekündiget, so mußten sodann alle erfolgende Hostilitäten vergönnet „heißen, und nach dem Jure belli beurtheilet und abgethan werden. Das war „dieser Zeit der gemeinste Weg des Rechtens, dawider Kaiser- und Königl. Gebot, Ordnungen von Landfrieden, und Comminatoria wenig oder nichts verfingen, denn man sich einbildete, die teutsche Freiheit müßte sonst Gebrech „leiden, und gar verlohren gehen." Der Lehnmann meinte seine Pflichten voll-

kommen

kommen zu beobachten, wenn er vor erhobenem Krieg die Lehn aufkündigte, und man machte selten Friede, ohne die Belehnung wieder erlanget zu haben. In der Vereinigung und Gesellschaft S. Jorgenschildts p. 1488. beim DATT *de pace publica* p. 319. heißet es: „Gefügte sich auch, daß wir zu Krieg kommen „mit Herrn oder mit andern, von denen etlich under uns belehnet weren, so „sollen dieselbe ihre Lehnen auffsagen, und dann kein Richtung ufgenommen „werden, ihnen seyn dann ihre Lehn wieder worden und geliehen, wie vor.“ Es führet HORN *d. l. p.* 442. verschiedene Exempel solcher mit dem Adel entstandener Kriege an. Ich habe deren einige in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae Obs.* 2. §. 5. *p.* 67. bemerket, und es finden sich mehrere in PEZII *Scriptoribus Austriacis P. I. p.* 458. 473. SCHANNATS *Hist. Fuld. p.* 196. und in *Cod. probat. hist. Fuld. p.* 311. BEEHRII *rebus Meclenburg. l.* 4. *c.* 5. 603. Herrn BVDERS **Sammlungen** *p.* 322. Herrn SENCKENBERG *d. l. p.* 449. 451. 452. und sonst überall bey den Geschichtschreibern selbiger Zeiten. Nach hergestelltem Landfrieden haben zwar solche Befehdungen ein Ende genommen. Weil aber auch dieser den Reichsständen die Befugniß entzogen, sich selber Recht zu schaffen, mithin in Teutschland wenig gerechte innerliche Kriege zwischen den Lehnsherrn entstehen können, so ist nach selbiger Zeit dem Lehnadel gar selten anzumuthen gewesen, Kriegsdienste zu leisten. Siehe Herrn Hofrath ESTORS **Practische Vorstellung derer Rechte und Geschäfte, welche bey einem Reichskriege zu beobachten,** *p.* 197. 198. 201.

§. VI.

Noch ein wichtiger Unterschied zwischen den heutigen Reuterdiensten und ehemaligen ritterlichen Lehndiensten bestehet darinn, daß die Reuter währenden Kriegs von dem empfangenen Sold ihren Unterhalt nehmen müssen, den Lehnleuten aber vielfältig nicht angemuthet worden, solchen immerhin von den Lehnsfrüchten zu nehmen, welche man jedoch als den heutigen Sold betrachtet wissen will. Bey dem *Autore vet. de beneficiis*, §. 11. heißet es: Sex hebdomadibus homo serviat domino suo in domini expensa, a servitio sex hebdomadibus quiescat postea. Hingegen im **Sächsischen Lehnrechte** *Cap.* 4.: „Sechs Wochen soll der „Mann sine Herren dynen mit seines selbes Kost, und sechs Wochen vor und „sechs Wochen nach soll her des Riches Vriede haben, und sall ruwen, so datz „ihme nich ein sin Herre zu Lehnrechte getheidingen en mag, nach des Riches „Dienst gebiethen.“ Daher THOMASIUS geglaubet, es sey im angeführten Orte des *Autoris veteris de Beneficiis sine* für *in* zu lesen. Das **Schwäbische Lehnrecht** im Herrn SENCKENBERGS *Corpore Juris feudalis Germanici p.* 24. §. 4. kommt damit also überein: „Ain jeglich Mann soll dienen dem Riche mit sin

Währenden Kriegs mußte ihm der Lehnherr nach den gemeinen teutschen Lehnrechten Unterhalt verschaffen.

„selbs Kost sechs Wochen, und soll sechs Wochen allerhande Gerichts ledig sin „vor der Hervart, ez si vmb Lehenrecht oder vmb Lantrecht, oder vmb swatz ez „ist." Die berühmte Constitution *de Expeditione Romana edit. Gebauer. p.* 260. leget die Bürde des Unterhalts dem Lehnsherrn also auf: Ipsi quoque in dominorum, tamdiu vivant, procuratione, quamdiu in incepta vadant expeditione, und von den neuern Zeiten schreibet der Geheime Rath von ZECH im Europäischen Herolde *P. I. p* 945.: „Es ist in Teutschland die Heeresfolge noch an die Ver„pflegung gemeiniglich verbunden, dergestalt, daß, wenn das Landvolk das Ge„wehr schultern muß, der Landesherr vor dessen Unterhalt sorgen, und so bald „der Rittersmann und Vasall sein Lehnspferd an des Herrn Krippe bindet, der „Lehnherr solches verpflegen muß." Wie auch BERGER *in Diss. de fide vasallitica* §. 25.: „Consuetudine receptum est, daß der Herr giebet seinen Lehnleuten, „wenn sie bey ihm ankommen, Futter, Mahl und Hufschlag."

§. VII.

Und zwar in einigen Landen diese Bürde allein übernehmen.

Von Sachen berichtet HORN *d. l. p.* 430.: „Die Provision oder Aus„lösung thät ihnen (den Lehnleuten) gleich wie auch denen von Städten abge„schickten der Landesfürst selbst nach redlicher Nothdurft, so lange die Campa„gne währet." Daher dann die Ritterschaft beim LONDORP *Act. publ. Tom.* 2. *p.* 205, begehrte, „es wollten seine Churfürstl Gnaden für allen Dingen die „gnädigste Anordnung treffen, damit sie nicht allein das Antrittgeld, sondern „auch die gebührliche Auslösung und künftig ihre richtige monatliche Zah„lung haben und erlangen mögen." Von den Bambergischen Vasallen meldet die *Justitia Bambergensium ministerialium* beim LVDEWIG *in scriptoribus rer. Bambergensium Tom. 1. p.* 290.: In expeditionem iturus ex suo sumtu ad Dominum veniat; deinceps ex ejus impensa alatur. In einem Reversalbriefe der von Berlebsch d. 1369. in Herrn KVCHENBECKERS *Annal. Hassiac. Collect.* 7. *p.* 177. wird gesaget: „Auch wann unser ehegenannter Herr, seine Erben oder wer ein „Fürst des Landes zu Hessen ist, mit seinem Selbstleibe zu Felde lieget, so sollen „wir Arnold und Hans, oder unsere Erben einer selb vierte zum besten gewapnet „ihn da dienen, und sollen uns unsere ehegenannte Herren da die Kost geben, „und vor unsern Schaden stahn." Auch merket Herr ESTOR in der Nachricht von dem Kriegesstaat Landgraf Philipp des Großen beim Herrn KVCHENBECKER *d. l. Collect.* 8. *p.* 251. an, es heiße in den Lehnsurkunden zum öftern: „Soll man yn für reisigen Schaden stehn, Futter, Kost und Huf„schlage, oder Futter, Brod, Nayl und Isen geben." In dem Braunschweigischen Landtagsabschiede vom 22ten Julii 1602. lieset man: „Und weil des „begehrten Futter und Mahls haber Sr. Fürstl. Gnaden sich gnädiglich dahin

„resol-

„resolviret, daß da die von der Ritterschaft solches mit allerhand schriftlicher „Urkunden und lebendiger Kundschaft darthun und beweisen dürfen, Sr. Fürstl. „Gnaden sich alsdenn darauf gegen sie gnädiger Gebühr zu verhalten gemeynet, „die von der Ritterschaft sich auch zu dem Ende gestern auf den 44sten Artikel „des Calenbergischen Landtags= Abschiedes, desgleichen einen Receß, so beim „Cunter zu Lunckeln fürhanden seyn soll, den auch etliche Zeugen als Ludewig „von Veldheim, Johann von Weferling, Heinrich von Groue, Hans Lengel, „Hans Ressenhot, Christoph von Linden zu Dahlen bey Bockenem, Jürgen „Wilden zu Heine bey Rehden berufen, so will Sr. Fürstl. Gnaden sich dar= „auf der Gelegenheit mit den ersten erkundigen, und do es sich des bey Sr. „Fürstl. Gnaden höchstlöblichen Voreltern, Vatter und Lehngrafen resp. Zeiten „es von Fällen zu Fällen mit Reichung Futter und Mahls ihrer Anzeige nach „hergebracht befunden werde, also wie Sr. Fürstl. Gnaden es bey derselben „Erben zu verantworten, die von der Ritterschaft auch über Sr. Fürstl. Gna= „den mit keinen Bestande nichts sich zu beklagen haben mögen, in Gnaden be= „zeigen.“ Daß auch solcher Beweis beigebracht worden, erhellet aus der **Wolfenbüttelschen Landes= Privilegiorum Confirmation** §. 67. welche also lautet: „Die Ritterschaft ist zwar zu den Roßdienst, so zu fordern in facultate „Principis stehet, verbunden, sie müssen aber dabey mit Futter und Mahl zu= „reichlich versehen werden.“ Siehe WISMANNI *Diss de feudis Brunsuicensibus & Luneburgicis, c. 2 Sect. 2. num* 12. und Herrn LEYSER *Additiones ad dict. dissert.* §. 36. Die Jülich= und Bergische Ritterschaft brachte am 12ten Januarii 1627. ein Mandatum Caesareum wider den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm aus, des Inhalts: „Wann auch die Ritterschaft einige Hülfe und Dienste ihren Land= „herren zum Besten thun sollen, daß solches anders nicht als auf des Landes= „fürsten Unkosten, Gewinn und Verlust geschehen soll, es wäre dann, daß bey „ordentlicher und gewöhnlicher Weise angestellten Landtagen, auf vorhergehen= „des Bitten und Ersuchen, sie oder ihre Vorfahren freywillig, ohnverpflichtet „mit Vorbehalt ihrer Libertät, Immunität und Privilegien eine gewisse Hülfe, „Beysteuer, oder Summe gegen Empfang genugsamer Reversalen unvergreiflich „und gütlich eingewilliget und zugesaget hätten.“ Siehe LONDORPII *Acta publica Tom.* 6. *p.* 247. Von den Pommerschen Lehndiensten schreibet der *Autor Juris publici Pomeraniae Sueciae in* LUDEWIGII *Reliquiis MSS. Tom.* 9. *p.* 429. Nobiles ad militiam vocati suo sumtu & periculo in loco lustrationi destinato se sistunt, nisi ultra sedecim milliaria a loco absint: tum reliquae viae sumtus, & equorum periculum ad Principem pertinet. Sumtus, quos nobiles servitiorum tempore in sui suorumque sustentationem ac receptionem, nec non in soleas equo-

 rum

rum impendunt, item equorum casus, postquam Principi ejusque deputatis aestimandi exhibiti, Principi imputantur, und dieses bestärket der Herr v. LUDEWIG *in Formula Ducatus Brandenburgici*, §. 8. *Lit.* e. auch Herr ENGELBRECHT *in Delineatione status Pomeraniae Suethicae p.* 129. Es erzählet BALDVINUS *de* AVENNIS *Genealogiis ex Chronicis Hainoniensibus* beim ACHERI *Spicil. Tom.* 7. *p.* 587. Tum ipsa Comitissa cum filio suo Balduino ad se confortificandum confoederationem inierunt cum Thieduino Leodiensi Episcopo Comitatum Hainoniensem in feudum recipientes ab eo in hunc modum: Quod Comes Hainoniae servire tenetur in omnibus necessitatibus suis cum toto suo posse *ad expensas Episcopi* post exitum a Comitatu Hainoniensi similiter, & quandocunque vocat eum Episcopus ad Parlamentum. In einem Diplomate d. 1016. beim MARTENE *in Collect. veterum Monum. T.* 1. *p.* 379. wird von Efredo Advocato Corbeiensi & milite gesaget: Si Abbas in expeditionem Regis ire deberet, & eum secum ire jusserit, aut per se illum cum suis militibus ire praeceperit, tunc *sibi sumtus ex advocatione, non tamen sine ratione requirere liceat*; und man lieset in conventione inter Henricum Anglorum Regem & Robertum Comitem Flandriae, per quam dictus Rex tenetur dare Comiti singulis annis in feodo 400. Marcas argenti, & dictus Comes pro isto feodo tenetur mittere 500 milites in servitium Regis beim RYMER *Act. publ. Tom. I. P. I. p.* 1. Et si Comes Robertus vel sui homines in auxilium Regis venerint, quamdiu in Anglia fuerint, *erunt ad victum Regis*, & Rex reddet eis perdita eorum facta in Anglia, sicut mos est reddere familiae suae. Siehe daselbst *p.* 2. 54. 55. Noch einige andre Proben des den Lehnleuten von ihren Lehnherren gereichten Unterhalts finden sich in Hrn. Consistorialrath GRUPENS *Observationibus p.* 922.

§. VIII.

In andern aber nur zu gewissen Zeiten und gewissen Umständen.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß einige Vasallen zu gewissen Zeiten und bey gewissen Umständen ihren nöthigen Unterhalt selbst anschaffen müssen. Die Weissenburgische erklärten sich auf ein Jahr beim FALCKENSTEIN *in Cod. dipl. Antiquitatum Norrgaviensium p.* 24. folgendergestalt darzu: Deinde pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum Curiam vestram frequentare nituntur, *per praesentem annum propriis bonis suis* vobis deserviant, nihil accipientes excepto in prima anni festivitate pelles cum pelico. Und die § VI. aus dem Sachsen- und Schwabenrecht angeführte Stellen verbinden die Lehnleute, 6. Wochen auf ihre eigene Kosten zu dienen. In des ZANTFLIET *Chronico* beim MARTENE *in Collect. veterum Monumentorum, Tom.* 5. *p.* 170. lesen wir: Non multo post (anno 1314.) inter Dominum Leodiensem & progeniem de Warfeseez eorumque fautores facta concordia magna sub hoc pacto, quod iidem nobiles

Do-

Domino suo, cum necessitas exigeret, armati *propriis sumtibus per dies quadraginta* debeant servire. Insonderheit aber pflegte der Landmann unterhalten, oder besoldet zu werden, so oft er außer Landes diente. In den litteris Vasallagii Ducis Conradi Olsnensis de anno 1329. in LUDEWIG. *Reliquiis MSS. Tom. XI. p.* 382. ist es also bedungen: Illud etiam praeterire nolimus, quod si Rex, haeredes aut successores sui nos vel successores nostros in adjutorium per nos praestandum ad partes alienas extra Boemiam aut Poloniam evocaverint, *subvenientiam nobis debitam*, ne servitiis intolerabilibus praegravemur, *facere teneantur*, und Herzog Heinrich zu Jauer versprach anno 1337. dem Könige von Böhmen, seinem Lehnsherren *d. l. Tom.* 6. *p.* 10. Quod nos ipsos in Regno Boemiae seu Moraviae aliisque terris ipsorum Poloniae cum tota nostra potentia, quoties & quando eis necesse fuerit, fideliter adjuvare contra ipsorum adversarios eos injuriari volentes sub nostris propriis dispendiis debeamus. Ipsi vero in expensis nobis tunc providere tenebuntur. Si autem in dictorum Dominorum obsequiis cum aliquo rebelle vel rebellibus ipsorum bellum campestre in dictis terris eorum inivérimus, damna, quae nos sustinere contingeret, nobis restituere sunt adstricti, sed ad eos lucra, quae reportaverimus, pertinebunt. Si vero cum eis extra limites suos ad alienas terras processerimus, in eorum servitiis tunc *non solum pro expensis, verum etiam pro damnis*, quae sustinuerimus, nobis respondere tenebuntur, *& pro servitiis nostris etiam* qua contentari aut subsistere possimus, *facere recompensam.* Auch heisset es in König Wenceslai denen Rittern, Knechten, und der ganzen Mannschaft im Lande zu Budissin anno 1390. verliehenen Privilegio: „Wenn sie uns und der Krone Böheim zu Dienste ziehen und aufwarten, und „aus ihren Lande ziehen über die Gränze, so müssen wir ihnen Sold geben, „und für den Schaden stehen, gleich unsern andern Solddienern.“ Siehe LUNIGS **Reichsarchiv** *Part. Special. Contin. II. p.* 13. Als Churpfalz seine Lehnleute anno 1610 außer Landes führete, bekam anstatt Futters und Mahls täglich jeder Reisiger 9. Batzen und eine Adelsperson 11. Batzen. Siehe KNIPSCHILD *de Obligatione Domini & vasalli P.* 2. *qu.* 2. *n.* 101. §. 10. Der Herr von BEEHR *in Rebus Mecklenburg. l.* 4 *c.* 5. *p.* 589 bestärket dieses also: Si extra limites provinciae servitia praestabantur feudalia, omnium fere Europae Regnorum consensu Principes annonam, commeatus & pabula consueverant subministrare, quemadmodum in ipsis S. R. Imperii expeditionibus moris fuisse ex dictis apparet, omnesque ad exteros expeditiones fiebant in expensis, acquisitione seu lucro ac detrimento seu deperditione Domini directi. Er schränket zwar dieses auf die Feuda oblata ein, aber meines Ermessens ohne hinlänglichen Grund, weil die von ihm und mir angeführte Beweisthümer keinen Unterschied machen,

 noch

noch glaublich ist, daß alle Vasallen, von welchen selbige reden, nur wegen aufgetragener Lehne den Lehndienst geleistet haben. Hindert auch nichts, daß die Lehngüter loco stipendii militaris verliehen worden, weil der bloße Sold zu Vergeltung der leistenden Kriegsdienste unzulänglich war, sondern die Lehnleute, gleich unsern Dienstbothen, zugleich einen Sold und Alimenta empfingen.

§. IX.

Auch erhielte der Lehnmann seine Equipage und wohl gar einen Sold.

So gar mußte der Lehnsherr seinen Vasallen öfters in die gehörige Equipage setzen, wie aus der Constitution *de expeditione romana edit. Gebaueri. p.* 259. also erhellet: Ipsis & ad itineris praeparationem quinque librae suae monetae in stipendium tribuantur, & duo equi, unus currens, alter ambulans addatur, ac duobus sociis summarius victualibus bene oneratus comitatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur. Siehe Herr Regierungsrath SENCKENBERG *in Selectis Juris & Hist. Tom.* 4. *p.* 218. *& in Jur. feud. primis Lineis P.* 2. *c.* 13. §. 346. Einige bekamen ihren Sold gleich den geworbenen Kriegsleuten. Daß solcher den Lausitzern und andern versprochen worden, wenn sie über die Gränzen gehen, habe ich bereits §. VIII. angemerket. Bischof Wolframus zu Würzburg beim SCHANNAT *in Cod. probationum hist. Fuld. p.* 240. klaget: Ne igitur dictam ecclesiam meam propter hujusmodi tribulationes & hostiles invasiones, ac etiam propter indignationem, quam praefatus Dominus Ludovicus (Dux Bavar.) contra me & ecclesiam meam prae omnibus aliis sedi Apostolicae adhaerentibus gravius concepisse dignoscitur, ac ipsius destructioni prae caeteris plus avide innititur & intendit extremae desolationis opprobrium devenire contingeret, oportebat me universis ministerialibus, vasallis & fidelibus ecclesiae meae praedictae, nec non multis Comitibus, Baronibus & Nobilibus, quos a dicti Domini Ludovici servitio retraxi, & ad adhaerendum sanctitati vestræ & ecclesiæ meæ conquisivi, *pro præsidio mihi eo liberalius ac melius exhibendo* ultra summam *X.* millium Marcarum argenti *stipendia erogare.* Und der Wigandus schreibt beim LVDEWIG *in Scriptoribus Rer. Bamberg. p.* 482. an Bischof Otten zu Bamberg: Ego enim & Conradus Custos de dispensatione nobis credita soliciti, civitati præsidia & custodes cum cæteris fidelibus vestris deputavimus *militibus, prout opus erat, stipendia erogavimus*, reliqua omnia, quæ commisisti, diligenter procuravimus. Insonderheit ist folgende Lehre des du FRESNE in der Dissertation von denen Bannerherren bey Herrn von PISTORIVS *in Amænitatibus historico-juridicis P.* 5. *p.* 1367. merkwürdig: „Wenn „die Banner-Herren mit dem König zu Felde zogen, so hatten sie doppelt so „viel Sold als die andre von Adel. Der gewöhnliche Sold derer Bannerets „war täglich zwanzig Sols Tournois. Derer andern Ritter, Chevaliers, Beche-

„lers

„lers und Escujers bannerets ihrer aber 10. Sols vor einen jedweden. Die „simple famuli zu Pferde 5, ein Adelicher zu Fuß aber 2, ein famulus zu Fuß „12. Pfenning, und ein Bogenschütz 15. Pfenning. In etlichen Kriegs- „Tresorie-Rechnungen vom Jahr 1340. ist der Sold vor einen Escujer monté „au prix, d. i. der ein kostbares Pferd reitet, sieben Sols Tournois, vor einen „geringern fünf Sols, vor einen Adelichen zu Fuß zwey Sols und sechs Pfen- „nige, vor einen Sergeant und Bogen-Schützen aber 15. Pfennige. Dann „und wann vermehrete der König solchen Sold, welcher la grande paye genen- „net worden, es geschahe aber solches nur Anlehns-Weise, als anno 1315. „oder als eine besondre Gnade, wie es in einer Rechnung des Jean du Cange „vom Jahr 1340. heisset: On compte par jour aux Chevaliers à Banniere tren- „te Sols tournois, aux Chevaliers Bacheliers 15. Sols T. à l'Escujer monté sur „cheval de 25 Livres & au dessus 7. Sols 6. den. à l'Escujer monté sur cheval „de prix dessous 25. Livres 5. Sols T. & à chacun Sergeant de pié 2. Sols T. Es ist jedoch vielleicht dieser Sold anstatt des Unterhalts gereichet.

§. X.

Ihnen wurde der im Kriege erlittene Schade vergütet.

Ferner wurde den Lehnleuten der im Kriege erlittene Schade vergütet. Der *Autor vetus de Beneficiis* §. 17. bezeuget es also: Si quis equum vel hujus modi aliquid domino suo concesserit, & non rehabuerit, vel aliquid perdiderit in ejus servitio, interim non tenetur ex debito ejus beneficiali interesse juri, nec servire aliquid, quamdiu non habuerit rectam rationem sui damni. Und das *Jus feudale Saxonicum latinum* in Herrn SENCKENBERGS *Corp. Juris feud. Germ. p.* 220. Qui concesserit equum Domino suo, aut res alias, vel etiam in servitio Domini res perdiderit qualescunque, & dominus res non solverit memoratas, vasallus non tenebitur Domino de jure aliquod servitium exhibere, quoad Jus feudale, donec soluta fuit universa. Churfürst Friedrich zu Sachsen verband sich beim HORN *d. l. p.* 877. dazu in folgenden Worten: „So sall „iglicher dynen nach synen Vermögen, und wir sullen yn vor Schaden stehin, „und redeliche Notdurft gebin, als andern unsern Mann.“ Daß auch der Bischof zu Eichstett solches für seine Schuldigkeit gehalten, ergeben folgende Worte des von dem Erbkämmerer Sigismund von Schaumberg anno 1581. „ausgestellten Reverses: „Wenn ich auch unter solchen meinen Dienst Schaden „empfing, daß ich vermeynte, und seine Fürstl. Gnaden nit, soll und will ich „solcher Forderung halb mit Sr. Fürstl. Gnaden und dero Nachkommen zu „rechten Austrag für dero ehrbahrn Rath kommen, und bey derselben Erkennt- „niß endlich unweigerlich blieben.“ Siehe FALCKENSTEIN *d. l. p.* 360. In Herrn KUCHENBECKERS *Annal. Hassiacis Collect.* 9. *p.* 212. 213. beken- „net

„net der Abt zu Hirschfeld, daß er seinen lieben getreuen Ludewig von Trubin-„beche Rittern 70 Pfund Heller schuldig worden vor einen grawen Hengest den „Ludewig sines Brudir Sohn in des Stifts Dienste hat vortrebet.“ Und in einem Flemmingischen Lehnbrief d. 1406. in Herrn SCHWARTZENS Pommerscher Lehnshistorie *p.* 485. heisset es: „Wenn sie uns edder unsen Erven dehnen schölen, so schöle wi en vor allen Schaden stahn uth eren Husen, „und darwedder in, und schölen en geven de wile allent dat sie dörven.“ Wie dergleichen Ersetzung gemeiniglich denen Kriegesleuten geschehen, erhellet aus folgendem zwischen Landgraf Heinrich von Hessen und denen von Steinberg errichtetem Verbündniß: „Wir Heinrich von Godis Gnadin Land-Graue zu „Hessin bekennen vor uns und unser Erbin offenbarlichin an disen Briefe, daz „wir den strengin Ritter Herrn Burghardin von den Steinberge und seine Styf-„Söne Heinrichin und Henningen Gebrüdere geheitzin von Walmede und yre „Erbin trüwelichin verteydigin und yn beholfin sollin sin, zu allin yren nödin „glicher Wiß, als anders unse Man und unse Dyener. Wir sollin auch irs „rechtin mächtig sin, dar umme, so hain sie uns geredit und sich verbundin „dartzu, daz daz Huß zu den Grubinhagin unse offene Huß sall sin, tzu alle „unsen nodin, unde unser Nutz daruf, und darwe tzu schickene, uf allermen-„lichin die wyle sie yr Gelt dar ane habin, ane uf Hertzigen Ernstin von „Brunßwig, etz enwer den also, daz derselve Hirtzoge Ernst, unrechte Gewalt „und Gedrang an sie legin wolde, so soldin wir yn beholfin sin, von denselbin „Huß und von allen unsen Slozzen, und ane uf den Herin von Homborg also „bescheedinlichin, wers ob wir icht zu demselben Herin von Hormborch zu „schprechene hättin, dar solde wir von yme nemin watz der vorgenandte Herr „Borghart von dem Steinberge unde anders unse Man sprechin daz bescheiden-„lich were. Kunde uns aber daz nicht weddervare von yme binnen einen „Mande, wanne dann der Mant vergangen were, so soldin wir uns behelffin, „und sie solden uns beholffen sin, widder yn von denselbin Huß. Ouch hait der „vorgenante Her Borghard utzgenommen sine Brüdere Herrn Henrichen und „Hermannen von den Steinberge und Hern Hermanne und Aschwinen von den „Steynberge sine Vettern, und Hrn. Lupoldin und Beseckin Gebrüdere geheitzin „von Freyedin, wanne sie yn an Rechte woltin genügin latzin, ob sie icht „tzu uns zu sprechene hain. Wer abir datz sie recht von uns versluegin, und „uns darpobin verlegin woldin, so soldin dieselbin Herr Borghard und siene „Styffsüenne stille sitzen, und en soldin wedir uns noch yn beholfin sin. Ouch „ist geredit, wers daz sie schadin nemin in unsern Dinste, wenne sie durch un-„sern Willen entsaget hetten, des soldin wir sie erlegin, alse ander unser Dye-

ner.

„ner. Wers ouch daz sie dat vorgenandte Huß tzu den Grubinhagin verluerin „durch unser Krieg, und in unsen Dynste, so soldin wir yn trüwenlichin behülfin „sin, und en soldin uns nicht friedin, odder suennen an sie also lange, went sie „daz Huß widder erkriegen. Odder biz des Geldis erlegit werden, daz sie dar „ane hain, entweder von yme der daz Huß gewunnen hait, odder von uns. „Vortmer ist geredet, wers daz wir Krieg hettin, so soldin unse Amt-Lüde der „Vyngede Gudes also vil veligin, alse sins Gudes ist, daz he unter sin selues „Pfluegin hait, vor deme selbin Huß tzu den Grubinhagin und tzu eynem Ur„kunde aller dirre vorbeschriebene rede, daz wie die Stede und Veste haldin „wollin und sollin, ane allirhande Argelist, so geben wir yn diesen Brief besi„gelt mit unsem Ingesiegel, daz heranne gehangen ist, und sind diese Briefe „gegebin altze man tzelit, nach Godis Geburt drittzehin hundert Jar darnach „in den virtzegisten Jare an der tzwölff Apostelen Tage alse sie tzu sant wor„din." Daß der Lehnsherr auch die Vasallen, welche im Kriege gefangen worden, wieder lösen müssen, bemerket der Herr von Beehr *d. l. p.* 591. Es lieget demnach klar vor Augen, wie dem Lehnadel nicht nur nimmer obgelegen, unaufhörliche Kriegsdienste zu leisten, sondern daß auch zu den Zeiten, wenn solches geschehen, man ihm keinesweges angemuthet hat, auf seine Kosten zu dienen, mithin er nicht beständig einen Reuter unterhalten, sondern ihn nur zu gewissen Zeiten stellen dürfen.

§. XI.

Was ich bisher angeführet habe, wird durch die Gründe, welche in dem **Rechtlichen Gutachten wegen der Lehnsvererbung und jährlicher Bezahlung der Ritterpferde** p. 23. zu Vertheidigung des Gegensatzes beigebracht sind, nicht wankend gemacht. Man wirft daselbst (1.) ein, es wären die adeliche Lehne, Kriegslehne oder Feuda militaria, die Vasallen aber Nobiles milites oder Servi nobiles genennet. Vielfältig heißen sie auch Satellites, und dieses Wort soll, wie Herr Fleischer *Instit. Jur. feud. c.* 7. §. 34. *Lit. g.* dafür hält, einen Militem minoris dignitatis und Dragoner bedeuten. Nun sind freilich die adelichen Lehne jedesmal Feuda militaria gewesen, welche mit dem Degen verdienet werden müssen. Daraus aber folget nicht, daß der Lehnmann schuldig gewesen, beständig in den Waffen zu seyn, und den Degen zu ziehen, so oft es der Lehnherr verlanget. Miles hieß in den mittlern Zeiten kein Soldat auf den heutigen Fuß, sondern ein Ritter, und die ritterliche Würde achtete man so hoch, daß Könige und Fürsten es sich für eine Ehre hielten, derselben theilhaftig zu werden. Die Königl. Englische Verordnung d. 1312. in Rymers *Actis Publ. Tom. II. P.* 1. *p.* 9. lautet also: Praecipimus tibi (Vice Comiti Ebo-

Wer feuda militaria besitzet, muß nicht beständig in den Waffen seyn.

Das Wort miles bedeutet keinen gemeinen Soldaten.

rum) firmiter injungentes, quod omnes illos de Balliva tua, qui habent quadraginta libratas terrae, vel foedum unius militis integrum, valens quadraginta libras per annum, & de nobis tenent in capite, & milites esse debent & non sunt, sine dilatione distringas ad arma militaria, circa festum omnium Sanctorum, proxime futurum, vel in eodem Festo a nobis suscipienda. Und eben daselbst p. 94. wird ein gleiches von denjenigen erfordert, qui habent quinquaginta libras vel reditus. Siehe auch *P. II. p.* 149. *P. III. p.* 102. *Part. IV. p.* 89. mithin waren die Ritter in ganz andern Umständen, als unsre heutigen Reuter. Es gab nach dem Bericht des Monachi San-Gallensis de vita Caroli M. beim HAHNIO *in Collectione monumentorum Tom.* 2. *p.* 549. 562. Milites ditissimos, und Milites militium. Imgleichen saget Kaiser Henricus in UDALRICI *Bambergensis Codice* beim ECCARD *in Corp. Hist. Tom.* 2. *p.* 265. von einem Grafen, quod miles Imperatoris esse deberet. Servi und ministeriales wurden alle Bediente genannt, welche zum Theil im größten Ansehen lebten. Siehe meine *observationes Juris & Historiae Germanicae Obs.* 2. §. 2. Das Wort *Satelles* bedeutet nicht nur einen Vasallum minoris dignitatis, sondern auch Kriegsleute vom ersten Range.

Noch Servus nobilis einen gemeinen Knecht, oder Satelles einen Dragoner.

Der Annalista Saxo beim ECCARD *d. l. Tom. I. p.* 433. erzählet, daß, als Herzog Odelricus von Böhmen des Polnischen Herzogs Bolitzlai Sohn Misseconem zur Haft gezogen, der Kaiser von demselben begehret habe, ut satellitem suum sibi redderet. Ein großer Prinz hieß demnach Satelles. Auch geschiehet p. 446. des Baldrici Wigmanni Comitis inclyti satellitis, qui magnum praedium habuit, Meldung, welches sich auf einen schlechten Dragoner übel schicket. Beim HELMOLDO in Chron. Slavorum lesen wir *Lib.* 2. *cap.* 2. *num.* 4. Porro Gunzelinus *Satelles Ducis & praefectus Obotritorum*, audiens per exploratorum manus, exisse Slavos, praeierat cum paucis militibus Jlowe, ut fieret urbi praesidio. Und *Cap.* 5. *num.* 6.: Hujus aemulatione instigati *illustres viri* & optimi Ducis boni *Satellites* Guncelinus atque Bernhardus, quorum unus Zuerini, alter Racesburg praeerat. Imgleichen *cap.* 14. *n.* 6.: Guncelinus *Praefectus castri*, vir fortis & *Satelles* Ducis mandavit suis. Wurden demnach Grafen Satellites genannt, und überhaupt auch diejenigen Fürsten und Herren, qui versati sunt in aliorum Principum aula & castris, welches, und daß nach dem alten und heutigen Gebrauch ein großer Herr dem andern ohne Abbruch seiner Ehre dienen können, Herr von BEEHR *d. l. p.* 502. 503. mit Anführung vieler Exempel erweiset.

§. XII.

Daß die Lehnleute von den Lehnherren

Nicht erheblicher ist es 2), daß die Lehnleute vom Lehnsherrn Du genannt worden. Dieses wiederfuhr auch ehemals denen größten Fürsten, und führet es WINDECK *in Historia Sigismundi* beim MENCKEN *Rer. Saxon. Tom. I.*

p. 1116.

p. 1116. als etwas sonderbares an, daß König Sigismund zu Herzog Ludewig von Heidelberg gesprochen: „Ihr habet dem Reiche nie geschworen den wir ꝛc.“ Maaßen er hinzu thut: „Nun möchte man sprechen, warum der König den „Herzogen yrzaget oder Ir heisset. Nun merket freilich, daß derselbe König „so ein weiser gütiger Herr was, daß er seltzen ymanz Du hieß, er war arm „oder reich.“ Und p. 1274. 1275.: „Der was also ein schöner Herr und Fürste „wohlredende und vernünfftig, und was nymand den er Du hieße sunder alle „Ehre.“ Herr Professor KOEHLER in der teutschen Reichshistorie p. 383. bemerket es auch als eine Aenderung des Reichsstili unter Kaiser Friedrichen, daß die Stände nicht mehr gedutzet worden. Von dieser Tibizatione hat EYBEN *in Operibus* p. 612. 827. lesenswürdige Anmerkungen gemacht, und lehret er daselbst, daß noch heutiges Tages die Fürsten ihre Lehngrafen dutzen.

Du genennet worden, ist kein Beweis daß sie in einer gleichen Verpflichtung mit den heutigen Reutern gestanden.

§. XIII.

Noch auch die Mondur des Lehnsherrn, welche sie getragen.

Es wird 3) daher ein Beweis wider den Lehnadel genommen, daß er die Mondur des Lehnsherrn gleich den heutigen Reutern getragen. Ich habe dessen Richtigkeit *in Parergis Goettingensibus Lib.* 3. *Obs.* 9. bereits gezeiget, und will den daselbst angeführten Beweisthümern noch ein und anders hinzufügen. Die Gleichförmigkeit der Kleider war nicht so wohl ein Zeichen der Unterwürfigkeit, als der Vereinigung. ZANTFLIET *in Chron.* beim MARTENE *in Collectione veterum Scriptorum Tom.* 5. *p.* 145. erzählet, adolescentes potentiorum civitatis Leodiensis in signum uniformitatis capucia unius coloris deferentes super omnia venalia exegisse Gabellam vel maletotam; und *in Chronico Andrensis Monasterii* beim ACHERI *Spicileg. Tom. II. p.* 831. heißet es: Unde ordinatum fuit per ipsos, ut omnes caperent capucia caerulea ex una parte, & ex altera rubea deferenda in signum confoederationis reipublicae defendendae.

Nichts war gewöhnlicher, als daß große Herren einander mit Kleidern beschenkten. Dem Könige Christian von Dänemark verehrte der Pabst eine Schauben, Wamst und Bareth, alles von goldenen Stücken. Siehe MULLERS Reichstagetheatrum *P.* 2. *p.* 652. Marggraf Vipertus wurde vom Kaiser mit einer Cappa Dalmatica & tunica beschenket. Siehe SCHWARTZII *Append ad Albini Genealogiam Comitum Leisnicensium* beim MENCKEN *d. l. Tom. III. p.* 971. und das vom Herrn Geheimden Justizrath GRUBER edirte *Chronicon Livonicum* erzählet. *p.* 52.: Unde Episcopus nimium contristatus cum omnibus suis, quae facta sunt non approbans, Regulum in castrum suum restitui, & omnem substantiam reddi praecipit, & Rege ad se vocato, multis eum honorat muneribus eqnorum & *vestium pretiosarum plura exhibet paria.* Die vornehmsten Bedienten empfingen sie als einen Theil ihres Salarii. In der Bulla Nicolai Papae, per

quam ordinavit, qualiter decima concessa Regi colligi debeat, & a quibus, & per quas personas beim RYMER *in Actis publicis Tom. I. P. 3 p. 68.* lesen wir: Sed expensae officialium & consimilium personarum factae in vestibus sive victualibus minime deducentur; und die Königl. Englische Concession d. 1340. welche RYMER *d. l. Tom. II. Part. 4. p. 73. 74.* uns mittheilet, enthält folgende Worte: Sciatis quod de gratia nostra speciali concessimus dilectae nobis Mariae Comitissae de Fyff in auxilium sustentationis suae quadraginta solidos percipiendos singulis septimanis ad Scaccarium nostrum. Et etiam duas Robas per annum pro statu suo competentes. Unam videlicet pro tempore aestivali, & aliam pro hyemali. Insonderheit wurden die neuen Ritter mit Kleidern versehen. Dieses erweiset folgende Königl. Englische Verordnung beim RYMER *d. l. T. I. P. 4. p. 73.*: Quod omnes illi, qui milites non sunt, & milites esse voluerint, veniant usque London citra diem pentecostes proxime futurum, ad apparatus suos eis in hoc casu necessarios de Garderoba nostra recipiendos de dono nostro, ut arma militaria de nobis suscipere valeant dicto die. Ein gleiches erhellet aus folgender Erzählung FABRICII *in Originibus Saxonicis Lib. 6. p. 596.*; Cum (Albertus Thuringiae Landgravius) secum optimam nobilitatis partem & comitatum eximium duxisset, in monte Petrino, praesente Rege, sedecim creat auratos equites, quibus gladios balteoque argenteos & equos insignibus phaleris *& vestes varias donat.*

§. XIV.

Und das Verboth, sich der Gutschen an statt der Reitpferde zu bedienen.

Es soll 4) die Gleichheit der ehemaligen Ritter- und heutigen Reuterdienste erweisen, daß dem Lehnadel verbothen worden, in Carossen zu fahren, damit er sich nicht entwehnte zu Pferde zu sitzen, oder die Ritterpferde im Wagen gebrauchte, und zur Reuterey untauglich machte. Die Sache an sich hat ihre Richtigkeit, und verordnete Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg anno 1588. durch ein offenes Ausschreiben, daß man nicht mehr auf Gutschen, sondern mit reisigen Zeuge gen Hofe kommen sollte. Auch erhielte der pommersche Adel Befehl, sich nicht so sehr der Wagens, als der Ritterschaft zu bedienen. Siehe Herrn SCHWARTZENS pommersche Lehnhistorie *p. 947.* Es war aber dieses eigentlich keine Wirkung der engen Lehnsverbindlichkeit, noch kann man daraus folgern, daß der Lehnadel, gleich unserer geworbenen Reuterey, beständig in den Waffen seyn müssen. Die größten Herren brauchten vor Zeiten bey gesunden Tagen selten einen Wagen, und man bemerkte es als etwas ausserordentliches, wenn solches geschahe. Vom Erzbischofe *Willigiso* zu Mainz schreibet der Annalista Saxo beim ECCARD *Corp. Histor. Tom. I. p. 394.*: In curru, ut *diu tum solebat*, exiens ad Triburi curtem suam venit, ibique duos dies commoratus VIII. Kal. Febr. migravit a Seculo. Daß man derjenigen, welche solches thaten,

thaten, gespottet, erhellet aus folgender Erzählung des EKKEHARDI *de Casibus Monasterii St. Galli* beim GOLDAST *Rer. Alem. T. I. p.* 33: Hugo etiam quidam Regii generis homo primarius propter sororem viri Dei virginem sacram incestu agnitam ab ipso, quia saepe inclinatus est, insolenter ei inimicus quadam die curri vehiculo, *ut erat infirmitatis suae*, occurrit invecto. Quem cum milites Episcopi praecessores, ut ei non ocurreret, praemonerent: *Currucarium* inquit, illum ab itinere meo nunquam declinabo, quod ille a dicentibus post audiens: *carucae, inquit, vehiculo, scitote filii mei, ipse plus quam ego indigus erit.* Nec post multum nocte quadam sanus sopori se tradens, cum evigilasset lumbos, in quibus peccaverat, acerrime dolens in inferioribus ab illa nocte ita decreverat, ut praeter cutem & ossa gracilia nihil haberet. Vom Kaiser Sigismund schreibet WINDECK *Cap.* 166. beim MENCKEN *Rer. Saxon. T. I. p.* 1216. als etwas besonders, daß man ihn Schwachheit halber auf einem Wagen führen müssen, und EBENDORFFER *in Chronico Austriaco* beim PETZ *in Scriptoribus Austriacis Tom. II. p.* 825. erzählet, wie eine sehr merkwürdige Sache, Johannam filiam Regis Siciliae Caroli Ducis Austriaci Wilhelmi sponsam multo apparatu Vienam adductam in vehiculo vitreis obstructo foribus, welches also damals etwas ungewöhnliches gewesen. Den ehmaligen seltenen Gebrauch der Gutschen bemerket MVRATORIVS *ad Nigellum* beim MENCKEN *d. l. Tom. I. p.* 885. also: Apud bellicosam gentem Francorum equi erant in quotidiano usu. Contra tunc minime adhibebantur bige, quadrige, currus & id genus vehicula sive fomenta ignaviae, quae tanto sunt in honore & usu temporibus nostris, und in *Electis juris publici Tom. V. p.* 417. wird gemeldet: „es sey in vorigen Zeiten „das Fahren auf Carossen oder Gutschen so gar ungewöhnlich gewesen, daß „auch noch in dem Sec. XVI. die Chur- und Fürsten, wann ihnen die Reichs„tage persönlich zu besuchen ungelegen gewesen, gegen dem Kaiser ihr Außen„bleiben mit dieser Ursache oder Vorwande entschuldiget, daß sie wegen zuge„stoßener Leibesbeschwerniß nicht zu reiten vermöchten, welches eine ganz un„zulängliche Entschuldigung gewesen wäre, wenn man das Fahren auf Caros„sen auch einem Chur- oder Fürsten nicht vor unanständig gehalten hätte, daß „sie nicht auch nach Erforderung ihres Leibeszustandes sich deren zu bedienen, „und so auf Frauenzimmer Weise aufgezogen zu kommen, ihrem Sexui praestan„tiori vor unziemlich erachtet hätten; wie dann ein Graf von Barby, als er „von Churfürst Johann Friedrich von Sachsen zu der Reise nach Speyer zu „dem daselbst angestellten Reichsconvent anno 1544. erfordert worden, seiner „Unpäßlichkeit wegen die Erlaubniß, vor seine Person sich eines behangenen Wa„gens mit vier Pferden zu gebrauchen, erhalten müssen."

Dieses dem kriegerischen genio der Teutschen gemäße Herkommen in keinen Abgang gerathen zu lassen, und nicht die genaue Verbindlichkeit des Lehnadels hat das Verboth, sich der Gutschen an statt der Reitpferde zu bedienen, veranlasset, wie dann Herzog Julii Befehl nicht nur an den Lehnadel, sondern überhaupt an die Bedienten, Ober- und Amtleute, Hofdiener und andre gerichtet, und nur die Doctoren, und gelehrten Räthe, Theologen, Canzleiverwandten, unvermögende, alte Adelspersonen, Bürger, und dergleichen davon ausgenommen sind. Man weis auch, daß zu diesen Zeiten der Lehndienst nicht mehr so nützlich gewesen, und deswegen seltener geleistet worden, als in den mittlern Zeiten, mithin kann man um destoweniger aus dem Verboth der Gutschen folgern, daß die Lehnritterschaft gleich der heutigen Reuterey gebrauchet worden.

§. XV.

Wären die Lehnleute in den mittlern Zeiten ihren Herrn so unterwürfig gewesen, als unsere heutige Soldaten, so hätte die Landesobrigkeit für Alters mehr Macht und Ansehen gehabt.

Ich vermeyne demnach die Unzulänglichkeit der wider den Lehnadel angeführten Gründe sattsam dargethan zu haben, und will nur annoch ein paar Anmerkungen hinbeifügen, die meinen Satz bestärken.

Diejenigen, welche ihm widersprechen, stellen erstlich in keine Abrede, daß in den mittlern Zeiten das Ansehen und die Gewalt der Landesherren nicht so groß gewesen, wie sie heutiges Tages ist. Deren starken Zuwachs siehet man mit gutem Grunde als eine Wirkung des beständigen Unterhalts geworbener Soldaten an, welche in den mehresten Ländern anzutreffen, und verhindern, daß nicht leicht Unterthanen sich erkühnen, ihren Obern thätlichen Wiederstand zu thun. Wäre aber die Ritterschaft dem Lehnsherrn ehemals so unterwürfig gewesen, als anitzo die geworbene Reuterey ist, so hätte es für Alters keine mehrere Mühe gekostet, als heutiges Tages unruhige Köpfe zu bändigen. An solchem Vermögen mangelte es eben deswegen, weil obangeführtem nach die Lehnleute sich nicht schuldig zu seyn erachteten, denen Befehlen der Lehnsherren jedesmal blindlings zu gehorsamen. Die grosse Freiheit, deren selbige genossen, hat veranlasset, daß so viele adeliche Erbgüter zu Lehn aufgetragen worden. Solches wäre nimmer geschehen, wenn man geglaubet, dadurch in diejenige Verbindlichkeit zu treten, welche unsere heutigen geworbenen Kriegsleute übernehmen.

Der Adel sich aber unmöglich mehrern Lehnsherren verbindlich machen können.

Zweitens kann ein Soldat unmöglich zu gleicher Zeit zweyen Herren dienen, weil derselbe, auch wenn man im Frieden lebet, einen beständigen Kriegsdienst leisten muß. Die mehresten adelichen Geschlechter sind aber mehreren Herren mit Lehnspflichten zugethan, woraus abermals erhellet, wie sehr ihre Verpflichtung von derjenigen zu allen Zeiten unterschieden gewesen, in welchen die heutige Reuterey stehet.

§. XVI.

Das bisher von mir angeführte leget demnach klar für Augen, wie aus dem Alterthum kein bündiger Schluß gegen den Lehnadel zu nehmen. Denn soll noch heutiges Tages Recht seyn, was für Alters gegolten, so kann man von den Lehnleuten sehr selten Kriegsdienste fordern. Ich habe §. III. IV. V. dargethan, wie selbige nur in einem gerechten Kriege, und zwar gemeiniglich zum Besten des Landes, zu leisten gewesen. Dieser kann anitzo nicht so bald als für Feststellung des Landfriedens entstehen, da kein Reichsstand sich mit dem Degen Recht schaffen darf, sondern solches bey den Reichsgerichten suchen muß. Die Ritterpferde sind demnach nur zu stellen, wann der Lehnsherr von einem Reichsstande, der sich weigert, es auf Urthel und Recht ankommen zu lassen, feindlich angegriffen würde, oder mit einer andern Puissance in gerechtem Krieg befangen wäre. Solchenfalls brächten sie aber auch keinen großen Nutzen, da der Unterhalt des gestellten Kriegsmannes nicht aus den Lehnsfrüchten zu nehmen, sondern von dem Lehnsherren zu entrichten ist, welchem, wenn er selbigen herbeischaffen kann, es ohnedem nicht leicht an Leuten fehlet, und der daher wenig mehr als die Werbegelder gewönne, dagegen aber keine so vollkommene Disposition von den Ritterpferden als der geworbenen Reuterey hätte.

Das Alterthum erweiset also nicht, daß selbiger beständige Kriegsdienste leisten müsse.

§. XVII.

Es wird gefraget: Ob der Lehnmann in einem Reichskriege dem Lehnsherrn Ritterdienste leisten müsse? Herr Hofrath Estor in der Vorstellung derer Rechte und Geschäfte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichskriege zu beobachten pflegen, p. 232. machet einen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel, und vermeinet, daß nicht jener, wohl aber dieser einen Beitrag thun müsse, weil er keine gewöhnliche Steuren zahle, da hingegen die fürstl. und gräfl. Vasallen ihr Contingent stelleten, welchen die Uebernehmung doppelter Kosten nicht anzumuthen sey. Es ist meines Ermessens die Pflicht eines Edelmanns als Landsassen, und als Lehnmanns nicht zu vermischen. Befreyete und ungefreyete müssen Reichssteuren zahlen, und also auch der landsäßige Adel, wenn ihn nicht die besondern Rechte des Landes derselben entledigen. Als Lehnmann aber kann man ihn mit der Reichshülfe selten beschweren, nachdem die Reichsgesetze diese Bürde dem Lehnsherrn größtentheils abgenommen, und auf die Unterthanen geleget haben, jene aber aus ihren Cammergütern keinen Beitrag zu thun pflegen, außer demjenigen, der von ihren Bauern erhoben wird. Auf diese Weise geschiehet selbiger aber auch von dem Adel. Sind gleich die Aecker, welche er selbst nutzet, frey, so müssen doch seine Coloni Reichssteuren abtragen, und was sie erlegen, verlieret der Herr an Zinsen, mithin

Die Lehnspflicht verbindet ihn nicht, zu der Reichshülfe Beitrag zu thun.

mithin sind dessen Umstände wenig verbessert, und nur die Art der Lasten geändert. Siehe meine *Commentation. de jure Villicorum c.* 6. §. 4. und die *Observationes Juris & Historiae Germanicae Obs.* 3. §. 20. *Obs.* 4. §. 6. Herr ESTOR misbilliget es *d. l. p.* 210. 211. nicht, daß die freye Reichsritterschaft des an Kaiserl. Majestät abgebenden Subsidii charitativi halber von den particular Lehndiensten frey gesprochen worden. Auch diese aber erhebt der unmittelbare Adel größtentheils von seinen Bauern. Ich glaube daher, daß nur alsdenn in einem Reichskriege der Lehndienst gefordert werden könne, wenn der Lehnsherr zu Vertheidigung seines Landes genöthiget wird, sich in eine stärkere Verfassung zu setzen, als die Reichsschlüsse von ihm erfordern.

§. XVIII.

Die Freiheit, deren der Adel heutiges Tages genießet, gründet sich nicht auf den Lehndienst.

Sollte aber nicht wenigstens die Ritterschaft gleich andern Unterthanen billig Contributiones bezahlen, nachdem sie der Lehndienste fast entlediget ist? Diese Fragen werden viele bejahen, wenn man voraus setzet, daß diese Immunität der Ritterhufen auf dem Ritterdienst beruhet, wie Herr *C. G. J.* in den Anmerkungen über STRUVII Discurs von Landständen *p.* 297. behaupten wollen. Was er wider die Mecklenburgische Ritterschaft anführet, stehet auch andern Lehnleuten entgegen. Er wirft nämlich gegen die Lehre des Herrn KOEHLERS *in Diss. de origine & incrementis jurium & privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae p.* 29. immunitatem competere Nobilibus Mecklenburgicis non ex privilegio, multo minus ob servitia feudalia praestanda, sed ipsis ab origine ex dignitate deberi, ein, es wären die Alten nicht gänzlich von allen Contributionen befreyet, und das Onus servitiorum militarium mit den Lehngütern verknüpfet gewesen. Dieses alles räume ich gerne ein, und hat der Herr Canzler von WESTPHALEN meine Meinung sehr übel eingenommen, wenn er *Rer. Cimbric. Tom.* 2. *praef. p.* 86. dafür hält, daß ich den Ursprung aller Steuren in neuern Zeiten, und der geänderten Art zu kriegen suche. Ich stehe, besage **Unterrichts von Regierungs- und Justizsachen** p. 187. in den Gedanken, daß man von den Contributionen, welche heutiges Tages fast überall beständig aufgebracht werden, in Teutschland vormals wenig gewußt, solche aber in neuern Zeiten vornemlich deswegen eingeführet hat, weil, nachdem die Art zu kriegen geändert ist, und die Landesherrschaft zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ein mehreres verwenden müssen, wie vor Alters geschehen, aus dem Cammergütern so große Kosten nicht zu bestreiten gewesen. Ich schreibe in *Commentatione de Jure Villicorum c.* 6. §. 2. 3. daß in den ältesten Zeiten bereits Steuren entrichtet worden, die aber theils einen andern Grund als die heutigen gehabt, theils aber nur in casu summae necessitatis, und also selten, gefordert sind. Inson-

sonderheit habe ich mich bemühet in *Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs.* 3. zu zeigen, daß die Unterthanen schon für gar alten Zeiten Steuren entrichtet haben, und sage daselbst §. VII. mit dem Herrn von Westphalen ausdrücklich, quae rarius olim facta, recentiori aetate frequentiorem fuisse collectarum indictionem, mithin confundire ich den Originem und das Incrementum so wenig, als es derselbe thut. Von den jährlichen Beeden, welche einige Unterthanen entweder aus gutem Willen übernommen, oder ihnen mit Gewalt aufgedrungen worden, ist hier nicht sowohl die Frage, als von Landbeeden, die von ganzen Ländern außerordentlich entrichtet sind. Ein Staat kann unmöglich erhalten werden, wenn nicht dessen Glieder Steuren aufbringen, so oft die zu ihrer Erhaltung gewidmete Aufkünfte nicht zureichen. Dieses geschahe in Teutschland schon zu den ältesten Zeiten, aber selten, weil man nach der damaligen Art zu kriegen, deren weder oft bedurfte, noch außer einem besondern Nothfall die Länder zu derselben Erlegung nöthigen konnte. Die teutschen Fürsten wären nimmer zu der itzigen Hoheit und Macht gelanget, wenn sie nicht ihrer Unterthanen Liebe erworben hätten. Ungewöhnliche Steuren veranlassen gemeiniglich großes Mißvergnügen, und deren wider der Landstände Willen geschehene Beitreibung hat manchen innerlichen Krieg ereget, ja wohl gar die Fürsten ins Verderben gestürzet. Daher wurden denn selten allgemeine Landbeeden erhoben, und ehe es geschah, bemühete man sich, die Unterthanen auf Landtagen von deren Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit zu überzeugen. Wenn solches nicht thunlich war, alsdenn giengen die Landesherren wohl den Kaiser an, und brachten bey selbigem die Erlaubniß aus, ihre Unterthanen zu gewissem Behuf mit Steuren zu belegen. Doch räumete auch diese nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege, und mußte man sich vor Alters sogar bemühen, die Landstände durch gute Worte zu Erlegung des auf dem Reichstage verwilligten gemeinen Pfennigs zu bewegen. Ich will dieses alles in einer besondern Abhandlung mit tüchtigen Zeugnissen erweisen, allhier aber nur bemerken, daß es bey solchen Umständen der Ritterschaft ein leichtes gewesen, die von uralten Zeiten genossene Freiheit von denjenigen Steuren beizubehalten, welche in neuern Zeiten zum Unterhalt des Militis perpetui, oder auch, um andre bisher allein getragene Regierungslasten dem Landesherrn zu erleichtern, auf das Land geleget worden. Die Befugniß, selbige zu erheben, gründet sich gemeiniglich in denen zwischen dem Herrn und seiner Landschaft errichteten Verträgen. Die Wohlfart des Landes erfordert nicht allemal, daß man sich beständig in einer kostbaren Kriegsverfassung befinde. Dem Landesherrn bringet sie Ansehen, und das Vermögen zuwege, seine Absichten zu erreichen. Der Unter-

than gewinnet öfters wenig dabey, wenn solches geschiehet. Insonderheit war es mit denjenigen Werbungen in Teutschland also beschaffen, welche unsre heutige Steuren veranlasset haben. Diese konnte man also ohne der Ritterschaft Einwilligung nicht einführen. Um solche zu erlangen, wurde sie bey ihrer alten Freiheit gerne gelassen, bevorab weil durch die von Bürgern und Bauern zu erlegende Steuren der Endzweck schon zu erreichen stunde. Ich will in keine Abrede stellen, daß sich der Adel an einigen Orten mit den leistenden Ritterdiensten entschuldiget hat. Zu der Zeit, als die heutigen Schatzungen eingeführet sind, waren aber selbige schon nicht mehr sehr brauchbar, mithin ein unzulängliches Aequivalent der von andern Unterthanen erhebenden Steuren. Wer in einer doppelten Verbindlichkeit steht, kann sich nicht entbrechen, doppelte Pflichten zu erfüllen, und so wenig der von einem Bauern seinen Landesherrn, als Gutsherrn, zu entrichtende Meyer- oder Erbenzins, diesem als Landesherrn angerechnet, und deswegen die Zahlung der Landsteuern verweigert werden mag, so wenig kann ihm auch der Vasall die Landfolge und Steuren versagen, weil er Lehndienste zu leisten schuldig ist. Die adeliche Freiheit steht also auf schwachen Füßen, wenn sie keinen bessern Grund hat, woran es aber keinesweges fehlet. Es ist nichts gewisser, als daß die Ritterschaft vor Alters zum Unterhalt geworbener Soldaten, und denjenigen Kosten, welche heutiges Tages aus den Landeskasten genommen werden, keinen beständigen Beitrag gethan. Anstatt der nur in gewissen sich selten begebenden Fällen leistenden Kriegsdienste, jährlich Steuren zu erlegen, war sie, wie ich schon gesaget, den Rechten nach nicht verbunden. Diese alte Freiheit ist nun durch Verträge und die neuere Observanz bestätiget. Daß übrigens (wie Herr *C. G. J. d. l. p.* 301. 302. anführet) die Bauersleute in Mecklenburg und dem Lauenburgischen denen Landesherren Burgvesten leisten, mithin bey dem Bau ihrer Schlösser und Brükken dienen, auch gewisse jährliche Zinsen entrichten müssen, daraus folget nicht, daß sie von allen Unterthanen nach Willkühr Steuren fordern dürfen. Vielmehr erhellet aus demjenigen, was oben p. 409. gesaget ist, daß auch in diesen Ländern die Landbeeden spontanea subsidia gewesen.

Fünf-

Fünfte Abhandlung,

Von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte.

§. I.

Es fanden sich nach dem Bericht des TACITI *de Moribus Germanorum c.* 16. vor Alters keine Städte in Teutschland diesseits Rheins, und AMMIANUS MARCELLINUS *Rer. Rom. Lib.* §. 3. meldet, Germanos oppida, ut circumdata retiis lustra, declinare. Sie haben aber in den mitlern Zeiten ihre Meinung geändert, und verschiedene Oerter nicht nur stark bebauet, sondern auch bevestiget. Wie rühmlich insonderheit Henricus Auceps das Reich durch Vestungen wider die Einfälle fremder Völker in Sicherheit zu stellen getrachtet hat, ist sattsam bekannt. *Villae* und *Loci* kommen zwar zu diesen Zeiten häufiger vor, als *Castra* und *Urbes*. Werden auch durch die Villas öfters nur große Dörfer angezeiget, wie denn DITMARUS MERSEBURGENSIS *edit. Leibnit. p.* 429. sie von den Städten also unterscheidet: Ille tamen huic promissioni tamdiu tenaciter adhaesit, donec Gero Archiepiscopus partem parochiae nostrae ecclesiae super quatuor urbes scilicet, Schuditz, Cothin, Bychen, Würtzen, *& duas Villas* remisit, und hält der Herr Abt BESSEL *in Chronico Gotwicensi p.* 444 dafür, loca non munita quidem, ampla tamen & extensa, villas esse dicta. Es schreibet auch WITZENDORF *in Parergis Goettingensibus Tom. I. Lib.* 2. *p.* 171. locum iis temporibus non denotasse urbem vallo, fossa, & moeniis cinctam, sed vicum aut pagum, i. e. talem congregationem, qua nobiliorem aut commodiorem illa aetas in Saxonia non ferebat. Jedoch leidet keinen Zweifel, daß auch bevestigte Städte wohl Villae genannt worden, gleichwie das Wort Ville in Frankreich annoch diese Bedeutung hat. Unter andern erhellet solches aus dem LAMBERTO Schafnaburgensi, welcher *p.* 201. saget: es sey Goslar eine Villa viris fortibus, vallis & seris undique munita gewesen. Nordhausen wird auch *in Vita Mathildis Reginae* beim LEIBNITZ *Rer. Brunsv. Tom. I. p.* 200. 205. eine Civitas, beim ALBERTO STADENSI *ad annum* 1105. und beim OTTONE FRISINGENS. *Lib.* 7. *c.* 8. aber Villa regia genennet. Daher denn GUNDLING *Gundlingian. P.* 18. *p.* 221. KUCHENBECKER *in Analectis Hassiacis Collect.* 7. *p.* 66. und MEIER *Orig. Meieran. p.* 92. 93. 94. ganz recht lehren, daß Villa in den mitlern Zeiten nicht immer ein Dorf, sondern vielfältig eine Stadt bedeutet habe.

Vom Ursprung der Städte in Teutschland diesseits Rheins.

 §. II.

§. II.

Selbige wurden durch Grafen und Voigte regieret.

In diesen Städten führeten Grafen und Voigte das Regiment. Siehe LEHMANNS Speyrische Chronic *Lib.* 2. *c.* 22. CONRING *de Urbibus Germanicis*, §. 73. OBRECHT *in Prodromo Rer. Alsaticarum p.* 260. Nebst selbigen sind auch aus Bürgermeistern, Schöppen oder Rathsherren bestehende, an der Stadtregierung theilnehmende Collegia angeordnet. Wie alt dieselbe, und wie weit sich anfänglich ihre Gewalt erstrecket hat, ist noch nicht so klar gemachet, daß etwas zuverläßiges davon könnte gesaget werden. Siehe immittelst CONRING *d. l.* §. 75. und KRESSENS *Vindicias justitiae judicii recuperatorii Gvelphici c.* 2. §. 3. 4. 5. 6. Mir scheinet es auch bisher unerwiesen zu seyn, daß sich unter den Sächsischen Kaisern schon Städte in Teutschland gefunden, welche überall keinen Grafen und Voigten unterworfen gewesen, sondern nur durch einen von den Bürgern erwählten Rath regieret worden. Herr Hofrath TREUER ist dieser Meinung in der jüngsthin vertheidigten *Dissert. I. qua logomachiam de civitatibus mixtis discutit.* Er machet einen Unterschied inter Civitates libertate romana & libertate francica praeditas, und hält dafür, daß in jenen nur die aus der Einwohner Mitteln erwählte Bürgermeister, Schöppen und Rathsherren, in diesen aber Herzoge, Grafen und Voigte das obrigkeitliche Amt verwaltet hätten. Die bekannte Distinction inter Civitates Imperiales & praefectorias soll sich hierauf gründen, und zu den Zeiten der Sächsischen Kaiser die Civitates imperiales vel regales mit der libertate romana begabet gewesen seyn. Was dieser berühmte Mann (dessen tiefe Einsicht in die teutsche Staatsverfassung und von der schändlichen Schmeicheley entfernte gründliche Lehren sehr hoch zu schätzen sind) zum Beweis seiner Meinung anführet, verdienet eine reife Erwegung. Er gründet sich vornemlich auf folgende Stelle des ODILONIS *in vita Adelheidis Imperatricis c.* 7. beim LEIBNITZ *Rer. Brunsvic. Tom. I. p* 265. Ante duodecimum circiter annum obitus sui (Otto M.) in loco, qui dicitur Salsa, urbem decrevit fieri *sub libertate romana*, quem affectum, postea ad perfectum perduxit effectum, und thut hinzu, daß die Stadt Straßburg, kraft des römischen juris municipalis, mithin der libertatis romanæ eine Autonomie, und ihr eigenes Stadtregiment behalten habe, massen sie von allem fremden Gerichtszwang frey gesprochen worden. Er zeiget auch aus dem SIGONIO *de Regno Italiae Lib.* 7. *c.* 175. daß die Italiänischen Städte per Consules a populo creatos regieret worden. Die Zweifel, welche mich noch zur Zeit behindern, dieser Meinung beizupflichten, sind folgende. Ich finde in allen denjenigen teutschen Städten, deren alte Beschaffenheit mir bekannt ist, von Königen und Fürsten gesetzte Grafen, Voigte und Schultheißen. Selbst zu Straßburg

fehlete

fehlete es daran nicht. In den alten Artikeln dieser Stadt lesen wir c. 1. n. 8. „Der Bischof setzet vier Ambacht, mit siner Hand. An den vier Ambachten so „stat die berichtenge dirre Stette: Das ist das Burgravuntum, das Schul„theißentum und das Munzermeistertum und das Zolnertum.“ Und C. 2. „n. 6. „Und danne vone schwenne der Bischof einen Voget gesezzet, so sol „ime der Kaiser setzen, das da heisset der Ban, das ist die Rache mit den „Schwerte: und allen den Gewalt ze twingenne, die die süßliche Verdampnisse „verschuldet haut. Dis ist aber nu nicht gewöhnlich.“ Imgleichen c. 13. n. 1. „Der Vogt der sol nich richten, wand in des Bischofes Pfallence ist, daß er „jemanne vurgebutet in sin huz unt jenre nicht entkomet vůr, derumbe ist er de „keine Wette schuldig. So aber der Voget stirbet, oder Voigteie lidig wirt, „swie das geschehe, son sol der Bischof du kein Vogt setzen, an der Tumherren, „der Dienstlute, und der Bürgere Kur und Willen.“ Auch in der Stadt Verantwortung wider die Klagpunkte der Ritterschaft Art. 18. „Lieben Herren do „wissend diz daz an ime selbs nit en ist, dann soliche Vogtie und Amte, so den „unsern uff die Zeit von den Bischofe gelihen wurdent, die verpfandent „Sů ime abe, und gobent auch jr Gut darumb, mit eins Capittels Wissen und „gehelle, by do glöben wir wol, daz in daz wider were, danne sů dieselben „Ampte gerne in Lehensweise vnd one Gelt gehaben hetten.“ Siehe Schilters Anmerkungen über Köngshofen Chronic, *p.* 700. 701. 704. 858. Wie das Schultheißengericht dem Bischof zugehörig gewesen, erhellet auch aus dem Vertrag desselben und der Geistlichkeit mit der Stadt Straßburg d. 1263. imgleichen aus dem Hagenauischen Vertrage d. 1601. ibid. p. 729. 741. Selbst Schilter gestehet *d. l. p.* 617. daß das Burggrafthum der Comitatus oder die Jurisdiction gewesen, quam Comes nomine regio alias exercuit. Ibid. p. 617. und behauptet nur, daß selbige keine Superiorität mit sich geführet habe, welches allerdings richtig. Die Diplomata, so Herr Treuer *d. l. p.* 14. 15. aus dem Obrecht beibringet, erweisen, daß Straßburg keinem andern, als dem Stadtgericht unterworfen gewesen, nicht aber, daß solches der Rath mit Ausschließung des Kaiserl. oder Bischöfl. Voigts und Schultheißen geheget habe. Auch zu der Sächsischen Kaiser und den folgenden Zeiten sind außer Zweifel Villae oder Civitates Regales durch Grafen und Voigte regieret. Goslar nennet der Annalista Saxo *ad annum* 1050. beim Eccard regalem Villam, und daß daselbst ein Kaiserl. Voigtgericht gehalten, lehret Heineccius *Antiquit. Goslariens. p.* 220. 221. 338. Auch war Nordhausen eine Villa regia, wie oben §. 1. erwiesen ist, und dennoch haben sich in dieser Stadt bis zu jüngern Zeiten Kaiserl. Voigte und Schultheißen gefunden. Mir scheinet es glaublich zu seyn, daß die Civita-

tes praefectoriae der ordentlichen Obrigkeit, nämlich den Herzogen und denenselbigen untergebenen Grafen und Voigten gehorsamet haben (a), die Civitates regales aber von der ordentlichen Obrigkeit ausgenommen, und den Kaisern selbst vorbehalten worden, welche sie an ihre statt durch Grafen und Voigte regieren, und die daraus erhebende Aufkünfte ihrer Kammer einfließen lassen. Worinn die libertas romana bestanden, deren ODILO Meldung thut, ist noch zur Zeit sehr dunkel. Daß selbst in Italiänischen Städten zugleich Consules und Grafen gewesen, erweiset Kaiser Friedrichs I. Pax Constantiae mit folgenden Worten: In civitate illa, in qua Episcopus *per privilegium Imperatoris vel Regis Comitatum habet*, si Consules per ipsum Episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant: Alioqui unaquaeque Civitas a nobis consulatum recipiat. Consequenter vero in singulis Civitatibus Consules constituentur a nuncio nostro, *qui sit in Civitate*, vel in Episcopatu, & investituram recipient, & hoc usque ad quinquennium. Finito quinquennio unaquaeque civitas a nobis recipiat, & intra quinquennium a nuncio nostro, sicut dictum est, nisi in Lombardia fuerimus: Tunc enim a nobis recipiet. Es lehret auch SIGONIUS *d. l.*, alios praefectos Regem, alios Civitates constituisse, & Regem ad jura reddenda, & populos in fide continendos in provinciis collocasse missos, sive nuntios, seu legatos, welche aller Vermuthung nach den Comitatum in Civitatibus hatten, dafern er den Bischöffen nicht mitgetheilet war. Wenn demnach in Teutschland eine oder die andere Stadt nach dem Italiänischen Fuß eingerichtet worden, so fehlet es gleichwohl noch an dem Beweise, daß selbiger gar kein Kaiserlicher Graf oder Voigt vorgestanden.

(a) Die in mittelbaren Landen und Städten befindliche Grafen und Voigte mußten den Herzogen gehorsamen, als welche nicht nur im Kriege Feldherren abgaben, sondern auch dahin zu sehen hatten, daß bey Friedenszeiten Recht und Gerechtigkeit gehandhabet würde. Die Herzoginn von Schwaben Hadwiga lässet sich deswegen beim EKKEHARDO *de Casibus Monasterii S. Galli in Goldasti rerum Alamannicarum Tom. I. p.* 45. also vernehmen: Et quoniam mei juris, si laicus laicum, ut ipsum juridicialiter proloquar, involaverit, *coram Comite meo* multetur, und WALAFRIDUS STRABUS schreibet d. l. p. 154.. Ipse quoque (Dux Sueviae) cum Principibus & *Comitibus suis* huic intererat conventui, mithin wurden die Grafen von den Herzogen die ihrige genannt. Imgleichen erzählet ALBERTUS STADENSIS *edit.* SCHILTER. p. 270: Coram Henrico Leone puerulo & Consiliariis ejus Adolphus Comes Holsatiae egit super Wairensi Provincia contra Henricum de Badewide, praevaluitque & justiori causa & ampliori provincia, und als die Marggrafschaft Österreich in ein Herzogthum verwandelt wurde, erhielt sie dadurch die Exemption von der Herzoglichen Bayrischen Gerichtsbarkeit, wie das Chronicon Austriacum beim PEZ *Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p.* 654. also meldet: Et quia ejusdem Marchionis magna nobilitas, & multa exigebat honestas, ut nomen Ducis non peteret, cum consensu

sensu & voluntate Principum anno 1156. *Marchionatum Austriae a jurisdictione Ducis Bavariae eximendo, & quosdam ei Comitatus de Bavaria adjungendo; convertit in Ducatum judiciariam potestatem Principi Austriae* ab Anaso usque ad sylvam, quae dicitur Rotensala, prope Pataviam *protendendo*. Nam hucusque quatuor Marchiones Austriae & Styriae, Ystriae & Cambensis, qui dicitur de Vogburg, evocati ab celebrationem curiae Ducis Bavariae veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terrae facere tenentur. Wegen solcher denen Herzogen zustehenden Gewalt in Justizsachen begehrte beim MARTENE *Collect. Vet. Script. Tom.* 2. *p.* 539. der König anno 1152. von dem Herzoge in Sachsen, ut plenariam justitiam de malefactoribus faceret, und wie die Grafen den Herzogen unterworfen gewesen, erhellet insonderheit aus folgender Erzählung des WIPPONIS *de vita Chunradi Salici edit. Pistor. p.* 435.: Dux (Alemanniae) Ernestus habito colloquio cum suis, primum monuit eos fidei sacramentaliter promissae. Dein hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent, non decere eos immemores fore, in historiis patrum semper Alemannos bonae fidei & stabilitatis in dominos testimonium habere, & si sibi fidei forent, illis praemia, posteris eorum gloriam & honorem esse futurum. Talia dicenti duo Comites Fridericus & Anselmus prae caeteris respondebant hoc modo: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit. Si servi essemus Regis & Imperatoris nostri, & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simul, & libertatis summum defensorem in terra Regem & Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus; Als welche ergiebet, daß jene diesen Treue versprochen. Hindert auch nichts, daß man Exempel findet, da der Grafen Rechtshändel von den Kaisern selbst geschlichtet worden, weil selbige, wann sie in die mittelbare Länder kommen, allda nebst den Herzogen und Grafen das richterliche Amt übten, und man sich über das Verfahren der ordentlichen Richter bey ihnen vielfältig beschwerte. Siehe meinen **Unterricht von Regierungs- und Justizsachen**, *Sect.* 1. §. 1.

§. III.

Die obrigkeitliche Gewalt in denen Städten klebte demnach der Voigtey an. Selbige begrif nicht nur die bloße Gerichtsbarkeit, sondern zugleich das Recht, in Policeysachen und andern Regierungsgeschäften Verfügungen zu machen, unter sich. Da auch die Städte vornemlich zum Schutze des Landes erbauet worden, so leidet keinen Zweifel, daß derjenige, welchem man darinn das Regiment anvertrauet hat, auch in Kriegssachen zu gebieten befugt gewesen, und billig Meister von den Thoren und Mauern seyn sollen, mithin ist so fern die Lehre des sel. Hofraths KRESS *in Vindiciis judicii recuperatorii Ducalis Guelfici c.* 2. §. 6. 19. *c.* 3. §. 3. ganz gegründet. Solche Voigteyen oder Schultheißenämter dependirten eine geraume Zeit gemeiniglich von denen Kaisern oder Landesherren, und bezeuget HORN in dem **Leben Churfürst Friedrich des**

Der Voigtey klebte die obrigkeitliche Gewalt, Justiz- Polizey- u. Kriegssachen an.

Streit-

Streitbaren von Sachsen, *p.* 286. daß noch unter diesen Herren die Stadtmagistrate sich deren in Sachsen nicht im geringsten anzumaßen gehabt, wofern sie dieselbe nicht Pfands- oder Kaufsweise an sich gebracht. In den Stiftern bestellete der Kaiser gemeiniglich die Kastenvoigte. Siehe CONRING *de Urbibus germanicis*, §. 116. & *de judiciis reipublicae germanicae*, §. 71. BESOLD *voc.* Kastenvoigt. HERTIUS *de origine & progressu specialium in Germania rerumpublicarum*, §. 7. OCKEL *de Palatio Regio, th.* 48. Diese übten demnach die weltliche Gerichtsbarkeit sowohl in den Stiftischen Städten, als andern Gütern. Nicht selten aber waren die Stifter mit der Voigtey und dem Rechte, einen Advocatum zu erwählen, begnadiget. Siehe PFEFFINGER *Vitr. Illustr. Libr. I. tit.* 15. *p.* 1158. und wenn dieses Amt (wie es vielfältig geschehen) ein Geschlecht erblich an sich gebracht hatte, so ruhete man nicht, bis es zu desselben Abtretung beweget worden, wie denn solchergestalt nach dem Zeugnisse des Chronici Hildesheimensis beim LEIBNITZ *Rer. Brunsu. Tom.* 1. p. 751. Bischof Conrad zu Hildesheim die Advocatiam in Urbe von des Stifts Cämmerer mit einer Summe Geldes erlanget hat. Siehe auch REUTELII *Chron. Hildesheimense* §. 28. und meine *Commentationem de jure villicorum, c.* 1. §. 5. *Lit. f.*

§. IV.

Diese war aber nicht unumschränkt, und wurden die Urtheile nach der aus der Bürgerschaft genommenen Schöppen Gutbefinden abgefasset.

Man darf sich aber nicht einbilden, daß der Stadtvoigte Gewalt unumschränket gewesen. Es ist bereits in meinen *Observationibus juris & histor. germ. Obs.* 5. §. 2. und *in Tract. de Bonis Meierdingicis* §. 29. angemerket, wie die teutschen Richter nicht nach ihren, sondern der Schöppen Gutbefinden die Urthel abfassen müssen. Herr Consistorialrath GRUPE bestärket solches, und schreibet in seinen *Observationibus p.* 731. „es habe in dem voigteylichen Gericht der „Voigt zwar Gerichte geheget. Allein absque suffragio sententias ferendi, als „welche allein a Scabinis gefraget, und nach Stadtrecht und Willkühr einge„bracht werden müssen. Und *in Origin. Hannover. p.* 143. Obgleich die Advocati Du„cis zu der Zeit Personen ritterlicher Geburt und großen Ansehens waren, auch „die sogenannten Voigtgedinge, tria malla principalia, in der Stadt gehalten „wurden, so mußte dennoch derselbe nach der Sitte und Weise ganz Teutsch„landes und nach dem dem populo zustehenden jure suffragii sententionaliter & ex ju„dicio scabinorum procediren, und das Erkenntniß derer Scabinorum mußte da„bey die Stadtstatuta sich allewege zur Regel und Richtschnur vor Augen gesetzt „seyn lassen.“ Er führet auch *p.* 233. eine alte Urkunde Bischofs Heinrich von Hildesheim de jure advocatiae Hildesiensis an, worinn es heißet: Advocatus neminem potest vincere per testimonium, nec ipse potest reprobare sententias. Daher dann Herr Regierungsrath SENCKENBERG *de ordine collegiorum juris*

p. 30.

p. 30. mit gutem Grunde lehret: Scabini, ipso verbo monente, sapientes erant, quorum consilia judex sequi tenebatur ipse non nisi os scabinorum, nec voto decisivo praeditus. Der Vergleich, welcher anno 1307. zwischen dem Bischoffe und Bürgern zu Eichstedt errichtet worden, beim Herrn von FALCKENSTEIN *in Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensium p.* 135. 141. meldet deswegen, daß zwölfe von den Bürgern Urthel vor dem Gericht sprechen sollen, und OCKEL *de Praescriptione immemoriali c. 2. th.* 28. führet aus des *Joh.* SCHMID *Dissert. de Oppido Batavorum* eine Stelle an, welche erweiset, daß in der Stadt Nimwegen noch zu neuern Zeiten dieses alte teutsche Recht beibehalten worden. Es heißet daselbst unter andern: Aliae causae in consessu 12. virorum, quos scabinos vocant, ventilantur. Hos inter judex causas non cognoscit, nec suffragium fert, nec sententiam pronunciat. Autoritatem tantum nomenque judicio 12. virali commodat, neque absque illo quicquam potest. Ein merkwürdiges Ueberbleibsel dieses Rechts trift man in der Stadt Northeim an, woselbst der Landesfürstliche Schultheiß zwar das Gericht heget, und die vorkommenden Rechtshändel untersuchet, die Urthel aber Burgermeister und Rath ohne sein Zuthun abfassen, und sie ihm zur Publication überliefern. Der Receß d. 1596. bestärket dieses alte Recht, und verordnet, „daß Sachen, welche altioris indaginis, an den „Schultheißen vor des Landesfürsten Gericht verwiesen, wie auch, da bald „Anfangs daselbst geklaget würde, die Sache von ihm angenommen, und das „Gericht in des Landesfürsten Namen durch ihn geheget, mit 2. Schöppen aus „dem Rath - - besetzet, und wenn daselbst die Partheyen gehöret, auch vom „Schultheißen und einer Person neben dem Gerichtschreiber die allda angegebene „Zeugen examiniret, auch sonsten Kundschaft, briefliche Urkunde, und anderer „Beweisthum vollführet, und keine Verschickung an unverdächtige Juristen-„Facultät in specie von einem oder anderm Theil gebeten wird - - was vorgelau-„fen, wie Herkommens in gemeinen Rath gebracht, allda vermöge der dem gnä-„digen Landesfürsten und gemeiner Stadt geleisteten Rathspflicht darüber mit „gutem Bedacht deliberiret, und wenn sie im sitzenden Rath der Sache durchaus „und je zum wenigsten per majora einig, ihre Erkenntniß wieder vor und ins „Gericht vor den Schultheißen gebracht, und allda in Beiseyn des Schöppen „publiciret werden solle.“

§. V.

Auch mit der Bürger Zuziehung, Ordnungen und Gesetze beliebet.

Mit keiner unumschränktern Gewalt machte der Voigt neue Ordnungen und verfügte in Policeisachen, was ihm gut zu seyn dünkte. Sehr selten wurden in Teutschland Gesetze abgefasset. Wenn die Frage entstund: was Recht und Billigkeit erforderten? so ließe man es nicht leicht auf der höchsten Landes-

obrigkeit Gutbefinden, sondern auf des Richters Ausspruch ankommen, und dieser mußte sich gefallen lassen, was seine Schöppen für Recht erkannten. Siehe Herrn SENCKENBERG *in Parergis Goetting. Tom. I. Lib.* 2. *p.* 130. 131. 133. und *in Corp. jur. feud. germ. praef.* §. 24. Herr GRUPE bemerket ein gleiches *Orig. Hannov. p.* 201. und schreibet *p.* 144. daß allererst hauptsächlich im vorigen Seculo die Landesherrschaft in Polizei- Handwerks- und Stadt-Oekonomiesachen mit besondern Regulativis eingetreten. Sonder Zweifel aber redet er von willkührlichen Verordnungen, welche ohne Genehmhaltung der Städte gemachet worden. Denn sonst ist nicht zu läugnen, daß von Alters her die Fürstl. Voigte auch zu dergleichen Sachen gezogen sind, und viele Städtische Statuta durch der Landesherren Genehmhaltung verbindliche Kraft erlanget haben. In der alten Urkunde *de jure Advocatiae Hildesiensis* bey Herrn GRUPE *d. l. p.* 234. heißet es: Advocatus sine burgensibus, nec burgenses sine Advocato possunt aliquid ordinare, vel facere de locis communibus, quod dicitur Mende. Die Reichsstadt Aachen erhielt durch ein besonders Kaiserliches Privilegium beim LONDORP *Act. publ. Tom.* 14. *p.* 12. das Recht, ut cives inter se constitutiones necessarias & utiles constituere valeant, & eas, dum voluerint, revocare. Der Stadt Braunschweig wurde das erste Stadtrecht von Herzog Otten verwilliget. Siehe LEIBNITIVM *Rer. Brunsvic. Tom.* 3 *p.* 434. Wider die Stadt Trier fället anno 1364. Kaiser Karl IV. ein Urthel, mittelst dessen unter andern erkannt wurde: „Auch sollen „die Schoffenmeister, Schöffen, Bürger und Stadt zu Trier in derselben Stadt „zu Trier Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüderschaft, Gesetz, Gebot, Ordnungen, „Rath und Recht, wie man die mit sonderlichen Worten mag nennen, ohne des „vorgedachten Erz-Bischofen und seiner Nachkommen Willen und Verhängniß „fürbaß nicht seyn, oder machen in künftigen Zeiten." Siehe Herrn MOSERS Staats-Recht des Churfürstl. Erz-Stifts Trier, *p.* 197. Die Stadt Bremen mußte anno 1246. versprechen, nulla facere statuta vel Wilköre, nisi hoc fiat de consensu & voluntate Domini sui Archiepisopi. Siehe LUNIGS Reichsarchiv *Part. Spec. contin.* 4. *p.* 221. und diejenigen, welche ohne Erzbischöfliche Genehmhaltung in der Stadt Halle gemachet worden, sind für nichtig erkläret beim LVDEWIG *in Reliquiis MSS. Tom* 2. *p.* 478. Sogar die mächtige Stadt Londen brachte durch ein besonders Privilegium die Befugniß aus, quod Major & Aldermanni consuetudines, si difficiles vel defectivae existant, ac alia in eadem civitate emergentia, ubi remedium prius oppositum non fuerit, corrigere & emendare, ac super iisdem consuetudinibus & aliis in dicta civitate emergentibus remedium congruum bonae fidei & rationi consonum de assensu communitatis opponere possint & ordinare, quoties & quando eis videbitur expedire, dum tamen

tamen ordinatio hujusmodi Regi & populo utilis ac bonae fidei existat congrua & consona rationi. Siehe RYMERI *Acta publica Tom. 2. P. IV. p.* 101. Hingegen aber wurde auch nicht leicht von den Landesherren wider der Städte Willen etwas verordnet, und als Herzog Wilhelm zu Braunschweig alle Zu- und Abfuhr in die Stadt Hildesheim anno 1485. seinen Unterthanen verbothe, schrieb die Stadt Braunschweig nebst andern Städten an ihn: „Wir haben in Gna-„den und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis an diese Zeit gehabt, daß, „wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mitthaten. So wir denn „nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflich-„tet seyn zu thaten." Siehe LETZNERS **Dasselsche Chronik**, p. 32. Auch ließ die Stadt Würzburg sich beim FRIES in **dem Leben der Bischöfe zu Würzburg** p. 668. also in Sec. XIV. vernehmen: „Wollte ein Herr auch neue „Geboth und Satz setzen, das ist also Herkommen, daß er das ohne die Bürger „nicht thun soll; Wenn er aber das thun wollte, und sein Gericht wollt anders „setzen, denn sie von Alters Herkommen war, darwider die Bürger allewege „gewesen." Der Stadt Butzbach wurde anno 1368. solches Recht durch den Herrn von Falkenstein folgender Gestalt versichert: „Auch sollen wir keine neue „Gebott vortme machen, anderst als unsre Aeltern und wir bisher gehabt ha-„ben." Siehe SENCKENBERG *in Sel. Juris & Hist. Tom. 6. p.* 593. Die Aussprüche der Schöppen waren sehr veränderlich, und entstund daraus eine schädliche Ungewißheit der Rechte. Dieser vorzubeugen, wurden mit Genehmhaltung der Landesherren, welche gemeiniglich den Voigt setzten, beständig daurende Ordnungen gemachet, die öfter eine Bestätigung der hergebrachten Rechte, als deren Verbesserung enthalten. Daß die fürstl. Voigte von den Polizeisachen keinesweges gänzlich ausgeschlossen worden, halte ich demnach mit dem sel. Hofrath KRESS *in Vindiciis justitiae judicii recuperatorii Ducalis Guelphici c.* 2. §. 5. 6. 9. 10. 11. 12. dafür.

§. VI.

Nicht weniger von den Thoren und Mauern der Städte Verfügungen gemachet.

Sehr viele Städte sind nicht von denen Bürgern, sondern von Königen und Fürsten bevestiget. Der *Autor Vitae Meinwerci n.* 51. beim LEIBNITZ *Rer. Brunsvic. Tom. I. p.* 546. schreibet: Murum quoque (Meinwercus Episcopus) in circuitu urbis in civitate Patherbrunnensi construxit, und WOLTERUS *in Chronico Bremensi* beim MEIBOM *Rer. Germ. Tom. II. p.* 33. Iste etiam Hermannus (Archiepiscopus) voluit claudere muro civitatem Bremensem, & vix jactis fundamentis obiit. - - Deinde (Beselinus Archiepiscopus) construxit muros civitatis Bremensis, quorum fundamentum praedecessor suus vix complevit. Jmgleichen das *Chronicon Magdeburgense d. l. p.* 286. Muros quoque urbis ab eo-

dem imperatore ceptos (Gero Archiepiscopus) mirifico studio & opere consummavit. Beim MEICHELBECK *Historiae Frisingensis Tom. I. P. II. p.* 574. findet sich folgende Königl. Verordnung: Ad notitiam universorum cupimus pervenire, quod coram Principibus, Nobilibus & familiaribus curiae nostrae subscriptis talis lata sententia fuit & ab omnibus approbata, quod quilibet Episcopus & Princeps imperii civitatem suam debeat & possit ad opus & obsequium imperii & ipsius in fossatis, muris & omnibus munire. Inde est, quod autoritate praesentium dilecto Principi nostro venerabili Frisingensi Episcopo liberam autoritatem dedimus aedificandi civitatem & montem Frisingensem ad commodum & obsequium imperii & ecclesiae ipsius. Wenn diese Urkunde richtig, so wäre zu vermuthen, daß wenigstens die bischöfl. Städte ihre Wälle und Mauern denen Bischöffen zu danken haben. Was der Herausgeber *Tom. I. P. I. p* 396. anführet, mindert aber ihren Glauben sehr. Ich zweifele nicht, daß der Fürst über die von ihm selbst aufgeführte Vestungswerke zu gebiethen gehabt. Inzwischen ist leicht zu ermessen, daß, da man vor Alters von einer andern Besatzung als den Bürgern wenig wußte, und diese denen Voigten, ja selbst ihren Fürsten blindlings zu gehorsamen nicht gewohnet waren, sie ihnen auch keine willkührliche Verfügung von denen Thoren, Wällen und Mauern, und zwar um destoweniger gegönnet haben, da sie gemeiniglich auf ihre Kosten erhalten wurden.

§. VII.

Diese Befugniß suchten die Städte mit Ausschliessung der Landesherren an sich zu ziehen.

Es fehlet daher so viel, daß allen Landesherren völlige Gewalt darüber zugestanden, daß vielmehr selbige die Bürger sich angemasset, und jene, vornemlich aber die Bischöffe, davon gänzlich auszuschließen getrachtet. Herr SENCKENBERG lehret solches *in Selectis Juris & Historiarum Tom. III. p.* 328. also: Tritum satis litigium de custodia clavium in civitatibus cambocae certo modo parentibus. Actum de eo olim Treviris, ut &, ni fallimur, Wormatiae ac Spirae. Monasterienses etiam Episcopo suo olim in claves nil juris concedere volebant, nisi cum prima vice urbem ingrederetur. Von der Stadt Würzburg erzählet FRIES **im Leben der Bischöffe zu Würzburg** *edit.* LUDEWIG. *p.* 570. „Daß die Bürger sich anno 1265. der Thore und Thürmen hin und wieder in der Stadt ihres Gefallens mit uf und zuschließen zu gebrauchen, unterzogen. Er meldet aber *p.* 571. daß sie versprochen ihrem Herrn dem Bischof das Siegel und die Schlüssel in seine Hand zu stellen; Imgleichen *p.* 644. „daß die Würzburgische Bürger dem Bischof alle Thore und Thürme, Schlüssel und Schloß seiner Stadt übergeben, und *p.* 677. 678. wie anno 1400. ein „Vertrag abgeredet worden, daß die Bürger von Würzburg den Hofmeister, „an stat Bischof Gerharden, und Herr Albrechten von Hesberg von Capitels

„wegen

„wegen **einantworten** sollten, alle Thürme und Thore zu Würzburg samt den „Schlüsseln." Jedoch müssen diese annoch in Sec. XVI. in der Bürgermeister Händen gewesen seyn, weil ARNOLD in seinem **Bericht vom Grumbachischen Zwietracht** beim Herrn von PISTORIUS *Amoenitatum historico-juridicarum P. III. p.* 749. 750. erzählet, daß Grumbach deren Ausantwortung von selbigen begehret habe. Wie man sie dem Bischof zu Bamberg streitig gemacht, berichtet HOFMANN *in Annalibus Bambergensibus edit.* LUDEWIG *p.* 195. also: Eo anno (1333) Werntho Episcopus conventum Cleri & populi Babebergam advocavit. In quo inter caetera magna animorum consensione potestas clavium ad urbis portas, & jus renovandi Senatum Episcopo adjudicatum. Wir lesen von Halberstadt in DOERINGII *Contin. Chron. Engelhusii* beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. III. p.* 45. und in HORNS **Handbibliothek von Sachsen** *p.* 273. Illustrissimus Princeps & Reverendissimus Dominus Ernestus Episcopus ecclesiarum Magdeburgensis & Halberstadiensis (anno 1486.) cum maximo exercitu decem millia armatorum obsedit & circumvallavit civitatem Halberstadiensem propter ipsorum inobedientiam & rebellionem, & infra mensem eos armis & vi ad obedientiam compulit, ut sua sponte portas civitatis aperirent, & claves, uti vero Domino eorum praesentarent, qui & eos gratiose suscepit, atque libertates atque privilegia eorum non minoravit. Anno 1570. befahl der Kaiser Maximilianus II. dem Stadtmagistrat zu Lüttich, einem zeitlichen Bischof, so oft er es begehren würde, die Stadtschlüssel zu extradiren. Wider die Stadt Trier wurde vom Kaiser Rudolpho II. anno 1585. ein Urtheil fast gleiches Innhalts gefället, und erkannt: „daß dem Herrn Churfürsten die Verwahrung der Stadt, „derselben Mauren, Thürne, und Pforten gebühren, und die Stadt ihn oder „seinen Gewalthaber auf dero Gesinnen zu ihrer Nothdurft einzunehmen schul„dig seyn, jedoch so lange die Schlüssel zu der Stadt und derselben Thürnen „und Pforten in Händen und Gewahrsam der Stadt aus Vergünstigung und „Zulassen des Churfürsten gelassen und bleiben werden, daß sie solche Schlüs„sel, wie gehorsamen Unterthanen gebühret, treulich zu verwahren schuldig und „verpflichtet seyn sollen." Siehe Hrn. MOSERS **Staatsrecht des Churfürstl. Erzstifts Trier** *p.* 197. und BROWERI *Annal. Trevir. Tom. II. p.* 411. Der Abt zu Hirschfeld vergliche sich mit seiner Stadt gleiches Namens anno 1378. dahin, „daß der Abt oder die Münche bey 24. Schuhe nimmer an die Stadt „bauen sollten, und die von Hirschfeld sollten Mauren und Burgfrieden bewah„ren und bewachen." Siehe *Chronicon Thuringicum & Hassiacum* beim SENCKENBERG *d. l. p.* 412. Auch wurde in Sachen des Abts zu Fulda wider die dasigen Bürger durch eine Sententiam arbitralem anno 1331. beim SCHAN-

NAT in *Cod. probat. Hist. Fuldens. p.* 247. erkannt: „Ez mögen auch die Bürger „von Foulde irre Stadmuren und Grabin besserin und vesten, als sie dünket, „daz iz in Noitdurft sie, ane gegen die Burg und der Burg unschedeliche, als „iz biz hir gewest ist.“ Der zwischen den Grafen von Ostfrießland und der Stadt Emden errichtete Delffzylische Vertrag will, ut penes Senatum Emdanum sit cura ac custodia moenium, portarum, portuum, locorum & structurarum; ei sit jus relevandis civibus suis & custodiendae urbi stipendiarios quoque viliges, quot putabit pro temporis ratione opus esse, conducere impendio civitatis, & eorum opera uti, sed sine vexillo militari. In novis tamen operibus aut munitionibus struendis, quae majoris momenti, nihil ei liceat, sine consensu Comitis. Siehe Ubbonis EMMII *Historiam sui temporis p.* 28. BRENNEISEN in der **Ostfriesischen Historie und Landesverfassung**, *Tom. I. p.* 219. Wie sehr sich die Stadt Minden bey den Westphälischen Friedenstractaten bemühet, das Jus praesidii beizubehalten, als welches sie von etlichen hundert Jahren hergebracht zu haben vorgab, erhellet aus der Vorstellung, welche der Herr Geheime Justizrath von MEIERN seinen *Actis Pacis Westphalicae P. 6. p.* 44. einverleibet hat. Eben daselbst p. 210. äusserte die Stadt Oßnabrück ein gleiches Verlangen, und heisset es in ihren Desideriis: Proprium praesidium ex antiqua observantia, ut libera civitas Anseatica, semper habuimus. Die Stadt Münster behauptete selbiges noch einige Jahre nach dem Westphälischen Friedensschluß, und als *sie* darüber mit dem Bischof in Streit gerieth, wurde vom Kaiserl. Reichshofrath derselben am 9. Dec. 1656. auferleget, ihre Intention, und insonderheit, daß sie das Jus praesidii samt der custodia seu jure clavium, portarum, vallorum murorum & symboli seu tesserae militaris ab immemoriali tempore ihrem Angeben nach hergebracht, besser, als noch zur Zeit geschehen, zu beweisen. Siehe LONDORPII *Acta publica Tom. VII. p* 1195. An diesem Beweise muß es gefehlet haben, weil anno 1659. definitive wider die Stadt gesprochen, und ihr das Jus praesidii & clavium aberkannt worden. Siehe LUNIGS *Spicileg. eccles. P.* 2. *p.* 542. Wie sie denn auch anno 1661. zum völligen Gehorsam gebracht, und die Schlüssel dem Bischof zu übergeben genöthiget worden. Siehe AIPEN *de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi & Principis Monasteriensis p.* 524. Glücklicher sind die Städte Hildesheim und Essen gewessen. Jene übet unter dem Schutz Sr. Majestät von Großbritannien als Herzogen zu Braunschweig-Calenberg das Jus praesidii, und dessen fundamenla sind in dem anno 1690. publicirten **Gegenbericht** *in puncto juris praesidii militaris Civitatis Hildesiensis* der Welt für Augen geleget. Siehe auch Herrn LAUENSTEINS *Historiam Episcopatus Hildesiensis. p.* 41. *seqq.* Essen aber ist anno 1670. vom Kaiserl. Kammerge-

mergericht per Sententiam bey Verwahrung der Mauern, Thürme, Pforten und Wehren (außer bey Friedenszeiten der Frau Abbatißin freien Gebrauches des Pförtleins hinter der Abtey) geschützet.

§. VIII.

Auch in andern Regierungsgeschäften suchten sich die Städte der Landesherrl. Botmäßigkeit zu entziehen, woraus beschwerliche Irrungen entstunden. Der Herr Geheimde Rath von B'UNAU lehret in dem Leben Friederichs *I.* **Römischen Kaisers**, *p.* 127. daß überhaupt die größten und mächtigen Städte in vorigen Zeiten, ehe durch Errichtung des Landesfriedens die Fehden und Kriege abgeschaffet, und das Reich in Ruhe gesetzet worden, ihrer Herrn Willen nicht blindlings nachleben wollen, sondern insgemein zum Aufstande geneiget, und dahero denen herrschsüchtigen Monarchen Dornen im Auge gewesen. Herr KUCHENBECKER bestärket solches *in Annal. Hassiacis Collect.* 9. *p.* 85. und ich will verschiedene Exempel der dadurch veranlasseten Streitigkeiten und Kriege erzählen. Von der Stadt Maynz schreibet Herr SENCKENBERG *Med. fasc.* 3. *p.* 473. Atque id quidem omnibus civitatibus Episcopalibus cum Moguntia erat commune, ut jugum morderent, & quasi sub imperio absque medio vivere contenderent. Qua in re equidem multae plus, aliquae minus obtinuerunt, und JOANNIS *Rerum Moguntiacarum Vol. II. p.* 195. Moguntia ditioni Archiepiscopatus Moguntini vere obnoxia fuit; dissidiis vero anteriorum temporum in rem ac utilitatem versis. Archiepiscoporum paulatim abnuit imperium, liberisque regni Germanici civibus se adsociavit; Jam autem ad obsequium redactam constanter adseruere tum Adolphus tum Dietherus. Dicitur in Litteris Adolphi d. 1466. ad quadringentos fere annos ecclesiae Moguntinae rebellis. Siehe auch Herrn Kammergerichts-Assessoris von GUDENUS *Syllogen I. diplomatariorum p* 477. 478. und das *Chronicon Luneburgicum* beim ECCARD *Corp. Hist. Tom. I. p.* 1390. Von Bamberg berichtet HOFMANN *in Annal. Bamberg. edit.* LUDEWIG. p. 221. Bamberga civitas se in libertatem vindicare cupiens, onera, servitia, contributiones & alias id generis exactiones, quas Episcopus antiquitus habuerat, ausu temerario recusabat, & ecclesiae cathedralis proceres hujus facti sui defensores habebat. Daß sie sogar den Bischof nebst der Clerisey aus der Stadt gejaget, erzählet CORNERUS *in Chronico* beim ECCARD *Corp. Germ. P.* 2. *p.* 1340. Wie sich die Würzburger wider ihren Bischof aufgelehnet, wird in der Beschreibung von dem **Ursprung der Grafen von Castel** beim Herrn von PISTORIUS *in Amoenitatibus historico-juridicis P. II. p.* 239. also erzählet: „anno 1166. ist „eine große Uneinigkeit entstanden zwischen den Bischof Berchtold von Stern„berg und der Bürgerschaft zu Würzburg: Mit denen Bürgern haben es gehal-

Auch in andern Regierungs-Geschäften deren Botmäßigkeit entlediget zu werden.

ten

„ten wider den Bischof die Grafen von Castel, denen sind beygestanden die Gra-„fen von Hennenberg und die Herren von Hohenlohe nebst andern Ritterschaf-„ten: Als der Zank Ueberhand nahme, kam es zum Krieg, der Bischof ver-„sammlet Volk, machet die Herren von Weinsperg zu seinen Kriegsobersten, des „Gegentheils Kriegsvolk hatte Graf Hermann von Hennenberg der jüngere gefüh-„ret: Als sie nun zu beeden Theilen, nicht fern von Kinzingen drey Meilen von „Wirzburg gelegen, zusammen stiessen, thäten sie eine hefftige Schlacht, die „währete 5 Stund, das ist, von 1 Uhr Nachmittags bis um 6 Uhr. Das Stift „hat den Sieg erlangt, und sind vom Gegentheil 500 Mann umkommnen, vie-„le gefangen, und die übrigen in der Flucht davon kommen.“ Siehe auch WINDECKII *Historiam Imp. Sigismundi* beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom.* I. *p.* 1205. 1241. 1263. Es schreibet CORNERUS *ad annum* 1369. *d. l. p.* 1115. Herbipolis urbs solennis ab Alberto Episcopo suo proprio gravi obsidione vallata est secundum Egghardum, & vineae undique concluiatae sunt & destructae. Propter quod cives ad intra exacerbati totum Clerum, demtis solis religiosis, expulerunt, & curias ac domos sacerdotum spoliantes incederunt. Sed datis tandem magnis pecuniis per cives omnia sopita jurgia, & pacificata litigia utriusque partis. Imgleichen *ad annum* 1400 *p.* 1182. Gerhardus Herbpolensis Episcopus cives illius urbis sibi rebelles & contumaces in praelio prostravit, multos interficiens. Rotari etiam plures ex eis fecit, quorum capita lanceis imposita, victor effectus per urbem circumduxit, & non per portam, sed muro civitatis in magna parte dejecto ipsam intravit. Und von der Stadt Halle *ad annum* 1427. *p.* 1274. Guntherus Archiepiscopus Magdeburgensis graves discordias cum civibus urbis Hallensis gerens, propter salinarum censum, quem sibi dare negabant, diversa eis intulit damna per depraedationes villarum, captivationes civium & spoliationes curruum bona Burgensium hinc inde deferentium. Cives vero vice versa Archiepiscopo suo incommoda plurima inferentes quaedam castella expugnaverunt, Nobilium dioeceses & plures viros de diversis urbibus, oppidis & castris captivarunt & exactionarunt. Daß die Stadt Magdeburg anno 1434. ihren Erzbischof vertrieben, berichtet WINDECK *d. l. p.* 1259. und thut hinzu: „Also noch wol mer mochte scheen, wenn die Allmusen teten den größten Scha-„den, und machten den größten Schaden und Kriege in allen Teutschen Lan-„den.“ Da die Stadt Trier sich einer mehren Freiheit, als ihr zugestanden, an-gemaßet, der Erzbischof aber sowohl, als der Pfalzgraf verschiedene Gerechtsame zur Ungebühr sollten an sich gezogen haben, wurde diesem Streit durch einen Kaiserl. Ausspruch abgeholfen, und alles in vorigen Stand gesetzet. Siehe Herrn Geheimden Rath von BUNAU *d. l. p.* 136. Die Stadt Passau verseh-

lete des führenden Endzwecks sich der Bischöfl. Herrschaft zu entziehen, wie in dem *Chronicon Salisburgensi ad anno* 1298 beim PEZ *in Scriptoribus Rer. Austriac. Tom. I. p.* 395. also gemeldet wird: Civitas Pataviensis se domino suo Pataviensi Episcopo Wernhardo opposuit, & tam Episcopus, quam Canonici civitatem exeuntes, eam per excommunicationem in certas personas & interdictum in locum spiritualiter, & etiam per machinas a monte S. Georgii & aliis modis, licet non multum fortiter, eosdem cives civiliter impugnarunt. Volebant enim praedicti cives habere magistrum civium, consules & rectores civitatis a se electos & sigillum speciale, & campanas jam erexerant ad eorum consilium convocandum: & sic intendebant more Regalium civitatum, utpote Ratisbonensis, non regi mandatis Episcopi, sicut ante consueverant, sed propriis Rectoribus & Magistro, & super praedicta discordia tam ipse Episcopus, quam cives Albertum Regem in Curiam, quam celebravit apud Nurenberch, accesserunt suas querimonias proponentes. Praedictus vero Rex non per formam judicii, sed per arbitrium eosdem cives cum Episcopo concordavit, ita videlicet, quod sigillum & campanas *Domino* Episcopo tradiderunt, quarum campanarum una etiam hodie in ecclesia S. Stephani Pataviae habetur. Promiserunt autem praedicti cives memorato Episcopo & suis successoribus, fideliter de caetero obedire, nec similia attentare, & insuper coacti sunt dare duo millia librarum Pataviensium pro emenda. Anno 1367. bevollmächtigten die Passauischen Bürger den Herzog von Oesterreich, den zwischen ihnen und dem Bischof entstandenen Krieg gütlich beizulegen. Siehe LUNIGS *Spicileg. eccles. P.* 2. *p.* 796. Von den Kriegen, welche zwischen den Bischof und der Stadt Hildesheim geführet worden, findet sich Nachricht in dem *Chronico Hildesheimensi* beim LEIBNITZ *Rer. Brunsf. Tom. I. p.* 758. 760. und in LETZNERS Dasselscher *Chronic. Lib.* 2. *c.* 3. 4. 16. wie auch REUTELII *Chronico Hildesheimensi*, §. 46. und bey Herrn LAUENSTEIN *d. l. p.* 42. Nicht nur den geistlichen, sondern auch denen weltlichen Fürsten gereichte ihrer Städte Widerspenstigkeit öfters zu großer Beschwerde, und heißet es in PALTRAMI *Chronico Austriaco ad ann.* 1237. auch dem *Chronico Leobiensi* beim PEZ *d. l p.* 711. 712 813. Postea propter multas insolentias suas Wiennenses & aliae civitates in utroque Principatu coeperunt se opponere ei (Friderico Duci Austriae). Deinde secutae sunt rapinae, & incendia, & irruptiones claustrorum, ecclesiarum & castrorum. Nicht besser haben es die mehresten andre Landstände gemachet, und öfters ihre Herren bekrieget. Die Widerspenstigkeit der Lüneburgischen, Mecklenburgischen und Pommerschen Städte bemerket Herr SCHWARTZ in der Pommersch- und Rugianischen Lehnhistorie *p.* 632. 633. Siehe auch das *Fragmentum Chronici Bardewicensis* beim LEIBNITZ *Rer*

Brunsv. Tom. 3. *p.* 218. *ad ann.* 1269. und ich könnte mit der Erzählung solcher Händel noch viele Bogen anfüllen.

§. XI.

Die Ursachen ihrer behaupteten Freiheit und vermehrten Gerechtsame in den mittlern Zeiten sind (1.) die verringerte Macht des Kaisers und das deswegen aufgekommene Faustrecht.

Es ist der Mühe wehrt, daß man untersuche, welchergestalt die Städte in den mittlern Zeiten zu dem Vermögen gelanget, sich ihren Obern zu widersetzen, und weit ansehnlichere Gerechtsame zu erwerben, als man ihnen gegeben, wie sie erbauet, und befestiget worden. Sehr vieles hat erstlich die verringerte Macht der Kaiser, und das deswegen überhand nehmende Faustrecht hierzu beigetragen. Die äußerste Verwirrung, worinn das teutsche Reich durch innerliche Trennungen gerathen, schwächte die Kaiser dergestalt, daß sie nicht ferner Friede und Ruhe erhalten, und einem jeden zu demjenigen verhelfen konnten, was ihm gebührte, sondern dulden mußten, daß die Unterthanen sich selbst Recht schaffeten, ja so gar ihre Herren befehdeten, ohne sich eines Verbrechens theilhaftig zu machen. Siehe oben die **Erste Abhandlung** §. XXI. und die **Vierte Abhandlung** §. V. Sobald man dieses nachgegeben, war es um das obrigkeitliche Ansehen gethan. Denn das Volk ist allemal der stärkste Theil, wenn es auf die Faust ankommt, und hatten daher die Städte das Vermögen, die Rechte, deren sie sich anmasseten, zu behaupten. Fürsten und Herren mußten solches so viel mehr geschehen lassen, weil sie eben auch von der günstigen Gelegenheit Gebrauch machten, und die Gerechtsame, welche dieselbe ehemals *als* Kaiserl. Bediente geübet, nun wie ihr Eigenthum anzusehen, mithin die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit in eine landesherrliche Hoheit zu verändern begunnten. Dieses hätten die Könige nimmer geschehen lassen, wenn nicht das Volk beweget wäre, in eine solche Veränderung des Regiments zu willigen. Sie unterbliebe daher in den Städten, deren Einwilligung nicht zu erlangen war, die vielmehr die Kaiserlichen Gerechtsame an sich zogen, welche ehemals durch die Fürsten und Voigte geübet worden.

§. XII.

(2.) Die starke Mauern der Städte und der große Reichthum ihrer Bürger.

Man mußte solches **zweitens** geschehen lassen lassen, weil die Städte ihrer starken Mauern und großen Reichthums halber die Landleute an Kräften weit übertrafen, und die wenigsten Herzoge, Grafen und Herren fürchteten. Vor Erfindung des Pulvers waren dieselben fast unüberwindlich, auch anfangs nach veränderter Art Krieg zu führen, die wenigsten Fürsten im Stande, solche Armeen ins Feld zu stellen, womit man große Städte bändigen können. Diesen brachten die Kriege gemeiniglich mehr Vortheil, als Schaden, und es gieng nur hauptsächlich über den armen Landmann her, wie Letzner in der **Dasselschen Chronik** *Lib.* 2. *c.* 16. *fol.* 49. mit folgenden Worten bezeuget:

„Feinde

„Feinde und Krieg gehet über die armen Leute auf dem Lande. Herren und „Städte haben ihren Nutz davon." Ein großer Theil des Handels, welcher anitzt England und Holland bereichert, wurde ehemals von den teutschen Städten getrieben, und aus dieser Quelle flossen ihnen große Schätze zu, mithin fand sich das mehreste Gold und Silber bey den Bürgern. Siehe Herr von BEEHR *in Rebus Meclenb. Lib.* 4 *c.* 6. *p.* 617. Ihres Beistandes theilhaftig zu werden, schämten sich Grafen und Edelleute nicht, in ihre Dienste zu treten, auch das Bürgerrecht zu gewinnen. Man lieset in dem *Chronico Magdeburg.* beim MEIBOM *Rer. Germ. Tom.* 2. *p.* 338. Cum iterum iste dominus Burchardus Archiepiscopus plura gravamina contra cives attentaret, & non solum Magdeburgensibus, sed etiam Hallensibus & Calvensibus, nec non Ministerialibus & Baronibus & Comitibus circumquaque se gravem exhiberet, ipsi, ut humana habet industria, sese invicem contra Archiepiscopum fortificantes, confoederati sunt & *plures Domini terrae facti sunt cives in Magdeburg*, videlicet Comes de Mansfeld, & Comes de Wernigerad, Dominus Gardinius de Hadnersleben & aliqui Ministeriales. Und in PAULINI *Annalibus Isenacensibus p.* 47. Illa (Sophia Brabantina) in Hassia, hic (Henricus illustris Misnensis) in Thuringia diversa castra & urbes ceperat; rapinis, incendiis, & latrociniis longe lateque dominantibus, distractisque popularium animis. *Hinc nobiles ab Erfa, Wagenheimii & alii jure civitatis nostrae donati sunt.* Und in den *Litteris amicabilis compositionis inter Joannem Episcopum Wormatiensem & cives anno* 1366. *initis* beim SCHANNAT *in Cod. probat. Historiae Episcopatus Wormatiensis p.* 182. „Daz ein Bischof zu Wormze „allein sall setzen sehs Ritter uff den Eyt die ingesessene Bürger zu Wormze „sind. Imgleichen in einem Diplomate d. 1317. beim Herrn KUCHENBECKER *in Annal. Hassiacis Collect.* 9. *p.* 175. geschiehet Meldung Hartungi de Thutelstete & Conradi de Witzeleyben Magistrorum Consulum in Gotha, wie auch beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p.* 540. Consules, cives & Universitatem Erfurdensem Albertum Comitem de Glichen & heredes ejus in eorum familiares & concives favorabiliter recepisse. Mehrere Exempel führet LIMNÆUS *ad Auream Bullam p.* 16. §. 1. *Obs.* 8. *n.* 2. an. Es ist demnach die Observation des SCHANNATS ganz richtig, wenn er *in Historia Episcopatus Wormatiensis p.* 195 schreibet: Coeperant jam ab aliquo tempore civitates in imperio crescere ad amplitudinem, eo quod nobiles nec non inferioris ordinis homines in easdem sese magno numero recepissent, reciperentque in dies, communi foederis lege cum periculis civitatis sua quoque communicaturi; qui usus cum ex dominorum conniventia plus nimium convalesceret, magnum deinceps fuit seditionis & licentiae incitamentum: Nam populus ejusmodi potentum civium accessione insolescens

cens, factusque ad turbida pronior, justo ac assueto imperio sese paulatim subducere enituit; Auch merket Herr KUCHENBECKER *d. l. Collect.* 8. *p.* 304. an, daß viele, welche conditionis militaris und equestres homines waren, bey denen glückseligen Zeiten des großen Interregni um besserer Sicherheit willen sich in die Städte retiriren, unter deren Schutz begeben, und das Bürgerrecht annehmen müssen. Ein Zeugniß der Städtischen Macht in den ältern Zeiten enthält Herzog Albrechts zu Mecklenburg auf dem Todtenbette an seine Söhne also gethane Ermahnung: Si Principes terrae vestrae & domini esse & manere cupitis, pacem habete cum civitatibus circumjacentibus, & praesertim Lubecensi. Hoc enim est quod vobis pro testamento salubri do, & hoc consilium ipse servavi, & ab hoc omnium meorum subditorum potens praeceptor semper extiti. Siehe CORNERI *Chronicon* beim ECCARD *in Corp. Hist. Tom.* 2. *p.* 1131.

§. XI.

(3) Das Hanseatische und andre dergleichen Bündnisse.

Das Hanseatische, Rheinische und Schwäbische Bündniß setzte **drittens** auch schwächere Städte in den Stand, mächtigern Fürsten den Kopf zu bieten. Wenn diese jene nur sauer ansahen, so nahmen sich die Bundesverwandte ihrer an, und leiteten entweder die Sachen dergestalt ein, daß zum Vortheil der Städte ein Vergleich getroffen wurde, oder sandten ihnen starke Hülfe. Der Herr von BEER schreibet *in Rebus Meclenb. Lib.* 4. *c.* 6 *p.* 625. davon also: Si quae civilis discordia, tumultus, vel seditio oriretur, vel si quae civitas *cum* suo legitimo Principe litem haberet & controversiam, vel ne libertate privaretur, timeret, suos Lubecenses & reliquae Venedicae civitates mittere consueverant Oratores, qui suam interponerent autoritatem. Bello si urgerentur, suppetias, supplementa legionum, naves, apparatus & commeatus sociae vim & injuriam patienti submittebant. Ein merkwürdiges Exempel findet sich in des Herrn SENCKENBERG *Selectis Juris & Histor. Tom.* 6. *p.* 214. Noch bey der Westphälischen Friedenshandlung thaten die Abgeordnete des Collegii Hanseatici zum Besten sämtlicher Hanseestädte eine nachdrückliche Vorstellung, und ließen sich **in den Gründen, weswegen derselben in den Aufsätzen der Evangelischen namentlich zu gedenken sey**, beim Herrn Geheimden Justizrath von MEIERN *in Actis Pacis Westphalicae Tom.* 2. *p.* 113. 114. also vernehmen: „Wenn aber „hingegen mit unparteyischen Herzen und Gemüth reiflich und wohl erwogen „wird: (1.) daß wissentlich keine einzige unter den Hanseestädten vorhanden, „die nicht (außer deren theils Reichsstädtischen Respect) längst dabevor in ple„niore libertate gewesen, ja theils in den alten Matrikeln annoch befindlich, „sondern auch von der Römischen Kaiserl. Majestät mit allerhand sonderbaren Be„gnadigungen, Recht und Freiheiten weit über Menschen Gedenken hero, ver-

sehen,

„sehen, auch mit ihren landesfürstlichen Oberherrn, ihre gewisse Verträge, „Privilegia, Reversalen und Observanz von ondenklichen Jaren geruhsamlich „und wohl hergebracht, und selbe allenthalben wohlerlangte Privilegia und „Verträge nach und nach beständiglich observiret und bestätiget, auch zu Zei= „ten mildiglich declariret, erläutert und erweitert worden, dannenhero bey so= „thanen erlangten Recht und Freiheiten dieselbe nochmalen billig zu lassen. - - „Zumalen (3.) über die massen hart und nachdenklich seyn würde, wenn außer „der einen jeglichen in seinem hohen oder niedrigen Stande erblickenden Gnade „der plenariae restitutionis, über alles Verhoffen und gefaßte Zuversicht, noch „darzu etwan von jemanden weiters gegangen, und dahin getrachtet werden „solte, daß, weil denen Benachbarten, oder auf gewisse Masse an und unter „gehörigen vorhin hochbedrückten Städten occasione dieses Krieges einige „Vortheil abgegangen, selbige zu absolute Unterthanen und gemeine Municipal= „oder Landstädte gemachet, auch um soviel besser dahin zu gelangen, deren In= „teresse dieses Orts suo arbitrio, menti & dispositioni committiret, und hinge= „gen jene gänzlich von hier abgeschaffet, und hinweg gewiesen werden sollten, „und zwar durch Hülfe, Concurrenz und Beförderung derjenigen, zwischen de= „ren hohen Principalen und etzlichen der Hanseestädte, schon von vielen Jahren „hero, hochbeschwerliche wichtige Contraversiae entstanden und vorgewesen: In= „sonderheit aber von eines Theils hohen Erz= und Bischöfl. Häuptern in deren „Districtibus belegenen, nicht allein mediat= sondern auch immediat=Reichsstäd= „ten von ihnen heftig zugesetzet und versuchet worden, ob dererselben wohler= „langte Privilegia, Frei= und Gerechtigkeiten allgemach zurückgestellet und auf= „gehoben, und selbe darauf vollends unter ihre absolute Botmäßigkeit gebracht „werden mögten, allermassen der Städte Cölln, Worms, Münster, Osnabrück „und vieler andrer Glimpf halber unbenannte Exempel vor Augen: So ist da= „hero allein ohne schwer zu ermessen, und folget von ihm selbst, ob schon selbe „Städte de reliquo sich billig schuldig, und ganz gerne in ihren Terminis ver= „halten, auch dero hohen landesfürstlichen Obrigkeiten anders nichts, denn gnä= „digen wohlgeneigten Schutz und Beförderung in Unterthänigkeit zugetrauen, „daß dennoch in Passibus selbiger in Streit gezogener Immunität, Frei= und „Gerechtigkeiten impugnirenden Obern, sie ihre hauptsächliche Grundveste und „Defension, fast nicht ohne besonders Nachdenken und Sorgfalt, allein commit= „tiren können."

§. XII.

Viertens trug zu Erhaltung der Städte und dem Anwachs ihrer Macht nicht wenig bey, daß sie von den Streitigkeiten zwischen Fürsten und Herren (4) Die fürstlichen Schutzherr= und schaften.

und dem Neid, welcher gemeiniglich veranlasset, daß einer des andern zunehmende Kräfte mit scheelen Augen ansiehet, trefflichen Gebrauch zu machen, und sich selbst aus den Fürsten solche Schutzherren zu erwählen gewußt, welche den Willen und das Vermögen hatten, sie wider die Landesherrschaft zu vertheidigen. Gleichwie zu den Zeiten des Faustrechts alle und jede Landsassen befugt waren, ihnen selber mit dem Degen Recht zu schaffen, so konnten sie auch zu ihrer Vertheidigung Bündnisse schließen. Siehe Herrn Canzler von Ludewig in der **Erläuterung der güldenen Bulle** *tit.* 15. §. 1. *Lit. n. p q. r.* Aus welcher Befugniß das Recht, einen Schutzherrn anzunehmen, fließet. Wie die Stadt Hildesheim sich dessen gebrauchet, erweiset folgender Rathsschluß: „Herr Arnold von den Damme, Henrick von Lübecke, Albert von den Damme, „Hermann Vrowen, Johann Lücke, Arnold von Minden, Sander Reinecke, „Harmann Schönnhalß, Bertold von Heygerssen, Herman Galle, Johann „Gernere, Hermann Vogel, Hermann Schonekind, Heinrich Gernere, Al- „bert Vrowen, Henrick von den Hohenhuß, Tiederick Vresen, Johann von „den Hohenhuß, Sander Reinecke de Junge, Henrick Vogel, Hildebrand von „den Dampne, Sievert von dem Dampne, Johann Schonekind, Wolter Ese- „ken, Johann von Harlessen, Einbert de Beckere, Henrick Dürckop we Rad- „manne vore und nahe sin des overeinkommen, dat we Lüde darto gesattet heb- „bet, de degedingen schöllet mit eineme Vörsten de oes und unse Stad vorde- „gedingen sall, to allen unseme Rechte unde to allen unsen Nöden. Seinet dat „user jennig hierumme düsse Sacke bedegedinget, ichte schuldeget werd, der „schall oes de Rad und de ganse Menheit der Stadt von Hildensen afnehmen. „Dit dat hiervor beschreven stait, dat scholle we und wille we holden bi usen „Eden, ude dat is von unsern nene nen twiewel en schein, so hebbe we dessen „Bref gegeven besegelt mit unsen Ingesegeln, und is geschehen na Goddes Bort „Dusend drey hundert Jahr in den Seventegenden Jahr in Sünte Clementis „Dage.“ Es wurden auch Bündnisse mit der Bischöffe Wissen und Willen gemachet, welche nachgaben, daß die Stadt ihnen wider ihre Bundsverwandte keine Hülfe leisten durfte. Solches erhellet aus folgenden Worten des zwischen Bischof Henrich und dem Docapitel an einem, und der Stadt Hildesheim am andern Theil anno 1346. errichteten Vergleichs: „To deme vertegeden heb- „ben we Biscop Henrick und we de Rad von Hildensen under ander degedin- „get, dat we de Rad dem Erbaren Vörsten Biscope Henrich schöllen behulpen „wesen to sinen Nöden, ane uppe de, dar we us mede verbunden hebben, de „wile dat unse Verbindunge stait, Des oes Biscop Henrick besorget dat we „dat mit Ehren don mögen, unde we Biscop Henrick schöllet den Rad und de

„Stadt

„Stadt to Hildensen vordegedingen to deren Nöden, wanne se dat bedörfen.“ Es sind zwar in der güldenen Bull *tit.* 15. §. 1. die confoederationes vernichtiget, quas sive civitates, sive personae cujuscunque dignitatis seu conditionis aut status sive inter se, sive cum aliis absque autoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales sunt, seu in quorum districtu consistunt, eisdem Dominis non nominatim exceptis, fecerint hactenus & facere praesumserint, in futurum. Als auch Caspar von Torring samt andern Bayerischen von Adel sich wider Herzog Heinrich zu Landshuth verbunden, mißbilligte solches König Sigismund, weil es außer des Kaisers oder des Landesfürsten Wissen und Willen geschehen. Siehe HUNDII *Observationes* beim Herrn von PISTORIUS *in Amoenitatibus Historico-Juridicis P.* 3. *p.* 808. Jedoch wird in besagter güldenen Bull die daraus angeführte Regel *d. l.* §. 2. folgendergestalt eingeschränket: Illis confoederationibus & ligis duntaxat exceptis, quas Principes & civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostrae declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum. Herr von LUDEWIG vermeinet zwar *d. l. Lit. ff. gg.* es zeigeten die Worte: super generali pace provinciarum, an, daß nur die Reichsstände dergleichen der Länder gemeines Bestes befördernde Bündnisse schließen könnten. Selbigen aber brachten, bevorab zu Caroli IV. Zeiten, meines Ermessens, auch die mit den mittelbaren Städten errichtete Bündniße Vortheil, so fern sie nur auf die Erhaltung des Landfriedens abzielten. Der generalis pax provinciarum wird gebrochen, wenn Landesherren oder Fremde solche Städte überfallen, und eigenrichterlicher Weise verfahren. Wer jemand dawider Schutz verspricht, der machet eine Confoederation super servanda generali pace terrarum. Was wenigstens die der landesfürstlichen Botmäßigkeit nicht gänzlich unterworfene Städte anlanget, so bestärket das Herkommen diese Auslegung, weil die Schutzherrschaften in selbigen nach Caroli IV. Zeiten geduldet worden, wovon ich unten §. XIX. ein mehreres sagen will.

§. XIII.

(5.) Die Erlangung der Fürsten u. Herrn zugestandenen Stadtvoigteyen, wie auch des Rechts Bürgermeister und Rath zu erwählen.

Endlich Fünftens, haben viele Städte die fürstl. Voigteyen und mit selbigen sehr wichtige Gerechtsame an sich gebracht. Wie in den mehresten Reichsstädten die Reichsvoigteyen erloschen, und Burgermeister und Rath den Blutbann von denen Kaisern zu Lehn erhalten, lehret sammt DATTIO *de Pace publica p.* 8. *n.* 85-91. Herr Professor KOEHLER in der teutschen Reichshistorie, *p.* 335. Fürsten und Herren waren nicht sorgfältiger dieses ansehnliche Recht beizubehalten, als die Kaiser. Die Stadtvoigtey in Lüneburg wurde dem Rath von denen Herzogen anfangs verpfändet, und nachmals gar verkaufet, besage

besage des anno 1576 darüber errichteten Vertrages in RETHMEIERS **Braunschweig-Lüneburgischer Chronik**, *p.* 1614. Daß in der Stadt Braunschweig das Echteding vor Alters von den fürstlichen Voigten geheget, zu neuern Zeiten aber solche Advocati vom Rath angesetzet sind, bemerket LEIBNITIUS *Rer. Brunf. Tom.* 3. *praef. p.* 16. und man lieset in der Beschreibung, auf was Maße die Stadt Braunschweig zur Devotion gegen ihren Erb- und Landesfürsten gebracht worden, beim LONDORP *Act. publ. Tom.* 9. *p.* 770. „Auch hätten die „Herren Herzoge auf der Burg Danquerode ihren Voigt, welcher die Jurisdiction „so in civilibus, als criminalibus in und vor der Stadt exercirte, welche Voigtey „anno 1345. . . von den Herren Herzogen die Stadt gegen einen Pfandschil-„ling erhalten." Anno 1283. verkaufte Graf Albrecht von Gleichen seine advocatiam Erfurdensem cum eo jure, quod Voytisdingen vulgariter appellatur, Consulibus civibus Erfurdensibus, & ipsis eam advocatiam in feudo concessit, tali conditione annexa, quod quandocunque ille & haeredes sui voluerint, liberam habebunt optionem „ipsam advocatiam reemendi." Siehe MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p.* 541. In der *Historia Seditionis Halberstad.* bey Herrn SENCKENBERG. *Sel. Juris & Histor. Tom.* 6. *p.* 213. 214. lesen wir: „Der Bischof „wollte zur Strafe die Voigtey wieder von der Stadt los haben, die seine „Vorfahren vor etlichen Jahren versatzt hetten. Nu war etwa die Voigtei der „Stadt versatzt vor 2000 Fl. auf eine bestimmte Zeit wieder zu lösen, oder *um* „eine solche Sumb Geldes ewig zu behalten, nu war die Zeit lange umme ge-„west, und die Stadt hatte ihr Geld noch nicht widder entfangen, und war „auch noch nie keinmahl der Rath darum angelanget oder angefochten worden, „so fern sie sich ließen vom Bischofe confirmiren, so sie neu gekohren weren von „den Gilden. Darum schlugen ihn solches die Stette gänzlich ab." Diejenigen Städte, so Fürsten und Herren aus keinem andern Grunde unterworfen waren, als weil selbigen die Stadtvoigtey zustund, erhielten durch deren Erlangung völlige Freiheit. Diese Beschaffenheit hatte es mit den Civitatibus regalibus. Hingegen blieben diejenigen, so den Herzogen und Grafen jederzeit gehorsamet, unter deren Botmäßigkeit, und erlangten mit der Voigtey nur eine subordinirte Jurisdiction. Wer kann z. E. zweifeln, daß die Städte Lüneburg und Braunschweig nicht bloß des voigteylichen Rechts halber denen Herzogen unterworfen gewesen, da sie zu ihrem Erbe und Eigenthum gehörten? Dieselbe entzogen sich daher auch der fürstl. Obrigkeit nicht, obwohl sie die Voigteygerichte besagter maßen an sich gebracht, und ist in dem Lüneburgischen Receß d. 1576. beim RETHMEIER *d. l. p.* 1615. ausdrücklich versehen: „Es hat auch seine „Liebden ihr zuvor behalten alle Regalien und fürstl. ihr Hoch- und Gerechtig-

„keit

„keit und alles andre, was seine Liebden bishero auch in Zeit, als die Stadt„voigtey und Gericht seyn versetzt gewesen, in der Stadt gehabt, so viel seine „Liebden derselbigen über diese Renunciation und erbliche Verkaufung in der Stadt „hergebracht und noch haben, und dann in vorigen Vertragen in üblichen Ge„brauch haben.“ Obwohl auch die Helmstädtische Voigtey der Stadt versetzet war, so blieb doch diese eine Braunschweigische Landstadt, wie aus Herrn Hofraths KRESS *Vindiciis justitiae judicii recuperatorii Ducalis Guelphici* erhellet. Es erhielt gleichergestalt Rostock keine Unmittelbarkeit, unerachtet ihr Herzog Albrecht zu Mecklenburg anno 1358. totum & integrum judicium suum majus, ac medium, ac minus, & jus ad ipsum pertinens, ac jurisdictiones civitatis tam intra eandem civitatem, quam extra in terris & in mari circunquaque verkaufete. Siehe Herrn von BEEHR *d. l. Lib. 2. c. 6. p.* 276. Wenn aber die mächtigere Städte sich der fürstl. Voigte, als ihrer schärfsten Aufseher, solchergestalt entlediget hatten, so fiele es ihnen desto leichter die Flügel auszubreiten, und ihrer Landesherren Befehle in den Wind zu schlagen, welches beim LONDORP *d. l. p. 770.* von der Stadt Braunschweig also bemerket wird: „Als nach abge„tretener Voigtey die Stadt weniger Aufsicht hatte, so begunte sie sich nach und „nach vor andern Unterthanen etwas besonders zu arrogiren, und wuchs durch „*solche* Gelegenheit ihre Macht und Muth fast sehr, daß sie endlich den Landes„fürsten allerhand Conditiones, wie und welchergestalt sie denenselben huldi„gen wollte, vorschreiben durfte.“ Dazu hat auch nicht wenig beigetragen, daß den Städten die Bestellung einer Obrigkeit verstattet worden, welche einige Regimentsgeschäfte ohne Zuthun des Voigts und andre mit demselben gemeinschaftlich verrichtete. Kaiser Fridericum II. bewegte man anno 1232. dieses Recht ihnen also zu versagen: Revocamus in irritum & cassamus in omni civitate & oppido Alemanniae communia consilia, Magistros civium, seu Rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine Archiepiscoporum & Episcoporum beneplacito statuuntur, quocunque per diversitatem locorum nomine censeantur. Siehe BROWERI *Ann. Trevirenses T. II. p.* 129. LUNIGS Reichsarchiv, *Part. Spec.* der ersten *Continuation* andre Fortsetzung *p.* 404. und *Contin. IV.* p. 4. KOEHLERS Reichshistorie *p.* 226. Viele aber haben dieselbe nachmals durch sonderbare Begnadigungen erhalten. Siehe Herrn KRESS *d. l. p.* 30. oder vielleicht behindert, daß die Kaiserl. Verordnung zur Wirklichkeit kommen.

§. XIV.

Nachdem ich die Ursachen des Anwachses der Städtischen Macht und Freiheit in den mittlern Zeiten erforschet habe, so wird es nicht schwer fallen zu zeigen, warum dieselbe in den neuern so sehr abgenommen, und viele sonst ver- Ursachen, warum die Gerechtsame der

Städte in neuern Zeiten verringert worden.

mögende Städte in großen Verfall gerathen. Nach Bevestigung des Landfriedens war es nämlich (I.) unerlaubet, die entstandene Irrungen zwischen dem Landesherrn und Unterthanen mit dem Degen auszuführen, und kam also nicht mehr allein auf der letztern Macht an. Verschiedene Städte sind daher durch Urthel und Recht angewiesen, ihren Landesfürsten zu gehorsamen. Wie es Trier, Lüttich und Münster also ergangen, habe ich §. VII. gemeldet.

Da ferner (II.) die Städte sonst den Landesherren an Macht und Reichthum überlegen gewesen, so kehrte sich nun das Blatt um. Die stärksten Mauern waren zu ihrer Vertheidigung unzulänglich, nachdem man Pulver und grobes Geschütz erfunden. Ihr Reichthum nahm mit der abnehmenden, denen nach Indien fahrenden Nationen zu Theil werdenden Handlung ab. Hingegen mehreten sich die Kräfte der Fürsten ungemein. Diese hatten ihre Unterthanen beweget, Steuren zu verwilligen, damit man geübtes Kriegsvolk unterhielte, welche Kosten sonst aus den dazu nicht hinlänglichen Kammergütern erfolgen mußten. Dadurch wurden solche Herren zugleich reich und furchtbar. Die zum Verderb der Fürstl. Häuser üblich gewesene Landestheilungen schafften sie auch ab, und überkamen dadurch um destomehr das Vermögen, ihre Unterthanen im Zaum zu halten.

(III.) Nahm das Hanseatische und andre dergleichen Bündnisse ein Ende, weil die Bundsverwandten nicht mehr im Stande waren, einander zu schützen.

Auch hörten (IV.) die mehresten Schutzherrschaften auf. Viele Bürger waren des Ungemachs überdrüßig, welches die in den meisten Städten eingeführte democratische Regimentsverfassung fast jederzeit vergesellschaftet, und erwarteten mehr gutes von den Landesherren als ihren Stadtobrigkeiten, maßen jener seines zunehmenden Vermögens halber sie und die Ihrigen mit bessern Aemtern versehen konnte, als sie in den Städten zu hoffen hatten. Dieselbe bequemten sich demnach gutwillig, man erneuerte den gemeiniglich nur auf gewisse Jahre bedungenen Schutz fremder Fürsten nicht, und diese wollten oder konnten mit dem Landesherrn deswegen keine beschwerliche Kriege führen, sondern fanden ihre Rechnung besser dabey, daß ein jeder seine Städte zur Unterwürfigkeit brachte, als in fremden Landen einiges Ansehen und Gewalt behauptete, mithin war die Aemulation der Fürsten den Städten nicht mehr so vorträglich, wie sie es ehmals gewesen.

An statt daß man endlich (V.) in alten Zeiten die Regierungs- und Justizsachen nicht sorgfältig unterschieden, und auch jene den Richtern vielfältig überlassen hat, mithin denen Städtischen Gerichten fast alle obrigkeitliche Gewalt anklebte, und deren Ausübung nur durch Appellationes behindert wurde, so

sonderten hingegen die Fürsten in neuern Zeiten die Geschäfte von einander, ordneten Geheimde Raths-Collegia an, und vertraueten selbigen die Regierungssachen an. Diese waren vom größten Ansehen im Lande, nahmen sich insonderheit des Städischen Policey- und Oekonomiewesens an, setzten den Stadtobrigkeiten Ziel und Maaß, wie in dergleichen Sachen zu verfahren, und schränkten also ihre Gewalt dergestalt ein, daß die mächtigeren Städte mit den geringern in gleiche Unterwürfigkeit geriethen. Es ist überflüßig zu erörtern: Ob solches alles mit Recht geschehen können, wenn sich die Städte widersetzet hätten, und ob man denjenigen nicht zu viel gethan, die mit Gewalt der Waffen genöthiget sind, in eine solche Regimentsveränderung zu willigen? Niemand kann davon urtheilen, ohne eines jeden Orts ehemalige Gerechtsame gründlich zu wissen. Denjenigen Städten, welche von den Fürsten, und wohl gar auf ihren eigentlichen Gründen erbauet worden, sich aber in den mitlern Zeiten derselben Botmäßigkeit gewalthätig entzogen, und deren angemaßeter Freiheit diese gleichwohl jedesmal widersprochen haben, ist in sehr vielen Stükken *kein Unrecht* geschehen. Auch andre, welche wohlgegründete Befugnisse weggegeben, haben selten Ursache zu klagen. Die Freiheit wirket nicht allemal Ueberfluß und gutes Leben, sondern bey gegenwärtigen Umständen in Teutschland öfters nur Armuth und Bedrückung, daher denn viele Einwohner gänzlich unter das Joch gebrachter Landstädte mit den mehresten Reichsbürgern nicht zu tauschen verlangen.

§. XV.

Einige genießen der alten Freiheit noch bis auf diese Stunde.

Nicht alle mittelbare Städte haben jedoch die seit vielen Seculis genossene Freiheit und Vorrechte verlohren. Noch verschiedene derselben sind Meister von ihren Thoren, Wällen und Mauern, stehen mit fremden Fürsten in Bündniß, machen Gesetze, ohne den Landesherrn zu fragen, und entrichten ihm keine Steuren, sondern erheben sie vielmehr selbst von ihren Bürgern, und wenden dieselben zum gemeinen Besten an, üben auch andre wichtige Regalia, ob wohl sie auf gewisse Maaße, bevorab in Justitzsachen, dem Landesherrn unterworfen sind. Henniges *in Medit. ad Instr. Pacis Westphalicae Spec.* 4. *Mantiss. I.* §. 48. bestärket dieses also: Sunt quaedam urbes provinciales & mediatae, quae tanta seu privilegio seu longa consuetudine quaesita libertate utuntur, ut ista (regalia) fere omnia in civitate suo unius arbitrio agant decernantque, inconsulto prorsus domino suo, quin contra ejus mandatum, eo prorsus libero & excellenti possidendi modo, quo potestate territoriali ipsi Status in suis ditionibus gaudent - - Tales urbes olim in Germania plurimae fuerunt, imperialium *urbium* aemulae, ipsis saepe foedere & societate conjunctae. Sed hodie minor

est numerus, multis in ordinem a dominis suis redactis. Ich trage Bedenken, alle mit so ansehnlichen Rechten begabte Städte namhaft zu machen, um mich nicht in den Streit zu mischen, welchen sie gemeiniglich mit ihren Obern haben, sondern will sehr sparsam Exempel, und zwar solche anführen, die, so viel mir wissend, keinem erheblichen Zweifel unterworfen sind, überhaupt aber von den mittelbaren Städten, die denen Landesherren nicht vollkommen unterwürfig, handeln, derselben eigentliche Beschaffenheit untersuchen, und dabey jedesmal voraus setzen, daß sie die Gerechtsame, deren Gründe ich erforsche, hergebracht haben, weil, was ich sage, denjenigen nicht zugeeignet werden mag, welchen kein solches Herkommen zu statten kommt.

§. XVI.

Die Fürstl. Gerechtsame in denselben rühren von keiner freiwilligen Unterwerfung her, sondern sind Wirkungen des obrigkeitlichen Amts welches die Kaiser denen Fürsten mitgetheilet.

Die mehresten städtischen Consulenten stehen in den Gedanken, daß diejenigen Gerechtigkeiten, welche die Fürsten in dergleichen Städten üben, von derselben freiwilliger Unterwerfung herrühren, mithin was ihnen nicht übertragen worden, sie sich auch nicht anmaßen können. Ich gebe dieser Meinung keinen Beifall. Denn wären auch besagte Städte keinen Herzogen, Grafen und Voigten unterworfen gewesen, (welches jedoch schwer zu erweisen seyn möchte) so haben ihnen dennoch in alten Zeiten diejenige Vorrechte nicht zugestanden, welche die Reichsstädte heutiges Tages üben. Die Rathscollegia und Einwohner der Civitatum regalium waren nicht freyer, als diejenigen, welche sich in andern Civitatibus befanden. Jene mußten auf gleiche Weise denen Kaisern und ihren Voigten, wie diese nebst dem Kaiser denen Herzogen, ihren Grafen und Voigten gehorsamen. Sie durften sich also mit Schmälerung der Reichsvoigteilichen Gerichtsbarkeit denen Bischöffen oder auch andern Fürsten keineswegs unterwürfig machen, dafern sie nicht selbige an sich gebracht hatten, dergleichen Exempel einer freiwilligen Unterwerfung mir unbekannt. Die Gerechtsame der Landesherrn leite ich vielmehr aus der obrigkeitlichen Gewalt her, welche ihnen die Kaiser mitgetheilet hatten. Diese klebte der weltlichen Herzoge und Grafen Amt natürlicher Weise an. Die Bischöffe wurden ebenfalls derselben gar bald theilhaftig, indem sie Befreyungen von der ordentlichen Obrigkeit Gewalt, und die Kastenvoigteyen erhielten, als vermöge deren dieselbe das richterliche Amt in denen auf des Stifts Grund und Boden erbaueten Städten überkommen. Auch sind ihnen wohl Reichsvoigteyen mitgetheilet, woher die Gerichtsbarkeiten rühren, welche einige Fürsten in den Reichsstädten üben.

§. XVII.

Dieses obrigkeitli-

Sofern pflichte ich also den Vertheidigern der fürstlichen Rechte bey. Aber dieselbe gehen zu weit, wenn sie aus dieser Jurisdiction eine landesfürstliche

liche Hoheit in dem heutigen Verstande machen wollen. Solches geschiehet von SCHANNAT *Hist. Episcopat. Wormatiensis P. 2. p.* 193. wenn er folgendergestalt schreibet: Etenim ubi primum in Principes ecclesiasticos etiam rerum summa, quae olim penes solos Reges erat, derivata est, & tota jurisdictionis ratio ad eosdem translata, exclusis Comitibus, qui delegata duntaxat ad hoc utebantur potestate, exeruit sese mox utendi, fruendi, disponendi, omittendi, omniaque in territoriis suis ex beneplacito agendi plena simul libertas; hac autem cum superioritatem territorialem, vulgo: landesfürstl. hohe Obrigkeit, manifeste innuat, ac in se complectatur, necesse est, ut cui ex jam dictis Principibus, fidam imperio operam adpromittendi, illa omnia sub nomine Regalium, solemni ritu, prout fieri consuevit, confirmantur, hic tam quaesitum, quam & fundatum jus habeat, vigore cujus, non modo omnium in territorio suo comprehensarum urbium, locorum, bonorumque, sed & in eisdem commorantium personarum cujuscunque status, aut conditionis existant, sit dominus, quin & immedietas illa, seu superioritas territorialis una cum juribus sibi adnexis, usque adeo eidem integra, salva & illaesa inhaerere debet, ut eam infringere, usurpare aut auferre, si inobedientiae, aut feloniae casus excipias, ne Imperatori quidem liceat. Wenn ist doch aber die den Königen zugestandene höchste Gewalt denen Bischöffen mitgetheilet? Sie haben nichts anders erhalten, als was den Herzogen, Grafen und Voigten verliehen worden. Deren potestas war, nach des SCHANNAT Geständniß, delegata, und sie hatten keinesweges plenam libertatem ex beneplacito agendi. Ihre Gerechtsame bekamen zwar allerdings, wie §. IX. angemerket ist, mit der Zeit einen großen Zuwachs. Weil aber dazu nicht nur des Kaisers, sondern auch der Unterthanen Genehmhaltung erfordert wurde, als welche man nicht zwingen konnte, einen Gerichtsherrn wie Landesherrn zu verehren, noch die Kaiser solches wollten, sondern es nur, obwohl ungerne, geschehen lassen mußten, so ist in den Städten, die ihren Fürsten dem Herkommen nach nur dasjenige, oder doch wenig mehr einräumen, als was einem Gerichtsherrn zukommt, dieser Zuwachs durch der Bürger Widersetzung behindert, mithin ihrentwegen die Sache fast in der alten Verfassung geblieben, und was der Kaiser verlohren, vielmehr denen Städten, als ihren Landesherrn zugewachsen. Wäre die Jurisdiction überall in eine vollkommene Superiorität verwandelt, so müßte diese den Fürsten in allen denjenigen Städten zustehen, welche ihrem Gerichtszwang von Alters her unterworfen sind. Das Gegentheil erweiset aber die Erfahrung, und finden sich Reichsstädte, in welchen Fürsten das richterliche Amt und keine Territorialhoheit üben. Daß dieser Gewalt über ihre Unterthanen durch den Westphälischen Frieden nicht vermehret ist, habe ich bereits in der **Ersten Abhandlung** §. XXII. dargethan,

che Amt war aber von der heutigen landesfürstl. Hoheit sehr unterschieden.

gethan, und wie dessen Verfasser die alt hergebrachte Jura der mittelbaren Städte keinesweges schmälern wollen, erhellet daher, weil sie denjenigen, welche man der Kron Schweden und Churbrandenburg übergeben, ausdrücklich bedungen worden. Von der Stadt Stralsund heißet es *art. X.* §. 16. Stralsundensibus competentem eorum libertatem, bona, jura & privilegia communia & peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta cum libero Evangelicae Religionis exercitio juxta invariatam Augustanam Confessionem perpetim fruendo circa homagii renovationem & praestationem more solito confirmabunt. (Reges Regnumque Sveciae.) Das Stift Minden wird dem Churfürsten von Brandenburg art. XI. §. 4. zugetheilet, salvis tamen civitati Mindensi suis regaliis & juribus in sacris & profanis, cum mero & mixto imperio in criminalibus & civilibus, praesertim jure districtus ejusque jurisdictionis exercitio concesso & pro nunc apprehenso, aliisque usibus, immunitatibus & privilegiis circa pristina jura ipsis legitime competentibus. Für die Stadt Magdeburg sorgte man aber *d. l.* §. 8. also: Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas & privilegium Ottonis I. die septimo Junii anno nongentesimo quadragesimo, quod etiam, si temporum injuria deperditum, ad preces ejudem humiliter porrigendas a Caesarea Majestate renovabitur, tum etiam privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut & reliqua illius privilegia & jura *in* ecclesiasticis salva & inviolata maneant, cum clausula, quod in praejudicium civitatis reaedificari non debeant suburbia. Die Städte Stralsund, Minden und Magdeburg sind aber nicht besser als andre, welche große Freiheiten hergebracht haben, und hätte man sie jenen gewiß nicht bestätiget, wenn die Absicht dahin gegangen, diesen selbige zu nehmen. Die fürstl. Hoheit stehet keinesweges sämtlichen Reichsständen in gleicher Maaß zu und ist selbige, wie Titius *in spec. jur. publ. lib.* 7. *c.* 8. §. 15. 22. lehret, nicht allemal ein jus omnibus numeris absolutum, & per omnia integrum, quoniam nonnulli Status in pristino statu, quem olim habuerunt, remansere, welchen Ludolf *Obs. for.* 33. mit größtem Fug also beipflichtet: Errant errorem maximum, qui ita ratiocinantur: Est territorii Dominus, ergo ad exemplum aliorum dominorum jura territorialia in partibus omnibus, quae huic juri eximio regulariter adhaerent, potestate pari, qua faciunt alii, exercere licet - - Non implicat aliquem esse mediatum, h. e. vinculo subjectionis adstrictum (sive sit persona singularis, sive corpus, universitas, collegium perinde est) & tamen esse ejus conditionem talem, per quam, licet a subjectione territoriali non eximatur, fruatur tamen insigni libertate, domini vero superioritatem ipsius respectu non absolutam esse, sed limitatam. Quam

si Domini, vel suomet sensu vel Consiliariorum adulatione extra terminos exercere susceperint, ad querelas rite propositas auxilium ferre solent Judicia Imperii.

§. XVIII.

Gründe des Städtischen Juris praesidii.

Ich will nunmehro die Hoheitsrechte etwas genauer beleuchten, mit welchen die in keiner völligen Unterwürfigkeit stehende Landstädte begabet zu seyn pflegen.

Es ist erstlich das Besatzungsrecht eines derselben, von dessen Ursprung bereits oben §. VI. VII. gehandelt worden. Wenn die Mauern durch den Landesfürsten erbauet, und die Städte selbst auf dessen Eigenthum belegen sind, so stehet allerdings zu vermuthen, daß dieser von den Thoren und Bevestigungswerken nach Gutdünken Gebrauch machen können. Die Bürgermeistern und Rath etwa ehemals geschehene Uebergabe der Schlüssel theilet selbigen nicht allemal eine willkührliche Macht mit, die Thore zu öfnen, und zu verschließen, wenn sie nur wollen. Kaiser Rudolphus II. erkannte anno 1580. die Stadt Trier schuldig, „so lang die Schlüssel zu der Stadt, derselbigen Thürmen, und Pforten zu Handen und Gewahrsamen der Beklagten aus Vergönstigung und „Zulassung des klagenden Churfürsten und dessen Nachfolger gelassen und bleiben werden, daß sie, die Beklagte, solche Schlüssel, wie gehorsamen Unterthanen gebühret, treulich zu verwahren schuldig und pflichtig seyn sollen.“ Es ist auch nimmer dafür zu halten, daß einem Unterthanen Regalien ohne Unterwürfigkeit übergeben worden. Siehe Werlhof *de alienatione & concessione jurium, quae vulgo regalia vocantur*, §. 32. Erweisen jedoch die Verträge oder das Herkommen, daß man den Städten erlaubet hat, nach Gutdünken vor ihre Bevestigung zu sorgen, ja die Fürsten durch Verträge wohl gar verbindlich gemachet sind, in einem gewissen Bezirk wider der Bürger Willen keine Vestung zu bauen, diese bisher Kriegsvolk zur Besatzung der Stadt angenommen, und selbiges ihnen, nicht aber dem Fürsten, Eidespflicht geleistet, auch wohl den Letztern nur ein geringer Theil des Gebots über die Thore per modum exceptionis a regula (gleichwie der Frau Abbatißin zu Essen bey Friedenszeiten der freye Gebrauch des Pförtleins hinter der Abtey) vorbehalten worden, so mag der Landesherr solches Recht einer Stadt nicht nehmen, sondern er muß desselben rechtmäßigen Gebrauch verstatten.

§. XIX.

Juris foederum.

Zweitens pfleget das Recht, Bündnisse zu machen, und Schutzherren anzunehmen, dergleichen Städten zuzustehen. Es übten solches vor Alters alle mittelbare Stände. Diese Befugniß ist aber, wie ich oben §. XII. angemerket habe, durch die güldene Bulle eingeschränket. Selbige erlaubet dennoch die

Bünd-

Bündnisse, welche auf des Landfriedens Befestigung abzielen, und keinen andern Endzweck müssen die Schutzherrschaften haben, weil vermöge der teutschen Reichsgesetze nur alsdenn denen Städten ihre Wirkung angedeihen kann, wenn die Landesherren wider sie zu verbotenen Thathandlungen schreiten. In so fern bestätigen selbige die Reichsgesetze, und sowohl der Kaiser, als Reichsstände Erklärungen ganz unwiedersprechlich. Im Speyerschen Reichsabschied d. 1544. §. 83. ist versehen: „Doch soll kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider jede Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, und soll hiemit denjenigen, so hierbevor „von alter Schutz- und Schirmherren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeinet seyn." Daher denn auch die seit 1331 der Stadt Hildesheim zu gut gekommene Schutzherrschaft des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg im Quedlinburgischen Receß ao. 1525. also bestätiget worden: „Zum dritten, daß die Stadt Hildesheim in Herzog „Erichs Schutz, auch bey allen Gnaden, Freiheiten und Privilegien bleiben, und „sich des, was von Schutzgeld nachstellig, mit seiner Liebden vertragen solle." Imgleichen enthält der zwischen Kaiserl. Majestät und besagtem Durchlauchtigsten Hause zu Goslar ao. 1642. errichtete Receß §. II. folgende Worte: „An „den von dem Fürstenthum Calenberg auf die Stadt Hildesheim prätendirenden „Erbschutz, dafern den Herzogen hiebevor derselbe zugestanden, und von *ihnen* „herbracht -- soll durch diesen Accord nichts entzogen, sondern den Herzogen -- „so gut sie dieselbe ersessen und herbracht, ganz ungehindert verbleiben. Und „§. XV. Bey allen vorgesetzten Punkten, welche von den Herren Herzogen zu „Braunschweig und Lüneburg an der Stadt Hildesheim prätendirten Erbschutzes -- Meldung thun, ist per expressum und ausdrücklich bedungen, daß „durch diesen Accord weder Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, noch der „Herren Herzogen, derselben Unterthanen, der Stadt Hildesheim, der Stadt „Peina oder den Unterthanen desselbigen Amts ein mehrers nicht als jedweder, „und im Stande, wie er es vor anno 1630. angefangenen Kriege gehabt, ge„ben, auch keinem Theil nichts benommen werden solle, sondern -- alles in „dem Stande, so gut oder böse es vor anno 1630. gewesen, gelassen werden „solle, könne oder möge." Woraus erhellet, wie die Schutzherrschaft keinesweges als eine in den Reichsgesetzen verbotene Sache angesehen worden, welches das Instrumentum Pacis Westphalicae art. V. §. 46. folgendergestalt außer allen Zweifel setzet: Si alicubi etiam Augustanae Confessionis Status quaedam *protectionis*, advocatiae, aperturae, hospitationis, operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmo-

admodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Augustanae Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum ecclesiasticorum reditus nimium praegraventur & exhauriantur. Wie denn auch bey Errichtung der Wahlcapitulation Kaiser Caroli VI, als man den Art. 27. abgefasset, und darinn die Protectoria der Mediatstände caßiret hat, laut Frankfurter Protocolli des Churfürsten-Raths d. 14. Sept. 1711. aller Churfürsten Vota dahin gangen, „daß dasjenige, was von Protectoriis gesaget wird, denen nicht „derogire, welche die Stände über fremde Unterthanen hergebracht.

§. XX.

Legum ferendarum.

Ich schreite **drittens** zu dem Recht Gesetze und Ordnungen zu machen fort. Selbiges klebet, wie ich §. XIV. gesaget habe, dem richterlichen Amt in Teutschland auf gewisse Maaße an, und dieses übete der fürstl. Voigt, sammt den Bürgern als Schöppen gemeinsam. Dafern jener nicht mehr im Stadtgericht sitzet, so kann demnach der Fürst um destoweniger verhindern, daß Bürgermeister und Rath auch in Policeisachen ohne sein Zuthun etwas verfügen. Auch muß der fürstl. Voigt, wenn er gleich sein altes Recht beibehalten, sich die niemandens unwiederrufliches Recht schmälernde Verordnungen des Stadtraths gefallen lassen, fals kein anders hergebracht ist. Wenn bisher, ohne die Landesobrigkeit zu fragen, allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satzungen von dem Stadtmagistrat promulgiret worden, so ist zu deren Aufhebung keinesweges hinlänglich, daß der Fürst etwas bessers zu ordnen vermeinet, sondern es muß erhellen, daß die Stadtgesetze etwas widerrechtliches enthalten, wovon ich unten §. XXIII. mit mehrern handeln werde.

§. XXI.

Juris collectarum.

Die Freiheit von Landsteuren, sammt des Stadtmagistrats Befugniß, ihre Bürger zu collectiren, ist **viertens** wenigerm Zweifel unterworfen. Ich habe in meinen Observationibus juris & historiae germanicae Obs. 3. §. 2. gezeiget, daß die Städte Zinse, Steuren und Beeden denen Kaisern und Fürsten erleget. Diese Schuldigkeit gründete sich aber auf besondere Verträge, oder Ord-

nungen, und ist von dergleichen denen Kammern einfliessenden Gefällen allhier die Frage nicht. Auch den Voigten wurden zu Vergeltung ihrer Mühe und Sorgfalt öfters gutwillig Zinse entrichtet, und Dienste geleistet. Sie drungen überdem dergleichen Beschwerden nicht selten denen Unterthanen widerrechtlich auf. In den Eichstädtischen Privilegiis beim Herrn von FALCKENSTEIN *in Cod. diplom. antiqv. Nordgav. p.* 140 lesen wir: „Wenn der Edle Herr Graf Gebhard „sel. von Hirschberg ohne Erben verschieden ist, und wenn er und seine Vor„fahren von der Voigtey wegen die sie lange yber unser Gottshauß in Nutz und „Gewehr herbracht hetten, mancherley Dienst, da Gewalt und Zwang bey ist -- „daß wir für uns und für all unser Nachkommen dieselben erzwungen Dienst „über die Stadt zu Eichstett abgelassen haben, es seyn Kammerschatz, Umgeld, „Lösunge oder wie es genannt ist." Von solchen voigteylichen Auskünften siehe auch SCHANNATS *Hist. Fuld. p.* 74. und des sel. Hofrath KRESS *Vindicias justitiae judicii recuperatorii Guelphici* 3. §. 4. Sind selbige hergebracht, so müssen sie ferner entrichtet werden, die Städte mögen vor andern besondere Freiheiten genießen oder nicht. Diejenigen Steuren, welche heutiges Tages Teutschland drücken, haben eine ganz andre Beschaffenheit, und selbige die Unterthanen zu neuern Zeiten übernommen, wie von mir in der vierten Abhandlung §. XVIII. gezeiget ist. Es kostete Mühe, die Städte dahin zu bringen, und schreibet WINDECK *in Hist. Sigismundi Imp.* beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p.* 1154. „Darum die Herren eins worden, daß man sollte den hundersten „Pfennig nehmen, und davon versolden (Kriegsleute im Hußiten Kriege) des „wollten die Stedte nicht, wenn wer das für sich gangen, so weren die Her„ren inne worden der Städte Macht, das befinden die Städte wohl, und wol„ten das nicht thun." Ich habe verschiedene Exempel der Städtischen Weigerungen, den Landesherren Steuren zu bezahlen, in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germ. Obs.* 3. §. 3. angeführet, und es finden sich noch andre in des *Anonymi* Schrift *de caede Arnoldi Archiepiscopi* beim JOANNIS *Rer. Moguntiacarum Vol. II. p.* 83. BACMEISTERI *Animadversionibus in Marscalci Thurii Annales Herulorum & Vandalorum* beim Herrn von WESTPHALEN *Rer Cimbric.*

bric. Tom. I. p. 556. Herrn von Beehr *in rebus Meclenburgicis* p. 765. 766. 773. 774. Fries im Leben der Bischöffe zu Würzburg p. 670. und Herrn Senckenberg *in Medit. Fasc.* 3. p. 489. Wenn nun eine Stadt sich nicht bewegen lassen, die ihr angemuthete Schatzungen zu verwilligen, so hat dieselbe keine Freiheit vom Landesherrn aus Gnaden neuerlich erlanget, sondern nur diejenige ohngeschmälert behalten, welche allen Unterthanen in den mittlern Zeiten zustunde, massen diese, wenn keine besondere Verträge sie zu Entrichtung einiger Steuren verbindlich machten, dazu außer in wahren erweislichen Nothfällen keinesweges genöthiget werden könnten, sondern es war die Regimentslast aus den Kammergütern zu ertragen. Man hat es jedesmal als eine Pflicht der ordentlichen Obrigkeit angesehen, die Steuren zu erheben, und deswegen die Reichssteuren von Bürgermeister und Rath der Städte in Empfang nehmen lassen, welche jedoch gemeiniglich nicht unmittelbar in die Reichscasse bezahlet, sondern dem Landesherrn geliefert werden. Dem Magistrat der mächtigern Städte erlaubte man auch die zu derselben Erhaltung nöthige Kosten von den Bürgern einzusammlen. In Zantfleths Chron. beim Martene *Collect. veter. script. Tom.* 5. p. 121. heißet es: Anno 1284. Nobiles & progeniosi civitatis Leodiensis contra Cleri & populi voluntatem super venalibus assisiam sive Gabellam ordinare & levare coeperunt - - Sed post biennium inter eos concordia facta est in hunc modum, videlicet quod per annos octodecim futuros de sola cerevisia firmitas sive assisia levaretur, nullis aliis usibus applicanda quam ad muros, fossata, calciatas, pontes faciendos ac reparandos. Man verdachte es jedoch Erzbischof Friedrich zu Magdeburg, quod civibus Magdeburgensibus nimis indulgenter acquieverit exactionem onerosam instituendi de cerevesia ac potibus externis apportatis, quam vulgo Zyfse appellant. Siehe Torquati *seriem Pontif. eccl. Magd.* beim Mencken *Rer. Germ. T. III. p.* 402. Verschiedene Städte haben diese Befugniß durch sonderbare Privilegia außer Zweifel setzen lassen, und geschiehet es in dem der Stadt Aachen anno 1275. ertheilten Kaiserl. Privilegio folgendergestalt: Item statuimus & sancimus, ut cives Aquenses inter se de bonis suis colligere valeant, unde se & civitatem nostram Aquensem muniant ad hono-

honorem imperii & profectum, & hoc faciendum vel omittendum eorum relinquimus arbitrio, prout ipsis nostro honori, magnificentiae regali & eorum necessitati videbitur expedire. Siehe LONDORPS *acta publ. Tom.* 14. *p.* 12. Vermuthlich machte ihr der kaiserl. Voigt solches Recht streitig, und wollte mit dazu gezogen seyn, wenn die Stadt zu befestigen, und hierzu das nöthige herbey zu schaffen war, welcher also zur Ruhe verwiesen wurde. Auch ertheilte Landgraf Albrecht von Thüringen den Bürgern der Stadt Eisenach aus besonderer Gnade licentiam exactionem, quam vulgo Ungeld vocant, inter se ipsos ordinandi proque sua utilitate stabiliendi. Siehe PAULINI *Annales Isenacenses p.* 69. Dieses scheinet ebenfals auf eine Schmälerung der voigteylichen Gerechtigkeit abzuzielen. Die Freiheit von Landsteuren führet keine Befugniß mit sich, solche nach Willkühr von den Unterthanen zu erheben, sondern dazu wird der Landesherrschaft Einwilligung erfordert, wenn sie nicht Privilegia oder ein besonders Herkommen unnöthig machen. Die Urtheil des kaiserl. Kammergerichts in causa Essen, erläutert dieses alles, mittelst welcher erkannt wurde, „daß die Stadt Essen bey ihrem hergebrachten Recht oder Befreiung von Landsteuer oder Schatzung „(doch daß sie ihre quota oder Beisteuer der Reichs und Creisanlagen, wie „bishero einer Abtißin zu Essen bis in causa mandati ad poenam dupli an diesen kaiserl. Kammergericht anders gesprochen einliefern) - - Collectirung ihrer Bürger und Einwohner ꝛc. zu schützen, zu manuteniren und zu lassen.

§. XXII.

Ob den Städten, wovon gehandelt wird, eine Unmittelbarkeit zustehe?

Es nennet KNIPSCHILD *de juribus & privilegiis civitatum Imperialium Lib.* I. *c.* 3. nebst nicht wenigen andern, die Städte, von welchen hier gehandelt wird, mixtas, weil sie in gewissen Regierungssachen mittelbar und dem Landesherrn unterworfen, in andern aber nur dem Kaiser und Reich von ihrem Verfahren Red und Antwort geben müßten. Hingegen wollen viele von civitatibus mixtis nichts wissen, und lässet sich PFEFFINGER *Vitr. Illustr. Lib.* I. *tit.* 18. *p.* 780. also vernehmen: Municipia, quae libertatibus & privilegiis quibusdam fruuntur, perperam ab aliis distinguuntur, quae iis carent, cum non quaestio sit: Num omnia municipia ejusdem conditionis existant? sed: Annon ea,

quae

quae certa privilegia & immunitates sibi acquisiverunt, aeque sint municipia, ac alia, quae ejusmodi libertatibus destituuntur? Nec interest, utrum privilegia illa sub Imperatoribus aut domino territoriali profluxerint, modo aliunde constet de subjectione, qua territoriali Domino tenentur. Es ist aber eben die Frage: Ob ihre Subjectio partialis oder totalis sey? Die Vertheidiger der Städte müssen *meines Ermässens* erweisen, daß selbige mit einigen Regalien dergestalt unmittelbar vom Kaiser begabet worden, daß sie insofern ihren Landesfürsten gar nicht unterworfen sind. Die potestas Ducum, Comitum & Advocatorum, welche sie in den ältesten Zeiten erkennen mußten, war zwar delegata, und vom Kaiser mehr dependent, wie heutiges Tages. Gleichwohl aber begriffe sie alle Theile des Regiments unter sich. Obwohl nun selbige nachmals propria, und eine landesfürstl. Hoheit worden, so entstehet jedoch daher keine Vermuthung, daß die Städte eine Exemtion erhalten, welche sie vorhin nicht gehabt, und können selbige (wenn sie einen Landesherrn erkennen) sich auf den Nichtgebrauch der fürstl. Obergewalt in diesem oder jenem Theil des Regiments nimmer berufen, ohne einzuräumen, daß sie ihr Recht mißbrauchet haben. Denn nur in *solchem Fall* mag ihnen (wie ich so fort zeigen will) der Landesherr Einhalt thun, und in dessen Ermangelung hat es demselben an der Gelegenheit gefehlet, sein Recht zu üben. Selbst die landesfürstl. Hoheit ist nicht ganz independent. Wie können denn Landstädte sich weigern von dem Gebrauch der ihnen anvertraueten Gewalt ihren Obern Rede und Antwort zu geben? Und da sie dem Reich nicht unmittelbar unterworfen, so muß solches ordentlich für den Landesherrn geschehen. Man gehet aber, wie ich bereits §. XVII. angemerket habe, zu weit, wenn die landesfürstl. Hoheit und eine willkührliche Gewalt vermischet werden. Der Kaiser ertheilet sie den Reichsständen, salvo jure tertii, und mit Vorbehalt der Gerechtsame, welche den Landstädten zustehen. Dafern diese ein Besatzungsrecht erlanget, das in den mittlern Zeiten geübte Jus foederum zu ihrem Schutz wider ungerechte Gewalt beibehalten, das Recht, nach Gutdünken Gesetze zu machen erworben, die alte Steuerfreiheit samt der Befugniß, ihre Bürger zu collectiren, hergebracht haben, so muß der Landesherr ihnen

deren Uebung gestatten, massen seine Gewalt nur darinn bestehet, daß er den Misbrauch wehren, und, z. E. hindern kann, daß die Stadt dem Feinde in die Hände geliefert, zu Schmälerung der ohnstreitigen landesherrl. oder auch andrer Unterthanen Befugnisse, Bündnisse und Gesetze gemachet, und um den Privatbeutel derjenigen, welche am Ruder des Stadtregiments sitzen, zu füllen, die Bürger mit Steuren beleget werden. Denn die Daurung derjenigen Gerechtsame, welche Fürsten und Herren auch zu der Zeit hatten, wie sie nur Magistratspersonen waren, ist zu vermuthen. Diese nun konnten allem widerrechtlichen Verfahren der Unterthanen Ziel und Maaß setzen, nicht aber alles, was sie dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachteten, nach Willkühr verordnen, und einführen. Es mögen daher die städtische Verfügungen keineswegs aufgehoben werden, wenn der Landesherr dafür hält, daß sie den Regeln der Klugheit nicht vollkommen gemäß, und man etwas bessers vornehmen können. Denn die Städte, von welchen hier die Rede ist, haben ein Jus analogum simillimum juri territoriali, non actuum libertate vel plenitudine deterius: Sed ordine saltem & dignatione. Siehe Henniges *Med. ad Instr.* · *pacis P.* 4. *mantiss. I.* §. 48. und Boehmer *vol. I. R.* 34. *n.* 4. Vornemlich aber bestehet die landesherrl. Hoheit darin, daß ein Regent befehlen kann, was er dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachtet, wenn niemandens unwiederrufliches Recht dadurch gekränket wird. Es gereichte denen Städten das Jus praesidii, foederum, legum ferendarum, und collectarum mehr zur Last, als zum Vortheil, dafern sie niemand die Thore verschließen, mit den Schutzherrn oder andern zu ihrer Vertheidigung Bündnisse machen, Gesetze promulgiren, und von ihren Bürgern Steuern erheben dürften, als wenn der Fürst es nützlich zu seyn erachtet, welcher solches alles nimmer billigen wird, falls nicht sein eigenes, mit der Bürger Wohlfahrt nicht immer einstimmendes Beste es verstattet und erfordert. Eine jede Dependenz wirket keine Verbindlichkeit, den Obern blindlings zu gehorsamen, und gestehet der die Territorialhoheit sehr ausdehnende Griebner *Diss. I. de jure subordinati territorii* §. 5 Jus territorii subordinati interdum bene multa continere, paucis domino, qui sublime jus sibi vindicat, reservatis. Er

schreibet zwar *Dissert. post. de jure subordinati territorii* §. 11. ubi permissa sunt regalia, ea lege data esse intelligi, ut sublimiora & suprema jura Principi territorii, licet nominatim non excepta sunt, tacite reservata esse, censeantur. Da aber obangeführtem nach die Regalien der Städte, von welchen ich handele, selten aus einer landesfürstl. Begnadigung herfließen, sondern wo nicht eher, jedoch zu gleicher Zeit mit der landesfürstl. Hoheit entstanden sind, so fällt der Grund dieser Vermuthung (wenn man daraus ein mehrers, als die Befugniß den widerrechtlichen Mißbrauch der Hoheitsrechte zu verhindern, folgern will) hinweg, und ist es bey obangeführten Umständen vielmehr glaublich, daß der Landesherr die vor Alters nicht gehabte Gewalt nimmer erlanget hat, als daß ihm dieselbe bedungen worden. Ich vermeyne also dargethan zu haben, daß die Hoheitsrechte den Städten gemeiniglich nicht unmittelbar zustehen, gleichwohl an selbigen der Landesherr keinen größeren Theil hat, als dem Kaiser in den Reichsstädten am Regiment zustehet. Vielmehr ist jenes Gewalt deswegen geringer, weil ein Fürst seine Verfügungen vor den Reichsgerichten rechtfertigen muß. Aus welchen denn folget, daß die mehresten mit außerordentlichen Freiheiten begabte mittelbare Städte in dem Verstande, wie man das Wort bisher genommen, keinesweges mixtae sind. Könnte aber die Unmittelbarkeit einiger ihrer Hoheitsrechte erwiesen werden, (welches ich nicht gänzlich in Abrede stelle) so wären allerdings dieselbe theils mittelbar, theils aber unmittelbar, und nennete man sie also gar füglich mixtas.

§. XXIII.

Noch auch, daß sie mit diesem oder jenem Hoheitsrechte begabet sind, wenn sie nicht die mehresten hergebracht haben.

Wenn Streit entstehet, ob dieses oder jenes Hoheitsrecht den Städten zukomme? alsdenn berufen sie sich gleich mit KNIPSCHILD *d. l. n.* 35. darauf, Jurisdictionem, quae fundatur super conventionibus & pactis, non debere extendi ad alia, quam in pactis expressa. Ich habe aber bereits oben §. XVI. gezeiget, daß dasjenige, was dieselbe voraussetzen, unrichtig, und die landesfürstl. Gerechtsame in den Städten gemeiniglich nicht aus einer ganz willkührlichen Unterwerfung, sondern aus dem denen Fürsten und Herren von den Kaisern aufgetragenen obrigkeitlichen Amt herfließen. Dieses ist nun fast überall

in Teutschland in eine landesherrl. Hoheit verwandelt, mithin die alte Verfassung in den mehresten Städten geändert, weswegen deren Beibehaltung keineswegs zu vermuthen. Gleichwie aber eine Praesumtio specialis generalem aufhebet, so entlediget es auch die Städte des sonst zu führenden Beweises, wenn sie die mehresten Regalien, und hingegen der Landesherr keine willkührliche Obergewalt hergebracht hat, maaßen solchenfals erhellet, daß die alte Verfassung im Hauptwerk annoch dauret, und denen Fürsten von den Städten nichts oder wenig mehr eingeräumet worden, als was ihnen die Kaiser vor Alters mitgetheilet haben.

Strube, David Georg,

David Georg Struben, Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris

Bd.: Erster Theil

Darmstadt 1789

Bamberg, Staatsbibliothek -- .11 E 28#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11401482-1
VD18 90512022